Aechte Grundsätze
der ganzen
Sittenlehre
Gelehrsamkeit.

Auf eine neue, zusammenhängende und faßliche Lehrart vorgetragen

von

Robert Curalt,
des Cisterzerordens Priester.

Aus dem Lateinischen übersetzt

von A. Kreil.

Zweyter Theil.

WIEN,
bei Joseph Edlen von Kurzbeck. 1782.

Wider die Wahrheit gilt keine Verjährung, kein Zeitraum, keine Menschenvorsprache, kein Vorrecht der Königreiche. — Die Rechte der Wahrheit gelten mehr, als alles Alterthum; denn sie können weder durch eine Verjährung von noch so vielen Jahrhunderten beeinträchtiget, noch durch eine unzählige Zeugenmenge entkräftet, oder erschüttert werden.

Tertullian im Buche de virg. veland. und de præscript.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zweyter Theil.

Von dem Gegenstande und der Beschaffenheit der Kirchengewalt.

§. 27.

Allgemeiner Hauptgrundsatz.

Nachdem wir nun dargethan haben, wem die Kirchengewalt, und daß sie vorzüglich der Kirche selbst zustehe, welche sie den Amtsdienern Christi und der Kirche, den Bischöfen nämlich, und verhältnißweise auch den Priestern

Wider die Wahrheit gilt keine Verjährung, kein Zeitraum, keine Menschenvorsprache, kein Vorrecht der Königreiche. — Die Rechte der Wahrheit gelten mehr, als alles Alterthum; denn sie können weder durch eine Verjährung von noch so vielen Jahrhunderten beeinträchtiget, noch durch eine unzählige Zeugenmenge entkräftet, oder erschüttert werden.

Tertullian im Buche de virg. veland. und de præscript.

Bayerische
Staatsbibliothek
Aachen

Zweyter Theil.

Von dem Gegenstande und der Beschaffenheit der Kirchengewalt.

§. 27.

Allgemeiner Hauptgrundsatz.

Nachdem wir nun dargethan haben, wem die Kirchengewalt, und daß sie vorzüglich der Kirche selbst zustehe, welche sie den Amtsdienern Christi und der Kirche, den Bischöfen nämlich, und verhältnißweise auch den Priestern

als Unteramtsdienern mittheilet; so führet uns die Ordnung geradezu zur Untersuchung der Beschaffenheit des Wesens, und Gegenstandes dieser nämlichen Gewalt. Ich bediene mich bei dieser Abhandlung der nämlichen Lehrart, deren ich mich im vorhergehenden Theile bediente, weil sie mir aus allen am bequemsten däucht. Nämlich ich erweise zuerst einen Hauptgrundsatz, woraus ich hernach alle natürlich daraus fließenden Folgen ableite. Ich sage daher: Die Gewalt oder die Gerichtsbarkeit, welche Christus der Herr der Kirche, und durch diese den Hirten derselben verliehen hat, ist ganz geistlich, und leitet die Gläubigen durch geistliche Mittel, welche im Predigen und Ausspenden der Sakramente bestehen, sowohl zu den christlichen Tugenden als zum nächsten Zwecke, als auch zur ewigen Seligkeit, als zum übernatürlichen, und letzten Zwecke: sie schränkt sich daher, was die Gewalt zu binden, und zu lösen insbesondere betrifft, auf ein blos geistliches sowohl geheimes als öffentliches Bußgericht ein (a). Hieraus läßt sich hinwiederum ohne alle Schwierigkeit einsehen, daß die weltliche oder bürgerliche Gewalt keine andere sey, als welche ihre Untergebenen durch äußere und Zwangmittel zu eben diesen Tugenden (b) als dem nächsten Zwecke, und zur ewigen Glückseligkeit als den letzten leitet, und deren Gericht das Gericht der Gerechtigkeit in seinem ganzen Umfange ist.

(a)

(a) Alle Theile dieser geistlichen Gewalt, oder Gerichtsbarkeit faßt der Abbt Fleury gleichsam in ein Bündel zusammen, da er schreibt *): „Das „ Amt eines geistlichen Hirten fodert, daß er „ durch Predigen, Unterricht, und Taufe Chri„ sten bilde, sie nachmals mit dem Worte Got„ tes, und den Sakramenten weide, zum Gebete „ anleite, für sie öffentlich und heimlich bete, „ das Meßopfer verrichte, für die Einigkeit der „ Kirche Sorge trage, Trennungen hindere, die „ Heiligkeit des Wandels einflösse, Sünden aus„ räute, den Armen und Bedrangten durch die „ freiwillige Liebesbeiträge der Gläubigen Trost „ verschaffe; und endlich, welches eigentlich die „ geistliche Gerichtsbarkeit ausmacht, Bußgericht „ über die Sünden halte, die Wahrhaftbüssenden „ mit Gott wieder aussöhne, und die Wider„ spenstigen von der Gemeinschaft oder Theilneh„ mung an den Sakramenten entferne: sich end„ lich auch Nachfolger im Hirtenamte durch das „ Sakrament der Weihe bestimme, und sie wenn „ sie in Erfüllung ihrer Pflichten saumselig sind, „ absetze. Das sagt Fleury, ist der wahre „ und ächte Begriff von der geistlichen Gerichts„ barkeit, und die lebhafte Vorstellung derjenigen „ Bilder, die sich uns in den ersten Jahrhun„ derten der Kirche in so grosser Menge darbie„ ten, und wozu uns auch unsere Zeiten Beiträge „ liefern „. Indessen kann man dieses alles unter zwey oder wenn man lieber will, drey Abtheilungen bringen. Die erste enthält das Pre-

*) in instit. Jur. Can. p. 3.

als Unteramtsdienern mittheilet; so führet uns die Ordnung geradezu zur Untersuchung der Beschaffenheit des Wesens, und Gegenstandes dieser nämlichen Gewalt. Ich bediene mich bei dieser Abhandlung der nämlichen Lehrart, deren ich mich im vorhergehenden Theile bediente, weil sie mir aus allen am bequemsten däucht. Nämlich ich erweise zuerst einen Hauptgrundsatz, woraus ich hernach alle natürlich daraus fließenden Folgen ableite. Ich sage daher: Die Gewalt oder die Gerichtsbarkeit, welche Christus der Herr der Kirche, und durch diese den Hirten derselben verliehen hat, ist ganz geistlich, und leitet die Gläubigen durch geistliche Mittel, welche im Predigen und Ausspenden der Sakramente bestehen, sowohl zu den christlichen Tugenden als zum nächsten Zwecke, als auch zur ewigen Seligkeit, als zum übernatürlichen, und letzten Zwecke: sie schränkt sich daher, was die Gewalt zu binden, und zu lösen insbesondere betrifft, auf ein blos geistliches sowohl geheimes als öffentliches Bußgericht ein (a). Hieraus läßt sich hinwiederum ohne alle Schwierigkeit einsehen, daß die weltliche oder bürgerliche Gewalt keine andere sey, als welche ihre Untergebenen durch äußere und Zwangmittel zu eben diesen Tugenden (b) als dem nächsten Zwecke, und zur ewigen Glückseligkeit als den letzten leitet, und deren Gericht das Gericht der Gerechtigkeit in seinem ganzen Umfange ist.

(a)

(a) Alle Theile dieser geistlichen Gewalt, oder Gerichtsbarkeit faßt der Abbt Fleury gleichsam in ein Bündel zusammen, da er schreibt *): „Das „ Amt eines geistlichen Hirten fodert, daß er „ durch Predigen, Unterricht, und Taufe Chri„ sten bilde, sie nachmals mit dem Worte Got„ tes, und den Sakramenten weide, zum Gebete „ anleite, für sie öffentlich und heimlich bete, „ das Meßopfer verrichte, für die Einigkeit der „ Kirche Sorge trage, Trennungen hindere, die „ Heiligkeit des Wandels einflösse, Sünden aus„ räute, den Armen und Bedrangten durch die „ freiwillige Liebesbeiträge der Gläubigen Trost „ verschaffe; und endlich, welches eigentlich die „ geistliche Gerichtsbarkeit ausmacht, Bußgericht „ über die Sünden halte, die Wahrhaftbüssenden „ mit Gott wieder aussöhne, und die Wider„ spenstigen von der Gemeinschaft oder Theilneh„ mung an den Sakramenten entferne: sich end„ lich auch Nachfolger im Hirtenamte durch das „ Sakrament der Weihe bestimme, und sie wenn „ sie in Erfüllung ihrer Pflichten saumselig sind, „ absetze. Das sagt Fleury, ist der wahre „ und ächte Begriff von der geistlichen Gerichts„ barkeit, und die lebhafte Vorstellung derjenigen „ Bilder, die sich uns in den ersten Jahrhun„ derten der Kirche in so grosser Menge darbie„ ten, und wozu uns auch unsere Zeiten Beiträge „ liefern „. Indessen kann man dieses alles unter zwey oder wenn man lieber will, drey Abtheilungen bringen. Die erste enthält das Predigt

*) in instit. Jur. Can. p. 3.

digt und Lehramt, und zwar das öffentliche, und obrigkeitliche, welches auch mit der Macht Gesetze zur Aufrechthaltung des Glaubens, und der Sitten zu geben verbunden ist. Die Gewalt ertheilte Christus den Aposteln, als er zu ihnen sagte: „Gehet hin, lehret alle Völker, verkündiget das „Evangelium einem jedweden Geschöpfe. Wer „euch hört, hört mich u. s. f. Wer die Kir„che nicht höret, sey dir gleich einem Heiden „u. s. w.„ Die zweyte Abtheilung enthält die Ausspendung der Sakramente, welche Christus theils durch die Einsetzung eines jedweden Sakraments, theils durch die Worte: „Taufet sie im „Namen des Vaters, des Sohnes, und des „heiligen Geistes„: den Aposteln auftrug. Denn es war hinlänglich blos der Taufe zu erwähnen, die der Eingang zu den übrigen Sakramenten ist. Wir wollen noch eine dritte hinzufügen, ob sie schon hinlänglich in der Gewalt Sakramente zu ertheilen enthalten wäre, da sie weiter nichts als das Sakrament der Busse betrifft, oder jene Gewalt, welche man unter den geistlichen Schlüsseln versteht, und die Christus seinen Jüngern verlieh, da er (Joann. 20. Kap. 22. V.) sie anblies, und zu ihnen sagte: „Nehmet hin den hei„ligen Geist; denen ihr ihre Sünden nachlassen „werdet, denen sollen sie auch nachgelassen seyn, „und denen sie ihr vorbehaltet, denen sollen sie „auch vorbehalten seyn„. Sie ist gerade diejenige, welche wir nach ihrer eigenen Benennung die geistliche Gerichtschbarkeit, oder das Gericht der Kirchen nennen, und die durch Veranlassung

den

der falschen Dekretalen dergestalt über alle ihre Gränzen ausgedehnet wurde, daß sie beinahe die ganze bürgerliche Gerichtsbarkeit gleichsam verschlang.

Diese Gewalt will ich hier nun auf ihre ursprünglichen Gränzen, welche ihr das Evangelium und die Erblehre vorzeichnet, zurückführen, und erweisen, daß sie sich blos allein auf das sowohl öffentliche, als geheime Bußgericht einschränke, und folglich daß alle die Rechte, welche die Bischöfe nachmals entweder aus einer Ertheilung der Regenten, die ihre äußerst liebvolle Urtheile in Ehren hielten, oder unter den heidnischen Kaisern, weil sie sonst den so unschicklichen Zänkereyen vor den heidnischen Gerichtsstühlen nicht vorzubeugen wußten, übernahmen, zu der ächten geistlichen Gerichtsbarkeit nicht mitgehören, und vielmehr die Kirchenvorsteher hindern ihr Amt gehörig zu verrichten, wie die häuffigen Klagen der heiligen Bischöfe Ambrosius, Augustinus un. an. beweisen. Ob ich gleich keineswegs zweifle, daß die Bischöfe ihre Befugnisse, ohne sich an die gewöhnliche Ordnung weitläuftiger Förmlichkeiten zu halten, Rechte zu sprechen, so wie in verschiedenen Ländern auch weltliche Herrschaften rechtmäßig an sich gebracht haben; so ist doch alles dieses in der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht mitbegriffen; (sonst müßte jeder Bischof ein Regent seyn) — welches ich hier ein für allemal erinnere — und folglich außer den Gränzen meines Vorhabens. Ich werde mich also damit gar nicht abgeben, der ich blos die Kirchengewalt an

sich ohne alle die Rechte; die nachmals hinzu kamen, betrachte.

(b) Der ächte Begriff beider Mächte ist dieser: Jede derselben ist in ihrer Art die höchste, unabhängig, und kömmt unmittelbar von Gott. Zwar werfen einige ein: die bürgerliche Gewalt käme zuweilen durch die Erwählung vom Volke. Ich räume es ihnen ein; aber ich behaupte, diese Volkswahl sey weiter nichts, als eine Bedingung, durch deren Erfüllung Gott dem Erwählten oder der Obrigkeit jene Gewalt mittheilet; so wie auch die Wahl bei einem Pabste oder Bischofe eine ähnliche Bedingung ausmacht, unter welcher von Gott die geistliche Gewalt verliehen wird. Denn wie wäre sonst wahr, was Paulus betheuert: „Es ist keine Gewalt außer Gott„? Beide Mächte kommen also unmittelbar von Gott, und sind daher unabhängig und unumschränkt. Aber nicht desto weniger zielen beide auf einen und denselben letzten Zweck, nämlich die ewige Glückseligkeit. In Ansehung der geistlichen Macht zweifelt hierinnfalls niemand; aber auch in Ansehung der weltlichen werden sich alle Schwierigkeiten leicht heben lassen, wenn man in Erwägung zieht, daß der Regent nicht über vernunftlose Thiere, sondern über Menschen gesetzt ist, deren Triebe auf eine unaufhörliche und einer unsterblichen Seele eigenthümliche Glückseligkeit ihrer Natur nach, und unwiderstehlich gerichtet sind. Jeder irrdische, hinfällige und zergängliche Wohlstand, ist blos ein Wohlstand für den Körper,

für

für die Seele ist er es nicht. So wie also der Regent, wenn er klug ist, nach dem ewigen Wohle für sich strebt, also strebt er auch nach dem ewigen Wohle seiner Unterthanen, damit sie sowohl ihrem Geiste als ihrem Körper nach glückselig sind. Mit vieler Einsicht sagt der h. Thomas *): „Der Zweck, nach welchem ein König „ sowohl für sich als seine Unterthanen vornehm„ lich sterben soll, ist die ewige Glückseligkeit, „ welche in der Anschauung Gottes besteht. Und „ weil diese Anschauung das vollkommenste Gut „ ist, so muß sie die Könige und einen jedweden „ Landesherrn bewegen, daß die Unterthanen dies„ sen Zweck erreichen.„ Hiezu kömmt noch, daß, wenn weder der König noch die Unterthanen allen ihren Handlungen dieses ewige Wohl zum Ziele setzen, sondern blos einen irrdischen Wohlstand zum Zwecke haben, ohne ihn einem andern unterzuordnen, so werden weder seine Gesetze, noch die Handlungen der Unterthanen das Gepräge der Rechtschaffenheit an sich haben; — denn der Maaßstab der Rechtschaffenheit ist, daß man alles zu diesem ewigen Zwecke ordne: — und es wird sich nicht selten ereignen, wie Machiavell sich äußert **), daß, wenn es blos um die irrdische Wohlfahrt zu thun ist, die Vorstellungen vom Recht und Unrecht, Grausamkeit und Mitleid, Ruhm oder Schande nicht allemal hinlänglich seyn werden, den König, und die Unterthanen von einer einmal beschlossenen Frevelthat abzuhal-

*) de regim. Princip. lib. 3. c. 3.
**) l. 3. c. 41. de republica.

ten. Es wird sich kein Unterthan finden, wie Leibnitz sagt: *) „Der für das Vaterland, den „ Staat, für Recht, und Ehrlichkeit seine Ehren„ stellen, sein Leben in Gefahr setzte, wenn er „ bei dem Untergange anderer seine Rechnung fin„ det, und seine Tage in Ansehen und Ueberflusse „ verleben kann„. Die Stelle des h. Augustins ist bekannt: „Darinn besteht alle menschli„ che Verkehrtheit, wenn man nämlich dessen ge„ niessen will, was man eigentlich nur gebrau„ chen soll, und davon blos Gebrauch machet, „ was eigentlich zum Genuße bestimmet ist. Nun „ aber sagt man, daß man einer Sache genieße, „ wenn man daraus Vergnügen zieht; davon „ aber nur Gebrauch mache: wenn man sich des„ sen als eines Mittel bedienet, zu dem, was „ uns Vergnügen gewähret„ **). Wer also bei einem irrdischen Dinge stehen bleibt, ohne sich dessen als eines Mittels zu einem weiteren Zwecke der Ewigkeit zu bedienen, geniesset desselben und gehört unter die Verkehrten; werden aber Verkehrte einen andern als einen verkehrten Staat ausmachen? Was wollen wir mehr? Selbst der h. Paulus, nachdem er für die Könige zu beten befohlen hatte, damit wir in aller Frömmigkeit und Keuschheit durch ihre Sorgfalt im Frieden leben mögen, setzte hinzu: ***) „Denn das ist gut, und angenehm vor Gott unserem Heiland, nach dessen Willen alle selig werden, und zur Erkennt-

*) in epistola censoria contra Puffendorf. §. 6.
**) lib. qq. q. 30.
***) I. ad Timoth. 2.

„ kenntniß der Wahrheit gelangen sollen: „ zum offenbaren Beweise, daß die Regenten ihre Sorgfalt dahin richten müßen; daß alle selig werden, welches nicht hienieden, sondern nur in der Ewigkeit statt hat.

Also wird man sagen, ist die Ruhe des menschlichen Lebens nach der Lehre des Paulus wenigstens der nächste Zweck der bürgerlichen Gewalt. Richtig, aber diese Ruhe ist keine Ruhe des Fleisches sondern des tugendhaften Wandels, und eine solche, welche das ewige Heil bewirket, damit wir in aller Frömigkeit und Keuschheit im Frieden leben mögen, sagt Paulus, welcher durch diese doppelte Tugend sowohl die Pflichten des rechtschafenen Mannes als des guten Bürgers anzeigt. Denn durch die Keuschheit verstand er alle Mäßigung, wodurch sich der Mensch selbst vervollkommet, durch die Frömmigkeit aber alle gesellschaftlichen Tugenden, Religion, Gerechtigkeit u. s. f. wodurch man zu einem guten Bürger wird. In diesem ausgedehnten Sinne setzt er noch daselbst *) hinzu: „Die Frömmigkeit hat überall ihren „ Nutzen; auf ihr ruht die Verheissung des ge„ genwärtigen, und zukünftigen Lebens „. Auf die Art nämlich, daß jenes blos ein Zugang und Mittel zu diesem ist. Dieses giebt der Heiland zu verstehen, da er sagt: **) „Suchet zuerst das „ Reich Gottes, und seine Gerechtigkeit, das „ ewige Leben, und die Tugenden welche dahin „ führen, und alles dieses Zeitliche wird euch hin-

in

*) ebendas. c. 4. §. 8.
**) beim Math. am 6. Kap.

„ zu geworfen werden.„ Und in der That selbst Ulpian der R. G. gesteht, daß die bürgerlichen Gesetze nichts anders zur Absicht haben, als „Recht„ schaffene nicht nur durch Furcht der Straffen, „ sondern auch durch die Aufmunterung durch „ Belohnungen zu machen.„*) Er setzet noch hinzu: **) „Alles Recht bestünde darinn, daß man „ ehrlich lebe, niemanden beeinträchtige, und ei„ nem jeden das Seinige gebe.„ Sogar Plato samt allen alten Staatskündigen setzen das Glück eines Staats in die Tugend seiner Bürger. — „ Ohne diese, sagt er bei Makrobius, wird „ nicht nur kein Staat, keine kleine Menschen„ gemeinde, sondern auch nicht einmal ein klei„ nes Haus bestehen können.„ Und beim Valerius Max. ***) „Der Erdkreis würde glück„ lich seyn, wenn die Weisen einmal zu herr„ schen, oder die Herrschenden Weise zu werden „ anfiengen.„

Aber was für Tugenden sind das, auf die wir die bürgerliche Wohlfahrt gründen? Ich will sie hier ganz kurz anführen. Die Grundlage und Haupttriebfeder aller Tugenden ist die Gottesfurcht; für diese muß also ein Regent sehr viele Sorge tragen. „In der Gesetzgebung sagt Plut„ arch *) ist das erste und hauptsächlichste die „ Meinung von den Göttern. Deßwegen hat Lykurg die Lazedemonier, Numa die Römer und Jon die alten Athenienser, Deukalion die Grie-

*) l. 1. D. de J. & J.
**) l. c. ibid.
***) l. 7. c. 2.
****) ad v. Colot.

„ Griechen fast insgesamt durch Gelübde, Ge-
„ heimnisse, und Weissagungen eingeweihet. Und
„ wenn man die Länder durchwanderte, so könnte
„ man Städte antreffen ohne Mäuern, Wis-
„ senschaften, Könige, Häuser, Schätze, Mün-
„ zen; ohne Fechthäuser, und Schaubühnen, aber
„ die Stadt die keine Tempel hätte, worinn man
„ vom Gebet, Eide, von den Weissagungen kei-
„ nen Gebrauch machte, nicht um des Guten
„ willen opferte, nicht das Uibel durch gottes-
„ dienstliche Handlungen abzuwenden suchte, hat
„ noch keiner gesehen.„ Hieraus schließt aber Plutarch: „Eine Stadt wird eher ohne Boden als
„ ein Staat ohne Religion errichtet, oder im Fall
„ er schon errichtet wäre, erhalten werden kön-
„ nen. Trismegistus erklärt sie für die einzige
„ Schutzwächterinn der Städte.„ Und Papi-
„ nian sagt: *) „Für die Religion haben wir
„ die wichtigsten Gründe.„ Weil nämlich wie
„ Cicero sagt: **) „wenn diese weg ist, auch
„ die vortrefflichste aus allen Tugenden die Ge-
„ rechtigkeit untergehen muß.„ In der That
„ es giebt gar keine wahre Tugend ohne Religion.
Die Abstammung der Tugenden. Die Religion stellet uns Gott als ein Wesen vor, dem wir sei-
ner Wahrhaftigkeit wegen glauben, auf das wir seiner Treue und Allmacht wegen bauen, und das wir seiner höchsten Güte und Vollkommenheit we-
gen lieben sollen. Daher entstehen also der Glau-
be, die Hoffnung und die Liebe. Diese, da sie

auf

*) l. 4. 3. D. de religios. & sumpt. fun.
**) l. 1. de N. 2.

auf Gott als das höchste, einzige und unendliche Gut, als welches sie ihn durch die Religion erkannt hat, voll unruhiger Sehnsucht gerichtet ist, wird nothwendig alles auf die Seite setzen, was mit Gott nicht bestehen kann. Nun das ist die Mäßigkeit! Dann stellet sie unter den Mitteln selbst, welche zu Gott führen, eine Auswahl an. Das ist die Klugheit. Sie bemühet sich um das Wohlwolleu dieses unbegreiflichen Wesens, wodurch sie allein zu Gott gelangen kann; sie richtet sich genau nach seinen Willen, daher erweiset sie Gott seinen Dienst, den Vorgesetzten Gehorsam, und allen Liebe. Nun darinn besteht die Gerechtigkeit! Endlich scheinet ihr um dieses Gut zu erlangen nichts zu beschwerlich, weil sie seinen Werth zu schätzen weiß. Nun dieß ist die Starkmuth! Nun aber diese vier Tugenden sind unstreitig die Quelle aller übrigen.

Ich glaube also erwiesen zu haben, der letzte Zweck der bürgerlichen Gewalt sey die ewige Glückseligkeit in Gott, der nächste aber die Tugend, oder wenn man lieber will, der Zustand der Ruhe eines tugendhaften gottgefälligen Lebenswandels. Zwischen diesen beiden Mächten ist also weder in Ansehung des nächsten noch des letzten Zweckes ein Unterschied, sondern blos in Ansehung der Mittel, durch die sie ihren Zweck erreichen. Die geistliche bedient sich nur geistlicher, die weltliche blos zeitlicher und äußerer. Jene macht, daß man Gott recht, und gebührend verehre, diese, daß man ihn frey, und ungestört, und unter öffentlichen Veranstaltungen verehre. Von jener gelten

die

die Worte: verkündiget, lehret u. s. f. was ich ich euch immer aufgetragen habe; von dieser: Nöthige sie hineinzugehen, *) damit mein Haus voll werde. Jene verweiset, bittet, macht Vorwürfe in aller Geduld, und durch den Unterricht; diese zwinget, drohet, strafft, und trägt darum das Schwert, **) weil sie eine Amtsdienerinn Gottes ist, zur Rache im Zorne demjenigen, der Böses thut. Jene entfernet endlich die Widerspenstigen blos von den Sakramenten nach den Worten: Er sey dir gleich einen Heiden, und öffentlichen Sünder. Diese kann auch die zeitlichen Güter, die Freiheit und sogar auch das Leben dem Bösewichte nehmen, weil sie gesetzet ist zur Rache der Uibelthaten, dem Verdienste aber zum Lobe, wie der h. Petrus ***) bezeuget. Hieraus ist aber offenbar, daß beide Mächte mit allen Handlungen des Menschen sich abgeben, aber jede auf eine verschiedene Art; deßwegen kann sich auch in diesem Systeme der Fall nie ereignen, daß beide Mächte einander durchkreuzen sollten: dann es ist schlechterdings unmöglich. Sie unterstützen einander vielmehr wechselweise zum verwundern; denn auf diejenigen, welche die Furcht weltlicher Strafen nicht im Zaum hält, wirket oft die Neigung zur Rechtschaffenheit oder die Furcht Gottes, welche die geistliche Gewalt einflößt, diejenigen hingegen, welche durch keine Ermahnungen oder Gründe gebessert werden können, erhält

mei-

*) Luk. 14.
**) an die Röm. 13.
***) 1. Sendsch. 2. K. 13. V.

meistens die Furcht von der bürgerlichen Bestrafung auf dem Wege ihres Berufes.

Was ist aber an diesem Bilde beider Mächte nicht liebenswürdig? nicht von allen Seiten äußerst zuträglich? welches die Achtung aller Regenten nicht verdiente? „Diejenigen, sagt Augustin *) „ welche behaupten, die Lehre Jesu vertrüge sich „ mit dem Wohle des Staates nicht, stellen „ uns ein Heer von solchen Kriegern auf, wie „ sie vermög der Lehre Jesu Christi seyn sollen, „ solche Landvögte, solche Ehemänner, Gattinnen, Väter, Söhne, Knechte, Könige, Richter, endlich solche Schuldenbezahler, und Fiskalen, wie sie vermög der Lehre Jesu seyn sollen; dann mögen sie ihr zur Last legen, sie sey „ der Wohlfahrt des Staats entgegen; oder sie sollen keinen Anstand mehr nehmen zu gestehen, „ daß sie (wenn die Gränzen beider Mächte, so „ wie wir sie hier bezeichnet haben, nicht übertreten werden, und) wen sie getreulich befolget wird, dem Staate äußerst zuträglich ist.

§. 28

Erster Beweis aus dem Evangelium.

Unmöglich kann der Grundsatz, den ich im vorhergehenden §. hinlänglich auseinander gesetzet zu haben glaube, richtiger und einleuchtender erwiesen werden, als aus der Quelle

*) ep. 5. ad Marcell.

Quelle der Religion selbst. Denn man kann einmal nicht läugnen, daß den Aposteln blos dasjenige zustehe oder nicht zustehe, was Christus ihnen nach dem Zeugnisse des Evangeliums zugeeignet oder verweigert hat. Ich richte demnach meinen Beweis also ein. Christus gab und wollte auch seinen Aposteln keine größere Gewalt geben, als welche er selbst bei der Errichtung seiner Kirche zu äußern schien: denn er bezeugte vielmals, der Knecht seye nicht über seinen Herrn. Nun aber war die Gewalt, welche Christus ausübte, blos geistlich, und bestand im Predigen, Lehren, Drohen vom Reiche Gottes ausgeschlossen zu werden, Wählen der Aposteln, Nachlassen der Sünden, im Wohlthun, und sterben für die Seinigen. Was aber immer auch nur von weiten einen Schatten einer irdischen Gewalt, oder Gerichtsbarkeit an sich hatte, vermied er so sorgfältig, daß er um nicht zum Könige erwählt zu werden auf einen Berg floh, einen Jüngling, der ihn um sein Urtheil bat, von sich wies, selbst die Verwaltung des Allmosens seines Unterhalts einem seiner Jünger auftrug, und endlich selbst vor seinem ungerechten Richter eingestand, ihm wäre seine Gewalt von oben herab gegeben worden (a). Er hat demnach den Aposteln keine andere, als eine blos geistliche Gewalt gegeben, noch geben wollen. Oder liest man wohl in dem Evangelium von einer andern als blos geist-

lichen Gewalt? Ich lese, daß den Aposteln das Amt zu predigen, zu taufen, das Meßopfer zu verrichten auferleget wurde; ich lese auch, daß sie zu Richtern bestellet worden sind, aber zu blos geistlichen, welche den Sündern ihre Missethaten sowohl öffentlich als heimlich mit brüderlicher Nachsicht verwiesen, die Würdigen lossprächen, die Unwürdigen von der Theilnehmung an den Sakramenten ausschlößen (b): daß ihnen aber irgend eine bürgerliche Gewalt verliehen worden wäre, das lese ich nicht. Aber das finde ich, daß ihnen öfters als einmal aller Anschein einer weltlichen Beherrschung, und sogar die Sorge ihres Unterhalts, und ihrer Kleidung untersagt ward (c).

(a) An vier Orten nämlich beim Matth. 10. Kap. 24. Luk. 6. K. 40. V. Joann. 13. K. 16. V. und am 15. K. 10. V. bezeuget Christus: „Es „ ist kein Schüler über seinen Meister und kein „ Knecht über seinen Herrn: für den Jünger ist „ es genug, wenn er wie sein Meister ist, und „ für den Knecht, wenn er wie sein Herr ist u. „ s. w. Ein Knecht ist nicht größer, dann sein „ Herr, und ein Apostel grösser als der, so ihn „ gesandt hat.„ Man darf also nicht glauben, Christus habe den Aposteln eine größere Gewalt verliehen, als er selbst zu äußern für gut befand. Worinn bestand aber die Gewalt, die Christus äußerte? wir lesen von ihm, daß er sowohl in Geheim wie beim Nikodemus, und der Samarita-

ritanerinn, als öffentlich gelehret, und geprediget, öfters gebetet, die Sünden meistens nachgelassen, und wie Petrus sagt *) wohlthätig die Provinzen durchwandert, und überall die Kranken geheilet habe. Er bestättigte auch seine Lehren mit Beyspielen: denn wie Lukas sagt: **) so fieng „ Jesus an zu lehren und thätig zu seyn, und „ seine Seele für seine Schaafe hinzugeben. „ Die Evangelien sind mit dergleichen Zeugnissen voll, und auch sonst wird man keine Spur irgend einer irdischen Gewalt entdecken. Der h. Joannes erzählet sogar: ***) „Jesus, als er er„ kannt hatte, daß sie kommen würden, damit „ sie ihn hinwegnähmen, und zum Könige mach„ ten, sey auf einen Berg entflohen. „ Denn mein Reich, sagte Christus zu Pilatus, „ist nicht „ von dieser Welt. „ Uiber diese Stelle schreibt Augustin: ****) „Christus ist kein König von „ Israel Steuern zu fodern, oder ein Kriegs„ heer mit dem Schwert zu bewaffnen, und die „ Feinde sichtbar zu bekriegen; sondern er ist ein „ König in Israel, daß er über die Herzen re„ giere, daß er seinen Rath für die Ewigkeit er„ theile, daß er die Glaubenden, Hoffenden, „ und Liebenden in das Himmelreich bringe. „

Die Geschichte des Jünglinges wird von dem h. Lukas also erzehlet: *****) „Es sagte zu „ ihm einer aus dem Haufen: Meister! Sage

*) Gesch. der Apost. 10. K. 38. V.
**) ebend. 1.
***) 6. K. 15. V.
****) Tract. 41. in Joannem.
*****) Joann. 18, 36.

„ meinem Bruder, daß er mit mir die Erbschaft
„ theile. Aber er sprach zu ihm: Mensch! wer
„ hat mich zum Richter, oder Austheiler über
„ euch bestellet? „ Christus der Herr, sagt du Hamel über diese Stelle, kam auch wirklich nicht dergleichen Streitigkeiten auszumachen; er wollte also auch nicht, daß seine Aposteln Richter in letztwilligen Geschäften und andern weltlichen Streitigkeiten wären. Wir wollen auch den h. Ambrosius über dieses Kapitel des h. Lukas reden lassen. *) „Der entzieht sich billig dem Irdischen, der des Göttlichen wegen auf die Erde kam: er läßt sich nicht herab über Streitigkeiten zu richten, und über das Vermögen zu entscheiden,
„ weil die Lebendigen und die Toden unter sei-
„ nem Gerichte stehen, und die Entscheidung der
„ Verdienste ihm zusteht. Man hat also nicht
„ darauf zu sehen, was man begehrt, sondern
„ von wem man es begehrt: Und man glaube
„ nicht, daß der auf wichtigere Dinge gerichtete
„ Geist durch Kleinigkeiten zerstreuet werden kön-
„ ne.„ Mit recht wird demnach dieser Bruder zurückgewiesen, er, der den Ausspender himmlischer Dinge (dergleichen auch die Apostel nach dem Zeugnisse des h. Paulus ***) waren) mit hinfälligen und zerbrechlichen beschäfftigen wollte. Vielleicht trug er aus eben dem Grunde, um den Nachkommen ein Beispiel zu geben, die Verwaltung des Allmosens, welches ihm einige Gut-

herzige

*) 12. K. 13. V.
**) lib. 7.
***) 1. an die Kor.

herzige anboten, einem Jünger auf, welcher darum den Seckel in Verwahrung hatte, *) damit er das Zugeschickte trüge. „ Diesem Beispiele ihres Meisters folgten auch die Apostel nach, und stellten sieben Diakonen, nachdem man sie einstimmig erwählet hatte, an, um auf sie die Obsorge über das Zeitliche oder die freywilligen Gaben der Gutherzigen zu übertragen, indem sie sich blos die Sorgfalt über das Gebet, und Predigtamt vorbehielten. **) Daß man auch nachmals die Gewohnheit in der Kirche beibehielt, können wir uns durch die Kirchengeschichte überzeugen.

Endlich unterwarf sich auch Christus der Herr demüthig nicht nur dem ungerechten Richter, sondern er bekannte auch, daß ihm Gott diese seine Gewalt verliehen habe: „Du hättest sagte er, „ keine Gewalt über mich, wenn sie dir nicht von „ oben herab gegeben wäre. „ Joan. 19. K. 11. V. Hierüber spricht der h. Augustin: ***) „Damit der Mensch eine Gewalt über Gott hätte, „ so erhielt der Mensch die Gewalt von Gott „ selbst, daß er Gott richten konnte. „ Es ist offenbar, wie sehr diese Stelle denjenigen entgegen ist, welche die persönliche Immunität der Geistlichkeit aus dem göttlichen Rechte herleiten: noch ließe sich hier fragen: Ist dann der Knecht über seinen Herrn? Es ist wahr, der Erlöser gestand beim Matth. 28. K. 13. V. „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. „

*) Joann. 12. 6.
**) Apostelgesch. 6. 2.
***) Rom. 50.

„ meinem Bruder, daß er mit mir die Erbschaft
„ theile. Aber er sprach zu ihm: Mensch! wer
„ hat mich zum Richter, oder Austheiler über
„ euch bestellet? „ Christus der Herr, sagt du Hamel über diese Stelle, kam auch wirklich nicht dergleichen Streitigkeiten auszumachen; er wollte also auch nicht, daß seine Apostel Richter in letztwilligen Geschäften und andern weltlichen Streitigkeiten wären. Wir wollen auch den h. Ambrosius über dieses Kapitel des h. Lukas reden lassen. *) „Der entzieht sich billig dem Irdischen, der des Göttlichen wegen auf die Erde kam: er läßt sich nicht herab über Streitigkeiten zu richten, und über das Vermögen zu entscheiden,
„ weil die Lebendigen und die Todten unter sei-
„ nem Gerichte stehen, und die Entscheidung der
„ Verdienste ihm zusteht. Man hat also nicht
„ darauf zu sehen, was man begehrt, sondern
„ von wem man es begehrt: Und man glaube
„ nicht, daß der auf wichtigere Dinge gerichtete
„ Geist durch Kleinigkeiten zerstreuet werden kön-
„ ne.„ Mit recht wird demnach dieser Bruder zurückgewiesen, er, der den Ausspender himmlischer Dinge (dergleichen auch die Apostel nach dem Zeugnisse des h. Paulus ***) waren) mit hinfälligen und zerbrechlichen beschäfftigen wollte. Vielleicht trug er aus eben dem Grunde, um den Nachkommen ein Beispiel zu geben, die Verwaltung des Allmosens, welches ihm einige Gut-

herzige

*) 12. K. 13. V.
**) lib. 7.
***) 1. an die Kor.

herzige anboten, einem Jünger auf, welcher darum den Seckel in Verwahrung hatte, *) damit er das Zugeschickte trüge. „ Diesem Beispiele ihres Meisters folgten auch die Apostel nach, und stellten sieben Diakonen, nachdem man sie einstimmig erwählet hatte, an, um auf sie die Obsorge über das Zeitliche oder die freywilligen Gaben der Gutherzigen zu übertragen, indem sie sich blos die Sorgfalt über das Gebet, und Predigtamt vorbehielten. **) Daß man auch nachmals die Gewohnheit in der Kirche beibehielt, können wir uns durch die Kirchengeschichte überzeugen.

Endlich unterwarf sich auch Christus der Herr demüthig nicht nur dem ungerechten Richter, sondern er bekannte auch, daß ihm Gott diese seine Gewalt verliehen habe: „Du hättest sagte er, „ keine Gewalt über mich, wenn sie dir nicht von „ oben herab gegeben wäre. „ Joan. 19. K. 11. V. Hierüber spricht der h. Augustin: ***) „Damit der Mensch eine Gewalt über Gott hätte, „ so erhielt der Mensch die Gewalt von Gott „ selbst, daß er Gott richten konnte. „ Es ist offenbar, wie sehr diese Stelle denjenigen entgegen ist, welche die persönliche Immunität der Geistlichkeit aus dem göttlichen Rechte herleiten: noch ließe sich hier fragen: Ist dann der Knecht über seinen Herrn? Es ist wahr, der Erlöser gestand beim Matth. 28. K. 18. V. „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. „

*) Joann. 12. 6.
**) Apostelgesch. 6. 2.
***) Rom. 50.

Allein daß Christus hier von einer blos geistlichen Gewalt geredet habe: geben die Worte des h. Hieronymus über diese Stelle zu erkennen: „Christo ward die Gewalt im Himmel und auf „Erden gegeben, damit, der zuerst im Him„mel regierte, nun auf der Erde durch den Glau„ben der Gläubigen herrsche.„ Indessen habe ich auch wider die Auslegung des Theophilaktus nichts, dessen Meinung zufolge Christus durch gedachte Worte keine zeitliche, sondern die höchste, göttliche, keinem Menschen mittheilbare Gewalt über alle Geschöpfe verstanden hatte. Uibrigens ist hier die Frage nicht, was den Gottmensch für eine Gewalt hatte! sondern welcher er sich in Verrichtung seines Predigamtes zu bedienen für gut befand, um sich dadurch den künftigen Hirten der Kirche zum Muster aufzustellen.

(b) Den Aposteln hatte Christus nach dem Zeugnisse der Evangelien eine blos geistliche Gewalt anvertrauet. Er befahl ihnen: *) „Gehet hin in die „ganze Welt, predigt das Evangelium einem jeg„lichen Geschöpfe; lehret alle Völker, taufet sie „u. s. w. Lehret sie alles halten, was ich euch „immer aufgetragen habe. Wer glauben, und „getauft seyn wird, wird selig; wer aber nicht „glaubt, wird verdammet werden.„ Da aber nichts destoweniger der gütigste Erlöser voraus sah daß viele von denen, welche den Glauben und die Taufe empfangen haben, wieder! in Sünden zurückfallen würden, so schrieb er die Art und Weise, wie

*) Matth. 23. 19. Mark. 16. 15. Apostelgesch. 1.

wie es mit der evangelischen Zurechtweisung, und mit der geistlichen Gerichtsbarkeit sollte gehalten werden, beim Matth. 18. K. also vor: „Wenn „ dein Bruder wider dich sündiget, so geh, und „ verweise es ihm zwischen dir und ihm allein: „ hört er dich, so hast du deinen Brudern gewon„ nen. Hört er dich nicht, so nimm noch einen „ oder zween zu dir, damit alles Wort in zwee„ ner oder dreyer Zeugen Mund bestehe. Hört „ er auch diese nicht, so sag es der Kirche; wenn „ er aber auch die Kirche nicht höret, so sey er „ dir wie ein Heid und öffentlicher Sünder.„ So nämlich, als wenn er von der geistlichen gemeinschaft der Gläubigen, und von der Theilnehmung an dem Abendmahl ausgeschlossen wäre; denn dieß ist das einzige, worauf sich die geistliche Gewalt erstrecket: und Christus erwähnet keiner körperlichen Strafen, Schläge, oder Kerker, welche man vermög des neuen Rechts in das Glaubensblutgericht (die sogenannte Inquisition) eingeführet hat, ein der Denkungsart und dem Charakter der hh. Väter ganz entgegen gesetztes Gericht! denn sie waren um so weiter entfernt, Menschen zu morden, als sie selbst über diejenigen den allgemeinen Fluch aussprachen, welche die weltliche Macht zu dergleichen Bestraffungen angeruffet hatten. Beispiele hievon haben wir an dem Ithazius, und Idazius zweenen Bischöfen gesehen, welche deßwegen von der ganzen Kirche verabscheuet wurden, und der h. Martianus beweinte mit vielen Thränen, daß er nothgedrungen mit

mit diesen Bischöfen seine Gemeinschaft nicht abgebrochen hatte.

Uibrigens, damit man wisse, daß gedachte Stelle beim Matth. 18. K. von der Schlüßelgewalt und ihrem Gebrauche zu verstehen' sey, so setzet der Erlöser noch hinzu: „Wahrlich sag ich euch, was „ ihr immer auf Erden binden werdet, das wird „ auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr „ auf Erden lösen werdet, das wird auch im „ Himmel gelöset seyn.„ Durch diese Worte hat er ihnen die göttliche Gewalt Sünden nachzulassen, und vorzubehalten, welcher sie sich im Bußgerichte zu bedienen hätten, zugesagt: beim Joannes aber 20. K. 21. V. verlieh er sie ihnen nochmals auf eine feyerliche Weise: „Er sagte „ zu ihnen. Friede sey mit euch; wie mich mein „ Vater gesandt hat, also sende ich auch euch. „ Dieses sagte er zu ihnen vorläufig, daß sie sich stets an sein Beispiel erinnern, und sich nicht eine grössere Gewalt anmassen sollten, als sie ihn hätten äußern gesehen. Der Evangelist fährt also fort: „Als er dieses gesagt hatte, so blies er sie an, „ und sagte: Nehmet hin den heiligen Geist: de„ ren Sünden ihr nachlassen werdet, denen sollen „ sie nachgelassen seyn, und denen ihr sie vorbe„ halten werdet, denen sollen sie vorbehalten seyn.„ Nun aber diese Schlüßelgewalt erstreckt sich blos auf das sogenannte innere Bußgericht, und besteht blos in der Lossprechung der Seelen von dem Uibel der Sünde, wenn sie derselben würdig sind, und in ihrer Uiberlassung in den Sünden, wenn sie sich zu bekehren weigern, ohne daß dieß alles

auf

auf das Zeitliche des Sünders einen Einfluß hätte. Dieß ist durchgängig die Lehre der meisten hh. Väter beim Naralis. Ich setze nur den h. Gregorius den G. hinzu, welcher über die angeführte Stelle des Evangeliums in der 26. Hom. also spricht: „Die Apostel haben durch jene Worte „ die Obergewalt jenes überirdischen (nicht des „ irdischen) Gerichts von Christo erhalten, auf „ daß sie an Gottes statt einigen die Sünden vor„ behielten, einigen aber nachließen.„ Er bestättigte diese seine Auslegung in seinem Sakramentarium, in welchem er auf das Fest der Stuhlfeyer des h. Petrus folgende Kollekte, welche erst im vorigen Jahrhundert durch Bellarinus Bemühungen Veränderungen erlitt, anordnete: „O „ Gott! der du dem heil. Petrus deinen Apostel „ durch die Ertheilung der Schlüßel des Him„ melreichs die Macht die Seelen zu binden, und „ zu lösen gegeben hast, verleih u. s. w. Hierauf sah Petrus Damiani *) als er sagte: „Der „ schweigt, wider den die Pforten der Höllen „ nichts vermögen, welcher die höchste Macht „ Seelen zu binden, und zu lösen erlanget hat.„ Eben dieser Formel Gregorius des G. bediente sich noch der P. Julius der II. in seiner Denkschrift und in Bullarium. **) „Es ist sonnenklar „ sagt er, daß der Erlöser selbst dem Petrus die „ Macht Seelen zu binden, und zu lösen durch „ ein himmlisches Vorrecht gegeben habe.„ Ganz ungegründet also dehnet Gregorius der VII.

*) Serm. 1. de S. Joan. Evang.
**) Cherubini 2. 3.

in seinem Schreiben an den Herimann von Metz, und sonst noch diese Schlüßelgewalt auf die weltlichen, und Majestätsrechte und sogar auf die Befugniß Könige zu entsetzen aus. Aus diesem Satze würde, um andere Ungereimtheiten hier zu übergehen, dieses folgen, daß, gleichwie die Macht der Schlüssel nicht dem Petrus und dem Pabst allein, sondern allen Aposteln, und ihren Nachfolgern den Bischöfen gemein ist, also auch wir in einem jedweden Bischofe, ja sogar in den Beichtvätern das Recht Regenten abzusetzen erkennen müßten. Ich wüßte nicht, was man ungereimteres und dem gesunden Menschenverstande widersprechenderes erdenken könnte?

(c) Christus schilderte beim Matth. 20. 28. Mark. 10, 42. Luk. 22. 25. die bürgerliche Regierung also: „Ihr wisset, daß die Fürsten und die Könige der Völker über sie herrschen, und die hö„ her sind, üben über sie Gewalt aus, und man „ nennet sie Wohlthäter. „ (Evergetæ wie die Könige in Aegypten). Durch diese Worte bezeichnete er jene zwo Eigenschaften der Regierung sehr deutlich, auf welche Ulpian wieß. „Wir „ trachten, sagte er nicht allein durch die Furcht „ der Straffen, sondern auch durch Aufmunte„ rung, durch Belohnung Rechtschaffene zu bil„ den. „ Dieses vorausgesetzt, machte ihnen der Herr alsogleich den Verbot: „Ihr aber nicht also. „ Bei euch wird so was nicht statt finden. Das „ ist: Ihr werdet im Geistlichen keine Regenten

seyn,

*) leg. 1. lib. 1. tit. 1. dig.

„ seyn. „ Dieses erklärte nachmals der h. Pe-
„ trus *) da er sagt: „Ihr sollt vom ganzen
„ Herzen ein Vorbild der Heerde geworden seyn. „
Ihr werdet die Gläubigen nicht durch Furcht körperlicher Strafen, auch nicht durch Verheißungen dergleichen Belohnungen zu bewegen suchen. Dieß geziemet sich blos für die weltliche Macht; sie allein hat Gott, wie abermal der h. Petrus sagt, **) „gesetzet die Uibelthaten körperlich zu
„ ahnden, die guten Handlungen aber zu rühmen.„
Euere Sache hingegen ist blos die Herzen der Irrenden durch euere Ermahnungen biegsam zu machen, sie die Bahne des Lebens kennen zu lehren, und dem ganz Unverbesserlichen die Früchte der Sakramente zu entziehen, bis sie wieder in den Schoos der Tugend zurückkehren. Ganz vortreflich setzet der h. Chrysostomus ***) den Unterschied beider Mächte auseinander. „Es ist
„ gut, sagt er, daß die (weltlichen) Richter,
„ wenn sie boshafte Menschen entdecken, welche
„ die Gesetze übertratten, sich in einem großen
„ Ansehen und mit Nachdruck zeigen, und sie
„ auch wider ihren Willen sich zu bessern nöthi-
„ gen. Für diesem aber geziemt es sich (in der
„ Ausübung seiner geistlichen Gewalt) zu keinen
„ gewaltsamen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen,
„ sondern blos zuzureden, und auf diese Weise
„ den Menschen, den er sich zurecht zuweisen vor-
„ nahm, auf die Bahne der Rechtschaffenheit zu-
rück-

*) 1. Sendsch. 5. K.
**) ebend. 2. K.
***) lib. 2. de sacerdot. c. 3.

„ rückzubringen. Die Gesetze haben uns auch nicht „ die Missethäter in Zaum zu halten, so viele Ge„ walt eingeräumet, und wir hätten auch, gesetzt sie „ wäre uns auch von dem Gesetze eingeräumet wor„ den, keine Gelegenheit so eine Gewalt und Zwang„ macht auszuüben, da Christus die ewige Krone nur „ denjenigen verheißt, welche nicht aus Furcht, son„ dern aus Vorsatz ernstlich entschlossen die Sünde „ meiden.„ Gerade auf das dringet auch der h. Petrus in seinem 1. Sendsch. 5. K.: „Die „ Aeltesten sagt er, die unter euch sind, bitte ich „ als ein Mitältester, und als ein Zeuge des „ Leidens Jesu — Weidet die Heerde Gottes, „ die bei euch ist, traget Sorge für sie nicht aus „ Zwang, sondern freywillig, auch nicht als Re„ genten der Geistlichen, sondern als solche, die „ vom ganzen Herzen ein Muster für die Heerde „ geworden sind.„ Deßwegen kömmt auch die ganze geistliche Macht in der h. Schrift durchgängig mehr unter dem Namen des Amtsdienstes als der Regierung vor, wodurch wir erinnert werden nie zu vergessen, daß sie von der bürgerlichen Macht gänzlich verschieden ist. Daher fährt unser Gesetzgeber fort: „Wer unter euch der „ erste seyn will, der wird euer aller Knecht seyn.„

Die geistliche Amtsverrichtung hat also nichts von dem irdischen Schimmer an sich, nichts was den Ehrgeitz reitzen könnte, sondern vielmehr, was ihn zurückscheuchet, Arbeit, Mühe und lästige Bürden. „Die Bischofswürde sagt Augustin *) „ ist ein Name der Thätigkeit, nicht der Ehre.„

End-

*) lib. 19. c. 19. de civitate Dei.

Endlich wird auch den zwölf Aposteln sowohl beim Matthaus *), als beim Markus **) und Lukas ***) eingeprägt: „Ihr sollet weder Gold, weder Sil„ ber, weder in euern Gürteln Geld, weder ei„ nen Sack auf dem Wege haben u. s. w. Denn „ ein jeder Arbeiter ist seines Unterhalts werth „ Hierüber schreibt Chrysostomus: „Glücklicher „ Tausch: für Gold und Silber bekamen sie die „ Gewalt Kranke zu heilen, Tode zu erwecken „ u. s. w. Er hat sie also gewissermassen zu En„ geln gemacht, indem er sie von allem Kummer „ dieses Lebens losmachte, damit sie sich blos mit „ der Sorge der Lehre beschäftigten. „ Und Gregorius der G. sagt: „Wer also das Pre„ digtamt über sich nimmt, auf den würde es „ unbillig seyn die Arbeit weltlicher Geschäfte zu „ laden, damit er nicht, wenn diese ihn zu sehr „ niederbäugen, unfähig wird sich zur Verkündi„ gung des Himmlischen aufzurichten. „

§. 29.

Zweyter Beweis aus dem h. Paulus.

Man darf gar nicht zweifeln, daß der heil. Paulus, welcher den Völkern, an die er schrieb, jede auch die geringste Pflicht eines Christen so sorgfältig einprägte, seinen zweenen auserwählten Jüngern Titus, und Timo-

*) 10. K. 14. V.
**) 6. 8.
***) 9. 3.

Timotheus, die er nicht nur zu Bischöfen, sondern auch zu Lehrern der Bischöfe bestellet hat, die wahren und nothwendigen Züge der geistlichen Gewalt in einem vollständigen Bilde nicht sollte entworfen haben: nun aber finde ich nichts, daß er diesen zweenen Bischöfen weder mit Worten noch mit Beispielen eingeschärft hätte, als den Seeleneifer; das Predig- und Lehramt; das ununterbrochene Lesen, die Reinigkeit des Glaubens; das Gebet, Opfer, den Psalmgesang, das Beispiel guter Werke, die heilige Weihe; und endlich die Art der evangelischen Zurechtweisung, die sich selbst bis zum Kirchenbann erstrecket; ohne daß er in dieser Vorzählung der Pflichten eines Hirten die Worte des 1. Sendsch. an die Kor. 11. K. *) beisetzte: „Das übrige aber werde ich bei meiner Ankunft anordnen: „ wodurch er anzeigte, daß er nicht alles Nöthige gesagt hatte (a). Er warnet die Seelenhirten sogar an verschiedenen Orten sorgfältig und bedächtlich, daß sie sich nicht nur allein in weltliche Geschäfte, und Gerichtsstreitigkeiten durchaus nicht einlassen, sondern auch die Sorge des Unterhalts, zufrieden mit einer einfachen Nahrung und Kleidung gänzlich ablegen, und stets denken sollen, daß sie Ausspender der Geheimnisse Gottes und keiner irdischen Güter wären (b). Zuletzt befiehlt er nicht nur allein den übrigen Gläu-

bigen

*) 34. V.

bigen, sondern auch den Hirten selbst, der bürgerlichen Obrigkeit unterthänig, und gehorsam zu seyn, nicht nur allein aus Furcht der Straffe, sondern auch des Gewissens wegen: wodurch er offenbar zu erkennen giebt, daß die geistliche Macht dem Ansehen der Regenten nicht im geringsten entgegen stehe (c).

(a) Ich glaube den geistlichen Amtsdienern keinen geringen Dienst zu erweisen, wenn ich ihnen alle Pflichten ihres Standes, welche in den Sendschreiben des Paulus zerstreuet angetroffen werden, in einer schönen Ordnung vor Augen lege. Zuerst empfiehlt er den Seeleneifer durch sein eigenes Beispiel, indem er die ältesten der Kirche von Asien also anredet: *) „Ihr wisset, wie ich von „ dem ersten Tage an, da ich meinen Fuß in „ Asien setzte, die ganze Zeit über bei euch war, „ Gott in aller Demuth und mit Thränen diente, „ unter den Versuchungen, durch die ich der „ Nachstellungen der Juden wegen auf die Probe „ gesetzet worden bin; wie ich euch nichts entzog, „ was mir nützlich däuchte, um es euch zu ver„ kündigen, und sowohl öffentlich als in Häusern „ zu lehren; als ich euch das Zeugniß Christi **) „ ankündete.„ (Nicht die Gesetze oder Rechtsvorschriften bei gerichtlichen Streitigkeiten oder Markberichtigungen) „nicht zwar in einer erha„ benen Sprache, oder Weisheit. Denn ich

glaubte

*) Apostelgesch. 20. 18.
**) 1. an die Kor. 2, 1.

Timotheus, die er nicht nur zu Bischöfen, sondern auch zu Lehrern der Bischöfe bestellet hat, die wahren und nothwendigen Züge der geistlichen Gewalt in einem vollständigen Bilde nicht sollte entworfen haben: nun aber finde ich nichts, daß er diesen zweenen Bischöfen weder mit Worten noch mit Beispielen eingeschärft hätte, als den Seeleneifer; das Predig- und Lehramt; das ununterbrochene Lesen, die Reinigkeit des Glaubens; das Gebet, Opfer, den Psalmgesang, das Beispiel guter Werke, die heilige Weihe; und endlich die Art der evangelischen Zurechtweisung, die sich selbst bis zum Kirchenbann erstrecket; ohne daß er in dieser Vorzählung der Pflichten eines Hirten die Worte des 1. Sendsch. an die Kor. 11. K. *) beisetzte: „Das übrige aber werde ich bei meiner Ankunft anordnen: „ wodurch er anzeigte, daß er nicht alles Nöthige gesagt hatte (a). Er warnet die Seelenhirten sogar an verschiedenen Orten sorgfältig und bedächtlich, daß sie sich nicht nur allein in weltliche Geschäfte, und Gerichtsstreitigkeiten durchaus nicht einlassen, sondern auch die Sorge des Unterhalts, zufrieden mit einer einfachen Nahrung und Kleidung gänzlich ablegen, und stets denken sollen, daß sie Ausspender der Geheimnisse Gottes und keiner irdischen Güter wären (b). Zuletzt befiehlt er nicht nur allein den übrigen Gläubigen

*) 34. V.

bigen, sondern auch den Hirten selbst, der bürgerlichen Obrigkeit unterthänig, und gehorsam zu seyn, nicht nur allein aus Furcht der Straffe, sondern auch des Gewissens wegen: wodurch er offenbar zu erkennen giebt, daß die geistliche Macht dem Ansehen der Regenten nicht im geringsten entgegen stehe (c).

(a) Ich glaube den geistlichen Amtsdienern keinen geringen Dienst zu erweisen, wenn ich ihnen alle Pflichten ihres Standes, welche in den Sendschreiben des Paulus zerstreuet angetroffen werden, in einer schönen Ordnung vor Augen lege. Zuerst empfiehlt er den Seeleneifer durch sein eigenes Beispiel, indem er die ältesten der Kirche von Asien also anredet: *) „Ihr wisset, wie ich von „ dem ersten Tage an, da ich meinen Fuß in „ Asien setzte, die ganze Zeit über bei euch war, „ Gott in aller Demuth und mit Thränen diente, „ unter den Versuchungen, durch die ich der „ Nachstellungen der Juden wegen auf die Probe „ gesetzet worden bin; wie ich euch nichts entzog, „ was mir nützlich däuchte, um es euch zu verkündigen, und sowohl öffentlich als in Häusern „ zu lehren; als ich euch das Zeugniß Christi **) „ ankündete.„ (Nicht die Gesetze oder Rechtsvorschriften bei gerichtlichen Streitigkeiten oder Markberichtigungen) „nicht zwar in einer erha„ benen Sprache, oder Weisheit. Denn ich glaubte

*) Apostelgesch. 20. 18.
**) 1. an die Kor. 2, 1.

„ glaubte nicht bei euch was anderes zu wissen,
„ als Jesum, und zwar den Gekreuzigten. Ich
„ suche *) das Eurige nicht, sondern euch selbst.
„ Gern will ich mich hingeben, und selbst für
„ euere Seelen zum Opfer werden: denn die
„ Liebe Christi treibet uns **) dazu an. Ich bin
„ ***) allen alles geworden, damit ich alle selig
„ machte, und ich suche allen in allen ****) zu
„ gefallen; indem ich nicht meinen Vortheil su-
„ che, sondern vieler Vortheil, damit sie selig
„ werden.„ Ueber diese Stelle sagt der h. Augustin: *†) „Also muß muß man zuweilen selbst
„ an der Krankheit Theil nehmen, von der man
„ einen andern heilen will, damit sie zur Hilfe
„ etwas beitrage, nicht das Elend beiderseits
„ gleich mache, so wie sich der neiget der den
„ Liegenden die Hand reichet; denn der wirft
„ sich nicht nieder, daß beide liegen, sondern er
„ bäuget sich nur, daß er den liegenden auf-
„ helfe.„ Aber wir wollen wieder zu unserm Apostel zurückkehren.

Dieser schärfet hernach seinem Timotheus die Pflicht zu predigen auf eine besondere Weise ein: **†) „Predige das Wort, dringend, ge-
„ legentlich, ungestümm, verweise, bitte, mache
„ Vorwürfe in aller Geduld und Lehre! — —
„ Wache, arbeite überall, erfülle deine Amts-
pflicht

*) 2. Kor. 12. 14c
**) ebend. 5. 14.
***) ebend. 9. 22.
****) ebend. 10, 33.
*†) Serm. 23. de verb. Apostoli und 1. qq. 4. 7c.
**†) 2. Sendsch. 4.

„ pflicht.„ Endlich ruffet er ihm zu: „O Ti-
„ motheus! verwahr das Pfand, vermeide die
„ weltlichen Sprachneuerungen, und die Gegen-
„ sätze der unrichtig sogenannten Wissenschaft, wel-
„ cher einige anhiengen, aber im Glauben fielen.„
Hierüber verdient die Ermahnungsschrift des h. **Vinzentius** wider die Ketzereyen nachgelesen zu werden.

Uibrigens damit Timotheus im Stande wäre sein Predigtamt zu verrichten, so befahl er ihm die heilige Schrift immer fleißig zu lesen; welches man unsern Seelenhirten um so viel mehr einprägen sollte, je weniger wir zu unsern Zeiten den besondern Beistand des h. Geistes verdienen. Er schrieb daher im 1. Sendsch. 4. 13. V. also an ihn: „Habe acht; auf daß du leseſt, ermah-
„ nest, und lehrest. Versäume nicht die Gnade,
„ welche in dir ist, welche dir durch die Weis-
„ sagung mit der Händeauflegung der Aeltesten
„ ist gegeben worden. Das überdenke, das sey
„ ganz deine Sache, damit dein Fortgang allen
„ kund werde. Vergiß nicht auf dich, und auf
„ deine Lehre; dringe sehr darauf; denn wenn
„ du das thust, so wirst du dich selbst und an-
„ dere selig machen, die dich hören. „

Er ermahnet auch diesen seinen Jünger sehr sorgfältig, daß er die **Reinigkeit des Glaubens** durch keine Fabeln oder Aberglauben nicht verunstalten lassen sollte. „Ich befehle dir vor Gott sagt er *), daß du deinen Auftrag ohne Fle-

*) 1. Sendsch. 6. 14.

„ Flecken bewahrest, untadelhaft bis auf die Au-
„ kunft unsers Herrn Jesu Christi.„ *) Ferners:
„Es wird eine Zeit seyn, daß viele die reine Leh-
„ re nicht ertragen werden, sondern sie werden
„ sich ihrem Hange gemäß Lehrer (und Bücher)
„ die den Ohren vorsprudeln, zusammenraffen,
„ von der Wahrheit werden sie ihr Ohr weg-
„ wenden, zu den Fabeln hin. Deßwegen **)
„ hab ich dich gebeten, daß du zu Ephesus zu-
„ rückbliebest, als ich in Mazedonien gieng, da-
„ mit du einige erinnern möchtest, daß sie nicht
„ anders lehreten, und Fabeln beimischten, und
„ unbestimmte Geschlechtsverzeichnisse, welche mehr
„ Streitigkeiten, als göttliche Erbauung, welche
„ im Glauben ist, veranlassen: der Endzweck aber
„ des Gesetzes ist die Liebe aus einem reinen
„ Herzen, gutem Gewissen, und ungeheuchelten
„ Glauben. Hievon wichen einige ab: und ver-
„ irrten sich in ein eitles Geschwätz; sie wollten
„ Lehrer des Gesetzes seyn, und wußten nicht
„ weder, was sie redeten, noch das, wovon sie
„ etwas behaupteten.„ Aber er ermahnet auch
den Titus: ***) „Thörichte Fragen, und Ge-
„ schlechtsuntersuchungen, Streitigkeiten, unnütze
„ und eitle Zänkereyen über das Gesetz (dergleichen die Probabilisten ohne Ende anspinnen)
„ mußt du vermeiden. Es giebt aber ****) viele
„ Ungehorsame, Schwätzer und Verführer, de-
„ nen man Verweise schuldig ist, die ganze Häu-
ser

*) ebend. 4.
**) ebend. 1.
***) 3. K. 9. V.
****) ebend. 1. K.

„ ser untergraben, Dinge lehren, die sie nicht „ sollen, um eines schändlichen Gewinnes willen.„ Die Bischöfe würden in der That mit Recht sich diese Ermahnungen des Apostels zur Richtschnur nehmen, und die nichtsbedeutenden Zettelchen und Anhängsel einiger Bettelmönche verbieten, auf die viele Einfältige ein größeres Vertrauen, als auf von der Kirche vorgeschriebenen Mittel setzen.

Fünftens verordnet der h. Paulus das Gebet: denn *) weder der, so pflanzet, weder, der begießet, ist etwas, sondern Gott, der das Gedeihen giebt. Deßwegen schreibt er an den Timotheus: **) „Ich bitte, daß man vor allem an„ dern zu Gott flehe, bete, bitte, danksage für „ alle Menschen, für Könige, und für alle, wel„ che auf einer höheren Stuffe stehn.„ Um dieses durch sein Beispiel zu bekräftigen bezeuget er am Anfange eines jeden Sendschreibens, daß er unaufhörlich für die Gläubigen bete. Das aber muß durch Christum geschehen, weil er unsere Hoffnung, und einziger Mittler bei seinem göttlichen Vater besonders im Meßopfer ist, welches die Priester erstlich ***) für ihre Fehltritte, hernach aber für die Fehltritte des Volkes aufopfern, und den Tod des Herrn dadurch ****) verkündigen sollen, bis er kömmt. Zum Meßopfer setzt er noch den öffentlichen Psalmengesang hinzu, da er die Gläubigen ermahnet: *****)

*) 1. an die Kor. 3, 7.
**) 1. Sendsch. 2.
***) Hebr. 7, 27.
****) 1. an die Kor. 11.
*****) an die Epheser 5, 19.

„Oeffnet euern Mund zu euch selbst in Psalmen
„ und Lobgesängen, und geistlichen Liedern; sin-
„ get mit einander, und lobet in euern Herzen
„ den Herrn. „

Außerdem empfiehlt er mehr als einmal ein gntes Beispiel: „Niemand schreibt er an den
„ Timotheus *) soll deine Jugend gering schätzen;
„ sondern sey den Gläubigen zum Beispiele im
„ Reden, im Umgange, in der Liebe, im Glau-
„ ben, in der Ehrbarkeit. „ So ermahnet er auch den Titus: **) „Uiberall zeige dich selbst
„ als ein Beispiel guter Werke in der Lehre, in
„ der Offenheit und Geradheit. Dein Wort
„ sey rein, und untadelhaft, damit es selbst dem,
„ so wider uns ist, Ehrfurcht einflößte, und er
„ nichts Arges wider uns reden könne. „ Vortrefflich sagt hierüber Augustin: ***) „Wegen
„ unser ist uns unser Bewußtseyn hinlänglich;
„ euertwegen muß auch unser Leumund bei euch
„ in gutem Rufe seyn. Wer im Vertrauen auf
„ sein Gewissen fur seinen Leumund nicht Sorge
„ trägt, ist grausam. „

Welch einer großen Behutsamkeit es bei der Weihe der Geistlichen bedarf, giebt er an den Timotheus zu erkennen: ****) „Niemanden sollst
„ du die Hände eilfertig auflegen, weder an frem-
„ den Sünden Theil nehmen. „ Und an den

Titus

*) 1. Sendsch. 4.
**) 2. K.
***) Serm. 1. de vita eom.
****) 5, 22.

Titus *) beschreibt er sorgfältig die Eigenschaften derer, die da zu weihen sind.

Endlich beschreibt Paulus die eigentliche Gerichtsbarkeit, welche im Bußgerichte über die Gefallenen ausgeübet wird, also: „Rede, „ schreibt er an den Titus 2. K., und ermahne, „ und verweise mit aller Macht! „ und an den Timoth. 2. Sendsch. 4. K. „verweise, bitte, „ schone nicht in aller Geduld und Lehre.„ Bis sie durch ihre Buße und Beicht das Verbrechen abbüßen, welches die Ephesier auf die Ermahnung des Paulus gethan haben, von welchen Lukas sagt: **) „Viele aus den Gläubigen kamen, und „ bekannten und klagten sich ihrer Handlungen „ wegen an: und viele aus denen, die nach sonderbaren Dingen getrachtet hatten, trugen ihre „ Bücher zusammen, und verbrannten sie in aller „ Gegenwart, „ damit sie nämlich Beweise einer ernstlichen Buße von sich geben. Wenn aber ein Sünder so halsstärrig ist, daß er nichts um die geheimen Ermahnungen seines Hirten, und der Aeltesten gäbe, so befiehlt Paulus dem Timotheus ***) „daß man ihm in Aller Gegenwart „ Verweise gebe, damit sich auch die übrigen „ fürchten. „ Diese Worte enthalten in der That nichts, was von den Worten Christi verschieden wäre: Sag es der Kirche.

Sollte er aber auch auf diese Weise nicht zu recht gebracht werden können, so läßt ihn der

*) 1. K. von 6. V. an.
**) Apostelgesch. 19. 18.
***) 1. Sendsch. 5. 20.

Apostel in den Kirchenbann thun. „Möchten doch diejenigen, schreibt er an die Galater *), „ gänzlich von euch getrennet werden, welche euch „ beunruhigen „ Und an die Thessalonizenser: **) „Wenn jemand nicht Folge leistet, so bemerket „ ihn, und vermeidet alle Gemeinschaft mit ihm, „ damit er beschämet werde. „ Indessen darf man aber durchaus nicht unbemerkt lassen, was er ebendaselbst gleich hinzusetzet: „Ihr sollet ihn „ aber nicht als einen Feind ansehen, sondern „ zurechtweisen als einen Bruder.„ Durch diese Worte giebt er offenbar zu erkennen, daß die Kirchenstraffe eine Arzney abgeben, und nur um das Heil, und die Bekehrung des Sünders zu erzwecken verhänget werden müße. Ebendasselbe verordnet er im 1. Sendsch. an die Korinther, in welchem er schreibt, er habe einen blutschänderischen Korinther dem Satan übergeben in der Absicht, „daß sein Geist selig werde am Tage des „ Herrn. „ Er söhnte ihn auch ehe er noch seine ganze Buße verrichtet hatte, aus Mitleid gegen seine Krankheit mit der Kirche aus, „da„ mit ihn nicht seine übermäßige Traurigkeit auf„ riebe: „ indem er zeigte, daß alle Ablaße blos zum Ersatz unserer Schwäche dienen müßen; wie ich im 24. K. Erl. c. gesagt habe. Indessen kann ich die Worte des h. Augustins, womit er die Hirten der Kirche tröstet,***) nicht übergehen. „Das, sagte er, (was beim Joan.

6.

*) 5. 15.
**) 2. Sendsch. 4. K. 14. V.
***) Tract. 27. in Joann.

„ 6. K. 67. V. erzählet wird, daß sich näm-
„ lich viele Jünger vom Herrn entfernet haben)
„ geschah zu unserem Trost: denn es geschieht zu-
„ weilen, daß ein Mensch die Wahrheit sagt,
„ (oder jemanden mit Recht ausschließe,) und
„ das, was er sagt, nicht begriffen wird, und
„ sich, die es hören darüber ärgern, und sich
„ (von der Kirche) entfernen. Nun reuet es
„ den Menschen die Wahrheit gesagt zu haben:
„ denn er spricht bei sich selbst: Ich hätte nicht
„ so sagen sollen; ich hätte es nicht thun sollen.
„ Sieh! Es wiederfuhr auch dem Herrn: er
„ sprach, und er verlor viele, und wenige blie-
„ ben bei ihm. Aber das beunruhiget den nicht,
„ der von Anfang wußte, welche glauben, und
„ welche nicht glauben würden. Uns aber, bringt
„ so was aus unserer Fassung, wenn es uns
„ wiederfährt? „ Weil uns nämlich nach einer solchen blos verneinungsweise wirkenden Ausschließung kein anderes Mittel außer den vorgemeldten mehr übrig ist den sich entfernenden zurückzuruffen; „denn es ist uns nichts mehr übrig sagt Augu-
„ stin, *) als der Schmerz und Seufzer? „ Gewiß wenn die Hirten noch andere Mittel zu Hilfe nehmen dürften, so würde sich Christus bei dieser Gelegenheit derselben bedienet haben.

(b) Wenn Christus seinen Kirchenvorstehern irgend eine weltliche Macht eingeräumet hätte, so würden uns die hh. Evangelien, und der h. Paulus dasselbe ohne allen Zweifel getreulich aufgezeichnet

*) l. 3. contra ep. Parmen. c. 2.

hinterlassen haben: daß tiefe Stillschweigen also, das hierüber in der Schrift herrschet, macht die entgegengesetzte Meinung nicht wenig verdächtig. Sie wird aber ganz einstürzen diese Meinung, däucht mir, sobald wir werden erwiesen haben, daß Paulus sowohl, als der Herr selbst alle weltliche, äußere mit Geräusch verknüpfte Gewalt der Kirche gänzlich abgesprochen haben. In meinen Augen hat er dieß offenbar durch jene Worte gethan, mit welchen er den Amtsdienern der Kirche allen Hang zu irdischen Dingen verbot, und sie von allen Streitigkeiten entfernt wissen wollte. Derjenige, der von mir alles Eigenthum weltlicher Dinge jede Neigung dazu hinwegnimmt, der wird mir wohl alles Recht damit zu schalten ohne Zweifel benommen haben. Wer mir in meiner eigenen Sache zu rechten verbietet, der wird mir auch wohl andern Rechtshändeln vorzustehen oder mich dabei gebrauchen zu lassen um so vielmehr verboten haben. Lasset uns den h. Paulus *) hierüber anhören. Er gestehet wohl: „die Prediger des Evangeliums „ dürften ihren nothwendigen Unterhalt von den „ Gläubigen annehmen; er hätte sich aber des„ selben nicht bedienet: weil ein jeder, **) wel„ cher einen Kampf auszukämpfen hat, sich von „ allen zu enthalten pfleget, und zwar damit „ er eine verwelkliche Krone empfange, wir „ aber einer unverwelklichen wegen.„ Von allen sagt er, auch dem Anscheine nach nothwendigen

*) 1. an die Kor. 9.
**) 25. V.

digen Bedürfnissen; also um soviel mehr von Entscheidung der Rechtshändel, welche die Haabsucht erzeuget. Hernach schreibt er auch an den Timotheus: *) „Es ist ein großer Gewinn um „ die Frömmigkeit sammt der Genugsamkeit; „ denn wir haben nichts in diese Welt gebracht; „ ohne Zweifel können wir auch nichts daraus „ wegtragen. Wenn wir zu essen, und etwas „ uns zu bedecken haben, so laßt uns damit „ zufrieden seyn. „ Wer also blos eine einfache Nahrung jemanden zugesteht, in wessen Augen kann er ihm das Eigenthum oder die Anordnung weltlicher Dinge eingeräumet haben? Endlich ermahnet er den Timotheus: **) „Arbeite „ als ein rechtschaffener Soldat Jesu Christi: „ niemand, der für Gott ficht, menget sich in „ weltliche Geschäfte, damit er den Beifall „ desjenigen erlange, dem er sich bewähret hat; „ denn nicht alle, welche im Kampfe kämpfen, „ erhalten die Krone, sondern nur der, welcher „ rechtmäßig gekämpfet hat. „ Er setzet hernach noch hinzu: ***) „Ein Diener des Herrn müße „ sich nicht zanken, sondern gegen alle sanftmüthig, gelehrig, und geduldig seyn. „

Zuletzt bezeuget er, ****) daß weder er noch noch die übrigen Hirten der Kirche etwas anders, als blos allein geistliche Amtsdiener sind: „also soll uns der Mensch als Amtsdiener Christi, und „ Ausspender der Geheimnisse Gottes ansehen;

*) 1. Sendsch. 6. K.
**) 2. Sendsch. 2. K.
***) 24. V.
****) 1. an die Kor. 4.

„ hier sucht man nur an den Ausspendern, daß „ einer treu gefunden wird. „ Denn das ist schon wichtig genug, daß jemand in seiner Amtsverrichtung seine Pflichten gehörig erfülle. Was aber **Paulus** *) von den Schiedsrichtern sagt: das wird in den Einwürfen auseinander gesetzet werden.

(c) **Auf den Gehorsam, den man den Regenten schuldig ist**, drang Paulus sorgfältig, da er an die Römer schreibt: **) „Jegliche Seele „ sey den höheren Mächten unterthan; denn es „ ist keine Macht außer von Gott; die aber „ vorhanden sind, sind von Gott geordnet. Wer „ also der Macht widersteht, widersteht der Ordnung Gottes. Die aber widerstehen, ziehen „ sich selbst die Verdammung zu. Denn die Regenten sind nicht den guten Werken, (das ist „ der nächste Zweck ihrer Gewalt, daß sie allen „ die Tugend einpflanzen,) sondern den bösen „ furchtbar. Willst du aber die Obrigkeit nicht „ fürchten? thue Gutes, und sie wird dir die „ Ehre geben. Denn sie ist eine Amtsdienerinn „ Gottes dir zum Guten. Wenn du aber Böses „ thust, so fürchte dich; denn sie trägt nicht das „ Schwert ohne Ursach, denn sie ist eine Amtsdienerinn Gottes zur Ahndung im Zorne demjenigen der Böses thut. „ Die ganze rächende Gerechtigkeit steht also dem Regenten zu, er allein darf sich äußerer Mittel, seine Unterthanen

auch

*) 13. K.
**) 13. K. 11. V.

auch wider ihren Willen zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen, bedienen. Hingegen erkläret sich der Apostel an die Hebräer *) sehr deutlich, die Pflicht der Hirten bestehe nur darinnen, daß sie für die Seelen der Gläubigen Sorge trügen, und in Ansehung der Widerspenstigen weiter nichts als klagen könnten. „Gehorsamet, „ sagt er, euern Vorgesetzten, und unterwerfet „ euch ihnen; denn sie wachen über euch, als „ wenn sie von euern Seelen Rechenschaft ge„ ben würden, damit sie es freudig thun, und „ nicht mit Klagen: denn ihr habt keine „ Vortheile davon. „ Der h. Paulus fährt nun weiter fort, und präget ihnen den Gehorsam ein, den sie ihren Regenten schuldig wären: „Seyd darum aus Nothwendigkeit unterthan, „ nicht allein um des Zorns (der äußeren Gleich„ förmigkeit) sondern auch um des Gewissens„ willen. Denn auch darum (das ist: um der „ nämlichen Gewissensverbindlichkeit willen) tra„ get ihr die Steuern ab; denn sie sind Amts„ diener Gottes, deren Dienst gerade dahin (auf „ das gemeinschäftliche Wohl) abzielet. Gebet „ also einem jeden was ihm gebühret; Steuer, „ dem Steuer, Zoll, dem Zoll, Furcht, dem Furcht, „ Ehre, dem Ehre gebühret.„ Außerdem trägt er auch dem Titus auf: **) „Ermahne sie den „ Regenten, und der Obrigkeit unterthänig, und „ ihren Befehlen gehorsam zu seyn. „ Auf

gleiche

*) 13. K. 17. V.
**) 3. K.

gleiche Weise sagt Petrus: *) „Seyd einen jeg-
„ lichen Geschöpfe wegen Gott unterthan, es sey
„ nun ein König, als einem, der über andere
„ erhaben ist, oder seine Beamte, als solchen
„ die von ihm gesandt sind die Uibelthaten zu
„ ahnden, das Gute aber zu rühmen: weil das
„ der Wille Gottes ist. — — Ehret alle, lie-
„ bet euere Brüder, fürchtet Gott, und achtet
„ euern König. „

Blos in dem Falle, da die Obrigkeit etwas wider Gott, den wahren Glauben, und die Reinigkeit der Sitten befehlen würde, muß man sich zu gehorsamen mit aller Ehrerbietung weigern. Dann muß man unerschrocken mit dem Apostel antworten: **) „Man muß mehr Gott
„ als den Menschen gehorsamen. „ Und „Ist
„ es billig vor dem Angesichte Gottes mehr auf
„ euch als auf Gott zu hören? urtheilet selbst. „
Sollte uns darum irgend ein Leid zugefüget wer-
den, so haben die Hirten der Kirche nicht nur allein keine Macht durch menschliche Gegenanstal-
ten die Verfolgung abzutreiben; sondern es würde sogar nach der Lehre der Aposteln unerlaubt seyn, sich, so einer Gewalt, hätte man sie auch anders woher, zu bedienen. Paulus schreibt offenbar an die Römer: ***) „Ihr müßet niemanden Uibel
„ mit Uibel vergelten. „ Und an die Thessalo-
nizenser: ****) „Sehet zu, daß keiner von euch
Böses

*) 1. Sendsch. 2. K. 13. V.
**) Apostelgesch. 1. und 5.
***) 12. 18.
****) 1. an die Thessalon. 5. K. 15. V.

„ Böses mit Bösem vergelte, sondern allzeit ein-
„ ander, und überhaupt allen Gutes zu thun sich
„ bestrebe. „ — — Petrus setzet in dem ange-
führten Orte noch hinzu: „Ihr Knechte! seyd
„ euern Herren nicht allein den guten und sanft-
„ müthigen, sondern auch den ungeschlachten mit
„ aller Furcht unterthan: denn das ist eine Gnade
„ wenn jemand um des Gewissens willen wegen
„ Gott Betrübniß, und Unrecht leidet. Denn
„ wo soll der Ruhm seyn, wenn ihr fehlet, und
„ darüber in das Angesicht geschlagen werdet?
„ Aber wenn ihr recht thut und dieses duldet;
„ dann ist das eine Gnade vor Gott. „ Dazu
„ seyd ihr von Gott beruffen; denn auch Chri-
„ stus hat für uns gelitten, und dadurch ein Bei-
„ spiel hinterlassen: daß ihr in seine Fußstapfen
„ treten sollet. „ Diese Lehre befolgten unsere Väter freylich, welche nicht nur ihre Verfolger nicht verfolgten, sondern auch für sie inständig baten. *) Wer kann aber diesen Geist des Evangeliums mit jener sowohl direkten als indirekten Gewalt der Päbste über die Regenten und ihre Staaten, oder mit jenen Vorurtheilen des mittlern Zeitalters, wodurch man die Unterthanen wider ihre Könige, wenn sie die Kirche beleidigten, aufzuhetzen, wider die Ketzer Religionskriege zu führen, und die zeitlichen Rechte der Kirche mit Feuer und Schwert zu vertheidigen sich berechtigt zu seyn glaubte, zusammenreimen?

§. 30.

* Cauf. 23. q. 5.

§. 30

Dritter Beweis aus der Erblehre der hh. Väter.

Mit den Zeugnissen der heiligen Schrifft stimmet die Lehre der hh. Väter so augenscheinlich übereins, daß man es unmöglich begreiffen kann, wie einige das Gegentheil zu vertheidigen sich beigehen lassen konnten. Und in der That ließe die göttliche Schrift auch nur den geringsten Zweifel übrig, so würden die heiligen Väter nichts destoweniger die Frage entscheiden, schon darum, weil man nach der Lehre der Versammlung von Trient *) die Schrifft nicht anders als im Sinne der Kirche, und nach dem einstimmigen Ausspruche der hh. Väter auslegen darf. Nun aber lehren die hh. Väter und alle Alten durchgängig, Gott habe die Regenten über alle irdischen Dinge zu herrschen und zu gebieten gesetzet; ihnen käme das Recht zu alles festzusetzen, und zu verordnen, was immer auf die Erhaltung der Sicherheit dieses Lebens, auf die Gesellschaft, und auf Handel, und Wandel in allen zum menschlichen Leben nöthigen Dingen einen Bezug hat, wozu auch hauptsächlich alle Verträge gehören, deren Gegenstand

*) Sess. 4.

stand irdische Güter sind: ihre Sache wäre es, die Religion in Schutz zu nehmen, Rechtschaffenheit durch Gesetze zu befördern, Laster zu unterdrucken, und keinen Obern hienieden über sich, da sie nach Gott die nächsten sind, zu dulden, der ihrem höchsten Ansehen Gränzen setzte; endlich seyn ihnen auch die Hirten der Kirche selbst in allem, was wider die wahre Religion nicht ist, vollkommenen Gehorsam schuldig: die Gerichtsbarkeit der Kirche sey ganz geistlich und bestehe blos in der Ausspendung des göttlichen Worts, und der Sakramente, in dem geistlichen Bußgerichte, und in der Gewalt Seelen zu binden und zu lösen: ohne daß sie etwas von dem, was in Ansehung der Sitten, oder Gesetze bei den verschiedenen Nationen (der Religion unbeschadet) des irdischen Friedens wegen festgesetzet zu seyn scheinet, umstossen können: sie müße vielmehr getreulich darüber festhalten. (a) Deutlicher, und entscheidender kann unmöglich für eine Sache gesprochen werden.

(a) Wir wollen die Zeugnisse der Väter selbst in Erwägung ziehen, Tertullian schreibt: *) „Gebt „ dem Kaiser, sagt Christus, was des Kaisers „ ist, nnd Gott, was Gottes ist: das ist, das „ Bildniß des Kaisers, welches auf der Münze „ ist, dem Kaiser, und Gott das Ebenbild Gottes, welches im Menschen ist, damit du dem Kai-

*) lib. de idolotatr. 15. 6.

„ Kaiser dein Geld hingebest, Gott aber dich „ selbst. „ Dem Zeugnisse Tertullians zufolge stehen also alle irdische Güter, welche durch das Geld vorgestellet werden, unter der Herrschaft des Regenten: folglich auch die Verträge, wodurch das Eigenthum dieser Güter von einem auf den andern übertragen wird. Daher, setzt Tertullian „ hinzu, was die den Königen und Kaisern schul- „ dige Ehrenbezeugungen betrifft, sagt uns unse- „ re Vorschrift hinlänglich, daß wir in aller Un- „ terthänigkeit nach dem Befehle des Apostels „ leben müßten: unterthänig den Obrigkeiten, „ und Regenten und Mächten aber innerhalb „ den Gränzen der Religionsverfassung so lang „ man uns von den Götzendienste entfernt hält.„ In seiner Schutzschrift drückt er sich im 29. und 30. K. also aus: „Wir flehen für die Wohl- „ fahrt des Kaisers zum ewigen, wahren, leben- „ digen Gott, von dem sich die Kaiser selbst wün- „ schen, daß er ihnen vor allen andern gnädig „ seyn wolle. Sie wissen, wer ihnen ihr Reich „ gab: sie wissen als Menschen, woher sie ihre „ Seele haben. Sie begreifen, daß das Gott „ allein ist, in dessen Gewalt sie sind: nach wel- „ chen sie die nächsten sind, und die ersten, vor „ allen Göttern, und über alle Götter u. s. w. Endlich noch an einem andern Orte: *) „Wir „ verehren also den Kaiser wie wir dürfen, und „ es ihm zuträglich ist, als den zweyten Men- „ schen nach Gott, der blos minder als Gott „ ist. „ Er ist also in Ansehung seiner kaiser-

lichen

*) lib. ad Scap. c. 1.

lichen Gewalt niemanden unterthan, und nur dann, wenn er Unrecht befiehlt, nicht wenn er Unrecht zufügt, darf man ihm widerstehen: wie Tertullian abermal im 37. K. seiner Schutzschrift lehret. „Wenn wir selbst unsere Feinde lieben „ müßen, sagt er, wenn sollen wir hassen dürfen? „ Und wenn uns nach einer Beleidigung Gleiches mit Gleichen zu vergelten nicht gestattet „ wird, wenn sollen wir beleidigen dürfen? Urtheilt „ selbst hierüber. — — Es sey fern, daß sich „ die Anhänger Gottes rächen, oder über ihre „ Leiden klagen sollten, worinn sie sich bewähren. „ Denn wenn wir als offenbare Feinde, nicht „ blos als heimliche Rachübende auftreten wollten, würde es uns an Geld oder an einem „ Heere mangeln? — Zu welchem Kriege sollten wir nicht Kräften, nicht Geschicklichkeit genug haben, stünden wir auch unsern Feinden „ an der Stärke des Heeres nach, wir, die wir „ die Hinrichtung so wenig scheuen? Wenn wir „ nicht nach den Grundsätzen unserer Lehre den „ Tod lieber leiden als geben müßten. „

Der h. **Justin** der Blutzeuge sagt in seiner Schutzschrift an den Antonius Pius: „Wir bitten „ euch, daß auch ihr, diejenigen, die blos den „ Namen Christen führen, aber nicht nach Christi Vorschrift leben, straffen wollet. „ Wodurch er offenbar zu verstehen giebt, das der Regent, nicht die Kirche das Recht habe die Boßhaften durch bürgerliche Straffen im Zaum zu halten: warum hätte sonst die Kirche darum gebeten, wenn

wenn sie das Recht dazu gehabt hätte? Justin fährt hernach weiter fort: „Wir bestreben uns vor „ allen andern die Zölle und Abgaben an die von „ euch bestellten Einnehmer überall abzutragen, „ gleichwie es uns auch Gott befohlen hat. Ge„ bet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und „ Gott, was des Gottes ist. Wir beten daher „ Gott allein an, und dienen euch in andern Din„ gen mit Freuden.„ In Dingen nämlich welche das wesentliche der Religion nicht betreffen.

Theophilus von Antiochia sagt in seinem Buche an den Autolikus: „Der König soll nie „ vergessen, daß er ein Mensch sey, den Gott „ zu dieser Würde erhoben hat, nicht damit man „ ihn anbete, sondern daß er gerecht, wie es die „ Gerechtigkeit erheischt, richte. „ Die Verwaltung der Gerechtigkeit ist also der bürgerlichen Macht eigen, und alles Zeitliche steht unter ihr: „ denn spricht Theophilus weiter, das Reich oder „ das Kaiserthum und die Staatsverwaltung ist „ ihm von Gott anvertrauet und übergeben wor„ den. Daher läßt ein Kaiser oder ein König „ keinen seiner Unterthanen einen Kaiser oder Kö„ nig nennen, denn der kaiserliche oder königliche „ Name gebührt ihm allein, und niemand darf „ sich desselben anmassen. „ Folglich auch der Pabst nicht.

Der h. Ambrosius bedient sich in seiner Vertheidigungsschrift für den David folgender Worte: „ David war an keine Gesetze gebunden, weil die „ Könige frey sind von den Banden der Misse„ thaten: denn sie werden durch keine Gesetze zur

Re=

„ Rechenschaft gezogen, durch die Hoheit der Re-
„ gierung gesichert. „ Dieß könnte unmöglich wahr seyn, wenn die Kirche nur im geringsten ein Recht hätte die Regenten durch äußere und bürgerliche Straffen im Zaum zu halten, oder wenn der Pabst auf dem Richterstuhle der Gerechtigkeit den Regenten das Recht sprechen dürfte. In der Rede an den Auxentius drückt er sich also aus: „Warum beunruhiget ihr euch darüber. Mit
„ meinem Willen werde ich niemal vom Rechte
„ abgehen: wenn man mich zwingt, kann ich
„ nicht widerstehen. Ich kann klagen, weinen,
„ seufzen kann ich; wider die Waffen, die Sol-
„ daten, die Gothen sind auch meine Thränen,
„ meine Waffen. So ist die Schutzwehre eines
„ Priesters. Anders darf ich, und kann ich nicht
„ widerstreben. „ Ein Priester hat also gar keine irdische Gewalt. Er setzet noch in eben der Rede hinzu: „Wenn der Kaiser Steuer fodert, wir
„ verweigern sie nicht. Die Aecker der Kirche
„ bezahlen sie. Verlangt er die Aecker, so kann
„ er sich selbe zueignen. „ Und in einem andern Orte: *) „Wenn der Sohn Gottes die Satzung
„ bezahlt, Matth. 17. „ Wer bist du denn, daß du dich weigerst sie zu zahlen? Mann lese auch sein 33stes Schreiben an die Marzellina nach.

Der h. **Augustin** bringt diese Lehre in seinen göldenen Werke über die Stadt Gottes zum höchsten Grade der Gewißheit. Ich will nur wenige Stellen daraus anführen. Im 20. Buch 9. K. schreibt

*) lib. 1. ad c. 5. Lacae.

schreibt er also: „Ich sah, sagt Joannes, Sitze,
„ und Sitzende auf selben, und man hielt Gericht:
„ man darf nicht glauben, daß hier vom letzten
„ Gerichte die Rede ist: sondern durch die Si-
„ tzenden auf den Sitzen muß man die Vorgesetz-
„ ten selbst verstehen, durch welche itzt die Kir-
„ che regieret wird. Für das gehaltene Gericht
„ kann man keines besser nehmen, als das, wo-
„ von gesagt wird: Was wir auf Erde binden
„ werden, wird auch im Himmel gebunden seyn
„ u. s. w.„ Also blos das Bußgericht. Her-
nach im 9. Buch 17. Kap. beschreibt er den
Charakter, und die Macht der Kirche also: „Die
„ himmlische Stadt, oder vielmehr ein Theil der-
„ selben, welche in dieser Sterblichkeit wandert
„ und aus dem Glauben lebt, muß auch noth-
„ wendig dieses Friedens genieſſen, bis die Sterb-
„ lichkeit selbst, die eines solchen Friedens bedarf
„ vorübergeht. Und darum soll sie auch keinen
„ Anstand nehmen, so lang sie in dieser irdischen
„ Stadt wie im Gefängnisse die Tage ihrer
„ Wanderschaft verlebt, nachdem ihr der Herr
„ die Verheißung der Erlösung und die geistliche
„ Gabe zu einen Pfande hinterlassen hat, den
„ Gesetzen dieser irdischen Stadt, durch welche
„ sie regieret wird, und die zum Unterhalte dieses
„ sterblichen Lebens gemacht geworden sind, zu
„ gehorsamen, damit zwischen beiden Städten,
„ weil sie die Sterblichkeit gemein haben, in
„ Dingen, welche sie betreffen, die Eintracht er-
„ halten werde. Diese himmlische Stadt nun
„ wirbt sich so lang sie auf der Erde wandert,

aus

„ aus allen Völkern Bürger an, und sammelt
„ sich eine aus Fremden bestehende Gesellschaft
„ von allen Nationen, ohne sich um das zu be-
„ kümmern, was für ein Unterschied in Ansehung
„ der Sitten, Gesetze, Anordnungen, durch
„ welche dieser irdische Friede erzielet oder erhal-
„ ten wird, bei ihnen obwalte. Sie hebt nichts
„ von dem auf, und stößt nichts um, sondern
„ hält und befolget es. So sehr dieses alles bei
„ den verschiedenen Völkern verschieden sey mag,
„ so hat es dennoch ebendenselben Frieden, wenn
„ er der Religion, die einen höchsten, und wah-
„ ren Gott zu verehren befiehlt, nicht entgegen
„ ist, zum Zwecke „ (welcher aber dennoch ei-
nem andern Zwecke untergeordnet ist, wie er hun-
dertmal in diesen Büchern zu erkennen giebt.)
Nach dem Urtheile des h. Augustins kann also der
bürgerlichen Gewalt, wohin sie sich auch immer
erstrecken mag, durch die Geistliche kein Nach-
theil zuwachsen; nun aber wäre dieses sogar un-
möglich nicht, wenn ihr irgend ein zeitliches Recht,
es sey nun über Sachen, oder über Verträge zu-
stünde: sie ich also ganz geistlich, und auf das
einzige Bußgericht eingeschränkt, so wie er sie an
einem anderen Orte *) beschreibt, da er sagt:
„Die Bischöfe seyn blos dazu, daß sie das Wort,
„ und die Sakramente des Herrn den Gläubi-
„ gen ausspenden. Wenn sie das nicht können,
„ hören sie auf Bischöfe zu seyn. „ Außerdem
bekennt er auch, **) „daß alle zeitliche Güter,

*) lib. 2. contra Crest. Grammat. 11. c.
**) Tract. 6. in Joann.

„ welche auch den Kirchen zustehen, unter den „ Regenten stehen.„ Mit was für einem Rechte vertheidigest du die Meyerhöfe? (worüber sich der Donatist beklagte, daß sie der Kaiser seinen Kirchen genommen, und den Katholiken durch ein Gesetz eingeräumet habe) aus dem göttlichen, oder aus dem menschlichen? „Das göttliche Recht „ haben wir in der Schrift, das menschliche in den „ Gesetzen der Könige. Woher besitzt ein jeder „ das, was er besitzt? Nicht wahr vermög des „ menschlichen? denn nach dem göttlichen Rechte „ hat Gott Arme, und Reiche aus eben dem „ Thone gemacht, und Arme und Reiche trägt „ eine und eben dieselbe Erde. — Also nach dem „ menschlichen, nach dem Rechte der Kaiser. „ Warum? Weil Gott die menschlichen Rechte „ durch die Kaiser und Könige dieser Welt dem „ menschlichen Geschlechte mitgetheilet hat. Wol„ let ihr nun, daß wir die Gesetze der Kaiser „ durchlesen, und nach denselben mit den Mayer„ höfen zu Werke gehen sollen? Wenn ihr euere „ Besitzungen aus dem menschlichen Rechte her„ leitet, so durchgehen wir die Gesetze der Kai„ ser: laßt uns sehen, ob sie wollten, daß die „ Ketzer etwas besitzen sollten. Aber was ist in „ meinen Augen der Kaiser? nach seinem Rechte „ besitzest du die Erde. Oder hebe die Rechte „ der Kaiser auf, und wer darf noch sagen, die„ ser Meyerhof ist mein, mein ist dieser Knecht, „ oder dieses Haus ist mein? „ Uiber das 13. K. des Sendsch. an die Römer schreibt er endlich*)

„Laßt

*) n. 47.

„Laßt uns einsehen, wie nothwendig es ist, daß „ wir dieses Lebens wegen unterwürfig seyn, und „ nicht widerstreben müßen, wenn uns diejenigen „ etwas nehmen wollen, welche über die irdische „ Dinge Macht haben. Weil diese Dinge vor„ übergehen, so muß man diese Unterwerfung „ nicht in Gütern, die bleibend sind, sondern in „ solchen, deren man für diese Zeit bedarf, setzen.„ Sie findet nicht statt, wenn sie uns Gott, und seine Religion nehmen wollen. Ebendasselbe bestättiget er in seinem Schreiben an den Bonifazius. *)

Osius von Korduba antwortete dem Kaiser Konstantius, als er ihn zur Unterschrift der arianischen Formel nöthigen wollte. „Dir überließ „ Gott das Reich: uns hat er, was die Kirche „ betrifft, anvertrauet. Und gleichwie derjenige, „ welcher dein Reich mit scheelen Augen ansieht, „ der göttlichen Anordnung widerspricht, so sieh „ auch du zu, daß du nicht, indem du die Kir„ chenangelegenheiten schlichten willst, dich einer „ großen Sünde schuldig machest. Gebt heißt „ es, dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott „ was Gottes ist. So wenig Recht also als wir „ haben die weltliche Regierung an uns zu zie„ hen, eben so wenig hast auch du, o Kaiser! „ dich in das Heiligthum, und in die Beräu„ cherung einzumengen.„ So vortreflich unterscheidet Osius die Religion, und die Sakramente von der bürgerlichen Gewalt.

*) Dist. 9. c. 1. cit. Caus. 11. q. 3. c. 98.

Der h. Joannes Chrysostomus sagt: *)
„Paulus zeigt, daß diese Befehle allen gegeben
„ werden, auch den Priestern, und Mönchen,
„ nicht nur den Weltlichen. Dieses erkläret er
„ gleich im Anfange, da er sagt: Jegliche Seele
„ sey den über andere erhabenen Mächten unter-
„ than: wenn du auch ein Apostel, ein Evan-
„ gelist, ein Prophet, oder wer immer bist:
„ durch diese Unterwerfung leidet die Frömmig-
„ keit nicht. Er sagt auch nicht blos, sie ge-
„ horche, sondern sie sey unterthan. Darauf be-
„ ruht die Gerechtigkeit dieses Befehls, welcher
„ den Gemüthern und den Gedanken der Gläu-
„ bigen sowohl ansteht und sie sowohl kleidet,
„ weil alles dieses von Gott geordnet ist; denn
„ es ist keine Macht außer von Gott. Wie!
„ sagst du, also sind alle Fürsten von Gott be-
„ stellet worden. Dieses sind seine Worte, sage
„ ich eben nicht. Denn hier rede ich nicht von
„ allen Regenten, sondern blos von der Sache
„ selbst. Denn daß es Regierungen giebt, daß
„ einige herrschen, andere gehorsamen, daß nicht
„ alles von Ungefehr und ohne Ursache so komme,
„ und die Völker nicht wie Wellen hin und wie-
„ der getrieben werden, das sage ich, ist ein
„ Werk der göttlichen Weisheit. Deßwegen sagt
„ er nicht; denn es ist kein Regent außer von
„ Gott, sondern er spricht von der Sache selbst:
„ denn es ist keine Macht außer von Gott. „
Die Erwählung der Person ist also von andern,
die Gewalt von Gott: also ist es beim Pabste
bei

*) in ep. ad Rom. c. 13. hom. 23.

bei den Bischöfen u. s. w. Er setzet noch hinzu: „Aber auch, wenn es nöthig ist, daß du mit „ Ehrfurcht vor einem Regenten erscheinest, glaube nicht, daß dein Name darunter leide; denn „ Gott fodert dieß, daß der von ihm geschaffene „ Fürst seine Macht äußere. „ Wo bleiben nun die persönlichen Befreiungen? An einem andern Orte aber *) unterscheidet er beide Mächte von einander. „Die Priester, sagt er, haben eine „ Gewalt, die er selbst den Engeln nicht gab: „ denn zu diesen sprach er wohl nicht: Was ihr „ immer binden werdet u. s. w. Zwar haben „ auch die irdischen Fürsten die Macht zu binden, „ aber blos körperlich. „ Und in der 15. Hom. über das 2. Sendsch. an die Kor. „Es giebt ei„ ne zweyfache Art zu herrschen. Vermög der „ einen regieren die Menschen Völker, und Städ„ te, und lenken das bürgerliche Leben (so ganz, „ wie es ist). Darauf deutete Paulus, als er „ sagte: Jegliche Seele sey den höhern Mächten „ unterthan; denn es ist keine Macht außer von „ Gott. Aber es giebt noch eine andere Art „ zu regieren, erhabner als die bürgerliche, de„ ren Paulus gedenket: gehorsamet euern Vor„ gesetzten, an die Hebr. 13. Diese Beherr„ schungsart hat so viel vor der bürgerlichen vor„ aus, als der Himmel vor der Erde, und noch „ weit mehr. — Denn wer die äußere Regie„ rung verwaltet, zieht den Ehebrecher, sobald „ er ihn ergriffen hat, zur Straffe. Was giebt „ das aber für Vortheile? Das heißt nicht ein

*) lib. 3. c. 1.

„ Laster aus der Wurzel heben, sondern die kran-
„ ke und verwundete Seele ganz aufreiben. Wer
„ aber der (geistlichen) Regierung vorsteht, rich-
„ tet alle seine Sorgfalt dahin, nicht daß er den
„ Schuldigen bestraffe, sondern daß er das Uibel
„ (durch das Sakrament der Buße) ausräute.
„ Denn du verfährst gerade als wenn du bei ei-
„ ner im Kopfe entstandenen Krankheit nicht die
„ Krankheit selbst heiltest, sondern den Kopf ab-
„ schnittest; ich aber mache es nicht also: ich
„ schneide die Kranheit weg; und halte ihn von
„ den Geheimnissen und geheiligten Gitter entfer-
„ net: übrigens aber, wenn er sich wieder auf-
„ gerichtet hat und von dem Uibel befreiet, und
„ durch die Buße wieder gebessert wird, so nehme
„ ich ihn wieder auf. „

Synesius Bischof zu Ptolomais aus Cyrenaika schreibt beim Fleury auf das Jahr 412. also:
„Ich habe euch selbst durch die Erfahrung zeigen
„ wollen, daß die weltliche Macht mit dem Prie-
„ sterthume vereinigen nichts anders heiße, als
„ unverträgliche Dinge mit einander in Verbin-
„ dung bringen wollen. Das Alterthum hatte
„ zwar Priester, die zugleich Richter waren. Die
„ Egyptier und Hebräer hatten lange Zeit Prie-
„ ster zu Könige. Aber seitdem Gott das Reich
„ der himmlischen Ausspendung den Menschen
„ überließ, sönderte er auch beide Stände von
„ einander ab. Dieser sollte geistlich, jener welt-
„ lich seyn. Andere bestimmte er für die Ma-
„ terie, andere für sich. Jene sollten sich mit
„ Geschäften, wir uns mit dem Gebet vermög

unse-

„ unserer Amtspflichten abgeben. Warum wollet
„ ihr also Dinge vereinigen, die Gott selbst von
„ einander abgesöndert hat, und uns eine Last
„ auflegen, die uns nicht zusteht? Habt ihr eines
„ Schutzes nöthig, so gehet zu den Richtern, de-
„ ren Sache es ist, was die Gesetze erklären,
„ in Vollzug zu bringen. Habt ihr aber Gott
„ nöthig, so nehmet euere Zuflucht zum Bi-
„ schofe. „

Der h. Isidor von Hispal, nach welchen sich auch die VI. pariser Versammlung von Jahre 829. im 5. K. richtet, eignet den Regenten außer der ganzen bürgerlichen Gewalt auch noch das Amt die Kirchenverfassung zu schützen, und das Recht über die äußere Religionsdisziplin zu verfügen mit diesen Worten zu: „Die Regenten der
„ Welt handhaben zuweilen ihre erlangte Gewalt
„ innerhalb der Kirche, damit sie durch diese Ge-
„ walt die Kirchendisziplin befestigen. Uibrigens
„ wären innerhalb der Kirche diese Mächte nicht
„ nöthig, außer daß sie dasjenige, was der Prie-
„ ster durch die Worte seiner Lehre nicht zu
„ Stande bringen kann, durch den Schrecken der
„ Zucht bewerkstelligen. Oft gewinnt durch das
„ irdische Reich das himmlische, daß die, welche
„ innerhalb der Kirche wider den Glauben und
„ ihre Zucht handeln, durch die Strenge der Re-
„ genten zu Paaren getrieben werden, daß ihre
„ Macht die Nacken der Stolzen unter die Dis-
„ ziplin selbst, welche die Kirche (von Zwang-
„ mitteln entläßt) nicht vortheilhaft handhaben
„ kann, bäuge; daß diese (durch den äußeren

„ Glanz der Religionsanstalten) sich Achtung,
„ die Macht aber ihrer Wirkung Nachdruck ver-
„ schaffe. Die Könige der Erde sollen wissen,
„ daß sie Gott wegen seiner Kirche, die Christus
„ (nicht der Pabst) ihrem Schutze anvertrauet,
„ Rechenschaft werden geben müßen. „

Der h. Gregorius von Turon redete den König Chilperich in der Versammlung von Paris im J. 577. mit diesen Worten an: „Wenn ei-
„ ner von uns, o König! von dem Pfade der
„ Gerechtigkeit abweichen will, so kanst du ihn
„ zu recht weisen. Wenn aber du ihre Gränzen
„ überschreitest, wer wird es dir verweisen?
„ (durch die äußere Disziplin bessern?) Wir re-
„ den dir zwar zu (dieß allein können wir,)
„ wenn du willst, höreſt du uns an; aber wenn
„ du nicht willst? wer wird dich verdammen au-
„ ßer dem, der von sich bekannte, er sey die Ge-
„ rechtigkeit? „ So erzählet es Gregorius
„ selbst. *)

Petrus Damiani sagt in seinem Schreiben an den Olderich Bischof von Firma, indem er die Handlung Leo des IX. der sich in der Normandie zum Krieg rüstete, mißbilligte unter anandern dieses: „Liest man vom Gregorius, der so
„ viele Räubereien und gewaltsame Angriffe von
„ der Barbarey der Longobarden erdulden mußte,
„ daß er so was gethan, oder in seinen Schrei-
„ ben gelehret habe? hat Ambrosius mit den
„ Arianern, die ihn, und seine Kirche so feind-
„ selig beunruhigten, Krieg geführet? Von wel-

chem

*) lib. 5. c. 19. hist. Franc.

„ chem heiligen Pabste weiß man, daß er die
„ Waffen ergriffen habe? Die Regierung und
„ das Priesterthum hat jedes seine eigenen Pflich-
„ ten, so, daß der König irdischer Waffen sich
„ bedienet, der Priester aber sich mit dem geist-
„ lichen Schwerte nämlich dem Worte Gottes
„ umgürtet. „

Der h. Bernardus schreibt an den P. Eugenius: *) „Euere Macht erstrecket sich über die
„ Sünden, nicht über die Besitzungen; denn nur
„ wegen jener, nicht wegen dieser habt ihr die
„ Schlüssel des Himmelreichs empfangen um die
„ Sünder davon auszuschließen nicht die Besitzer.
„ — Welche Würde und welche Gewalt scheinet
„ dir ansehnlicher, die Gewalt Sünden nachzu-
„ lassen oder Meyerhöfe abzutheilen? Aber das
„ ist gar keine Vergleichung. Diese irdischen und
„ niedrigen Dinge haben ihre Richter, Könige
„ und Fürsten der Erde. Warum übertretet ihr
„ fremde Gränzen? Warum masset ihr euch
„ Dinge an, die euch nichts angehen? — —
„ Täglich hört man im Pallaste (im Gerichts-
„ hofe die Gesetze Justinians anführen, nicht
„ Christi Gesetze: ist das recht? Da kannst du
„ zusehen. Denn das Gesetz des Herrn ist un-
„ befleckt, und bekehret die Herzen; dieses sind
„ aber nicht so sehr Gesetze, als Zänkereyen, und
„ Ränke, die die Gerichte verwirren. So spricht
der h. Bernardus, ob ihn gleich schon die fal-
schen Dekretalen getäuscht hatten.

Sogar

*) lib. 1. c. 6. de consider.

Sogar der h. Thomas von Aquin bestätiget unsere Lehre offenbar, da er sagt: *) „Man „ kann nicht läugnen, daß sich sowohl die geist„ liche als weltliche Macht von der göttlichen „ Macht herschreiben. Und darum ist die welt„ liche Macht in sofern der geistlichen unterwor„ fen, in sofern sie dieser von Gott untergeord„ net ist, in dem nämlich, was das Seelenheil „ betrifft (folglich in Ansehung des Bußgerichts) „ Darum muß man auch hierinnfalls der geist„ lichen Macht, mehr als der weltlichen gehor„ chen: in dem aber, was das bürgerliche Wohl „ betrifft, soll man mehr der weltlichen Macht „ als der geistlichen Folge leisten. „

Der h. Franziskus von Sales jenes große Licht des verflossenen Jahrhunderts schreibt: **) „Die Könige, und die Regenten haben in „ zeitlichen Dingen die höchste Macht, worinn „ sich weder die röm. Päbste, uoch die Kirche „ sich etwas anmassen, und daher auch jene nicht „ als ihrer Gewalt untergeordnet angesehen; al„ so zwar, daß der Pabst oder oberste Hirt, und „ geistliche Vater; der König aber der oberste „ Regent, und zeitliche Beherrscher. Das An„ sehen des einen ist dem andern nicht entgegen, „ sondern sie leisten sich vielmehr wechselweise „ Hilfe. „ Er setzet noch im 59. Briefe hinzu: „Auch mir haben nicht die Schriften eines heili„ gen und vortreflichen Prälatens gefallen, wor-

inn

*) in sent. dist. 44. q. 2. a. 4. ad 4.
**) lib. 7. ep. 48.

„ inn er dem Pabste eine indirekte Gewalt über
„ die Regenten einräumet. „

Noch will ich den Ausspruch der französischen Geistlichkeit, den sie im J. 1626. über das Buch des Antonius Sanktarelli eines Jesuitens gethan hatte, hinzufügen. Dieser Mann behauptete, der Pabst hätte sowohl die geistliche als weltliche Macht in Kraft der Schlüssel unter sich, und folglich könnte er die Könige mit weltlichen Strafen belegen, und sie sogar wegen des Verbrechens der Ketzerey, der Saumseligkeit, u. d. gl. absetzen. „Diese Lehre aber verdammte die französische Kir-
„ che, als eine neue, falsche, irrige, dem Worte
„ Gottes entgegengesetzte, die päbstliche Würde ge-
„ häßig machende Lehre, welche Anlaß zu Tren-
„ nungen giebt, und das höchste Ansehen der Kö-
„ nige welches blos allein von Gott abhängig ist,
„ herabsetzet, die Rückkehre ungläubiger und ket-
„ zerischer Regenten verhindert, die öffentliche
„ Ruhe stört, Staaten, Königreiche, und die
„ bürgerliche Gesellschaft über den Haufen wirft,
„ die Unterthanen vom Gehorsame, und von der
„ Unterwürfigkeit entfernet, und zu Zusammrot-
„ tungen, zum Aufruhr, zu Mäutereyen, und
„ Königsmorde verleitet „ Unmöglich hätte man etwas richtigeres sagen können, und wovon die Erfahrung mehrere und traurigere Beweise gegeben hätte.

Endlich erklärte auch die Versammlung von Trient, *) daß man durch die Schlüßelgewalt, die durch die Worte: Was du immer binden wirst,

u. s.

*) Sess. 14. c. 1. &c.

u. s. w. und was ihr immer lösen werdet u. s. f. Und denen ihr ihre Sünden u. s. w. den Aposteln ertheilet wurde (denn alle diese Stellen bedeuten das nämliche nach der einstimmigen Lehre der hh. Väter beim Natalis *) die Gewalt in dem Sakramente der Buße die Sünden nachzulassen oder vorzubehalten verstehen müße. „Der „ Herr, sagt sie, hat das Sakrament der Buße „ eingesetzet, da er von den Toden erwecket seine „ Jünger anblies, und sagte: Denen ihr ihre „ Sünden nachlassen werdet u. s. f. „ Und im 10. Kan. den Priestern allein die Gewalt zuerkennet, so erkläret sie zugleich, das die Worte; Was ihr immer binden werdet u. s. f. eigentlich dieselbe angehen, um zu erkennen zu geben daß beide Stellen das nämliche sagen wollen. Es werden einige sagen, die Versammlung von Trient schließe die Gewalt über das Zeitliche nicht aus: aber sie schließt auch die Ehescheidung, die Bezahlung bürgerlicher Schulden nicht aus. Ist also auch das dem Petrus verliehen worden? Possen!

Indessen setze ich dem Ansehen derjenigen, welche in dem letzterer Jahrhunderten von der Erblehre der Alten abgiengen, und die Schlüsselgewalt durch die Gewohnheit ihrer Zeiten hintergangen auch auf das Zeitliche auszudehnen schienen, die Stelle des Tertullians aus seinem Buche über die Verjährungen 31. K. entgegen. „Ich wer„ de wieder zurückkehren zum Vorrang der Wahr„ heit, und zur Bekämpfung der Niedrigkeit der „ der Lüge, auch aus dem Grunde jener Parabel,

*) in saec. 11. & 12. diff. 2. art. 10.

„ bel, welche den guten Saamen des Getreides,
„ den der Herr gesäet hat, die erste Stelle an-
„ weiset, den unächten Haabersaamen aber des
„ unfruchtbaren Heues vom Feinde dem Teufel
„ hernach ausstreuen läßt. Denn eigentlich stellt
„ sie den Unterschied der Lehren vor, weil auch
„ außerdem das Wort Gottes mit dem Saamen
„ eine Aehnlichkeit hat. Die Ordnung giebt also
„ selbst zu erkennen, daß dasjenige wahr ist, und
„ vom Herrn kömmt, welches zuerst vorgetragen
„ wird, dasjenige aber fremde, und unrichtig,
„ was man später ausgestreuet hat. „

§. 31.

Der nämliche Beweis wird fortgesetzet.

Wir wollen noch zu den Zeugnissen der hh. Väter die Aussprüche der Päbste hinzusetzen, welche hier, da sie selbst ihre angemaßte Gewalt umstossen, vom größten Gewichte sind. Nun aber bekennen alle röm. Päbste aus den ersten Jahrhunderten einstimmig in allen ihren Schriften, die noch vorhanden sind, Christus habe ihnen blos die Sorge über göttliche Dinge, welche die Vervollkommung der Seele betreffen, die Ausspendung der überirdischen Sakramente, und die Gewalt die Seelen im Bußgerichte

zu binden und zu lösen aufgetragen; die Könige und die Regenten seyn blos in der Empfangung der heiligen Sakramente dem Priester unterworfen: hingegen haben die Regenten, denen die göttliche Anordnung die Regierung verliehen hat, alle menschliche, zeitliche, äußere Dinge unter ihrer Bothmäßigkeit; ihren Befehlen und Urtheilssprüchen, welche in das Fach der Gerechtigkeit gehören, so wie auch ihren Gesetzen seyn selbst die Päbste in allen, was die öffentliche Ordnung der Disziplin betreffe, Gehorsam schuldig. Sie erkennen also, daß die Priester außer der Verkündigung des göttlichen Wortes, der göttlichen und Kirchengesetzen, und Ausspendung der Sakramente kein Recht haben, sondern daß dieses in Ansehung aller Art der äußern Menschenregierung, des Besitzes zeitlicher Güter, und ihrer Uibertragung, welche durch die Verträge geschieht, den Regenten zustehe. Dieses wollen wir aus dem Munde der Päbste selbst vernehmen.

Erläut. Gelasius der I. schrieb an den Kaiser Anastasius mit diesen Worten: „Zweyerlei giebt es, großmächtigster Kaiser! wodurch „ diese Welt vorzüglich regieret wird; das geheiligte Ansehen der Bischöfe, und die königliche „ Gewalt. Hierinn ist das Ansehen der Priester „ von einem desto größeren Gewichte, da sie auch „ für die Könige selbst in dem göttlichen Gerichte

„ richte dem Herrn Rechenschaft geben werden.
„ Du weist es, gütigster Sohn! daß du, ob-
„ schon du den Rang vor allen Menschen be-
„ hauptest, dennoch in göttlichen Dingen deinen
„ Nacken unter die Gewalt der Bischöfe ehrer-
„ bietig bäugest, und von ihnen die Angelegen-
„ heiten deines Heiles besorgen lassest. Du siehst
„ es ein, daß du in Empfangung der himm-
„ lischen Sakramente, und in der gebührenden
„ Vorbereitung zu denselben, nach der Vorschrift
„ der Religion vielmehr gehorchen als gebieten
„ must. Du weist also auch, daß du in diesen
„ (das ist: in den Sakramenten allein) von ih-
„ rem Urtheile abhängest, und nicht wollen kannst,
„ daß sie sich nach deinen Willen richten. Denn
„ wenn auch die Vorsteher der Religion aus
„ Uiberzeugung, daß dir das Reich durch eine
„ höhere Anordnung verliehen worden, in Din-
„ gen, welche die Ordnung der öffentlichen Zucht
„ betreffen, deinen Gesetzen Folge leisten, damit
„ sie nicht in weltlichen Dingen der Lehre (des
„ h. Paulus an die Röm. 13.) zu widerstreben
„ scheinen: so frage ich dich, mit welcher Erge-
„ benheit mußt du denjenigen gehorsamen, wel-
„ che der Ausspendung der geheiligten Geheim-
„ nisse zugeordnet sind? Daher gleichwie die Bi-
„ schöfe nicht wenig wagen, wenn sie in Anse-
„ hung des Gottesdienstes schweigen, wenn sie
„ reden sollten; so setzen sich auch diese keiner ge-
„ ringen Gefahr aus, wenn sie, da sie Folge
„ leisten sollten, Verachtung äußern. „ So

spricht Gelasius, dessen Werke Gratian *) verstümmelt, umkehret, und mit Gregorius des VII. Aussprüchen vermenget, ohne daß der leichtsinnige Ausleger vom Gregorius Meldung machte.

Der P. Symachus schrieb an ebendenselben Anastasius der Verfolgung, die er von selben erlitt, ungeachtet also: „Vergleichen wir die Würde des Kaisers mit der Würde des Pabstes, „ unter welchen ein ungemein grosser Unterschied „ ist, indem derselbe über die menschliche Dinge „ Sorge trägt, dieser über die göttliche. Du, „ o Kaiser! empfängst vom Pabste die Taufe, „ und die Sakramente, ersuchest ihn um sein „ Gebet, hoffest seinen Segen, bittest ihn um die „ Buße. Endlich verwaltest du blos das Menschliche, er das Göttliche.„ Nach dem Ausspruch des Symachus also, gehöret nichts, was nicht göttlich ist, was auf die Sakramente sich nicht bezieht, was endlich blos menschlich ist, unter die geistliche, sondern unter die bürgerliche Gewalt; von dieser Beschaffenheit sind aber alle Verträge, alle irdischen Besitzungen, alle äußere Anstalten, die mit den wesentlichen und eigentlichen der Religion in keiner Verbindung stehen, endlich alle weltliche Gerichtshändel. Der Pabst sagt ferners: „Vielleicht wirst du sagen, wir müssen allen Mächten unterthänig seyn? Wir lassen die weltlichen Mächte in ihrem Werth, bis „ sie (solange sie nicht) ihre Befehle wider Gott „ richten. Uibrigens, wenn alle Mächte, von Gott

*) Dist. 96. c. 10.

„ Gott sind, so ist die es um soviel mehr, welche „ den göttlichen Dingen vorgesetzet ist. Ehre „ Gott an uns, und wir werden Gott an dir „ ehren. „ Symachus bekennet also sehr aufrichtig, daß er dem Kaiser unterworfen sey, blos den Fall ausgenommen, wenn er etwas wider Gott befähle.

Pelagius der I. bekennet, daß er sogar einem auswärtigen König nicht nur in andern Dingen, sondern aus dem unterworfen sey, wenn er von seinen Glauben, zu dem er sich bekennet, Rechenschaft fodert. „Wir müßen uns angelegen „ seyn lassen, schreibt er an Childebert König „ von Frankreich, den Königen, um das Aergerniß eines jedweden Verdachts zu vermeiden, „ unser Glaubensbekenntniß einzureichen; denn die „ h. Schrift befiehlt uns auch ihnen unterthänig „ zu seyn u. s. w. „ *) Hier dachte der Pabst ohne Zweifel an den Befehl des Petrus: **) „Heiliget unsern Herrn Jesum Christum in euern „ Herzen, bereit einem jeden, der euch um die „ Gründe der Hoffnung, die in euch ist, frägt, „ eine befriedigende Antwort zu geben. „

Der h. Gregorius der G. nahm keinen Anstand das Gesetz des Kaisers Mauritius, wodurch er den Soldaten verbot dem Mönchsstande sich zu widmen, ungeachtet ihm nach seiner ganz besondern Neigung gegen die Mönche dasselbe gar nicht behagen wollte, mit aller Unterwürfigkeit als Patriarch von Italien nach der Gewohnheit

*) Cauf. 25. q. 1. c. 10.
*) 1. Sendsch. 3.

damaliger Zeiten *) kund zu machen. Ohne demselben im geringsten Schwierigkeiten zu machen, ließ er es bei der Ermahnung bewenden. Laßt uns sehen, was er dem Kaiser schreibt. „Ich „ gestehe meinen Beherrschern offenherzig: ich „ zitterte, als ich die Verordnung las, weil sie „ einer Menge Menschen den Weg zum Himmel „ versperret, und was bisher erlaubt war, verbietet, daß es nicht mehr erlaubt ist. Es giebt „ viele, welche einen frommen Lebenswandel auch „ unter einer weltlichen Kleidung führen können; „ aber es giebt auch sehr viele, die, wenn sie „ nicht alles verlassen, bei Gott unmöglich selig „ werden können. „ Dieß scheinet der h. Pabst aus einer übertriebenen Neigung gegen das Mönchleben gesagt zu haben, welches ich nicht als unbedingt richtig ansehen kann. Aber wir wollen das übrige noch hersetzen: „Ich aber, der ich dieses „ zu meinem Herrn (den Kaiser und seinem Sohn) „ sage, bin ich mehr als Staub und Wurm? „ Indessen aber kann ich dennoch nicht stillschweigen, da ich gewahrnehme, daß diese Verordnung wider den Schöpfer aller Dinge, wider „ Gott gerichtet ist. Denn darum ward meinen „ gottseligen Beherrschern die Macht über alle „ Menschen vom Himmel herabgegeben, damit, „ die nach dem Guten trachten, unterstützet werden, damit sie die Strasse zum Himmel weiter „ bahnen, damit das irdische Reich dem himmlischen nach Art einer Magd dienste leiste. „ Der Zweck also der bürgerlichen Regierung ist

nach

*) Novel. 6. c. 8. §. 1.

nach der Lehre des Gregorius das Heil der Unterthanen, und die Sache der Priester, blos zu ermahnen, was recht ist. Er fährt noch weiter fort seine Unterwürfigkeit zu bezeugen. „Ich habe dieses Gesetz, weil ich unter euern Befehlen „ stehe, in die verschiedenen Länder überbringen „ lassen; weil aber das Gesetz selbst wider den „ allmächtigen Gott ist, so wollte ich es durch „ dieses Erinnerungsblat meinen Herrn melden. „ Ich erfüllte also beiderseits meine Pflicht, da „ ich sowohl dem Kaiser Folge leistete, als auch „ für Gott, was ich denke freymüthig heraus „ sagte. „ Ich weiß wohl, daß Gregorius dieses Gesetz mit einer gewissen Mässigung bekannt gemacht habe; allein er that dieß nicht eigenmächtig, sondern weil er die Genehmhaltung des Kaisers voraussetzte, wie es aus seinem Bekanntmachungsschreiben an die Erzbischöfe *) erhellet. „Hiemit, sagt er, wird auch der durch„ läuchtigste und christlichste Kaiser glaubet es mir „ zufrieden gestellet, und er wird gern die Bekehrung derjenigen dulden, von denen er weiß „ daß sie in die Staatsverhältnisse keineswegs verwickelt sind. „

Gregorius der II. schreibt in seinem ersten Schreiben an den Leo Isaurikus einen Bilderstirmer also: „Du weist es, o Kaiser! daß die „ Glaubenssätze der h. Kirche die Sache der „ Kaiser nicht sind, sondern der Bischöfe, die sie „ allein mit Zuverläßigkeit bestimmen müßen. „ Darum enthalten sich die Bischöfe, welche der

*) epist. 11. lib. 7.

„ Kirche vorstehen, von Staatsgeschäften. Die „ Kaiser sollen sich daher auch mit Kirchensachen „ nicht befassen, sondern bei dem bleiben, was „ ihre Sache ist= „ Ebenso schreibt er in sei= nem zweyten Schreiben: „Gleichwie der Pabst „ das Recht nicht hat in den Pallast hinein zu „ sehen, oder königliche Ehrenzeichen zu tragen; „ eben so wenig ist auch der Kaiser befugt sich in „ die Kirchen einzumengen, sich mit den Wah= „ len der Geistlichkeit abzugeben, zu weihen, „ oder die Sinnbilder der Sakramente nachzu= „ machen, oder sie ohne Zuthun des Priesters „ empfangen zu wollen. Sondern ein jeglicher „ soll in dem Beruffe bleiben, zu den ihn Gott „ beruffen hat. Du siehst, o Kaiser! den Un= „ terschied der Päbste, und Kaiser ein! Wenn „ dich jemand beleidiget, so bietest du sein Haus „ feil, oder plünderst es, und lassest ihm blos „ das Leben, endlich hängest du ihn auch auf, „ oder enthauptest oder verweisest ihn, und laßest „ ihn weit von seinen Kindern, Freunden und „ Anverwandten wegführen. So machen es die „ Päbste nicht. Sondern wenn einer gesündiget, „ und gebeichtet hat, so legen sie statt des Stran= „ ges oder des Schwertes das Evangelum, und „ sein Kreuz auf sein Genick, und verweisen ihn „ in die geheimen Oerter, und in die Aufbewah= „ rungskammern der geheiligten Gefäße als in „ einen (freywilligen) Kerker, in die Austhei= „ lungsplätze der Kirche, oder in Vorhöfe, kün= „ den ihrem Eingeweide das Fasten, ihren Augen „ das Wachen, und ihrem Munde das Lobprei=

„ sen an: und wenn sie selben genug gezüchtiget
„ und ausgehungert haben, so ertheilen sie ihm
„ den kostbaren Leib des Herrn, und tränken ihn
„ mit seinem heiligen Blute. Wenn sie nun die-
„ ses Gefäß der Auswahl, wieder hergestellet,
„ und von der Sünde freigemachet haben, so
„ überliefern sie es rein und unschuldig dem Herrn.„
So genau unterschied Gregorius den Richterstuhl des Kaisers von dem Gerichte der Buße, welches er allein den Priestern zueignete. Diese einzige Anmerkung will ich über das Schreiben dieses Pabstes machen, daß er den Kaiser durch die Worte, worinn er ihm das Erwählungsrecht abspricht, weiter von nichts ausschließen konnte, als von der heiligen Weihe, indem er wissen mußte, daß die Kaiser schon seit langer Zeit die Patriarchen von Konstantinopel ernannten z. B. den h. Chrysostomus, Anthemius, Menas, u. s. f. Hören wir endlich, was er dem K. Leo seinem Verfolger entgegensetzt. „Du verfolgest uns,
„ sagt er, und plagest uns wie ein Tyrann durch
„ Soldaten, und Henkershände. Wir, die wir
„ unbewaffnet und blos keine irdischen und fleisch-
„ lichen Kriegsheere haben, flehen das Haupt
„ des Kriegsheeres aller Erschaffenen, Christum
„ der im Himmel thronet, um Hilfe an.„
Die einzigen Waffen der Priester sind also das Gebet.

Paulus der I. und Hadrian der I. gesteHen ebenfalls, daß durch die Schlüßelgewalt blos die Macht die Sünden im Bußgerichte zu binden, und zu lösen verstanden werde; denn jener

schreibt an die fränkischen Grossen, *) und dieser an Karl den 9.: **) „Dem h. Petrus sey die „ Gewalt verliehen worden, die Sünden, und „ die Bande der Missethaten zu binden, und zu „ lösen. „ Daß hingegen alles übrige, was die weltlichen Rechtsstreitigkeiten betrifft, die Sache der Kaiser sey, erkannten alle Päbste der damaligen Zeit. Deßwegen berief sich Gregorius der IV. auf den Kaiser wider den Urtheilsspruch der kaiserlichen Abgeordneten, wodurch sie gewisse Güter dem Kloster von Farfa und nicht dem Pabste, welcher sich darum bemühete, zuerkannten. Natalis bezeuget dieses aus der Chronik von Farfa. ***)

Leo der IV. schrieb an den Kaiser Lotharius ganz aufrichtig, ****) daß er unter den bürgerlichen Gesetzen stehe: „Wir bekennen, daß wir alle euere „ und euerer Vorgänger kaiserliche Befehle, nnd „ Kapiteln unverletzlich halten, und bewahren, „ so viel in unseren Kräften stand, oder noch „ steht, und auf alle Art und Weise sowohl itzt „ als immer mit der Gnade Gottes beobachten „ wollen. Sollte euch einer vielleicht das Gegentheil gesagt haben, oder noch sagen, so wisset, daß er gewiß ein Lügner ist. „

Obgleich Nikolaus der I. bereits von den falschen Dekretalen angestecket war, so unterschied er dennoch in seinem Schreiben an den K. Michael

*) ep. 10.
**) ep. 1.
***) Saec. 9. c. 1. 2. 5. in fine.
****) dist. 10. c. 9.

chael beide Mächte, von denen er sagt, daß sie von Christi Zeiten in einer Person vereinigt waren, der alten Erblehre zufolge trefflich voneinander. „Aber als man auf den wahren König „ und Priester kam, sagt er, so bemächtigte sich „ weder der Kaiser mehr der Rechte des Priester„ thums, weder maßte sich mehr der Priester des „ kaiserlichen Titels an. Denn der Mittler zwi„ schen Gott und den Menschen Christus Jesus „ unterschied die Pflichten von beiden Mächten „ durch einem jeden eigenthümliche Handlungen „ und Würden, so daß sowohl die christlichen Kai„ ser zum ewigen Leben der Päbste nöthig hatten, „ auch die Päbste sich in den Geschäften blos zeit„ licher Dinge der kaiserlichen Gesetzen bedienten. „ Damit nämlich die geistliche Handlung von den „ fleischlichen Anfällen entfernt bliebe, und sich „ darum derjenige, der Gott dienet, in die welt„ lichen Geschäfte nicht mengte; und hingegen „ damit derjenige nicht göttlichen Angelegenheiten „ vorzustehen schien, welcher in weltliche Geschäf„ te verwickelt wäre. „ Eben dieser Nikolaus schreibt an den Erzbischof Albinus, *) „Die Kir„ che habe kein Schwert außer ein geistliches, sie „ richte nicht hin, sondern sie mache aufleben. „ Nämlich der Seele nach in dem Sakramente der Buße.

Joannes der VIII. sagt auch: „Die Kir„ chen, welche von körperlichen Waffen nichts wis„ sen, warten in Geduld auf ihren Herrn und ver=

*) cit. Cauf. 33. q. 2. c. 6.

„ Vertheidiger allein, bis er sich ihrer erbarmen
„ wird. „

Auch in den spätern Zeiten konnten die Päbste niemals jene größere, und ausgedehntere Gewalt ruhig, und ohne Widerspruch der Regenten, die daran Antheil hatten, ausüben. Hadrian der II. bedrohete Karl den Kahlen einen fränkischen König mit dem Kirchenbanne, wenn er nicht das Reich seines verstorbenen Enkels Lotharius, welches er, wie der Pabst glaubte, ungerechter Weise an sich zog, dem Kaiser Ludwig wieder zurückstellen würde. Allein vergebens maßte sich der Pabst dieser Gewalt über die Rechte der Könige zu richten an. Denn die Franken weigerten sich seinen Befehlen Folge zu leisten, sondern behaupteten, der Pabst oder ein Bischof könne in Streitsachen über die weltliche Herrschaft nicht Richter seyn, wie Hinkmar von Rheims an den P. Hadrianus schreibt. *) Die berühmtesten Schriftsteller, die zu gleicher Zeit mit Gregorius den VII. lebten, mißbilligten seine Unternehmungen; hierunter sind Otto von Freysing, Gottfried von Viterbi, Tritheim u. a. Die zwar bitteren aber ganz wahren Worte des Siegberts von Gemblach in seiner Chronik auf das Jahr 1039. darf ich hier nicht übergehen. „Diese „ Neuigkeit, ich will nicht sagen, Ketzerey war „ noch nie in der Welt erschienen, daß die Prie„ ster desjenigen, welcher den König einen Ab„ trünnigen nannte, und einen Heuchler um der „ Sünden des Volkes willen auf den Thron half,

leh-

*) ep. 41.

„ lehreten, den lasterhaften Königen sey man kei-
„ ne Unterwürfigkeit schuldig, und auch keine
„ Treue, ob sie ihnen gleich den Eid der Treue
„ abgeleget hätten, diejenigen wären nichts weni-
„ ger als meineidig zu nennen, welche gegen den
„ König übel gesinnt wären; vielmehr müßte der,
„ welcher dem Könige Folge leistet, für einen
„ mit dem Kirchenbann belegten angesehen werden,
„ der hingegen, welcher wider den König han-
„ delt, wäre von aller Ungerechtigkeit, und der
„ Sünde des Meineides losgesprochen. „ Eben-
dasselbe schreibt auch Vinzenz von *Bellovacens.**)
Aber am merkwürdigsten ist der Ausspruch der Geistlichen von **Lüttich**, worunter auch Alger ein berühmter Schriftsteller war. Ungeachtet sie die beßten Katholiken waren, so erwiesen sie dennoch **) aus dem Ansehen des h. Petrus und Paulus, daß man auch einem ketzerischen Fürsten die Treue schuldig wäre; es sey ein neuer vom Hildebrand erdachter Gedanke, daß ein Mensch den Eid zwischen den Regenten, und ihren Unterthanen aufzulösen im Stande seye. Sie verwerfen gegen das Ende ihres Werkes den Befehl Paschals des II. wodurch er Heinrich dem IV. auftrug den Grafen von Flandern mit Krieg zu überziehen. Endlich zeigen sie, wie ungereimt es ist, wenn der Pabst, der nach der Vorschrift des Paulus auch für einen gottlosen und heidnischen Kaiser beten muß, demselben durch seinen eigenen Mund und eines Fremden Hand bekrieget. „

Wie

*) in Speculo c. 84. lib. 25.
**) beim Fleury lib. 65. §. 40.

Wie sehr sich aber Frankreich den Foderungen Bonifazius des VIII. widersetzet habe, weiß jedermann, wie ich im ersten Theile gemeldet habe. Das kann ich aber hier nicht übergehen, daß die Stände von Engeland diesem Pabste, als er den König Eduard nach Rom berief, um ihn vor seinem Richterstuhl der Besitznehmung des Königreichs Schottlands wegen zur Rede zu stellen, entschlossen antworteten, der König stünde, was die Rechte des schottischen Reiches, und andere weltliche Dinge betrifft, unter dem Pabste nicht, dessen Gericht blos geistlich wäre, wie Walsingham auf das Jahr 1302. schreibt. Nichts destoweniger belegte Joannes der XII. die Schotten, die Bonifazius in Schutz nahm, mit Kirchenstraffen, weil sie vom Könige in Engelland abgefallen waren. So nahm Apoll die Parthey der Troyaner, und Vulkan die ihrer Feinde. Welch ein Verwirrung! Abermal bemühte sich Clemens der VI. im J. 1343. sich so viele erledigte Pfründen in Engelland zweener Kardinälen zum Besten vorzubehalten, daß ihre Einkünfte 2000. Mark Goldes betrugen. Allein Eduard der III. vereitelte seine Anschläge, und die Stände von Engelland erwiesen in dem berühmten Briefe, welchen Walsingham Seite 161. anführt, daß alle Angelegenheiten des Kirchenschutzrechtes (Patronats) zum königlichen Gerichte gehörten. Endlich als Erich Herzog von Laumburg im J. 1435. sich in einer Lehensangelegenheit an die Versammlung von Basel wendete, so gab der Kaiser Sieg-
mund in einem Reichstag zu Frankfurt, wie

Franz

Kranz berichtet, *) eine Verordnung heraus, worinn er erkläret, daß alle Lehensstreitsachen weder vor eine Kirchenversammlung noch vor dem Pabst gehörten, sondern blos vor den Gerichtsstühlen des Kaisers gerichtet werden müßten. — Aber auch Sixtus des V. Bannstrahl, den er auf Heinrich den III. König von Frankreich wegen der Hinrichtung der Guisen und der Gefangennehmung des Kardinals Bourbon schleuderte, war ein Wasserstreich ohne Wirkung, indem die Franzosen beständig behaupteten: „Die Erkenntniß in weltlichen Angelegenheiten, welche zeitliche Dinge, und die öffentliche Ruhe betreffen, und besonders in jenen, wobei von dem Verbrechen der beleidigten Majestät die Rede wäre, was sie immer für Geistliche, auch Kardinäle, und Bischöfe angiengen, gehörte unter die Gerichtsbarkeit der Regenten. „ Mehrere Fälle dieser Art werde ich im letzten §. dieses Werkes anführen.

§. 32.

Vierter Beweis aus dem Herkommen der alten Kirche.

Man sieht aus einer alten Sammlung von Kanonen, welche in der Versammlung zu Chalzedon abgelesen, und wie van Espen erweiset, vom Dionysius dem Kleinen in das Latei-

*) lib. 2. cap. 23. hist. Saxon.

Lateinische äußerst getreu übersetzet wurde, daß alle alten Kirchensatzungen oder Kanonen eine blos geistliche Gerichtsbarkeit so, wie wir sie im 27. §. Erläut. (a) erklärten, zum Ziele haben. Denn man liest darinn nichts anders als katholische Glaubensentscheidungen, welche wie billig, allemal die erste Stelle darinn einnehmen, dann die Bekanntmachung verschiedener natürlicher, und göttlicher Gesetze, besonders derjenigen, welche die Heiden aus einem allgemeinen Fehler vernachläßigten. Unter diesen waren diejenigen die vornehmsten, welche die Hurerey, Fruchtabtreibung, Kinderwegsetzung, Unbarmherzigkeit gegen die Armen u. d. gl. verboten. Ferners die Einrichtung der geistlichen Hierarchie nach der politischen Abtheilung in Provinzen. Vorschriften zur Bildung der Sitten des Volkes und der Geistlichkeit, endlich auch die Art die Sakramente geziemend auszuspenden; denn die Vorschriften dessen, was im Sakramente der Buße und der Priesterweihe zu beobachten ist, füllen den größten Theil dieser Sammlung aus. Man findet in diesen Kanonen nichts von Verträgen, von Einverständnissen, welche zeitliche Rechte betreffen, vom Krieg und von Frieden; von den Förmlichkeiten bei letztwilligen Geschäften, nichts von den zu den Eheverlobnissen nöthigen Erfodernissen, nichts von zeitlichen Strafen, und andern dergleichen Dingen, wovon die De-

fretalen Gregorius des IX. strotzen. Ich finde sogar, daß die Bischöfe in allen diesen Vorfällen, welche die Staatsverwaltung betraffen, wenn sie es für nöthig erachteten, um die Gesetze der Kaiser nachgesuchet, übrigens aber denselben genaue Folge geleistet, und sie ihren Kirchengemeinden bekannt gemacht haben, (a) bis endlich das neue Recht aus verschiedenen Ursachen beinahe die ganze weltliche Gerichtsbarkeit auf den Pabst übertrug.

(a) Mit Zuversicht fodere ich hier die Gegner auf, einen einzigen alten Kanon aufzuweisen, worinn etwas, was zur Staatsverwaltung gehört, es wäre denn durch das Gesetz der Natur bestimmt, verordnet wäre. Man darf sie nur ein wenig durchblättern, diese Sammlung, und die Wahrheit wird sich in vollem Lichte zeigen. Und dennoch waren es gerade diese Kanonen, welche in allen Kirchen viele Jahrhunderte hindurch alles galten. Noch im neunten Jahrhundert bezeugte dieß Leo der IV. welcher in seinem Schreiben also schreibt: *) „Die Kanonen aber, deren wir „ uns bei allen geistlichen Gerichten bedienen, „ sind die der Aposteln, die von Nizäa, Anzyra, „ Neüzäsarea, Gangra, Antiochia, Laodizäa, „ Konstantinopel, Ephesus, Chalzedon Sar„ dika, Afrika, Karthago. „ Gratian setzt noch die Namen der röm. Päbste hinzu, welche aber,

*) dist. 20. c. 1.

aber, wie es selbst die römischen Korrektoren bemerken, in Anselm und Polykarpus, die auch dieses Schreiben anführen, nicht gefunden werden. Hernach setzt noch Leo diese merkwürdigen Worte hinzu: „Ich scheue mich nicht es laut zu sagen, „ daß diejenigen, welche diese angeführte Satzungen der Väter, die wir Kanonen zu nennen „ pflegen, sie mögen nun Bischöfe, oder Geistliche, oder Layen seyn, nicht ohne Unterschied „ annehmen, weder den katholischen, und apostolischen Glauben, weder die vier heiligen Evangelien nützlich und wirksam zum ewigen Leben „ beibehalten. „ Ohne allen Zweifel haben sich die alten Päbste, die ich im 11. §. 2. Erläut. angeführet habe, auf diese im Geiste Gottes abgefaßten, und durch die Ehrerbietung der ganzen Welt geheiligten Kanonen, um mit dem h. Leo mich auszudrücken, beruffen. Da also diese heiligen Satzungen in der ganzen Kirche volle acht Jahrhunderte hindurch mit der größten Ehrerbietung beobachtet worden sind, ohne daß sich die Päbste von ihrer Verbindlichkeit auszunehmen getraueten; darinn aber blos dasjenige verordnet wird, wie es bei ihrer Durchlesung erhellet, was die geistliche Gerichtsbarkeit, die Verkündigung des göttlichen Wortes, und die Ausspendung der Sakramente betrifft; da endlich auch die Versammlungen sich nicht im Geringsten auch nach Erlangung ihrer vollkommenen Freiheit in Staatssachen mengten; so folget offenbar, daß die Gerechtigkeitsverwaltung, welche in späteren Zeiten aus unächten Quellen eingeführet wurde, und jener

Theil der weltlichen Macht, welche sich in der Sammlung der Dekretalen zeiget, keineswegs von der göttlichen Anordnung herrühren, sondern anderswoher auf die Kirche gekommen seyn müße. Denn wer darf die Vermuthung wagen, daß es den heiligsten Vätern entweders an Kenntniß ihrer Rechte, oder an Muth dieselbe zu vertheidigen, und zu behaupten gemangelt habe? Wem ist die unerschütterte Entschlossenheit des h. Athanasius, des h. Hilarius von Poitiers, Leo des G. u. a. unbekannt? Wann machten sie aber den röm. Kaisern Vorwürfe, daß sie eigenmächtig, wie wir in den Folgerungen sehen werden, die Unterlassung knechtlicher Arbeiten an den Festtägen verordneten? daß sie nicht allein alle bürgerlichen Verträge, sondern auch die Gültigkeit der Ehe, alle Hindernisse und die Grade der Blutsfreundschaft, und mehr anderes durch ihre Gesetze festsetzeten, und darinn dispensirten

Wir haben vielmehr eine Menge Urkunden aus dem Alterthume, welche offenbar darthun, daß die Bischöfe in weltlichen Angelegenheiten bei den Regenten um ihre Gesetze nachgesuchet haben. — Wir wollen hier nur wenige Beispiele anführen. Die Väter von Afrika beschlossen in der I. Versammlung von Karthago, vom J. 407. daß man bei dem Kaiser um ein Gesetz anhalten müßte, wodurch die Ehescheidungen verboten würden. „Wir haben für gut befunden, daß nach „ der evangelischen und apostolischen Disziplin, „ weder der Ehemann, der von seinem Weibe „ geschieden ist, noch das Weib so von ihrem

„ Manne geschieden ist, mit einem andern ver-
„ einiget werden, sondern sie sollen so bleiben,
„ damit sie wieder mit einander ausgesöhnet wer-
„ den. Wenn sie daß nicht wollen, so soll man
„ sie mit der Buße belegen. (Denn das hieng
„ allein von der Kirche ab, das übrige stand den
„ Kaisern zu; daher setzen sie noch hinzu:) In
„ dieser Angelegenheit müße man beim Kaiser um
„ ein Gesetz nachsuchen; und es alsdann bekannt ma-
„ chen.„ Diese letztern Worte ließ Gratian sehr unredlich aus.*) Solcher Kunstgriffe nämlich brauchte es bei der Einführung des neuen Rechts. Man erzählet auch, der h. Ambrosius habe vom Theodosius dem G. ein Gesetz verlanget, wodurch die Ehe der Geschwistertkinder für ungültig erkläret würde: welches aber durch l. 19. c. de nupt. aufgehoben worden ist. Man sehe oben den 26. §. Erläut. 2. Uibrigens beobachteten die Bischöfe diese nämlichen, und noch andere von den Kaisern gegebene Gesetze auf das Genaueste, nach dem Beispiele der Väter, in den dreyen ersten Jahrhunderten, deren Charakter so untadelhaft war, und welche die bürgerlichen Gesetze, so unverbrüchlich beobachteten, daß man ihnen nie etwas anders als ihre Religion vorwarf. Zu unwidersprechlichen Zeugen dieser ihrer Anhänglichkeit an die Gesetze stelle ich den h. Gregorius den G. und Leo den IV. auf die Worte dieses letztern habe ich im vorigen §. angeführt. Jener aber schrieb an den Joannes Defensor in Spanien **)

einen

*) hist. 32. q. 7. c. 5.
**) ep. 54. lib. 11.

einen Brief, wovon Gratian einen Theil verstümmelt anführet, *) und worinn Gregorius an den spanischen Gerichten vieles aussetzt, weil man sich darinn nicht genau an die bürgerlichen Gesetze gehalten habe. „Was die Person des Januarius „ betrifft, so muß man wissen, daß man sich „ schwer, und wider die Gesetze verfehlet habe, da man ihn gewaltsam aus der Kirche „ schleppte: indem das Gesetz des Codex l. 1. „ t. 6. Constit. 10. Si quis &c. über den Beleidiger, wenn einem was immer für eine Beleidigung von einem Bischofe in der Kirche zugefüget wird, die Halsstrafe verhängt, und allen „ und jeden gestattet denselben des Hochverraths „ anzuklagen. In Ansehung eines Priesters aber „ muß man das in Acht nehmen, daß er, wenn „ jemand mit ihm etwas auszumachen hat, nicht „ von einem andern (zuerst) könne angehalten „ werden, sondern man muß sich vermög der „ Verordnung, der (123.) Novelle an seinen Bischof wenden — — si quis contra „ aliquem clericum &c. „ Endlich nach mehreren dergleichen Bemerkungen sagt er: „Es giebt „ aber eine Menge Gesetze, die da bestimmen, „ was für Zeugen, und von was für einem Rufe „ man zur Zeugnißablegung zulassen müße u. s. w. „ Da ihr aber sagt, ihr habet alles ohne Schriften in euern Gerichten ausgemacht, so sollet „ ihr den 44. Titel des 7. Buchs aus dem Codex nachlesen, vermög dessen alles schriftlich „ vorgenommen werden soll. „ Anderer Päbste

* Cauf. 2. q. 1. c. 7.

Zeugnisse kann man im vorigen §. nachsehen: ich füge ihnen blos den Ivo von Chartres bei, welcher in seinem 280. Schreiben bezeuget: „Daß „ die Verordnungen der Novellen von der röm. „ Kirche beobachtet, und empfohlen würden. „

Damit ich aber alle Theile der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, worinn sich die Kirche gar keines Rechtes, außer dem Rechte Vorstellungen zu machen, wenn sie etwas dem göttlichen Willen zuwider enthielten, anmaßte, ohne sich wider die von Gott geordnete Gewalt zu sträuben, in ihr volles Licht setze, so liefere ich hier so kurz als möglich einen Auszug aus allen Gesetzen. Ich merke hiebei vorläufig an, daß die ganze Rechtssammlung aus Büchern dreierlei Art, den isagogischen, (zur Anleitung) landesherrlichen (principales) und nothwendigen bestehe. Die isagogischen sind die 4. Bücher der Institutionen. Das erste hievon handelt zuerst vom Begriffe des Rechts, und seinen Abtheilungen: dann bestimmt es die Freiheit der Menschen theils aus der Geburt, und theils aus der Freilassung; erkläret die väterliche Gewalt, und beschreibt die Heurathsgebräuche, die verbotenen Grade der Verwandschaft, wovon wir in den Folgerungeu sprechen werden, die Rechte der Annehmung an Kindesstatt, das Ansehen der Vormünder, und Pflegeväter, (Kuratoren, und Tutoren.) Die Gegenstände des Zweyten sind das Eigenthum und seine verschiedene Erwerbungswege, das Recht der Besitznehmung und der Verträge. Das dritte bestimmt die Erbfolgsordnung mit oder ohne letztwillige Verfügungen

gen, die Art und Weise rechtmäßig etwas zu besitzen. die Verbindlichkeiten, die Mieth- und Gesellschaftsrechte. Das vierte giebt sich mit der Verbindlichkeit der Wiedererstattung eines Verbrechenswegen ab, mit den persönlichen und dinglichen Rechtsklagen, mit den Einwendungen (Exzeptionen) und schreibet die Gerichtsförmlichkeiten vor.

Unter die ersten landesherrlichen Bücher gehören die Digesten, welche in das alte Digestum von 24 Büchern, das Infortiatum von 14, und in das neue von 12. abgetheilet wird. Uiberhaupt aber theilet man sie in das, was dem Rechte, und den Gerichten vorgeht; in die Rechte, und Gerichte selbst, und in das was auf die Rechte und Gerichte folget. Zu den ersten rechnet man die Grundsätze des Rechts, woran sich die Richter zu halten haben, die Hauptstücke von der Gerichtsbarkeit, Vorgerichtladung, Beweisen, und von dem was während des Rechtsstreites vorzugehen pflegt. Die zweyten geben Vorschriften, wie es mit den bürgerlichen Gerichten, worinn die sowohl persönlichen als dinglichen Rechtsklagen vorkommen, mit den ehelichen Gesellschaften, mit der Kindererziehung und Erbfolge, mit den prätorianischen und peinlichen Halsgerichten gehalten werden soll. Die letzten enthalten die Lehre von der Wortbedeutung und den Rechtsregeln.

Unter die letzten landesherrlichen Bücher gehören die Bücher des Codex 52. an der Zahl. Das erste setzt in 13. ganzen Titeln den wahren Glauben fest, sagt, wie die Sitten der Bischöfe

und der Geistlichen beschaffen seyn sollten; bestimmt ihre Gewalt; sorgt für die Armen, und fromme Oerter, und schränket die Ungläubigen ein. Im 3. Buch 44. Titel setzen die Kaiser die Begräbnißrechte und Kösten fest. Das 5. Buch handelt in den ersten 22. Titeln von den Heurathen; das 6te von den 22. Titel an von den Testamenten. Uibrigens erstrecken sich ihre Verordnungen über die Verträge aller Art, und über die ganze Gerechtigkeitsverwaltung.

Aus den Justinianischen Novellen will ich nur jene anziehen, welche von geistlichen Dingen (nach der Bedeutung dieses Wortes im neuen Rechte) handeln. Die 3te und 16te schränkt die Anzahl der Geistlichen ein: die 5te Novelle geht die Mönche an; die 6te macht ihre Verfügungen über die Weihen in Ansehung ihrer äußerer Umstände; die 7te verbietet die Veräußerung der Kirchengüter; die 9te und 111te dehnet die Verjährung wider die römische und andere Kirchen auf 100. Jahre aus. Die 40. 46. und 65. mildert die Verordnung der 7. in Ansehung der Veräußerung der Kirchengüter, und befestiget sie. Die 22. handelt von den Heurathen; die 45. drückt die Juden; die 55. 56 57. 58. 59. und 60. unterrichten die Geistlichen, und nehmen die Leichenbegängnisse in Schutz. Die 16. giebt den Mönchen Vorschriften so wie die 133.; die 79. weiset ihnen ihre Gerichtsstellen an. Die 123. beschäftiget sich ganz mit dem Unterrichte der Bischöfen und Geistlichen; welchen die 83. ihre Gerichtsstelle bestimmet. Die 131.

giebt

giebt ihnen andere Vorrechte. Die 137. giebt sich abermal mit den Weihen ab, eben so die 140. Die 149. billiget die Ehescheidungen, worinn die 2. Novelle des Justinus mit ihr übereinstimmt. Von den Testamenten handelt die 107.

Der Kaiser **Tiberius** verordnet vieles in Ansehung der Gotteshäuser; am meisten aber aus allen thut dieß Leo der Weise; welcher in der 2. Verordnung die Wahl der Bischöfe abhandelt, ihnen in der 3. die Ehe nach ihrer Weihe verbietet, vorher aber erlaubt. Die 4te gestattet in Privatkirchen die Meße zu lesen; die 6. befiehlt den Mönchen letztwillige Verfügungen zu treffen; ihr Alter schreibt die 6. vor. Die 7. und 8. strafet, die aus den geistlichen, oder Mönchsstande austreten. Die 9. 10. und 11. verbietet die Leibeigenen zu Geistlichen anzunehmen. Die 12. und 13. setzt eine Ordnung in Ansehung der Kirchengüter fest. Die 15. bestimmt den Ort der feierlichen Taufhandlung. Die 16. will, daß ein Unterdiakon 20. Jahre habe. Die 17. erkläret sich über die Reinigung der Weiber, und über die Taufezeit. Die 18. handelt von Eheverlöbnissen, und Erbschaften. Die 30. u. d. f. setzet das Halsverbrechen, die Entführung, und die Mädgenschändung zu Hindernissen fest. Die 37. u. d. f. ordnen die Testamenten an. Die 53. weiset die Begräbnißstätte an; die 54. verbietet die knechtliche Arbeit an den Sonntägen. Die 55. legt den Juden die Beobachtungen äußerer christlicher Gebräuche auf. Die 68. verbietet den Mönchen nnd Geistlichen Vormunde über die Wai-

sen zu machen. Die 76. strafet den falschschwören-den Priester; die 79. den, der nach der Weihe heurathet; die 86. den, der sich mit dem recht-lichen Beistande abgiebt; die 87. den, der mit Würfeln spielet. Die 88. bestimmt die Feyer-täge. Die 74. verbietet die eheliche Einsegnung vor der Zeit der Heurath zu ertheilen: ohne wel-che doch diese vermög der 89. ungültig ist. Die 93. hebt die Verbindlichkeit der Eheverlobnisse auf, wenn die Verlobte zu Fall geräth. Die 111. scheidet sogar die Ehe; wenn das Weib wahnsinnig wird. Die 100. und 101. erklären auch den Unterschied des Standes als ein Ehe-hinderniß.

Heraklius setzt gleichfalls in der 1. Verord-nung die Religion fest; in der 3. die Gerichts-stelle der Geistlichen, in der 2. bedränget er die Juden. Nizephorus hat in der 4. Verordnung Kirchensachen zum Gegenstand: und ein anderer Nizephorus nämlich Phokas verbietet die Kirchen zu bereichern; oder einen Bischof ohne Erlaubniß des Kaisers zu erwählen (in der 4. Verordnung) aber ein neues Kloster zu erbauen vermög der 5. Die Verordnungen des Alexius Kommenus und des Emanuel Kommenus sagen das näm-liche; besonders ist dieses letzteren Verordnung über die Feyertäge merkwürdig. Die meisten von diesen Gesetzen werde ich in den Folgerungen an-führen.

(b) Indessen wird jemand nicht ohne Grund fragen können, wie es möglich war, daß die Regenten

sich

sich so leicht ihrer Rechte begaben, und die Bischöfe ohne Waffen so wie die Päbste sich derselben so leicht bemächtigten. Hierauf ist nicht schwer aus der Reichsgeschichte zu antworten, daß diese große Veränderung ihren Ursprung den Einfällen der Barbaren, die dazumal alle Abendländer unter sich brachten, zu danken habe. Schon zu Anfang des 5ten Jahrhunderts überschwemmten verschiedene barbarische Nationen unter der so schläfrigen Regierung des K. Honorius, wie jedermann weiß, beinahe das ganze abendländische Kaiserthum; daher gerieth alle Reichshoheit in Frankreich, Spanien, Afrika, und den größern Theile von Italien gänzlich in Verfall: die bürgerliche Gerichtsordnung gieng zu Grunde, und die römischen Bürger, welche das Schwert des Feindes noch nicht aufgerieben hatte, waren gezwungen unter das Joch neuer heidnischer oder arianischer Herren zu kriechen, deren Recht auf den Waffen beruhete, und die von der natürlichen Billigkeit und den Wissenschaften gar keine Begriffe hatten. In diesen Bedrängnissen konnten die Gläubigen zu niemanden als zu den Bischöfen ihre Zuflucht nehmen, damit sie zugleich für ihr geistliches Heil als für ihr bürgerliches Wohl Sorge trügen. Da nun die Bischöfe mehr in den Kirchensatzungen als in den bürgerlichen Gesetzen bewandert waren, so ließen sie sich ihren Innhalt öfters von ihren Mitbischöfen, hauptsächlich aber von den röm. Päbsten erklären. Ein Beispiel hievon sahen wir vorhin bei den h. Gregorius *). Die Päbste hatten daher

*) ep. 54. lib. 11.

daher als abendländische Patriarchen das Ansehen als wenn sie die Gesetzgeber beider Rechte wären.

Selbst die Regenten dieser neuen Königreiche schienen einige Zeit noch hernach, nachdem sie den christlichen Glauben angenommen hatten, ihre Unwissenheit zu bekennen, und zeigten offenbar, wie sehr sie der Bischöfe vonnöthen hatten. So bat Ervig König in Spanien die Väter der XII. Versammlung von Tolendo, daß Sie „was sie immer an seinen Gesetzen Ungereimtes, und mit der Gerechtigkeit nicht übereinstimmendes anträfen, verbessern möchten. „ Es kömmt mir auch ganz begreifflich vor, warum diese neuen Regenten so wenig Schwierigkeiten machten, in das außerordentliche Ansehen der Bischöfe und Päbste auch in bürgerlichen Angelegenheiten zu willigen. Da sie ebendasselbe nach der Sitte ihres Volkes den Götzenpriestern zuzugestehen pflegten. Von dieser Volkssitte schreibt Julius Cäsar im 6. B. 13. K. von dem Gallischen Kriege: „Die Druiden „ stehen bei ihnen (den Celten, und andern deutschen Völkern) in grosser Achtung; denn beinahe kömmt es bei allen sowohl öffentlichen „ Privatstreitigkeiten auf sie an: es mag ein „ Frevel unternommen, ein Mord begangen worden seyn, es mag sich eine Erbschafts, oder „ Markstreitigkeit erheben, so entscheiden sie, und „ bestimmen die Belohnungen und die Strafen. „ Wenn jemand, es sey nun ein Privatmann, „ oder eine Obrigkeit, ihrem Schlusse sich nicht „ unterwirft, so thun sie ihn in den Opfer-

bann

„ bann. Diese Strafe ist bei ihnen die schwereste.
„ Die auf diese Weise von den Opfern Ausge-
„ schlossenen hält man für Gottlose und Verruchte.
„ Jedermann weichet ihnen aus, und scheuet sich
„ vor ihren Besuchen, und sie anzuhören, damit
„ er nicht durch ihre Ansteckung Schaden leidet.
„ Auch verweigert man ihnen ihrer Bitte un-
„ geachtet der Rechtspflege, und versaget ihnen
„ die geringste Ehrenbezugung. Die Druiden zie-
„ hen nicht in Krieg, zahlen keine Abgaben wie
„ die Uibrigen, und sind von Kriegsdiensten, so
„ wie von allen andern Dingen frey. Allen
„ diesen Druiden aber steht einer vor, der
„ unter ihnen ein außerordentliches Anse-
„ hen hat. Stirbt er, so kömmt der, der die
„ übrigen an Würde übertrifft, an seine Stelle,
„ sind ihre mehrer einander gleich, so wird einer
„ durch die Stimmen der Druiden zu dieser
„ Obergewalt erkohren; manchmal wird darum
„ auch mit Waffen gefochten. „ Hemold*) se-
tzet noch hinzu: „Sie verehren ihren Priester weit
„ mehr als ihren König. „ Man sehe den Ta-
citus von den Sitten der Deutschen 7. und 11.
K. Soll man sich also wundern, daß sie diese
Sitten auch, nachdem sie den Heiland erkannt,
beibehalten haben? Hieraus scheint jener Verfäl-
scher Anlaß genommen zu haben den alten Päb-
sten so viele falsche Dekretalen unterzuschieben, wel-
che die Päbste um so williger annahmen, als sie
glaubten, daß ihnen die Ausbeute der weltlichen
Hoheit mit weit größerem Rechte als den Bischö-
fen

*) in Chron. Slav. lib. 2, c. 36.

fen zustünde. Daher sah man von dieser Zeit an die meisten Kapiteln der bürgerlichen Gesetze, den Sammlungen der Kanonen einschalten, und öfters der äußersten Unwissenheit wegen, welche damals herrschte, ganz verunstalten und verfälschen. Ein Beispiel hievon sehen wir unter einer Menge anderer an der Berechnung der Verwandschaftsgrade *). Man sah nun in der Kirche ein doppeltes Gericht, das Bußgericht, und das der Gerechtigkeitsverwaltung; und manchmal wurde ein und ebenderselbe Mensch von ebendenselben Bischofe in dem einen losgesprochen, und in dem andere verdammet.

Da nun indessen die ganze bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit beinahe durch 500 Jahr, wie Christoph Besold **) sich ausdrückt, vergessen im Staube lag; und die Könige nichtsweniger als ihre Rechte kannten, indem sie, wie der Abbt Fleury bezeuget, sich schämten, lesen und schreiben zu können, und darum meistens Geistliche zu ihren Geheimschreibern hatten: so ist es ganz begreiflich, warum diese Zusammenschmelzung beider Mächte, welche anfänglich die Nothwendigkeit veranlaßte, und nachmals die Unwissenheit der weltlichen Regenten unterstützte, so lang anhielt, und durch eine so vieljährige Gewohnheit so eine Festigkeit gewann, daß sie sich ungeachtet der Wiederherstellung der Rechtsgelehrsamkeit, und der Wissenschaft der Gesetze noch immer aufrecht erhalten konnte. Der Zeitpunkt dieser Wieder-

her-

*) Causa 35. qq. 1. & 5. c. 2.
**) in Synops. hist. univers. ad a. 1132.

herstellung fällt auf die Zeiten des K. Lotharius des II., welcher die Gesetzesammlung, die auf den Befehl des K. Justinians unternommen wurde, in seinem Feldzuge wider den Roger König in Sicilien zu Melphi in Apulien fand, und zuerst einen gewissen Werner, oder Jener durch einen grossen Gehalt aufmunterte, diese Gesetze zu Bologna öffentlich zu erklären. Nachmals traten ihrer mehrere in die Fußstapfen dieses ersten Lehrers der Rechtsgelehrsamkeit, und verbreiten die weitläufige Wissenschaft, welche in den Gesetzen enthalten ist, wiederum auf der Erde. Dadurch lernten endlich die Regenten aus dem Inhalte der Gesetze selbst ihre Rechte nach und nach kennen. Das konnte nun freylich den Päbsten nicht ganz angenehm seyn, da es ihnen nothwendig leid thun mußte, sich in dem so langen Besitz einer zwar ihnen nicht zugehörigen Gewalt gestört zu sehen.

Daher entstanden jene heftige Zwistigkeiten zwischen der Priesterschaft und dem Reiche, welche in der Kirche ein so großes Unheil angerichtet haben. Nämlich die Regenten sahen immer mehr und mehr ein, welche Rechte ihnen und welche der Kirche zustünden; Daher erkennten sie auch in zeitlichen Dingen keinen Richter oder Herrn über sich. Die Könige von Frankreich bezeugten, daß sie als Könige Gott allein unterworfen wären. Die Engelländer setzten den römischen Erpessungen entgegen, es stehe geschrieben, was du immer lösen wirst, würde auch im Himmel aufgelöset seyn, nicht aber, was du fodern wirst. Friede-

rich der II. betheuerte: „Gott allein könne über „ einen Kaiser zeitliche Straffen verhängen; geist„ liche Straffen aber wird er nicht nur vom „ Pabste, sondern auch von einem jeglichen Prie„ ster im Sakramente der Buße gern annehmen.„ Indessen war dennoch die Bemerkung allgemein, daß diese Gesinnungen der Regenten das wiedereingeführte Studium der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit zur Quelle hatten. Die Päbste sparten daher keine Mühe derselbigen Einhalt zu thun, indem sie es anfänglich den Geistlichen, und Mönchen, deren sich viele Regenten bedienten, mit den schwärzesten Farben schilderten, und unter den schwersten Kirchenstrafen untersagten. *) Endlich bemüheten sie sich auch die Weltlichen von der Rechtswissenschaft abzuhalten, **) Honorius der III. wagte es sogar unter dem Vorwande, daß selten so ein Fall vorkomme, der nicht aus den Kirchensatzungen erörtert werden könnte, „gemes„ senst zu verbieten, daß sich jemand weder zu „ Paris weder in andern benachbartee Oertern „ und Städten das bürgerliche Recht zu lehren „ oder zu hören unterfange. Welcher dawider „ handelt, soll von dem Bischofe mit den Ban„ den des Kirchenbanns belegt werden. „ Dieses Dekretalschreiben ließ Gregor der IX. in das Gesetzbuch des Kirchenrechts einschalten, damit es die Kraft eines allgemeinen Gesetzes erhielte. Allein vor dergleichen Schröckenbildern fürchtet sich die nackte und unverfälschte Wahrheit nicht.

§. 33.

*) c. 3. b ult. Ne cler. vel monach.
**) Cap. 28. de privileg.

§. 33.

Lezter Beweis aus den Folgen.

Unmöglich kann so eine Macht von Gott eingesetzet seyn, welche ihrer Natur nach sowohl der Religion und der Kirche als auch dem Staate äußerst nachtheilig seyn muß, und beide nothwendig einander durchkreuzen macht, indem sich zwey ebendasselbe Recht, und ebendasselbe Ansehen zueignen, und uns also nöthigen zweenen Herrn, wie das Evangelium sagt, zu dienen, wovon man dennoch einen nothwendig auf die Seite setzen muß. Nun aber hat diese weltliche Macht über das Zeitliche, nach welcher die Päbste seit den Zeiten Gregorius des VII. zu streben schienen, und die noch zu Rom aus allen Kräften, und mit Verbannung der Schriften, die das Gegentheil aus der ächten Erblehre der Kirche behaupten, vertheidiget wird, sowohl in der Kirche als in dem Staat unzähliges Unheil angerichtet, wovon uns die Geschichte bis zum Eckel Beweise giebt (a); sie ist zu gleicher Zeit sowohl der Erhaltung als Fortpflanzung des katholischen Glaubens stets nachtheilig, und half nicht nur mit, ihn aus Engelland, und andern Ländern zu verdrängen, sondern hindert auch denselben in diejenigen Königreiche, die

die unter der Bothmäßigkeit unkatholischer Regenten stehen, wieder einzuführen (b) Diese so schädliche Macht ist daher keineswegs von Gott angeordnet, und daher gänzlich zu verbannen, so daß nun an ihre Stelle die wahre Gerichtsbarkeit der Kirche mit einen desto größerem Rechte, als sie für dieselbe zuträglicher ist, treten und dieselbe desto sorgfältiger behaupten soll. Ich rede von der blos geistlichen Gerichtsbarkeit, welche sich auf das Bußgericht allein einschränket, und welche die alten Bischöfe so hoch achteten, daß sie selbe nur im Nothfalle auf die Priester übertrugen, und dadurch jene herrlichen, der Kirche und dem Staate gleich zuträglichen Bekehrungen der Seelen wirkten, in deren Rücksicht die Versammlung von Trient die gänzliche Wiedereinführung der alten Ausspendungsart des Sakraments der Buße so heftig wünschte (c).

(a) Otto Bischof von Freysing schreibt in dem 6. B. 3. K. seiner Geschichte des Zwistes des Gregorius des VII. mit Heinrich den IV. also: „Man wird unwillig zu erzählen, wie viele Ui„ bel, Kriege, und Kriegsbedrängnisse daraus „ entstanden sind, wie oft das arme Rom bela„ gert, eingenommen, verwüstet wurde, daß man „ den Pabst noch über den Pabst, so wie einen „ König über den König gesetzet hat. Endlich „ brach der Sturm dieses Ungewitters in so viele „ Uibel, Spaltungen, Gefahren der Seele, und

und

„ und des Leibes aus, daß er allein vermög der „ Unmenschlichkeit der Verfolgung, und der Lang- „ wierigkeit ihrer Dauer hinlänglich wäre, das „ unglückliche Loos des menschlichen Elendes „ zu beweisen. Ein Kirchenschriftsteller vergleicht „ ihn daher mit den dickesten Finsternissen von „ Aegypten. „ Daß Otto die Wahrheit oder vielmehr noch viel zu wenig sagt, wird ein jeder eingestehen, der die Zwistigkeiten der Kaiser Heinrichs des IV. und V. Friedrich des I. und II. und Ludwigs des Bayern mit den Päbsten, welche Fleury und andere beschrieben haben, in der Kirchengeschichte liest. Mit so unzähligim Unheile überschwemmten sie Italien, und unser Deutschland, daß man sich wundern muß, daß jene Stürme unser werthes Vaterland nicht aus dem Grunde zerstöhret haben. Mir ist es genug den Leser dahin angewiesen zu haben, wo er diese weltbekannte Begebenheiten antrifft. Indessen will ich blos jenen Zwist kurz berühren, der zwischen Paulus dem V. und Venedig zu Anfange des 17. Jahrhunderts in helle Flammen losbrach. Dieß war die Veranlassung dazu.

Es war um das Jahr 1603. als der Senat von Venedig den 10ten Jäner unter den schweresten Strafen irgend eine neue Ordensgesellschaft ohne Erlaubniß des hohen Raths einzuführen verbot: bald darauf verordnete er nämlich den 26. März, daß man den Kirchen ohne eben diese Bewilligung nichts von unbeweglichen Güter vermachen oder verkaufen können. Zu diesem kam noch die Todesstrafe, die an einigen Geistlichen

des Hochverrathswegen vollzogen wurde. Dieses alles, ungeachtet Clemens der VIII. darüber wegsah, brachte Paulus den V. so sehr auf, daß er im Jahr 1606. den 17. April über den Doge und den Senat als Kirchenfreyheitsschänder alle Kirchenstrafen, die in den Dekretalen enthalten waren, aussprach, und selbst in den Kirchenbanne that, wofern sie ihre Verordnungen nicht alsogleich widerruffen würden. Er belegte ihr Gebiet mit dem Interdikt, und beschloß sogar die Widerspenstigen durch Krieg zu zwingen. Allein mit welchem Erfolge? Die Venediger setzten den Waffen des Pabstes die ihrigen, und seinen Schriften andere entgegen, jagten die Jesuiten, Kapuziner, Augustiner, welche es mit den Pabst hielten, aus ihren Ländern hinaus, und trieben den Pabst so in die Enge, daß er ihnen ihre Rechte lassen, und mit der blossen Wiedereinführung der Kapuziner und Augustiner, mit Ausschließung der Jesuiten, so hart es ihm ankam, zufrieden seyn mußte: worauf die Ruhe sowohl in dem päbstlichen als venetianischen Gebiete wiederhergestellet ward, nachdem bereits in beiden eine Menge ihr Leben gelassen hatten. Also konnten die Päbste niemals diese ihre angemaßten Rechte behaupten, ohne eine Menge Mordthaten, Räubereyen, und Verfolgungen, als natürliche Folgen derselben zu veranlassen: so daß es in diesem Stücke mit der griechischen Kirche weit besser zu stehen schien, als worinn diese Eingriffe in eine fremde Macht, und folglich auch

das

das daraus entstandene Unheil gänzlich unbekannt war.

Oder soll uns das erniedrigen, wenn wir den katholischen Regenten jenen Gehorsam leisten, der nach der Lehre der Aposteln sogar den heidnischen Kaiser geleistet werden muß? Oder ist wohl eine andere Ursache jenes eingewurzelten Hasses, den die weltliche Obrigkeit durch so viele Jahrhunderte wider die Geistlichen äußerte, als diese Eingriffe in die weltliche Gerichtsbarkeit, welche dieselben ihres geistlicher Berufes vergessen machte, und ihnen unzählige Bedrängnisse, Streitigkeiten, zu zog, und ihre Begierde nach Verschiedenem rege machte, wie **Fleury** in seiner Kirchengeschichte *) klaget. Die meisten geistlichen Gerichtsstellen beschäftigen sich größtentheils mit Pfründensachen. Wer gewinnt aber hiebei als der schändliche Ehrgeitz, welcher der natürlichen Rechtschaffenheit so sehr entgegen ist, daß er, selbst nach dem Urtheile der Heiden, **) die geistlichen Würden schändet: „Denn ob man dieß gleich mit Recht annimmt, so kann man es doch mit Recht „nicht verlangen. „

(b) Wie sehr diese Eingriffe in die bürgerliche Gewalt, die ich bekämpfe, der Religion nachtheilig sind, beweiset uns **Engelland** allein überflüßig. Größtentheils muß man es diesen Foderungen zuschreiben, daß die wahre Religion in diesen Vaterlande der Heiligen verloren gieng. Ich will hier

*) Diss. 7. in hist. eccles. & §. 12.
**) leg. I. D. de extra ordinarii §. 5.

nicht alle alten Zwistigkeiten wiederholen, welche sich ein jeder aus der Geschichte bekannt machen kann; ich will mich auch bei der berichtigten Streitigkeit zwischen Heinrich den II. und dem heil. Thomas nicht aufhalten, sondern auf diese einzige Anmerkung einschränken. Ich finde die Ansprüche des Königs nicht so übertrieben, daß der heilige Mann um ihrer Hintertreibung willen sich hätte verbannen lassen, oder sterben sollen, wenn er anders durch die Finsternisse selbiger Zeiten die Wahrheit hätte sehen können. Ich kann unmöglich einsehen, was in den 6. Foderungen des Königs, welche der h. Thomas allein verwarf, **) Arges liegen sollte. Der König wollte, daß sich kein Bischof nach Rom beruffen, oder das Königreich ohne seiner Erlaubniß verlassen sollte: nun aber ist dieß den Kanonen gemäß, wie ich im ersten Theil dargethan habe; und selbst das Recht der Natur legt diese Pflicht allen Bürgern, worunter auch die Bischöfe gehören, auf. Hernach wollte er auch, daß die Lehenssachen, die Kirchengüter, und Zehendstreitigkeiten in dem Gerichtshofe des Königs abgethan würden, ohne daß die Geistlichen, wenn ein Lay in Ansehung der Güterbesitzes wider sie Klagen stellte, demselben sich sollten entziehen können; ein äußerst billiges Gesetz, welches man heut zu Tag überall beobachtet. Endlich drang er darauf, daß kein Bischof die Vasallen des Königs oder seine Staatsbeamten mit dem Interdikt belegen sollte, ehe und bevor der König über die Sache erkannt hätte.

Sollte

*) ep. 69. lib. & edit. P. Lupi.

Sollte ihm nun der Richter des Königs keine Gerechtigkeit wiederfahren lassen, so könnte er dann mit Kirchenstraffen fürgehen. Auch diese Foderung ist äußerst billig, wenn man daß Aufsehen, das dergleichen Kirchenbanne damals machten, und die von der alten Einfalt so sehr verschieden sind, in Erwägung zieht.

Aber wir wollen dieses bei Seite lassen, und auf jenen Zeitpunkt aufmerksam seyn, da die katholische Religion in Engelland gänzlich in Verfall gerteth, welches unter Jakob dem I. geschah. Als dieser König, welcher ungeachtet seiner Neigung für die Protestanten, dennoch den Katholiken immer sehr zugethan blieb, nicht ohne besondern Beistand der göttlichen Vorsicht manche Verrätherey und Verschwörung glücklich von seinem Haupte abwendete, so schrieb er um sein Leben in Sicherheit zu setzen durch ein allgemeine Formel vor, auf welche alle Unterthanen, sie wollen von einer Religion seyn, von welcher sie wollten, entweders schwören oder aus dem Lande wandern mußten. Vermög dieser Formel ward weiter nichts verlangt, als daß alle mit einen Eid bekheuren mußten, „Sie seyn Unterthanen des Kö„ nigs, und der Pabst habe keine Macht mit „ den königlichen Rechten zu schalten, ihn abzu„ setzen, oder ihm das Leben zu nehmen; end„ lich seyn auch die Unterthanen nicht berechtigt, „ sich unter dem Vorwande: daß der König in „ den Kirchenbann gethan worden, ihrem Gehor„ same gegen ihn zu entziehen. „ Was konnte wohl die Religion dadurch verlieren? In der

That foderte Jakob nichts anders, als was man in Frankreich stets, und durchgängig lehret, wie Natalis von allen Jahrhunderten darthut; und was die Franzosen auch damals vertheidigten, als sie im Jahre 1610. das Buch Bellarmins von der indirekten Macht des Pabstes, im J. 1613. die Schriften der Martin Bekanus eines Jesuiten, ferners im J. 1614. die Abhandlung des Franziskus Suaretz, endlich auch im J. 1626. die Werke des Sanktarelli eines Jesuiten, und des Franz Garassi, worinn sie die Macht des Pabstes über die weltlichen Rechte der Könige vertheidigten, zum Scheiterhaufen verdammten. Dessen ungeachtet drohete Paulus der V. in einen Breve vom J. 1606. den 22ten September den armen noch übrigen Katholiken in Engelland mit dem Kirchenbann, wenn sie auf diese den päbstlichen Ansehen nachtheilige Formel zu schwören sich unterfangen würden; „indem, sagte der „ Pabst, dieser Eid ohne dem katholischen Glauben zu verletzen, und das Seelenheil in Gefahr zu setzen, nicht geleistet werden könnte. „ So ist aus dem Irrthume Gregorius des VII. wenn dieser Pabst recht hat, ein Glaubensartickel geworden? „Fürwahr ein sonderbarer und befremdender Glaubenssatz, vermög dessen die „ Huldigung, die man den Regenten leistet, mit „ dem Glauben, und dem Seelenheile der Unterthanen nicht bestehen soll! „ antwortete König Jakob ganz passend auf das päbstliche Breve.

Was fruchtete nun diese Lehre? Dieses, daß der König ein sehr strenges Gesetz wider die Katho-

tholiken in eben dem Jahre 1606. bekannt machte, und zuletzt in den Jahren 1610. und 1624. alle Priester, besonders aber die Jesuiten, ohne Hoffnung zurückzukehren aus dem ganzen Königreiche vertrieb; zugleich auch die wenigen noch übrigen Gläubigen, ob sie gleich die Treue geschworen hatten, aller ihrer bisher ertheilter Vorrechte beraubte, ihnen Waffen und Degen zu tragen, und sich der Stadt Londen auf 10. Meilen zu nähern verbot, so daß die Religion selbst ihrer Hirten beraubt gänzlich in Verfall gerieth. Ich darf es frei sagen; gerade das ist die Ursache, warum die unkatholischen Regenten sich vor unsrer Religion, die sie von Vorurtheile angesteckt glauben, noch itzt so sehr scheuen. denn keiner von ihnen möchte gern einen solchen Herrn über sich haben, der sich brüstet alles das thun zu können, was ich zu Ende des ersten Theils aus klassischen und dem röm. Hofe bewährten Schriftstellern angemerket habe. Man vertilge diese Vorurtheile, und die Regenten von was immer für einer Religionsparthey werden uns gern in jenen Glaubenssätzen, welche blos die Unterwerfung des Verstandes fodern, bestimmen.

(c) Aber das sind die schlimmen Folgen der Eingriffe in die bürgerliche Gerichtsbarkeit noch nicht alle: auch das verdienet bemerkt zu werden, daß indem wir nach der weltlichen Herrschaft trachteten, unser geistliche Gewalt, den Nachdruch, den man zu allen Zeiten bei unsern Vätern gewahr nahm, verlor. Ich beruffe mich hierinnfalls auf das in-

nere Zeugniß eines jeden, ob er an unserer Buße eine Aehnlichkeit mit der alten, und an unsern Kirchenstraffen eine Gleichförmigkeit mit den alten entdecket? Vermög der alten Kirchenzucht waren damit kein äußerliches, und furchtbares Gepränge, keine weltlichen Strafen, kein Verlust weltlicher Rechte und Güter, wie in dem heutigen Rechte verbunden, welche den Bestrafften mehr beschämen, und zur Rache reitzen, als sie ihn zu einer ernstlichen Buße bewegen: wie Fleury sagt: *) Je seltner aber, und langwieriger die Buße war, desto fruchtbarer schien sie sich in der Abbüßung der Sünden, Ausreutung böser Begierden, Einpflanzung der Tugenden in die innersten Winkel des menschlichen Herzens einzudringen. Wir haben nach unserem itzigen Bußgebrauche die Erhaltung der Vergebung, und der Lossprechung weit leichter gemacht, und wir rühmen uns in öffentlich gedruckten Schriften und Predigen des häufigen Zusammenflußes zahlreicher Gemeinden, die alle Monate die Beichtstühle umlagern; allein ich zweifle sehr, ob diese so vielmal wiederholte Bekehrungen allzeit ernstlich und dauerhaft sind. Sehen wir denn nicht, daß dergleichen Büßende, ihrer vielmaligen Lossprechung ungeachtet, unter dem Joche ihrer vorigen Gewohnheiten immer ihren alten Leidenschaften nachgeben; ohne daß ihr Lebenswandel Merkmale einer wahren Veränderung an sich trüge? Soll dieß von mehr als einer lauen und zweydeutigen Buße zeugen?

Eher

*) Diss. In hist. Eccl. 4. §. 14.

„Eher fand ich Menschen, sagt Ambrosius,
„ *) welche ihre Unschuld erhielten, als solche,
„ welche gehörig Buße gethan hatten. Soll man
„ das für Buße halten, wo der Ehrgeitz nach
„ Würden trachtet, wo man Wein verschlemmet,
„ und wo man sich (blos um der Lust willen) be-
„ gattet? Man muß der Welt entsagen, dem
„ Schlaf über das Bedürfniß abbrechen, mit
„ Seufzern unterbrechen, an dessen statt beten,
„ so leben, daß wir dem Genuße dieses Lebens
„ absterben, daß sich der Mensch verläugne,
„ und sich ganz umändere. So wie man von
„ einem Jünglinge erzählet, der um seine Lei-
„ denschaft gegen eine Buhlerinn zu unterdrücken
„ über Land reisete, nach erreichter Absicht aber
„ wieder in sein Vaterland zurückkehrte. Als er
„ nun nachmals seiner alten Geliebten begegnete,
„ und sie vorbeigehen ließ, ohne sie anzureden,
„ wunderte sie sich darüber, und kehrte in der
„ Meinung, er hätte sie nicht gekannt, wieder
„ zurück. Ich bins, sagte sie; ich aber nicht ver-
„ setzte jener. Der Herr sagte deßwegen ganz gut:
„ Wer mir nachfolgen will, muß sich selbst ver-
„ läugnen u. s. w. „ Dieß sind die Worte des
h. Ambrosius, welcher an einem andern Orte all-
gemein ausruft; **) Die Leichtigkeit der Ver-
gebung sey eine Aufmunterung zum Ver-
brechen, — — Hierüber werden wir uns in
der Folgerung des 44. §. weitläuftiger erklären,
wobei wir zu gleicher Zeit aus der Versammlung

von

*) l. 2. c. 10. de poenit.
**) in ps. 118. v. 58.

von Trient zeigen werden, daß die alte Kirchenzucht auch zu unsern Zeiten nothwendig wär.

§. 34.

Die Einwürfe werden gehoben.

Alles, was man wider die offenbare Wahrheit einwenden kann, läßt sich auf drey Hauptstücke zurückführen, erstlich auf einige Zeugnisse der h. Schrift, dann auf Vernunftgründe, endlich auf das Ansehen einiger Schriftsteller. Hierauf wollen wir ganz kurz antworten: Fürs erste also behauptet die Gegenparthey, Christus habe dem Petrus, mit den Worten: Was du immer binden oder lösen wirst u. s. f. nicht allein die geistliche, sondern auch die weltliche Macht verliehen: wie sehr sie aber in der Auslegung dieser Schriftstelle irren, haben wir schon im 28. §. Erläut. (b) gezeiget. Denn fügen sie noch den Ausspruch des Jeremias bei 1. K. „Ich habe dich über die Völker und über „ die Reiche gesetzet, damit du ausräutest, „ und niederreissest.„ Allein die Gegenparthey soll uns zeigen, wo dieses zu den Aposteln gesaget wird; oder welcher von den hh. Vätern dieser Auslegung beistimmet? Auch die Stelle des h. Paulus im 1. Sendschreb. an die Kor. 6. K. 1. V. beweiset selbst

nach

nach der Lehre des h. Thomas nicht, daß die Bischöfe auch nur die geringste weltliche Gewalt haben sollten; so wie man die Metapher von den zweyen Schwertern mit eben dem Rechte verwirft, als man sie auf die Bahne bringt (a). Der Vernunftbeweis, den man blos aus dem Begriffe des Endzweckes der Schlüßelgewalt herholet, kann nicht nur allein eben so gut wider die Gegner umgewendet, sondern auch ohne alle Mühe widerleget werden, wenn man in Erwägung zieht, daß jede von beiden Mächten ihre bestimmten Mitteln zu ihrem gemeinschäftlichen Zwecke hat, wie wir kurz vorher gezeiget haben (b). Was endlich das Ansehen der neuern Päbste, und Theologen betrifft, so kann man ihnen, ungeachtet sie meistens auf das Geistliche drangen, die Worte Tertulians *) entgegensetzen: „Das kömmt vom „ Herrn, und ist wahr, was zuerst gelehret „ wurde; das aber ist fremd und unrichtig, „ womit man später angezogen kam. (c).

(a) Was die erste Stelle betrifft, so gesteht Bellarmin selbst, daß sich daraus nichts für die Gegenparthey schließen läßt. **) „Die Schrift sagt „ uns weiter nichts, sind seine Worte, als daß „ der Pabst die Schlüssel des Himmelreichs er„ halten habe; von den Schlüßeln des irdischen „ Reichs macht sie keine Meldung: sie (welche die

*) c. 31. de praescript.
**) de Rom. pont. l. 5. c. 3.

„ die direkte Gewalt des Pabstes behaupten)
„ können auch keine apostolische Ueberlieferung
„ aufweisen. „ Wie kann man also den Worten des Heilandes ohne Anleitung der Erblehre so eine Wendung geben? Wenn man sie aber auch auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit und auf die Gewalt über das Weltliche ausdehnet, so wird, da die Schlüßel allen Bischöfen gemein sind, wie wir im ersten Theile gezeigt haben, das folgen, daß nicht nur der Pabst, sondern auch ein jeder Bischof, und sogar ein jeder Pfarrer diese Gewalt habe, selbst nach Bellarmins Urtheile, welcher noch hinzu setzt: „Wenn der Pabst der höchs-
„ ste Herr aller christlicher Länder ist, so ist ein
„ jeder Bischof ein weltlicher Regent über die
„ Städte seines Kirchspieles, denn, was der
„ Pabst in Ansehung der ganzen Kirche ist, das
„ ist jeder Bischof in Ansehung seiner besondern.„
Aber man s. des 28. §. 2. Erläut.

Ferners kann man keinen einzigen Vater anführen, welcher die Stelle des Jeremias so niedersinnisch ausgelegt hätte. Alle verstehen sie dem Buchstaben nach vom Jeremias, welcher von Gott den Auftrag hatte, den Bund der Völkerschaften und Königreiche wider Israel und Juda, vorher zu sagen, und sie damit zu bedrohen, im Fall aber daß sie wieder in sich selbst gehen würden, mit der Wiederaufbauung zu trösten. Dieses läßt sich sowohl aus dem 45. K. 4. V. als auch aus dem 42. K. 10. V. schließen. Mystisch verstehen die Väter diese Stelle von Christo, welcher das Reich des Teufels zerstörte. Dieser Mei-

nung

nung sind Hieronimus, *) Theodoretus, **) und andere. Noch weniger beweiset für die Gegenparthey die Metapher von den zweyen Schwertern. Auch Bellarmin hält nichts darauf. ***)

„Denn, sagt er, in gedachter Stelle des Evan„ geliums wird weder vom geistlichen, noch von „ weltlichen Schwerte eine Meldung gemacht. „ Der Herr wollte blos durch selbige Worte seine „ Jünger erinnern, daß zur Zeit seines Leidens „ in eben der Furcht, und in ebendenselben Aeng„ sten seyn würden, in welchen diejenigen sind, „ die ein Oberkleid verkaufen, damit sie einem „ Degen sich anschaffen können, wie man aus „ dem Theophilaktus und andern Vätern abneh„ men kann. „ Wer mag also, kann man der Gegenparthey mit dem Augustinus zuruffen: ****) „Wer mag so unverschämt seyn, etwas, „ was nur allegorisch gesagt ist, für sich auszu„ legen, es wäre denn, daß er offenbare Zeug„ nisse für sich hätte, durch die er die Dunkel„ heit desselben beleuchten könnte?„

Mehr, Schwierigkeit macht die Stelle des h. Paulus an die Korinther, wo es heißt: „Wie „ darf sich einer unter euch, wenn er mit einem „ andern Streit hat, sich von den Gottlosen, „ und nicht von den Heiligen richten lassen? — „ Wenn ihr über zeitliche Dinge zu richten ha„ bet so bestellt zu Richtern diejenigen, welche

in

*) in Jeremiam.
**) in commentar. ad eund. loc.
***) l. cit. c. 5.
****) ep. 48. a Vincent.

„ in der Gemeinde die Verächtlichsten sind. Das
„ sage ich euch zu euerer Schande: also ist un-
„ ter euch keiner so weise, daß er zwischen seinen
„ Brüdern Richter seyn könnte; sondern ein
„ Bruder rechtet mit dem andern, und das bei
„ den Ungläubigen. Nun thut ihr allerdings übel
„ daran, daß ihr miteinander rechtet. Warum
„ lasset ihr euch nicht lieber Unrecht thun?
„ Warum lasset ihr euch nicht lieber übervortheis-
„ theilen?„ Ich gestehe gerne, daß die schiedsrichterlichen Urtheilssprüche der Bischöfe, welche allzeit voll der wärmsten Bruderliebe unter den Gläubigen die Eintracht wiederherzustellen bemüht waren, hievon herrühren; aber ich behaupte zugleich, daß Paulus in gedachter Stelle den Seelenhirten nicht die geringste weltliche Macht eingeräumet habe: denn daß er daselbst nicht von der wahren Gerichtsbarkeit, sondern blos von der Aussöhnung der Streitenden redet, giebt er offenbar zu erkennen, da er dieselbe auch den Verächtlichsten der Gemeinde, welche wahrhaftig über die übrigen keine Macht hatten, aufgetragen wissen will. Da er sogar zu den angezogenen Worten noch diese hinzusetzt: „Es ist mir alles erlaubt, aber nicht alles zuträglich: „ so zeigt er offenbar, daß es zwar nicht unerlaubt war, sich an die heidnischen Gerichtsstühle zu wenden; denn sonst würde Paulus selbst gefehlet haben, da er sich (Apostelg. 25. K. 11. V.) auf den Kaiser berief; daß aber dergleichen Streitigkeiten dazumal nicht zuträglich waren, damit die Gläubigen entweders den Heiden nicht Anlaß sie zu verläum-

den

gäben, oder nicht durch die falschen Götter zu schwören genöthiget würden. Dieser Auslegung stimmt auch der h. Thomas bei, da er sagt: „Es ist dafür zu halten, der Apostel verbiete nicht, „ daß die Gläubigen, wenn unter ungläubigen „ Regenten wider sie Klage gestellet wird, nicht „ vor ihren Gerichtsstellen erscheinen sollen, wenn „ sie vorgeruffen werden; denn das wäre wider „ die Unterwürfigkeit, welche man den Regenten „ schuldig ist. Er verbietet nur, daß die Gläu- „ bigen sich nicht freywillig an die Gerichtsstellen „ der Ungläubigen wenden sollten. „ Uibrigens nahmen die Gläubigen von Antiochia und die Bischöfe selbiger Provinz ungeachtet der Ermahnung des Paulus keinen Anstand, den Kaiser Aurelian einen Heiden um Hilfe wider den Paulus von Samos anzuruffen, damit er ihn mit seinen Ansehen zu Paaren trieb, da er, wiewohl er vielmal verdammt worden war, sich noch immer auf dem Stuhle zu Antiocha unter dem Schutze der Zönobia Königinn von Palmyra behauptete: wie Eusebius erzählet. **)

(b) Hier ist der Beweis, welchen der P. Laurent. Berti ***) also anordnet: „Jeder Person, Kunst „ oder Tugend, welcher der Endzweck zusteht, „ steht auch die Anordnung alles dessen zu, was „ zur Erreichung dieses Zweckes dienet, sagt der

h.

*) lect. 1. in c. 6. ep. 1. ad Cor.
**) l. 7. c. 23. hist.
***) lib. 20. c. 16. prop. 5. de theolog. discipl.

„ h. Thomas.*) Nun aber alle weltliche, und „ bürgerliche Macht ist zum geistlichen Wohl an„ geordnet, und hat die Religion zum Ziele: „ folglich steht alle bürgerliche und weltliche Macht „ unter der Macht des Pabstes. „ Das ist nun der Mauerbrecher der Gegner, aber zum Unglück kraftlos! Denn sollten diese Schlüße etwas beweisen, so würde folgen, erstens: daß nicht nur der Pabst, sondern auch die Bischöfe und Pfarrherrn mit der weltlichen Macht schalten könnten, da auch diese zur Erreichung des letzten Zweckes und für die Religion Sorge zu tragen haben; das wird wohl Berti nicht zulassen. Zweytens würde folgen, daß alle Künste, ja sogar auch alle die schimpflichsten Dienste dem Pabste müßten aufgeladen werden; indem es keine menschliche Handlung giebt, welche man nicht als ein Mittel zur geistlichen Wohlfahrt des ewigen Heiles ansehen könnte, oder müßte. Drittens würde folgen, daß ein jedweder Regent, der auch das ewige Heil der Unterthanen als den letzten Zweck des Staats zu besorgen hat, wie wir in der 2. Erläut. des 27. §. gezeiget haben, seine Gewalt auch über die Sakramente, welche Mittel zu diesem Zweck sind, ausdehnen könnte. Ich antworte daher, diese Schlüße würden vielleicht dann etwas beweisen, wenn Christus nicht einer jeden Macht ihre eigenthümlichen, und bestimmten Mittel, wodurch sie ihren gemeinschäftlichen Zweck zu erreichen haben, angewiesen hätte. Dadurch steht blos das Geistliche unter der Kirche; das Weltliche aber

*) 22. quæst. 40. a. 2.

aber unter der bürgerlichen Gewalt. Ich entlehne diese Antwort aus eben der Stelle des h. Thomas, aus welcher Berti seinen Beweis zieht. „Was voneinander verschieden ist sagt er, wird „ durch Verschiedene besser, und leichter zu „ Stande gebracht; einige Geschäfte sind einander so sehr entgegengesetzt, daß sie mit einander „ nicht füglich verrichtet werden können, und „ darum dürfen sich diejenigen, welche zu den „ größeren bestimmt sind, mit den kleineren nicht „ abgeben. — Kriegsübungen aber (und andere „ weltliche Staatsämter) vertragen sich am allerwenigsten mit jenen Pflichten, die den Bischöfen, und Geistlichen obliegen. „ Und an einem andern Orte: *) „Die Kirchenvorsteher „ müßen nicht allein den Wölfen, welche die „ Heerden geistlicher Weise tödten, sondern auch „ den Räubern, und Tyrannen, welche sie körperlich plagen, Widerstand thun, darum aber „ dürfen sie sich keiner körperlichen Waffen bedienen, sondern geistlicher, nach den Worten „ des Apostels (2. an die Kor. 10. 4.) Die „ Waffen unsers Dienstes sind nicht fleischlich, „ sondern die Macht, u. s. f. „ Sie bestehen in heilsamen Ermahnungen, andächtigem Gebete, und in dem Spruche des Kirchenbanns wider die Hartnäckigen. „ So spricht der englische Lehrer ganz überinstimmend mit dem, was ich oben aus den hh. Vätern und Päbsten anführte.

*) ad primum,

Das lassen zwar alle zu, die Bellarmin für ihren Führer annehmen; allein sie behaupten, daß hiedurch blos die direkte Macht des Pabstes über das Zeitliche, nicht aber die indirekte umgestossen würde; als wenn nicht alle die Ungereimtheiten, die ich aus dem Schluße des Berti zog, aus dieser Meinung eben so nothwendig folgten, welches diese Männer nicht bemerken; denn ich werde mit Grunde sagen können, eben diese Gewalt stehe auch wenigstens indirekter und zufälliger Weise, einen jedweden Bischofe zu. Ich werde mit Grunde sagen können, auch die Regenten haben eine indirekte Gewalt über alles Geistliche, wenn es die öffentliche Wohlfahrt fodert. Fürwahr es ist unwidersprechlich, daß die Regenten ihre bürgerliche Gewalt von Gott haben. (§. 29. und 30.) Ihnen gelten die Worte des weisen Mannes 6. K. 4. V. „Der Herr hat euch die Macht ver„ liehen und der Höchste die Kraft: „ folglich ungeachtet der Staat zuweilen die Wahl der Personen zu bestimmen hat, so wie die Kirche den Pabst und die Bischöfe ernennet, so ist doch diese Ernennung weiter nichts als eine Bedingung, wodurch sowohl den Königen als den Bischöfen die einem jeden eigenthümliche Gewalt von Gott unmittelbar ertheilet wird, und wodurch die Unterthanen ihnen die einem jeden gebührende Folgeleistung nicht mehr vermög des menschlichen, sondern vermög des göttlichen Rechtes schuldig sind. Solang also die Gegenparthey erweist, daß der Pabst im göttlichen und natürlichen Rechte in Kraft seiner Schlüßelgewalt, die er mit den

Bischöfen gemein hat, dispensiren, und aus einem Unterthan einen vollkommen freyen Mann machen kann, solang wird sie uns die indirekte Gewalt des Pabstes umsonst entgegensetzen. Der h. Thomas sagt offenbar: *) „Der Pabst hat in der „ Kirche die Fülle der Gewalt, also zwar, daß „ der Pabst in allem, was die Kirche, oder ihre „ Vorsteher eingesetzet haben, dispensiren könne (auf die Art nämlich, wie wir sie in der 5. Erläut. des 21. §. angezeigt haben.) „Denn das „ sind Dinge, von denen man sagt, daß sie „ vom positiven oder menschlichen Rechte herrühren. Was aber das Recht der Natur oder „ das göttliche betrifft; darinn kann er nicht dispensiren, weil das seine Wirksamkeit aus der „ göttlichen Anordnung her hat. „

Ich gestehe zwar, daß hier von Dingen die Rede ist, welche nicht für sich, sondern vermög einer gewissen Bedingung zum Rechte der Natur gehören; allein daß die Kirchengewalt diese Bedingung nicht aufheben könne, will ich durch ein zweyfaches Beispiel beweisen. So gehört das nicht unbedingt zum Rechte der Natur, daß ein Mensch dem andern schuldig ist; sobald man aber einen bürgerlichen Vertrag nach dem Völkerrecht eingegangen hat, unter dem Namen einer Schuld, so entsteht alsogleich aus dem natürlichen und göttlichen Recht die Verbindlichkeit zu bezahlen; wer träumte aber jemals, daß der Pabst in Kraft seiner Schlüßelgewalt diese Verbindlichkeit aufheben könne? Eben so folgt aus

*) quodlib. 4. 9. 8. a 2.

dem göttlichen Rechte nicht unbedingt, daß dieser einzelne Mann Pabst oder Bischof ist, sondern dann, wenn die Wahl und die Bestimmung der Person vorausgegangen, entsteht erst die Verbindlichkeit vermög des göttlichen Rechts, demselben in geistlichen Dingen Folge zu leisten. Niemand wird aber darum behaupten können, daß jemand ihre Untergebenen dem ihnen schuldigen Gehorsame zu entziehen, das Recht habe. Man lese das nach, was ich oben aus dem h. Chrysostomus angeführet habe.

Wahrhaftig niemals hätte die Kirche mehr Ursach gehabt, ihre indirekte Gewalt wider die Regenten handzuhaben, als in den ersten dreyen Jahrhunderten, da sie unter den grausamsten Tyrannen schmachtete, wenn sie jemals dieselbe als eine ihr zuständige Gewalt angesehen hätte. Allein sie nahm nichts vor, wie es allgemein bekannt ist. Wollte aber jemand behaupten, der Kirche hätte es damals an Kräften gemangelt, so wird er von Tertullian *) widerlegt. „Wir sind seit „ gestern, sagt er, und alle euere Städte, Inseln, Schlösser, Gemeinden, Versammlungen, „ selbst das Lager, die Zünfte, die Rotten, der „ Pallast, der Rath, das Gericht sind voll von „ uns „ Blos die Tempel haben wir euch „ übrig gelassen. Zu welchem Kriege sollten wir „ nicht Kräfte, nicht Muth genug haben, wären „ uns auch unsere Feinde an Zahl überlegen — „ wir, denen der Verlust des Lebens so wenig kostet? — Wenn wir nach unserer Lehre das

Leben

*) c. 38. apolog.

„ Leben nicht lieber verlieren, als nehmen müß-
„ ten? Unbewaffnet, nicht als Aufrührer, son-
„ dern blos mißvergnügt hätten wir euch durch
„ die Folgen unseres Mißvergnügens allein de-
„ müthigen können. Denn wenn sich so ein
„ Strom Menschen in einen entfernten Winkel
„ der Erde von euch losgerissen hätte, so würde
„ ohne Zweifel euer Herrschaft durch den Ver-
„ lust so vieler Bürger, wie sie nun immer, seyn
„ mochten, sehr geschwächt, und unsere Ver-
„ lassung euere Straffe gewesen seyn. Ohne
„ Zweifel hätten euch euere Entvölkerung, die
„ allgemeine Stockung der Geschäfte, und der
„ starre Anblick einer beinahe ausgestorbenen
„ Welt zittern gemacht. Ihr würdet alsdann
„ Unterthanen gesucht, und mehr Feinde als
„ Bürger gefunden haben. Itzt habt ihr weni-
„ ger Feinde, weil ihr der Christen viele habt.

(c) Was endlich das Ansehen betrifft, welches man mir entgegensetzet, so bekümmere ich mich wenig um das, was jene Päbste gethan haben, welche den Irrthume Gregorius des VII. zugethan, wahrhaftig das Wohl der Kirche wenig beförderten, sondern vielmehr von vielen Kriegen, Mord, und Todtschlägen Ursache waren, wie der Abbt Tritheim in der Chronik von Hirschaug auf das Jahr 1240. bezeuget. „Friedrich gieng, sagt
„ er, nach seiner Absetzung in Italien, und that
„ dem Pabst, und seinen Unterthanen so viel
„ Leid an, daß der Pabst des Lebens satt wurde,
„ und wünschte an diese Entsetzung niemals ge-

„ dacht zu haben: dann es entstand eine außer-
„ ordentliche Zwietracht unter den Völkern in
„ Italien, welche noch bis itzt durch 260. Jahre
„ nicht ohne vielen Blutvergiessungen zwischen den
„ Quelphen, und Gibellinen anhält u. s. f. „
Wir setzen diesen Päbsten den Ausspruch des Vin-
zenz von Lirino entgegen: „daß dasjenige wahr-
„ haft und eigenthümlich katholisch sey, woran
„ allzeit, an allen Orten, und von allen geglaubt
„ wurde, nicht, was man neuerdings erfand. „
Daß aber die Meinung Gregorius des VII. eine
Neuerung ist, beweiset die Erblehre offenbar,
welches Onuphrius Panuinus auf folgende
Weise bestättigt. „Ob man gleich, sagt er, die
„ Päbste vorhin als die Oberhäupter der christ-
„ lichen Religion, als Statthalter Christi, und
„ Nachfolger des Petrus verehrte, so erstreckte
„ sich dennoch ihr Ansehen nicht weiter, als auf
„ die Behauptung und Vertheidigung der Glau-
„ benswahrheiten. Im übrigen waren sie dem
„ Kaiser unterworfen, von deren Willkühr alles
„ abhieng. Sie wurden von ihnen ernannt, und
„ kein röm. Pabst getraute sich über sie zu rich-
„ ten, oder zu entscheiden. Der erste war Gre-
„ gorius der VII. welcher im Vertrauen auf
„ die Waffen der Normänner, und auf die
„ Macht der Gräfinn Mathilde, die damals in
„ Italien die Mächtigste war; und durch die
„ Uneinigkeit der deutschen Fürsten, die durch
„ einen bürgerlichen Krieg einander aufrieben,
„ gereitzet wider die Gewohnheit seiner Vorfah-
„ rer den Kaiser selbst, der ihn wo nicht ernannt,

wenig-

„ wenigstens bestättiget hatte, ich will nicht sagen,
„ in den Kirchenbann zu thun, sondern ihn auch
„ seiner Reiche und Länder zu entsetzen sich un-
„ terfieng; eine bis auf dieselben Zeiten unerhörte
„ Unternehmung; denn die Fabeln, die vom
„ Arkadius, Anastasius, und Leo dem Bilder-
„ stürmer gehen, machen auf mich keinen Ein-
„ druck. „ Diese Fabeln werden vom Natalis, so wie die von der That Leo des IV., welcher das Reich auf die Franken übertragen haben soll, an ihren Orten vortrefflich wiederlegt. Denn niemand kann etwas weggeben, was er selbst nicht hat. Nichts ist aber gewisser, als daß der Pabst das Reich nie gehabt hatte, und folglich auch nicht auf einen andern übertragen konnte.

Ebenso zeigt Natalis, *) daß die meisten ziemlich neuen Schriftsteller eine blos geistliche Gewalt der Kirche einräumen. Die andern aber lese ich also: „daß ich um mit dem h. Augustin
„ zu reden, **) nicht darum etwas für wahr
„ halte, weil sie es sagen, sondern weil sie mich
„ entweder durch kanonische Schriftsteller, oder
„ durch Beweisgründe überzeugen, daß es mit
„ der Wahrheit übereinstimmt. „ Ich glaube aber, daß alle diejenigen ganz entsetzlich geirret haben, welche von der Bahne der Erklehre abwichen, und ihre Sätze auf neue Trugschlüsse gründeten. Hier ist ein Beispiel davon. Petrus Bertrand behauptete äußerst ungereimt: ***)

*) diff. 6. in fæc. 15. & 16. art. 3. 2. n. 10.
**) ep. ad Hier. 19.
***) beim Natalis loc. cit.

„ Der Pabst als Statthalter Christi vermöge
„ alles, was immer Christus als Gott und Schö-
„ pfer vermag, und er scheuet sich nicht Christum
„ einer Unklugheit zu beschuldigen, wenn er diese
„ Allmacht seinem Statthalter versagt hätte. „
Dem Bertrand scheint Joannes de Sylva beizustimmen, welcher den Pabst *) im göttlichen Rechte dispensiren läßt, da er Gott auf der Welt ist. Wer mag solche Ungereimtheiten dulden? So muß man also die Kirchengewalt nach seinem Kopfe und nicht nach der Schrift, und der Erblehre messen? Kann man doch auch den Baronius selbst einen Mann von ausgebreiteten Kenntnissen eines schändlichen Irthumes hierinnfalls überzeugen, indem er lehrte, daß die Priester den Königen oder den Regenten keine andere Unterwürfigkeit schuldig wären, als welche uns die Räuber im Walde, wenn er uns an Kräften überlegen ist, abnöthiget. „Daher sagt er, wenn
„ nicht Gewalt vor Recht gienge, wie es bei den
„ Räubern in Walde zu geschehen pflegt, so wä-
„ ren die Priester den Kaisern nicht unterworfen.
Was kann aber aus einem so abscheulichen Grundsatze anders als eine eben so abscheuliche als unglückliche Folge fließen, daß nämlich die Geistlichen das Recht haben, sich gegen die Könige, und Regenten ebenso zu betragen, wie man sich gegen Räuber, und ihre gewaltsamen Angriffe im Walde beträgt? Sagt Natalis sehr richtig. So sind also alle Regenten weiter nichts als ungerechte Besitzer und Räuber? So sind also die hh. Väter, welche

*) Tract. de benef. part. 3. q. 8.

welche verschiedene Regenten ihrer Zeit mit den gewählteſten Lobſprüchen verherrlichen, und die Kirche ſelbſt, welche den Kaiſer Heinrich den II. den König Ludwig den IX., und andere unter ihren Heiligen verehret, der niederträchtigſten Schmeichelei ſchuldig? Fern ſey dieß von den Ohren wahrer Gläubigen.

§. 35.

§. 35.

Der Folgerungen Erster Theil,

welcher von den Personen handelt, die zu der geistlichen Hierarchie gehören.

Wir wollen uns hier in der Behandlung der Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit an diejenige Ordnung halten, welche alle, denen die Verwirrung in der Sammlung der Dekretalen mißfällt, angenommen zu haben scheinen. Ich rede von Lanzelloti, Fleury, Van Espen, u. s. f. welche den Inhalt des ganzen Kirchenrechts unter die drey Abtheilungen der Personen, Sachen, und Gerichte bringen. Ich will ihrem Beispiele folgen, und in diesem ersten Theile der Folgerungen alles, was zum Sakramente der Priesterweihe gehört mit der von mir einmal angenommenen Kürze betrachten; zugleich auch das, was hierinnfalls der Kirche, und dem Regenten zusteht, genau

nau

nau unterscheiden. Denn ob man dieses Sakrament gemeiniglich zum sechsten macht, so hindert uns doch nichts dasselbe als die Grundlage der übrigen anzusehen, da es ihnen ihre Ausspender liefert. Da nun die geistliche Hierarchie nach der Erklärung des Kirchenraths von Trient *) aus Bischöfen, Priestern und Diakonen bestehet, so sey unsere

Erste Folgerung

Von der Wahl und Weihe der Bischöfe.

Das erste also, was aus dem bisher erwiesenen Grundsatze, worinn wir der Kirche die ganze aber blos geistliche Gewalt einräumen, folget, besteht hierinn. Alles, was bei der Einsetzung der Bischöfe ganz geistlich ist, und blos die Weihe der Bischöfe, und die Ausspendung des Sakraments der Priesterweihe betrifft, geht die Amtsdiener der Kirche, oder die Bischöfe ganz allein an (a). Vom übrigen aber, was die äußere Erwählungsart, und die politischen Eigenschaften der zu Erwählenden betrifft, kann man das höchste Ansehen der Regenten um so weniger ausschließen, jemehr es beiden Mächten daran liegt, daß die würdigsten und Fähigsten

*) Concilium sedione 23. can. 6.

sten der Kirche vorgesetzt; die Unordnungen, die bei den Wahlen vorzugehen pflegen, und zu deren Hemmung die geistlichen Waffen der Kirche meistens nicht zureichen, unterdrücket; die Anschläge des Ehrgeitzigen, und der Simonie durch das ahndende Schwert *) hintertrieben, und endlich alle Dinge genau besorgt werden, wovon der Wohlstand des Staats und der heiligen Religion abhängt (b). Am meisten müßen wir hierinnfalls darauf sehen, daß wir die Weihe selbst von der Wahl sorgfältig unterscheiden, um sowohl der Kirche das Ihrige als dem Kaiser das Seinige zu lassen, damit wir nicht selbst in jenes Dunkel hinein gerathen, welches einst die Päbste mit den Kaisern in Ansehung der Belehnungen sogar ohne Grund entzweyete (c). Uibrigens schien den Päbsten kein Mittel die Bischöfe in Zaum zu halten, und ihre nähere Anhänglichkeit an die Regenten zu hindern, bequemer, als der vom Gregorius den VII. erdachte Eid der Treue, den man um so weniger gutheißen kann, je gewisser derselbe eine Brut der ganz unbedingten pöbstlichen Monarchie, und der angemaßten Gewalt über das Weltliche ist (d).

(a) Daß die Weihe der Bischöfe denjenigen zustehe, welche selbst die bischöfliche Würde bekleiden, ist ein Glaubenssatz, den die Erblehre durchgängig bestät-

*) an die Röm. 13.

bestättiget. Aus dieser Ursache erklärte die Versammlung von Alexandria unter dem Vorsitze des Osius nach dem Zeugnisse des Athanasius in seiner 2ten Vertheidigungsschrift, Ischyra habe niemal ein Priester seyn können, weil er seine Weihe von Kotluthus einem Priester, und nicht von einem Bischofe empfieng. Ebenso schreibt der h. Epiphanius. *) „Der Bischöfliche „ Rang ist vorzüglich zur Erzeugung der Väter „ bestimmt; seine Sache ist es die Väter in der „ Kirche fortzupflanzen. Der zweyte Rang (nämlich der Priester) erzeugt statt der Väter, die „ er nicht erzeugen kann, die Söhne der Kirche durch das Baad der Wiedergeburt, aber „ nicht Väter, oder Lehrer. Wie sollte denn „ der einen Priester bestellen, der kein Recht hat „ ihm die Hände aufzulegen, um ihn zu weihen? „ Oder wie sollte man einen Priester dem Bischofe vergleichen können? „ Aber auch Novatianus ein Schismatiker war so sehr überzeugt, daß ihn keine Priester zum Bischofe weihen könnten, daß er drey Bischöfe aus entfernten Orten nach Rom brachte, und berauschte, damit er von ihnen zum Bischofe geweihet wurde, wie der P. Cornelius beim Eusebius **) bezeuget — Endlich fragt auch der h. Hieronymus, der die Gleichheit zwischen den Priestern und den Bischöfen so weit treibt; ***) „Was thut denn ein Bischof die Weihe ausgenommen, was ein Priester

*) haeesi- 75. contra terium.
**) lib. 6. c. 43. hist.
***) ep. 85. ad. Evagr.

„ ster nicht auch thun kann? „ Der h. Vater muß sie also als ein ausschließendes Recht der Bischöfe angesehen haben. Hierzu kommen noch der 1. Kanon der Aposteln. der 2 der I. Versammlung von Arles, der 4. von Nizäa, der 19. von Antiocha, der 5. von Sardika der 39. der III. Versammlung von Chartago, und andere, welche alle die Weihe eines Bischofs durch zwey oder drey andere verrichten lassen.

Auch das gehört noch mit unter die Obliegenheiten der Kirche, daß sie alle, die zur Wahl eines Bischofs zusammen kommen, unterrichte, ermahne, und sogar, wenn es nöthig ist, mit Kirchenstrafen dazu nöthige, damit sie nicht Unwürdige, oder Ehrgeitzige, um Geld, oder mit Gewalt den Kirchen aufdringen, welches ohne Zweifel dem natürlichen oder göttlichen Gesetze, dessen Kundmachung der Kirche obliegt, widerspricht. In diesem Sinne verordnete' der 22. Kanon der VIII. allgemeinen Versammlung. „Fluch über den, wer wider die gemeinschäftliche „ übereinstimmende, und kanonische Wahl eines „ geistlichen Standes etwas zu unternehmen sich „ unterfängt, es mag nun einer von weltlichen „ Fürsten, Mächtigen, oder von was immer „ für einer weltlichen Würde seyn. „ Durch diesen Schluß des Kirchenraths zielet er nicht auf den Kaiser, sondern auf andere Layen, die derselbe deßwegen in der vielfachen Zahl nennt. Dieß erhellet daraus, weil den Vätern nicht unbekannt seyn konnte, daß fast alle christliche Kaiser, welche vor dieser Versammlung gelebt haben, ihre

Bi=

Bischöfe zu Konstantinopel ernannt haben, wie wir in der folgenden Erläuterung sehen werden. Dieß sagt die Versammlung von Arles vom J. 549. sehr deutlich: denn ob sie gleich im 4ten Kanon verordnet, daß der Bischof, der mehr gewaltsam als durch einen rechtmäßigen Schluß geweihet wird, seiner erlangten Bischofswürde entsetzet werde, so will sie dennoch in 3. Kanonen, daß ein Bischof zwar ohne Geschenke aber dennoch auf königl. Befehl und nach der Wahl der Geistlichkeit, und des Volkes, wie es in den alten Kanonen geschrieben steht, daß Bischofthum erhalte. Daß endlich auch die VII. allgemeine Versammlung oder die II. von Nizäa im 3. Kanon blos die Weihe den Layen verbiete, läßt sich daraus schließen, weil sie in einem fort die Wahl der Bischöfe, Priester, und Diakonen denselben untersagt, welches wir in Rücksicht auf diese letztern von nichts andern, als von der Weihe selbst verstehen können, wie die Glosse des Karranza anmerkt.

In Ansehung des Einweihungsgepränges ist übrigens zwischen der lateinischen und griechischen Kirche ein grosser Unterschied. In beiden hält man dennoch die Händeauflegung für wesentlich. Der h. Paulus gedenkt ihrer im 2. Sendschr. an den Timotheus 1. 6. „Ich ermahne „ dich, sagt er, daß du die Gnade Gottes wie„ der erweckest, welche in dir ist durch die Auf„ legung meiner Hände. „ Was aber die Prüfung eines zu weichenden Bischoffs betrifft, welche einst so sehr empfohlen wurde, so bemerket Van Espen ganz richtig: *) „Es sey zu be-

*) P. I. tit. 15. c. 3.

„ dauern, daß man sich dessen, was die Väter
„ so ernstlich vornahmen, damit nämlich die zu
„ Weihenden sich eine genaue Kenntniß erwürben,
„ heut zu Tag als einer blossen Zeremonie nach
„ einer bestimmten Formel bedienen, und das-
„ selbe zu keinem andern Zwecke in dem Ponti-
„ fikale aufzubewahren scheine, als um alle die,
„ so Bischöfe zu weihen haben, zu erinnern, wie
„ sehnlich die Kirche allzeit gewünscht habe, daß
„ man mit der zu befördernden Person eine ge-
„ naue und ernstliche Prüfung anstellte, damit
„ sie nicht durch eine zu hastige Handauflegung *)
„ an fremden Sünden Theil nehmen. „

(b) Das ursprüngliche Ansehen der Regenten in Leitung der Bischofswahlen läßt sich nicht besser als durch gewisse Beispiele beweisen, von denen ich einige kurz anführen will. Zuerst bestimmte **Justinian** die äußere Art, und Weise, wie es mit den Wahlen gehalten werden soll. **) „Wir
„ wollen sagt er, in Rücksicht der hh. Kirchen
„ unsere Maßregeln zur Ehre und Verherrlichung
„ der heiligsten Dreyeinigkeit nehmen, durch wel-
„ che wir unsere und unsers Reichs Wohlfahrt
„ zu bestehen glauben; dann auch die Lehre der
„ Aposteln von der Wahl untadelhafter Priester,
„ welche hauptsächlich darum geweihet werden,
„ daß sie mit ihrem Gebete die Güte Gottes
„ für das allgemeine Wohl anflehen sollen, zur
„ Richtschnur nehmen. Wir verordnen daher
„ durch dieses gegenwärtige Gesetz, daß so oft in einer

*) 1. Tim. 5. 22.
**) leg. 42. Cod. de episc. & cleric.

„ einer Stadt der priesterliche Sitz erledigt wer-
„ den wird, die Einwohner derselben, drey recht-
„ gläubige, und rechtschaffene Männer, die noch
„ andere gute Eigenschaften, und Tugenden an
„ sich haben, vorschlagen sollen, damit der Fä-
„ higste aus ihnen zur Bischofswürde befördert
„ werde; denn wenn die heiligen und glorreichen
„ Aposteln, die ihre Priesterwürde von Christo
„ dem Herrn selbst erhielten, die Welt mit allem
„ Guten erfüllten, und seine Lehre allen mittheil-
„ ten, ihres eigenen Lebens um unsers Heiles
„ willen nicht schonten; wie sollte das nicht bil-
„ lig seyn, daß die, welche ihres Ranges theil-
„ haftig werden wollen, reine Absichten haben,
„ und das Geld gering schätzen. „ Abermal verordnet er in der 6. Nov. 1. K. alle Wahlfähigen sollen die kaiserlichen Gesetze wissen, und nicht eher geweihet werden können, als bis sie sich von allen Vorwürfen reinigen. In der 123. Nov. 1. K. wird verboten einen Jüngeren als von 30. Jahren, oder einen Mönchen, der nicht 15. Jahre im Kloster gelebt, oder der die übrigen vom Kaiser vorgeschriebenen Eigenschaften nicht an sich hätte, unter der Strafe der Absetzung zu wählen. Besonders ist der Anfang dieser Novelle merkwürdig, da der Kaiser den Geistlichen, die einen Bischof wählen noch die vornehmsten Layen derselbigen Stadt beifüget.

In eben dieser 6. Novelle 1. K. in der 123. 2. und sonst noch an manchen Orten geht der Kaiser den geistlichen Aemterkäufern zu Leibe, und befiehlt einen um Geld Geweihten abzusetzen,

und das Geld zum Gebrauche der Kirche zu verwenden. Im 3. K. ebend. verurtheilet er alle Patriarchen und den röm. Pabst selbst, wenn sie über die vom Kaiser vorgeschriebene Taxe noch etwas für die Einsetzung geben würden, zum Dreyfachen welches der Kirchen zu guten kommen sollte. Am berühmtesten aber aus allen ist das Gesetz des Kaiser Leo, und Anthemius, *) worinn sie folgendes verordnen: „Nicht um Geld, „ sondern gebeten soll ein Bischof geweihet wer„ den: so entfernt muß er von allem Ehrgeitze „ seyn, daß man ihn nöthigen müße, wenn man „ ihn aufsucht, daß er sich entferne, wenn man „ ihn bittet, und entfliehe, wenn man ihn ein„ ladet; blos die Nothwendigkeit muß ihm zur „ Entschuldigung dienen. Fürwahr! der verdie„ net die Priesterwürde nicht, der nicht wider „ seinen Willen geweihet wird. Sollte von je„ manden in Erfahrung gebracht werden, daß er „ diesen heiligen Stuhl mittels des Geldes be„ stiegen, oder daß er etwas angenommen habe, „ um einen andern zu wählen, oder zu weihen, „ so verordnen wir, daß er wie eines Staatsver„ brechers, oder des Hochverraths angeklagt, „ von seiner Priesterwürde entsetzet, und nicht nur „ dieser Ehre beraubt, sondern auch zur ewigen „ Ehrlosigkeit verurtheilet werde, damit alle, die „ eines gleichen Verbrechens schuldig und also „ einander gleich sind, die nämliche Straffe tref„ fe. „ So bedienten sich also die Regenten der ihnen von Gott verliehenen Gewalt ganz vor-

treff-

*) leg. 31. C. de ep. & cl.

trefflich, indem sie sowohl für das Wohl ihrer Unterthanen, als auch für die Religion Sorge trugen, wovon beides von der Einsetzung würdiger Bischöfe größtentheils abhängt. Denn das dieses der Endzweck sowohl der bürgerlichen als geistlichen Gewalt ist, und beide nur in den Mitteln selben zu erreichen von einander abgehen, habe ich schon im 27. §. 2. Erläuterung erwiesen.

Man kann sogar aus den beständigen Herkommen der Kirche durchgängig beweisen, daß einst die christlichen Regenten so wie anfänglich das Volk allezeit den größten Antheil an den Bischofswahlen hatten. In Ansehung des Volks schreibt der h. Cyprian folgendes: *) „Wie wir sahen, so rühret „ es von der Anordnung Gottes her, daß der „ Priester in Gegenwart des Volkes unter den „ Augen aller Menschen erwählet, und der Wür„ dige und Fähige als ein solcher durch das all„ gemeine Urtheil und Zeugniß erkanut werde. „ So wie der Herr dem Moses in dem Buch „ Numeri befahl: Nimm deinen Bruder Aaron, „ und seinen Sohn Eleäzar, und setze sie auf den „ Berg vor der ganzen Synagoge, und zieh dem „ Aaron seine Stolle aus, und lege sie dem „ Eleazar seinem Sohn an. Vor der ganzen „ Synagoge befiehlt Gott seinen Priester zu be„ stellen, das ist: er zeigt, und lehret uns, daß „ die Priestereinsetzungen nicht ohne Mitwissen „ des Volkes, dessen Gegenwart dazu erfodert

*) ep. 68. n. 10.

„ dauern, daß man sich dessen, was die Väter
„ so ernstlich vornahmen, damit nämlich die zu
„ Weihenden sich eine genaue Kenntniß erwürben,
„ heut zu Tag als einer blossen Zeremonie nach
„ einer bestimmten Formel bedienen, und das-
„ selbe zu keinem andern Zwecke in dem Ponti-
„ fikale aufzubewahren scheine, als um alle die,
„ so Bischöfe zu weihen haben, zu erinnern, wie
„ sehnlich die Kirche allzeit gewünscht habe, daß
„ man mit der zu befördernden Person eine ge-
„ naue und ernstliche Prüfung anstellte, damit
„ sie nicht durch eine zu hastige Handauflegung *)
„ an fremden Sünden Theil nehmen. „

(b) Das ursprüngliche Ansehen der Regenten in Leitung der Bischofswahlen läßt sich nicht besser als durch gewisse Beispiele beweisen, von denen ich einige kurz anführen will. Zuerst bestimmte **Justinian** die äußere Art, und Weise, wie es mit den Wahlen gehalten werden soll. **) „Wir
„ wollen sagt er, in Rücksicht der hh. Kirchen
„ unsere Maßregeln zur Ehre und Verherrlichung
„ der heiligsten Dreyeinigkeit nehmen, durch wel-
„ che wir unsere und unsers Reichs Wohlfahrt
„ zu bestehen glauben; dann auch die Lehre der
„ Aposteln von der Wahl untadelhafter Priester,
„ welche hauptsächlich darum geweihet werden,
„ daß sie mit ihrem Gebete die Güte Gottes
„ für das allgemeine Wohl anflehen sollen, zur
„ Richtschnur nehmen. Wir verordnen daher
„ durch dieses gegenwärtige Gesetz, daß so oft in

einer

*) 1. Tim. 5. 22.
**) leg. 42. Cod. de episc. & cleric.

„ einer Stadt der priesterliche Sitz erledigt wer-
„ den wird, die Einwohner derselben, drey recht-
„ gläubige, und rechtschaffene Männer, die noch
„ andere gute Eigenschaften, und Tugenden an
„ sich haben, vorschlagen sollen, damit der Fä-
„ higste aus ihnen zur Bischofswürde befördert
„ werde; denn wenn die heiligen und glorreichen
„ Aposteln, die ihre Priesterwürde von Christo
„ dem Herrn selbst erhielten, die Welt mit allem
„ Guten erfüllten, und seine Lehre allen mittheil-
„ ten, ihres eigenen Lebens um unsers Heiles
„ willen nicht schonten; wie sollte das nicht bil-
„ lig seyn, daß die, welche ihres Ranges theil-
„ haftig werden wollen, reine Absichten haben,
„ und das Geld gering schätzen. „ Abermal verordnet er in der 6. Nov. 1. K. alle Wahlfähigen sollen die kaiserlichen Gesetze wissen, und nicht eher geweihet werden können, als bis sie sich von allen Vorwürfen reinigen. In der 123. Nov. 1. K. wird verboten einen Jüngeren als von 30. Jahren, oder einen Mönchen, der nicht 15. Jahre im Kloster gelebt, oder der die übrigen vom Kaiser vorgeschriebenen Eigenschaften nicht an sich hätte, unter der Strafe der Absetzung zu wählen. Besonders ist der Anfang dieser Novelle merkwürdig, da der Kaiser den Geistlichen, die einen Bischof wählen noch die vornehmsten Layen derselbigen Stadt beifüget.

In eben dieser 6. Novelle 1. K. in der 123. 2. und sonst noch an manchen Orten geht der Kaiser den geistlichen Aemterkäufern zu Leibe, und befiehlt einen um Geld Geweihten abzusetzen,

und das Geld zum Gebrauche der Kirche zu verwenden. Im 3. K. ebend. verurtheilet er alle Patriarchen und den röm. Pabst selbst, wenn sie über die vom Kaiser vorgeschriebene Taxe noch etwas für die Einsetzung geben würden, zum Dreyfachen welches der Kirchen zu guten kommen sollte. Am berühmtesten aber aus allen ist das Gesetz des Kaiser Leo, und Anthemius, *) worinn sie folgendes verordnen: „Nicht um Geld, „ sondern gebeten soll ein Bischof geweihet wer„ den: so entfernt muß er von allem Ehrgeitze „ seyn, daß man ihn nöthigen müße, wenn man „ ihn aufsucht, daß er sich entferne, wenn man „ ihn bittet, und entfliehe, wenn man ihn ein„ ladet; blos die Nothwendigkeit muß ihm zur „ Entschuldigung dienen. Fürwahr! der verdie„ net die Priesterwürde nicht, der nicht wider „ seinen Willen geweihet wird. Sollte von je„ manden in Erfahrung gebracht werden, daß er „ diesen heiligen Stuhl mittels des Geldes be„ stiegen, oder daß er etwas angenommen habe, „ um einen andern zu wählen, oder zu weihen, „ so verordnen wir, daß er wie eines Staatsver„ brechers, oder des Hochverraths angeklagt, „ von seiner Priesterwürde entsetzet, und nicht nur „ dieser Ehre beraubt, sondern auch zur ewigen „ Ehrlosigkeit verurtheilet werde, damit alle, die „ eines gleichen Verbrechens schuldig und also „ einander gleich sind, die nämliche Straffe tref„ se. „ So bedienten sich also die Regenten der ihnen von Gott verliehenen Gewalt ganz vortreff-

*) leg. 31. C. de ep. & cl.

trefflich, indem sie sowohl für das Wohl ihrer Unterthanen, als auch für die Religion Sorge trugen, wovon beides von der Einsetzung würdiger Bischöfe größtentheils abhängt. Denn das dieses der Endzweck sowohl der bürgerlichen als geistlichen Gewalt ist, und beide nur in den Mitteln selben zu erreichen von einander abgehen, habe ich schon im 27. §. 2. Erläuterung erwiesen.

Man kann sogar aus den beständigen Herkommen der Kirche durchgängig beweisen, daß einst die christlichen Regenten so wie anfänglich das Volk allezeit den größten Antheil an den Bischofswahlen hatten. In Ansehung des Volks schreibt der h. Cyprian folgendes: *) „Wie wir sahen, so rühret „ es von der Anordnung Gottes her, daß der „ Priester in Gegenwart des Volkes unter den „ Augen aller Menschen erwählet, und der Wür„ dige und Fähige als ein solcher durch das all„ gemeine Urtheil und Zeugniß erkanut werde. „ So wie der Herr dem Moses in dem Buch „ Numeri befahl: Nimm deinen Bruder Aaron, „ und seinen Sohn Eleäzar, und setze sie auf den „ Berg vor der ganzen Synagoge, und zieh dem „ Aaron seine Stolle aus, und lege sie dem „ Eleazar seinem Sohn an. Vor der ganzen „ Synagoge befiehlt Gott seinen Priester zu be„ stellen, das ist: er zeigt, und lehret uns, daß „ die Priestereinsetzungen nicht ohne Mitwissen „ des Volkes, dessen Gegenwart dazu erfodert

*) ep. 68. n. 10.

„ wird, geschehen sollen, damit man durch des
„ Volkes Gegenwart die Verbrechen des Boshaf-
„ ten entdecke, und die Verdienste der Recht-
„ schaffenen rühme, so daß nur jene Wahl ge-
„ recht, und den Kanonen gemäß ist, welche
„ durch das Urtheil und die Beystimmung aller
„ geprüfet ist. Dieses wurd nachmals der gött-
„ lichen Lehre gemäß in der Geschichte der Apo-
„ steln beobachtet, als Petrus in Ansehung der
„ Wahl eines neuen Bischofs zum Volke redete.
„ Wir bemerken, daß die Aposteln dieses nicht
„ nur bei den Bischofswahlen, sondern auch bei
„ Weihen der Diakonen nicht unterließen. „
Wenn nun das Volk bei den Bischofswahlen auf Gottes Befehle ein so großes Ansehen ausübte, wer wird es wagen dasselbe, oder vielmehr noch ein größeres den Regenten abzusprechen, welche die Oberhäupter der Völker sind, und welche über das ewige Heil derselben, und über die Ruhe des Lebens bei einem Gottesfürchtigen und tugendhaften Wandel zu wachen haben? Daß die wechselweise Unterstützung beider Mächte das beste Mittel die Anfälle auf die Bißthümer und andere Plakereyen abzutreiben ist, hat die Kirche von Antiocha durch ihr Verfahren wider den Paulus von Samos offenbar dargethan.

Wir wollen abermal hierüber Beispiele anführen. Nach dem Zeugnisse des Sozomenus *) ernannte Theodosius der G. den Nevtarius zum Bischofe von Konstantinopel, des anfänglichen Widerspruches einiger Bischöfe ungeachtet. Eben dieser

*) Lib. I. c. 8. hist.

dieser Theodosius beförderte auch den Gregorius von Nazianz. „O Vater! sagte er, Gott „ vertrauet dir, und deinem Schweiße durch mich „ die Kirche an. Sieh! dieses heilige Gebäude „ und diesen Thron übergebe ich dir. „ Nach den Tod des Nevtarius ernannte Arkadius den Joannes Chrysostomus auf des Volkes Ansuchen zum Bischofe, wie Sozomenus abermal bezeuget *) Theodoretus schreibt **) von dem h. Ambrosius, daß ihn Valentinian auf Ansuchen der Versammlung erwählet habe. Theodosius der Jünger setzte, wie Sokrates sagt, ***) des Ehrgeitzes wegen, welchen sehr viele äußerten, den Nestorius einen auswärtigen zum Bischofe ein. Selbst die allgemeine Versammlung von Ephesus schreibt, an die Geistlichkeit von Konstantinopel, daß man, nachdem Nestorius abgesetzet wäre, einen andern nach der Willensmeinung der gottseligen Kaiser zum Bischof weihen müße. Bassian bekannte öffentlich, als er in der Versammlung zu Chalzedon in der II. Verhandl. den Stephanus bestritt, daß er durch eine Erklärung des Kaisers im Bistume zu Ephesus bestätigt worden sey. Ebenso ernannte die Kaiserinn Theodora nach dem Zeugniß des Michael Synzellus den h. Ignatius vor dem versammelten Kirchenrathe, und in Gegenwart des Reichsraths und der ganzen Geistlichkeit zum Patriarchen. Hierdurch wird die Erklärung des Kanons

*) lib. 8. c. 2.
**) lib. 4. c. 6. hist.
***) l. 7. c. 29.

aus der VIII. allgemeinen Versammlung, den ich in der vorhergehenden Erläuterung anführte, bestättiget. Eben diese Gewohnheit herrschte auch nachmals unter den übrigen Kaisern in der griechischen Kirche.

Es war auch in der lateinischen nicht anders. Die Könige von Frankreich übten ebensobald dieses Recht aus, als sie den Glauben angenommen hatten. Dieses erhellet aus der obenangeführten Versammlung von Orleans, und aus dem Edikte des Königs Klotarius des II. welcher im J. 615. verordnete: „daß wenn ein Bischof mit „ Tod abgeht, die Geistlichkeit, und das Volk „ einen andern, der vom Erzbischofe sammt seinen „ Mitbischöfen derselben Provinz geweiht werden „ soll, an des ersteren statt erwähle; ist nun die „ Person dieses Amtes würdig, so soll sie auf „ die Anordnung des Landesfürsten geweihet wer„ den. „ Obgleich aber nachmals Karl der G. im I. Kapitulare vom J. 803. 2. K. den Kirchen ihre Wahlen ganz frey ließ, es sey nun daß er seine Rechte nicht kannte, wie es damals gewöhnlich war (ich habe dieß gegen das Ende des 32. §. angemerket) oder weil ihn die vielfältigen Kriege hinderten, alle die Wahlverschiedenheiten kennen zu lernen; so mußte man sich dennoch allemal an den Kaiser wenden, so oft in der Wahl des Volks und der Geistlichkeit eine Simonie mitunterlief, oder eine andere Gefahr, deren Abwendung vom Bischofe nicht abhieng, den Kirchen drohete. Denn in in diesen Fällen mußte das Uibel durch nachdrücklichere Mittel, die allein der

bür-

bürgerlichen Gewalt zustehen, abgetrieben werden. Dieses erhellet aus der Formel, deren sich die kaiserlichen Abgeordneten zu bedienen pflegten, wenn sie die Geistlichkeit, und das Volk vor der Wahl anredeten. „Allen Gläubigen, welche „ zu diesem Kirchspiele gehören, sey hiemit kund, „ daß wir hieher gesandt worden sind, um euch „ die euch vom Kaiser ertheilte Erlaubniß einen „ Priester zu wählen, anzukünden. „ Alsdann setzten sie noch hinzu: „Wenn aber jemand durch „ Geschenke, oder durch einen andern boshaften „ Kunstgriff, sich auf diesen Sitz hinaufzuschwingen suchte, und ihr in diese seine That willi„ get, damit ihn die Wahl treffe, so werden „ wir euch hierinn nicht beistimmen, sondern es „ dem Herrn Kaiser melden, und er wird euch „ einen Bischof setzen, und dann wird man euch „ auch mit Recht die Wahlfreyheit nehmen. „ So lautete die unter Ludwig dem Frommen u. d. f. gewöhnliche Formel. Man sehe hierüber den Natalis nach. *)

Uibrigens schien auch Gregorius der G. dieses Vorrecht der Majestät selbst bei der Wahl der röm. Päbste zu erkennen, da er den Kaiser Maurizius so dringend bat, daß er nicht in seine Wahl willigen möchte. Dieses Recht in Ansehung der Wahl der Päbste, und Bischöfe kam auch nachmals dem Kaiser aus einem andern Grunde zu, nachdem nämlich die Bischöfe Lehenmänner der Kaiser ihrer weltlichen Herrschaften wegen geworden sind; denn damals lag es den Regenten

*) a. 3. c. 5. in saec. 9. & 10.

weit mehr daran die Verdienste der zu Wählenden zu kennen, um sich von ihrer Treue zu versichern. Gar sehr vortrefflich ist hierinnfalls die Bemerkung des Priesters Helmolds, welcher also schreibt: *) „Die Amtseinsetzung der Bischöfe „ (Investituren) stehen allein der kaiserlichen „ Würde zu, welche allein als die erhabenste, „ und nach Gott unter den Menschensöhnen die „ höchste diese Ehre nicht ohne vielfältigen Wu„ cher (der Kirchen) erhalten hat. Die wür„ digsten Kaiser ließen sich auch niemal zu der „ Kleinfügigkeit herab, sich Herrn der Bischöfe „ zu nennen: sondern sie ersetzten diese Unterwür„ figkeit mit den herrlichsten Schätzen des Reichs, „ wodurch die Kirche mehr erweitert, und an„ sehnlicher verzieret sichs nicht mehr zur Schan„ de rechnet sich ein wenig unterworfen zu haben, „ und sie erröthet nicht sich vor dem zu neigen, „ durch welchen sie über viele herrschen kann. „ Daher rühren also die Dekretalen, **) worinn zur Wahl eines röm. Pabstes die Einwilligung der Kaiser erfodert wird. Dieses Rechtes bediente sich auch der Kaiser Lotharius bei der Wahl Benedikts des III. weil es die alte Gewohnheit also erheischte, sagt der Bibliothekar Anastasius. Eben dieses Recht eigneten sich auch Ludwig in der Bestättigung Adrians des II. und mehrere andere zu. Was sowohl die Wahlen als Investituren der Bischöfe betrifft, so bezeugt der Bischof Dietmar von Merseburg

in

*) lib. 1. c. 69. 70. ch'on. Sclav.
**) cc. 21. 23. 22. dist. 63.

in seiner Chronik, daß sowohl die Ottonen, als auch Heinrich der Heilige einer Menge Bischöfe sowohl ihre Bistümer als Lehengüter durch die Uibergaben des Stabes und des Ringes ertheilet haben. Ebendasselbe war auch in Frankreich unter allen den dreyen königlichen Häusern, so wie in Engelland üblich, wie es Alex. Natalis darthut. *) Und dieses Recht war es, das Kalixtus der II. nach so langwierigen Streitigkeiten, und Balgereyen im 1. lateranischen Kirchenrathe den Kaisern mit der Einschränkung übrig ließ, daß die Bischöfe mit Darreichung des Szepters und nicht des Stabes vom Kaiser belehnet werden sollten.

(c) Zwey Dinge schienen die Päbste Gregorius der VII. Urban der II. Paschal der II. und Kalixtus der II. in ihren Verordnungen wider die Belehnungen zu betreiben. Sie suchten nämlich den Kaiser die Reichsoberherrlichkeit über alle geistliche Lehen zu nehmen, und zugleich auch die Völker zu überreden, die Uibergabe des Bischofstabes bedeute die Uibergabe der geistlichen Gewalt. Das Erste widerlegten die Geistlichen von Lüttrich in ihrem Schreiben an Paschal den II. durch das Ansehen des heil. Ambrosius und Augustinus. „Ambrosius sagt über den Lukas, „ sind ihre Worte: Wenn Christus das Bild des „ Kaisers nicht hatte, warum gab er den Zinns? „ Er gab ihn nicht von den Seinigen, sondern „ er gab der Welt zurück; was von ihr kam.

Und

*) diff. 4. art. 1. in fäec. 11. & 12.

„ Und du, willst du nicht dem Kaiser unterwür-
„ fig seyn, so besitze nichts was von der Welt
„ kömmt; hast du Reichthümer, so bist du dem
„ Kaiser unterworfen: willst du also dem irdi-
„ dischen König nichts schuldig seyn, so verlasse
„ alles, und folge Christo nach. Auch Augu-
„ stinus sagt: *) Der Apostel wollte die Kö-
„ nige geehret wissen, er wollte, daß man ihnen
„ diene u. s. f. saget nicht, was habe ich mit
„ dem Könige zu thun, was hast du also mit
„ den Besitzungen zu thun? In Kraft der Rechte
„ der Könige besitzet man die Güter. Durch die
„ Kaiser, und Könige dieser Welt hat Gott den
„ Menschen, die menschlichen Rechte verliehen.„
Das Zweyte scheint eine Wirkung der herrschen-
den Denkungsart dieses Zeitalters gewesen zu seyn,
welches an der allegorischen Auslegung und an der
Nutzanwendung der h. Schrift bis zum Ekel sei-
ne Freude hatte: und unter allen Stäben,
Schwertern u. d. gl. die darinn erwähnet worden;
ich weiß nicht was für Geheimnisse zu finden
glaubte. Der Bischofsstab mußte also auch hier
wider seinen Willen die geistliche Gewalt bedeuten.
Dieses Geheimniß vorausgesetzt nahmen die Päbste
in allen ihren Verordnungen wider die Investitu-
ren zu dem Worte des Erlösers die Zuflucht:
Wer nicht durch die Thüre in den Schaafstall
eingehet u. s. w.

Indessen mangelte es dennoch an Männern
nicht, welche das Seuchte davon eingesehen ha-
ben. Unter diesen waren Waltram Bischof von
Naume

*) Tract. 6. in Joann.

Naumburg, *) die deutschen Bischöfe von Trier, Halberstadt, Münster, die Abgeordneten Heinrichs des V. in der Zusammentrettung von Chalons, und Ivo von Charrres, welcher an den Hugo von Lyon wegen des Daimbers, der zum Bischofe von Senes erwählt worden war, also schreibt: **) „Von dem, was du in Ansehung des besagten Erwählten schreibest, daß „ er die Investitur seiner Bischofswürde von der „ Hand des Königs erhalten habe, wissen und „ hörten wir nichts. Sollte es aber dennoch geschehen seyn, so sehen wir nicht ein, da das „ Sakrament nichts darunter leidet, was „ durch ihre Unterlassung oder Verrichtung, der „ Glauben und die Religion verlieren könne: da „ den Königen unsers Wissens die Ertheilung der „ Bistümer nach geschehener kanonischer Wahl „ durch das apostolische Ansehen keineswegs untersagt ist. Wir lesen, daß einst die Päbste „ die Könige angiengen, um den Erwählten die „ Bistümer, für die sie erwählt waren, zu verleihen, bei andern aber, weil die Verleihung „ der Könige noch nicht erfolgt war, die Weihe „ aufschoben. — Ob aber dergleichen Verleihungen mit der Hand oder mit der Zunge, oder „ mit einem Winke, oder mit einem Stabe geschehen, thut nichts zur Sache, da die Könige dadurch nichts geistliches ertheilen, sondern „ den Bittenden ihre Wünsche gewähren, und „ den Neuerwählten, die Flecken der Kirche oder

andere

*) in Tract. de investitur.
**) ep. 60.

„ andere äußere Güter, welche die Kirche von
„ der Freygebigkeit der Regenten erhalten hat,
„ verleihen wollen. — Niemand, oder beinahe
„ niemand wurde um dieser Uibertretung willen,
„ wie wir sahen, verdammet, aber sehr viele
„ verfolget, sehr viele Kirchen geplündert; es
„ es entstanden sehr viele Aergernisse; es erhob
„ sich ein Zwist zwischen dem Reiche, und dem
„ Priesterthume, deren Eintracht zur Wohlfahrt
„ und Sicherheit der Menschen schlechterdings
„ unentbehrlich ist. „

(d) Die in der vorhergehenden Erläuterung erwähnten Absichten derjenigen röm. Päbste, welche an den königlichen Investituren soviel auszusetzen fanden, verrathen sich noch mehr durch den Eid der Treue, welchen Gregorius der VII. im J. 1079. zuerst aufgebracht, und nachmals allen Bischöfen *) vorgeschrieben hatte. Denn ich mag ihn von was immer für einer Seite betrachten, so zielet er allemal auf eine uneingeschränkte päbstliche Monarchie, und eine vollkommene Gewalt über das Zeitliche nach den Grundsätzen der falschen Dekretalen offenbar ab, zwey Grundsätze, die ich in diesem Werke, wenn ich mich nicht ganz entsetzlich irre, unwidersprechlich über den Haufen geworfen zu haben glaube! lasset uns nur die Hauptpunkten dieses Eides in Erwägung ziehen. Zuerst macht sich der Bischof zu einem unbedingten Gehorsame gegen die röm. Kirche, und seinen Herrn

*) Tit. de jurejus C. 4. & c. 4. de elect. & c. 13. de majorit. & obed.

Herrn den Pabst, und seine Nachfolger, und zur Bereitwilligkeit in demüthiger Annahme und fleißiger Vollstreckung durch sich oder einen andern aller apostolischen Verordnungen, Vorbehalte, Anordnungen, und Befehle, anheischig. Er verspricht hernach die Rechte des röm. Stuhles, und das weltliche Eigenthum des h. Petrus zu vertheidigen, diejenigen, welche wider dasselbige etwas unternehmen, dem Pabst zu melden, und alle Ketzer, und Abtrünnigen nach seinen Vermögen zu verfolgen. Drittens verspricht er dem päbstlichen Abgeordneten oder Gesandten alle Achtung zu erweisen und Hilfe zu leisten. Viertens wolle er alle drey Jahre nach Rom zu den Schwellen der Aposteln wallfahrten, und sonst auch, wenn er geruffen wird, zu einer Kirchenversammlung zu kommen, es wäre denn, daß ihn der Pabst davon dispensirte. Zuletzt verheißt er auch nichts von den bischöflichen Gütern ohne Erlaubniß des röm. Pabstes zu veräußern u. s. f.

Vergleichen wir nun dieses alles mit dem bisher erwiesenen Grundsätzen, und ein jeder wird ohne Mühe einsehen, daß dadurch die uneingeschränkte Macht des Pabstes festgesetzet werde, und daß es der höchsten Gewalt der gesammten Kirche, den Rechten der Bischöfe, und Regenten, und der ursprünglichen Anordnung Christi ganz zu wider ist. Denn fürs erste fodert der Pabst den Gehorsam, den jeder Bischof nur der allgemeinen Kirche schuldig ist, für sich allein; wodurch er ohne Zweifel mehr fodert, als was ihm vermög der Anordnung Christi zusteht, es

wäre

„ Und du, willst du nicht dem Kaiser unterwür-
„ fig seyn, so besitze nichts was von der Welt
„ kömmt; hast du Reichthümer, so bist du dem
„ Kaiser unterworfen: willst du also dem irdi-
„ dischen König nichts schuldig seyn, so verlasse
„ alles, und folge Christo nach. Auch Augu-
„ stinus sagt: *) Der Apostel wollte die Kö-
„ nige geehret wissen, er wollte, daß man ihnen
„ diene u. s. f. saget nicht, was habe ich mit
„ dem Könige zu thun, was hast du also mit
„ den Besitzungen zu thun? In Kraft der Rechte
„ der Könige besitzet man die Güter. Durch die
„ Kaiser, und Könige dieser Welt hat Gott den
„ Menschen, die menschlichen Rechte verliehen.„

Das Zweyte scheint eine Wirkung der herrschenden Denkungsart dieses Zeitalters gewesen zu seyn, welches an der allegorischen Auslegung und an der Nutzanwendung der h. Schrift bis zum Ekel seine Freude hatte: und unter allen Stäben, Schwertern u. d. gl. die darinn erwähnet worden; ich weiß nicht was für Geheimnisse zu finden glaubte. Der Bischofsstab mußte also auch hier wider seinen Willen die geistliche Gewalt bedeuten. Dieses Geheimniß vorausgesetzt nahmen die Päbste in allen ihren Verordnungen wider die Investituren zu dem Worte des Erlösers die Zuflucht: Wer nicht durch die Thüre in den Schaafstall eingehet u. s. w.

Indessen mangelte es dennoch an Männern nicht, welche das Seuchte davon eingesehen haben. Unter diesen waren Waltram Bischof von Naume

*) Tract. 6. in Joann.

Naumburg, *) die deutschen Bischöfe von Trier, Halberstadt, Münster, die Abgeordneten Heinrichs des V. in der Zusammentrettung von Chalons, und Ivo von Charrres, welcher an den Hugo von Lyon wegen des Daimbers, der zum Bischofe von Senes erwählt worden war, also schreibt: **) „Von dem, was du in An=
„ sehung des besagten Erwählten schreibest, daß
„ er die Investitur seiner Bischofswürde von der
„ Hand des Königs erhalten habe, wissen und
„ hörten wir nichts. Sollte es aber dennoch ge=
„ schehen seyn, so sehen wir nicht ein, da das
„ Sakrament nichts darunter leidet, was
„ durch ihre Unterlassung oder Verrichtung, der
„ Glauben und die Religion verlieren könne: da
„ den Königen unsers Wissens die Ertheilung der
„ Bistümer nach geschehener kanonischer Wahl
„ durch das apostolische Ansehen keineswegs un=
„ tersagt ist. Wir lesen, daß einst die Päbste
„ die Könige angiengen, um den Erwählten die
„ Bistümer, für die sie erwählt waren, zu ver=
„ leihen, bei andern aber, weil die Verleihung
„ der Könige noch nicht erfolgt war, die Weihe
„ aufschoben. — Ob aber dergleichen Verleihun=
„ gen mit der Hand oder mit der Zunge, oder
„ mit einem Winke, oder mit einem Stabe ge=
„ schehen, thut nichts zur Sache, da die Köni=
„ ge dadurch nichts geistliches ertheilen, sondern
„ den Bittenden ihre Wünsche gewähren, und
„ den Neuerwählten, die Flecken der Kirche oder

andere

*) in Tract. de investitur.
**) ep. 60.

„ andere äußere Güter, welche die Kirche von
„ der Freygebigkeit der Regenten erhalten hat,
„ verleihen wollen. — Niemand, oder beinahe
„ niemand wurde um dieser Uibertretung willen,
„ wie wir sahen, verdammet, aber sehr viele
„ verfolget, sehr viele Kirchen geplündert; es
„ es entstanden sehr viele Aergernisse; es erhob
„ sich ein Zwist zwischen dem Reiche, und dem
„ Priesterthume, deren Eintracht zur Wohlfahrt
„ und Sicherheit der Menschen schlechterdings
„ unentbehrlich ist. „

(d) Die in der vorhergehenden Erläuterung erwähnten Absichten derjenigen röm. Päbste, welche an den königlichen Investituren soviel auszusetzen fanden, verrathen sich noch mehr durch den Eid der Treue, welchen Gregorius der VII. im J. 1079. zuerst aufgebracht, und nachmals allen Bischöfen *) vorgeschrieben hatte. Denn ich mag ihn von was immer für einer Seite betrachten, so zielet er allemal auf eine uneingeschränkte päbstliche Monarchie, und eine vollkommene Gewalt über das Zeitliche nach den Grundsätzen der falschen Dekretalen offenbar ab, zwey Grundsätze, die ich in diesem Werke, wenn ich mich nicht ganz entsetzlich irre, unwidersprechlich über den Haufen geworfen zu haben glaube! lasset uns nur die Hauptpunkten dieses Eides in Erwägung ziehen. Zuerst macht sich der Bischof zu einem unbedingten Gehorsame gegen die röm. Kirche, und seinen

Herrn

*) Tit. de jurejus C. 4. & c. 4. de elect. & c. 13. de majorit. & obed.

Herrn den Pabst, und seine Nachfolger, und zur Bereitwilligkeit in demüthiger Annahme und fleißiger Vollstreckung durch sich oder einen andern aller apostolischen Verordnungen, Vorbehalte, Anordnungen, und Befehle, anheischig. Er verspricht hernach die Rechte des röm. Stuhles, und das weltliche Eigenthum des h. Petrus zu vertheidigen, diejenigen, welche wider dasselbige etwas unternehmen, dem Pabst zu melden, und alle Ketzer, und Abtrünnigen nach seinen Vermögen zu verfolgen. Drittens verspricht er dem päbstlichen Abgeordneten oder Gesandten alle Achtung zu erweisen und Hilfe zu leisten. Viertens wolle er alle drey Jahre nach Rom zu den Schwellen der Aposteln wallfahrten, und sonst auch, wenn er geruffen wird, zu einer Kirchenversammlung zu kommen, es wäre denn, daß ihn der Pabst davon dispensirte. Zuletzt verheißt er auch nichts von den bischöflichen Gütern ohne Erlaubniß des röm. Pabstes zu veräußern u. s. f.

Vergleichen wir nun dieses alles mit dem bisher erwiesenen Grundsätzen, und ein jeder wird ohne Mühe einsehen, daß dadurch die uneingeschränkte Macht des Pabstes festgesetzet werde, und daß es der höchsten Gewalt der gesammten Kirche, den Rechten der Bischöfe, und Regenten, und der ursprünglichen Anordnung Christi ganz zu wider ist. Denn fürs erste fodert der Pabst den Gehorsam, den jeder Bischof nur der allgemeinen Kirche schuldig ist, für sich allein; wodurch er ohne Zweifel mehr fodert, als was ihm vermög der Anordnung Christi zusteht, es

wäre

wäre denn in dem Verstande, daß der Pabst nur in dem Falle diesen Gehorsam fodern wollte, wenn er göttliche, oder der allgemeinen Kirche Vorschriften kund machet. In diesem Sinne aber sieht man wohl, daß der Bischof nicht dem Pabste, sondern der Kirche seinen Gehorsam verheißt, so wie ihn der Pabst selbst schuldig ist. Allein da der röm. Hof mit dieser Einschränkung nicht zu frieden ist, so muß man den Gehorsam jeder anderen Art seinen Foderungen mit eben dem Rechte versagen, mit welchen wir die unbegränzte päbstliche Monarchie, die man über die allgemeine Kirche selbst erhebt, mit unwidersprechlichen Gründen bestritten haben. Denn daß die Päbste um ihrentwillen diesen Eid eingeführet haben, giebt Paschal der II. offenbar zu erkennen *) da er denjenigen, die ihn nicht annehmen wollten, weil er in keiner Versammlung vorgeschrieben würde, zur Antwort giebt: „Keine Versammlung „habe der röm. Kirche Gesetze vorgeschrieben.„ Aber auch der ganze Innhalt dieses Eides verräth den monarchischen Geist offenbar, da er ganz im Tone des Eides, den der Lehenmann nach den Lehenrechten **) seinem Lehenherrn zu leisten hat, abgefasset ist, in der Absicht, damit alle Bischöfe das öffentliche Bekenntniß ablegten, daß sie weiter nichts als Vasallen und Lehenmänner des röm. Pabstes als Oberherren aller Kirchengüter ***) und folglich verbunden wären den weltlichen Staat

des

*) c. 4. de elect.
**) l. II. feudal. constit. 5. 6. 7.
***) S. den 5. §. Erläut. (a).

des Pabstes selbst wider ihren eigenen Landesherren mit Waffen zu vertheidigen, und ihre Güter nur nach des Pabstes Willkühr zu verwalten. — Ist es nun ein Wunder, wenn die Päbste wider die Investituren der Kaiser so aufgebracht waren, da sie nicht außer ihrer eigenen Herrschaft noch eine andere über die Kirchengüter zu erkennen genöthigt wären.

Wer sieht aber nicht, daß dieses alles den offenbaren Rechten des Reichs geradezu entgegenstehe? Denn ich habe bisher zur Genüge erwiesen, daß der röm. Pabst *) kein Monarch in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes ist, sondern nur unter seines Gleichen den Vorsitz habe; daß die geistliche Gewalt ganz geistlich ist, zu der sich ohne den Rechten der Regenten Abbruch zu thun, nichts hinzufügen läßt; **) daß diese geistliche Gewalt weit entfernt die Gesetze, Sitten, und Gewohnheiten der Nationen zu untergraben ***) zu ihrer Aufrechthaltung vielmehr sehr viel beiträgt; daß alle zeitliche Besitzungen von dem Rechte der Regenten herrühren, und abhängen; daß endlich die Bischöfe in allen äußeren Polizeysachen, Glaubenssachen allein ausgenommen, unter den Regenten stehen, welche****) das Recht haben die päbstlichen Verordnungen einzusehen, ob sie nicht etwas dem Rechte eines

Drit

*) S. den 13. §.
**) s. den ganzen 2ten Theil.
***) s. der 30. §.
****) letzter §.

Dritten Nachtheiliges enthalten, und andere dergleichen Sätze, denen alle Punkte des gedachten Eides geradezu widersprechen. Ich glaube daher behaupten zu müßen, man soll jene Verheißungen der Treue gänzlich aufheben, und blos dasjenige übrig lassen, was einst nach den hh. Kanonen, und der vortrefflichen Disziplin bei den Vätern üblich war; nämlich, daß die neuerwählten Bischöfe der Hauptkirchen ihr Bekenntniß des katholischen Glaubens nach Rom schicken, die übrigen aber kleinern Bischöfe dasselbe nach der Gewohnheit der Alten, wie ich im 20. §. 2. Erläut. gezeigt habe, ihren Erzbischöfen allein einsenden.

§. 36.

Zweyte Folgerung.

Von der Weihe der Priester, Diakonen und Geistlichen.

Nichts kömmt den Bischöfen so eigenthümlich zu als die Weihe der Priester, und Diakonen, die sie in ihrem bischöflichen Amte unterstützen, wie es aus dem Begriffe der geistlichen Gewalt selbst offenbar ist. Die ältesten Kanonen der Kirche eignen diese Gewalt den Bischöfen ausschließend zu, schreiben die Auswahl der Personen, und die Verdienste der Weihefähigen auf das Genaue-

naueste vor, und bestimmen die Obliegenheiten einer jeden Stuffe. Dieses scheinet man um so sorgfältiger zu unsern Zeiten demselben einprägen zu müßen, je mehr man sie vernachläßigt, und beinahe in bloße Zeremonien umwandelt (a). Allein dessen ungeachtet haben auch die Regenten bei Geschäften dieser Art vieles zu sagen; sie würden ihre Pflicht schlecht erfüllen, wenn sie von unwürdigen Geistlichen Anlaß zum Sittenverfalle ihres Volkes geben ließen. Nichts ist einleuchtender als dieser Satz, wenn wir erwägen, was ich aus dem bisher Gesagten auf das Strengste erwiesen zu haben glaube, daß nämlich beide Mächte einen und denselben nächsten und letzten Zwecke haben, bloß mit dem Unterschiede, daß sich die geistliche Gewalt bloß geistlicher, die weltliche aber weltlicher Mittel bedienet. Es liegt also beiden ob, das ewige Heil der Unterthanen zu befördern, die von Gott geoffenbarte Religion, so wie sie die Kirche vorleget, zu schützen und Sorge zu tragen, daß der Religion nicht ihre nöthigen Amtsdiener mangeln, oder solche dazu gemacht werden, welche ihr mehr schaden als nützen; endlich zu verhindern, daß in der Auswahl der Geistlichen die natürlichen und bürgerlichen Rechte gekränkt werden. Dieses aller ermangelte weder die Kirche mit ihren Geistlichen, noch die Regenten mit ihrer Landeshoheit allemal in das Werk zu setzen, welches ihre

Gesetze und Verordnungen zur Genüge beweisen (b).

(a) Das Ansehen der Priester war allzeit in der Kirche nach den Bischöfen sehr groß. Sie wurden von diesen zu ihren Amtsgehilfen geweihet, wie die Rede des Bischofs an den zu Weihenden, welche sich im Pontifikale findet, noch itzt bezeuget. Es waren aber alle Priester der Kirche, in der sie geweihet wurden, zugeschrieben, vermög einer Verordnung des Kirchenraths von Chalzedon, welcher im 6. Kan. folgendes festsetzt: „Wir befehlen, daß man niemand so für „ sich zum Priester, oder Diakon, oder zu einem andern geistlichen Range weihe, außer der „ zu Weihende verdiente in der Kirche seiner „ Stadt oder seines Fleckens oder in den Martyrerorte oder Kloster, (worinn er über die „ weltlichen Mönche den Pfarrer vorzustellen „ hätte) die Ehre der öffentlichen Weihe offenbar. In Ansehung aber derjenigen, die für „ sich geweihet werden, hat die h. Versammlung „ beschlossen, daß die Händeauflegung ohne Wirkung (unkräftig, wie Morinus liest, aus Mangel einer von der Kirche gefoderten Bedingung) „ und eine solche Handlung ungültig seyn solle, „ zur Schande dessen der sie geweihet hat.„ Diese Kirchenzucht suchte die Versammlung von Trient wieder herzustellen, *) denn eine traurige Erfahrung hatte bewiesen, daß der Kirche nichts unrühmlicher und den Layen nichts ärgerlicher

*) Sess. 23. c. 16. de reform.

licher ist, als die müßige und herumschweifende Lebensart der Geistlichen. Daher wurden einst alle Priester eines Kirchspieles nur in zwey Klassen eingetheilet. Ein Theil blieb beim Bischof, und gieng ihm mit Rath und That in seinen Amtsverrichtungen an die Hand: der h. Ignazius nannte sie daher in seinen Schreiben den apostolischen Rath, die heilige Versammlung, Räthe, und Beisitzer des Bischofs, „dessen Aus„ spruch vermög den 23. Kanon. des IV. Kirchen„ raths von Karthago, keine Kraft hatte, wenn „ er nicht in Gegenwart der Geistlichen bestättigt worden war. „ Uibrigens lebten sie entweder zusammen, wie Possidius von den Priestern des h. Augustins bezeugte, oder aber in besondern Zellen, die an die Kirche stießen, und wurden von dem Bischof, wenn sie es nöthig hatten, unterhalten, wie der 25. Kan. der Versammlung von Antiochia zu erkennen giebt. Damals war auch zwischen den Welt- und Klostergeistlichen kein Unterschied; denn nur die Ausgelassenheit derer, die nicht mehr miteinander zusammenleben wollten, in spätteren Zeiten eingeführet hat; dadurch würde auch der Kirchenzucht weit besser berathen gewesen seyn, hätten wir uns nicht so nach Befreyungen gesöhnet.

Die zweyte Klasse der Priester dienete den kleinern Kirchen, die unter dem Bischofe standen als Pfarrer, und übten jene Verrichtungen aus, die ihnen bei ihrer Weihe mit diesen Worten vorgeschrieben werden: „Ein Priester muß daß Opfer „ verrichten, seegnen, vorstehen, predigen tau-

„ fen : und denen ihr ihre Sünden nachlassen „ werdet u. s. f. „ Diese geht die 2te Schutzschrift des h. Athanasius an, worinn er bezeuget „daß alle Kirchen von Marrotides unter dem „ Bischofe zu Alexandria stehen, doch so, daß „ jedeß Dorf seine Priester habe. „ Von den Pfarrern habe ich mich im 25. §. schon weitläufiger erkläret, hier merke ich das an, daß diese den kleineren Kirchen angewiesene Priester, wie man aus den Briefen Gregorius des G. *) weiß, in allen Kirchspielen, nicht allein in der römischen, Kardinalpriester hießen, so wie die Bischöfe selbst, die der Mutterkirche vorstanden, Kardinäle genannt wurden. Dennoch blieb dieser Name vom 11ten Jahrhundert an blos der Geistlichkeit der röm. Kirche; und die Kardinäle, welche einst dem Range nach minder als ein jedweder Bischof waren, wurden von den Zeiten Clemens des V. und Joannes des XXII. an, von den Päbsten so hoch erhoben; daß sich selbst die Bischöfe zur Würde eines Kardinalpriesters herablassen, und, wenn man ihnen diese Ehre versagt, den Kardinälen nachgehen; eine Erniedrigung, worüber Bartholomäus de Martyribus Erzbischof von Brakara in einer Rede vor dem Pabst Pius den VI. mit vielem Nachdrucke und Schärfe aber ohne den gewünschten Erfolg sprach.

In

*) ep. 2. l. 12. & l. 2. indict. 10. ep. 9. & l. 10. ep. 12. indict. 5. edict. antiq.

In eben den 25. §. erwähnte ich in der 1. Erläut. manches in Ansehung der Diakonen und übrigen geistlichen Stuffen. Ich will demselben noch dieses beifügen. Die Worte von Trient erinnerten ganz weislich, **) „daß man die Ver„richtungen der hh. Weihen, welche von den „Zeiten der Aposteln an in der Kirche eingefüh„ret, in einigen Orten aber zuweilen unterlassen „worden waren, nach den hh. Kanonen wieder „in Ausübung gebracht werden sollten. „ Denn soweit ist die Kirchendisziplin verfallen, daß die kleinen Weihen, und selbst daß Diakonat weiter nichts als Stuffen sind, auf welchen man zum Priesterthume hinaufsteigt. Und dennoch achtet man diese Weihen heut zu Tage, was zum verwundern ist, für weit unentbehrlicher, als ehedessen, da man noch die Verrichtungen einer jeden Weihe sorgfältig ausübte; also zwar, daß, wenn jemand eine überspringen wollte, man ihm die übrigen versagte. Vor Alters wurden diese Weihen öfters überhüpfet, da nicht allen alle unentbehrlich schienen. Daher sagt Ambrosius **) „Einer taugt zum Lesen besser, ein anderer psal„tirt besser, ein Dritter treibt besser die bösen Geister aus, noch ein anderer versteht sich auf die Bewahrung der Kirchensachen besser; dieß „alles soll ein Priester überlegen, und einem „jeden zu dem Dienst anweisen, der einem jeden „der angemessenste ist. „

**) Sess. 23. c. 17. de. reform.
**) lib. 1. de offic. c. 44.

(b) Aber wir wollen nun auch die Gesetze der Kaiser, welche die Eigenschaften der Weihefähigen bestimmen, in Erwägung ziehen; denn die, welche die Sitten der Geistlichen angehen, werden wir in der folgenden Folgerung betrachten. Gleich nachdem Konstantin der G. den Frieden in der Kirche wiederhergestellet hatte, erinnerte er sich seiner Obliegenheit, gute Ordnung in der Kirche handzuhaben, und ihr rechtschaffene Priester zu verschaffen, was die Pflicht eines jedweden Regenten ist. Er verbot daher, *) „den Rottmeistern und ihren Söhnen, hätten sie auch „ sonst Geschicklichkeit und die übrigen Eigenschaften zur Ausübung ihres öffentlichen Amtes, „ sich zum Geistlichen weihen zu lassen; übrigens „ müßten nur diejenigen an die Stelle der verstorbenen Geistlichen kommen, welche wenig „ Vermögen hätten, und sonst nicht zu Dienstleistungen des Staats gehalten wären u. s. w. „ Er setzet noch hinzu: „Wir befehlen, daß diejenigen, welche nach diesem Gesetze um sich den „ öffentlichen Dienstleistungen zu entziehen, zu „ Geistlichen sich weihen lassen, der Geistlichkeit „ entrissen, dem Hofe und den Ständen zurückgegeben, und zu den öffentlichen Dienstleistungen angehalten werden sollen. „ Und an einem andern Orte: **) „Die Reichen müßen die „ Bedürfnisse der Welt bestreiten; die Armen „ sollen von den Kirchenschätzen unterhalten werden. „ Der Kaiser Konstantius verordnet:

*) lib. 16. Cod. Theod. l. 3.
**) leg. 6. ibid.

net: *) „daß die Rechnungsbeamten, wenn sie „ ohne sich auszuweisen oder ihre Fiskalrechnung „ berichtiget zu haben, den geistlichen Stand an„ nehmen, in ihren vorigen Stand versetzt wer„ den sollten. „ Arkadius und Honorius befehlen: **) daß, wenn jemand vom Hofe sich „ zum Geistlichen Weihen läßt, und nicht also„ gleich auf die gütliche Erinnerung seinen vori„ gen Stand wieder annimmt, er durch das An„ sehen und durch nachdrückliche Mittel der Rich„ ter, und gleichsam durch Handanlegung unver„ züglich wieder zurückberufen werden solle. „ Das nemlich sagt Justinian in der 6. Novelle 4. K. da er zugleich Befehle giebt: „daß man „ blos Männer, denen es an Gelehrsamkeit und „ Wissenschaft nicht mangelt, auch ein gutes „ Zeugniß für sich haben, geweihet werden sol„ len. „ Und an einem andern Orte verbietet er die Beamten, und Taxerten, (Leute, welche vermög ihrer Geburt zu Hof- Kriegs- oder Gerichtsdienste gehalten sind) zu weihen, und setzet noch hinzu: „Geistliche, welche Soldaten „ geworden, oder nach ihrer Entsetzung durch „ den Bischof Kriegsdienste anzunehmen sich nicht „ scheueten, sollen den Stadtgerichtshofe übergeben werden, um alsdenn als Soldaten öffent„ lich zu dienen. „ Dennoch erlaubt er denen, die von Kindheit auf unter den Mönchen erzogen wurden sich in den geistlichen Stand zu begeben, wenn sie den vierten Theil ihres Vermögens dem

*) leg. 4. 6. de ep. & cler.
**) l. 12. ibid.

Fiskus ausliefern. „So wie auch die Soldaten „ vermög eines anderen Gesetzes, wenn sie ihre „ Dienste und Aemter getreulich verrichtet, und „ ihren Sold ausgedienet hatten, in den geist„ lichen Stand tretten konnten. „ Abermal gestattet die 123. Novelle 17. K. den uneigentlichen Leibeigenen Geistliche zu werden unter der Bedingung, daß sie als Geistliche den ihnen auferlegten Ackerbau forttreiben; nachdem sie vorher die eigentlichen Leibeigenen, wenn sie ohne wenigstens stillschweigende Einwilligung ihrer Herrn geweihet worden wären, zum Dienst ihrer vorigen Herrn auszuliefern befohlen hatte.

In Ansehung dieser und anderer ähnlicher Gesetze ist zu bemerken, daß es einst sehr gewöhnlich war die Geistlichen entweders wegen eines Verbrechens zu entsetzen, oder was damals eben soviel war, zu degradiren, oder die wider die Gesetze Geweihten dem weltlichen Stande zurückzugeben. Sie konnten auch gültig heurathen, welches sich aus verschiedenen Gesetzen besonders aber aus der 6. Novelle 5. K. erweisen läßt. Vermög dieser letztern, „soll ein jeder Priester oder „ Diakon, oder Unterdiakon, der ein Weib, oder „ eine Beischläferinn nimmt (nämlich nach dem „ röm. Rechte *) und dem 15. K. der I. Vrr„ sammlung von Tolendo eine wahre Gattin aber „ von minderem Range,) es mag nun öffentlich „ oder heimlich seyn seine Weihe verlieren, und „ in Zukunft ein Idiot (das ist ein Laye) seyn.„ Die Versammlung von Neozäsarea verhänget im

1. Ka-

*) l. 144. D. de V. S.

1. Kanon die Straffe der Absetzung über den Priester, welcher sich ein Weib nimmt, ohne daß sie darum die Ehe desselben für ungültig erkläret, oder ihn von seinem Weibe scheiden läßt; einen Priester hingegen der Hurerey treibt, verurtheilet sie noch außer dem zu einer ewigen Buße. Aber wir werden noch weiter unten darauf zu sprechen kommen.

Hier aber verdienet es bemerkt zu werden, daß die hh. Väter weit entfernt die bisher eingeführten Gesetze der Kaiser zu tadeln, dieselbe auf das genaueste beobachteten. Zu einen unwidersprechlichen Zeugen dessen stell ich den Pabst **Gelasius** auf, welcher *) also schreibt: „Wer sagte daß „ man die Gesetze der Regenten, die Vorschriften „ der Väter oder die itzigen Ermahnungen auf „ die Seite setzen dürfe, der glaubt, daß ihm ihre „ Uibertretungen ungestraft hingehen. Nämlich „ die Sachwalter unserer Tochter der erlauchten „ und gnädigen Frau Maxima haben sich bei „ Uiberreichung ihrer Bittschrift beklagt, daß „ Sylvester und Kandidus von ihrem Orte „ gebürtig den besagten kaiserlichen Verordnungen „ zuwider, des vorhergegangenen Widerspruchs „ ungeachtet vom Bischof **Luzerinus** zu Diakonen geweihet worden. Deßwegen wisset, „ liebste Brüder! daß man über dieses, (wohl „ gemerkt) so große **Uibertretungsverbrechen** „ eine schärfere Untersuchung anstellen, und wenn „ es sich weisen wird, daß die Klage gegründet „ sey, diejenigen, welche ungeachtet des vorhergegan-

*) dist. 54. c. 11.

„ gegangen Widerspruchs geweiht worden sind, „ alsobald von ihren geistlichen Aemtern entfernen „ müße. „ So schreibt Gelasius der hier ohne Zweifel auf das 17. K. der 123. Novelle sieht. Wir wollen noch der 4. Kanon der I. Versamm- lung von Orleans hersetzen, worinn festgesetzt wird, daß man keinen weltlichen zu einen geistlichen Amte annehme, außer auf Befehl des Königs oder auf des Richters Ausspruch.

Uibrigens giebt es keine weiseren Gesetze, als welche die gar zu große Menge der Geist- lichen beschränken. Also wird im 11. Ge- setze Cod. de ep. & cler. verordnet, „daß blos „ nach der Größe, und dem Ansehen eines jed- „ weden Fleckens eine bestimmte Anzahl Geistliche „ nach dem Urtheile des Bischofs für die Kirche „ geweihet werde. „ Und Justinian sagt im 8. K. der 6. Nov. „Uibrigens müßen auch die „ Weihen der ehrwürdigen Geistlichen nicht grän- „ zenlos seyn. Denn was bisher geschehen ist, „ ob es gleich verbessert werden sollte, wollen „ wir dieser Zeit wegen gelten lassen: im übrigen „ aber wollen wir dieses deßwegen nicht mehr ge- schehen noch der Kirche zu Schaden kommen las- „ sen. — Eben so verordnen wir in Ansehung „ aller Ortschaften, die vor der Stadt sind, daß, „ wenn jemand vom Anfange eine Kirche errich- „ tet, und aufbauet, und die Anzahl der zu „ Weihenden bestimmet, um darnach seine Aus- „ gaben einzurichten, keiner in dieser Kirche ge- „ weihet werden soll, bis die vom Anfang fest- „ gesetzte Zahl wieder hergestellet ist. Daher

sol-

„ sollen die von Gott geliebten Patriarchen (folg-
„ lich auch der römische) und die Erzbischöfe
„ darüber Sorge tragen, und zwar die Geistli-
„ chen, die bisher auf ihren Verzeichnisse stehn,
„ lassen; das Vermögen aber einer jedweden Kir-
„ che berechnen, und auf diese Weise sollen die
„ hh. Patriarchen die ihnen untergebenen Kirchen
„ weihen; die Erzbischöfe aber von den Patriar-
„ chen erinnert das nämliche thun, die ihrer un-
„ tergebenen Bischöfe aber zu eben diesem Maaße
„ anleiten, und keine Priester über die Einkünfte
„ der Kirche weihen. Wir wissen sehr gut, wie
„ sehr die Kirchen wegen dergleichen Weihen,
„ und Verschwendungen bei anderen Ausgaben
„ verarmet sind. „ Er füget noch im Schluße diese Straffe wider die Uibertreter bei, „daß
„ sie keinen Theil mehr an Gott, und an der an-
„ ihnen verrichteten priesterlichen Weihe haben
„ sollen. „

Es wäre zu wünschen, daß dieses Gesetz noch heut zu Tag sein Ansehen behaupte; dann würden weder die Geistlichkeit noch die Klöster von so vielen Müßiggängern, und dem Staate lästigen Taugenichts strotzen, die itzt in der Kirche unbrauchbar, in der Welt dem Staate als gute Soldaten, Bauern oder Handwerksleute genützt haben, wenigstens die Anzahl der Bettler vermindert haben würden. Selbst Innozenz hielt dafür: *) „Es
„ sey besser bei der Priesterweihe wenige Gute
„ als viele Schlechte zu haben; weil, wenn
„ ein Blinder den andern führt, beide in die

Gru-

*) c. 14. ne aet. et qual ord praef.

„ Grube fallen. „ Aber lange schon vor dem Innozenz den III. beklagte sich Zosimus wider die allzugroße Anhäufung seines Mitpriester, wie er sie nennt: „welche einen Pracht in der Menge „ suchen, und sich auf diesen Schwarm (der „ Geistlichen) etwas einbilden; daher sagt er, „ kömmt die zahlreiche Volksmenge derjenigen, „ auch in den Orten, wo alles öde ist, welche „ ihre Pfarren gerne vergrößern möchten; oder „ sie ertheilen auch andern; denen sie sonst „ nichts geben können. Hiebei sollte man nicht „ leichtsinnig zu Werke gehen; denn alles ist „ locker, was groß ist. „ Die Geistlichen sind nach der Erinnerung des h, Evangelium das Salz der Erde; ihr zweckmässiger Gebrauch würzet, aber ihr Uibermaaß ist unausstehlich.

Neben dem, daß dieses Uibermaaß auch den Müssiggang und die Uippigkeit der Pfründner nähret, welche bei einer so großen Menge Geistlichen leicht Stellvertreter (Vikaren) finden, auf die sie für einen geringen Mitlohn die Bürde ihres Amtes laden, indessen daß sie geehrt und ruhig ihre Einkünfte verzehren. Schon das Alterthum verdammte dergleichen Geistliche „welche blos „ deßwegen das Ansehen haben, als wären sie Geistliche, weil sie sich mit geistlichen Einkünften mästen, den Namen eines Geistlichen sich zueignen, aber die Pflichten „ desselben nicht erfüllen. „ Sie mißbrauchen „ die 72. Rechtsregel in 6. „Was jemand „ durch einen andern thut, ist eben so gut, als

ob

*) l. 42. C. de ep. & cl. §. 10.

„ ob er es selbst gethan hätte: „ denn sie ist blos im Handel, und Wandel, nicht aber in geistlichen Verrichtungen anwendbar, welche ihrer Natur nach einen persönlichen Fleiß fodern. Eine weit richtigere und allgemeniere Rechtsregel, wider welche keine Einwendung, als die des Unvermögens statt findet, lehret der h. Paulus im 2. Sendschr. an die Thessalonizenser (3. K. 10. V.) „Wenn jemand nicht Arbeiten will, so soll „ er auch nicht essen. „

§. 37.

Dritte Folgerung.

Vom Lebenswandel, und der Rechtschaffenheit der Geistlichen.

So wichtig ist eine untadelhafte Sittenreinigkeit der Geistlichen für das Wohl beider Mächte, daß sie billig alle Aufmerksamkeit sowohl des Staates als der Kirche auf sich ziehen sollte. Die Rechtschaffenheit der Vorsteher gründet die Wohlfahrt der Völker: sagt Leo der G. *) Dieses erkläret die Versammlung von Trient **) genauer, da sie sich also ausdrückt: „Nichts kann die „ andern mehr zur Frömmigkeit und zum Got-

*) dist. 61. c. 5.
**) Sess. 22. c. 1. de reform.

„ Gottesdienst anleiten, als der Lebenswan-
„ del und das Beispiel derer, welche sich dem
„ göttlichen Amtsdienste widmen. Denn da
„ man sie auf einer höhern Stuffe über die
„ Dinge dieser Welt erblickt, so werfen alle
„ ihre Augen auf sie als auf einen Spiegel,
„ und nehmen sich daraus ein Muster zur
„ Nachahmnng. „ Deßwegen äußerten die Alten hierinnfalls eine so besondere Sorgfalt, daß nicht allein der geringste Verdacht eines Verbrechens hinlänglich war, jemanden von den hh. Weihen auszuschliessen, sondern daß sie auch den Lebenswandel und die Sitten derer, die schon in den geistlichen Stand getreten waren so strenge beurtheilten, daß sie oft die Fehlgetretenen wegen eines jeden Verbrechens auf immer absetzten. (a) Aber auch die christlichen Regenten unterließen nicht ihrer Obliegenheit ein Genüge zu thun, welche sie zur Besorgung alles dessen Verbindet, was immer zur Wohlfahrt, und Erbauung ihrer Unterthanen etwas beiträgt. Es sind eine Menge der weisesten Gesetze vorhanden, welche den Geistlichen einprägen ihres Amtes eingedenk zu seyn, und ihnen die strengste Rechtschaffenheit, wovon das Wohl des Volkes so sehr abhängt, vorschreiben; sie tragen ihnen die Obsorge über die Armen und Bedrangten auf, und untersagen ihnen alles sehr ernstlich, was sie immer in Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten hindern könnte. Dadurch gaben sie den heiligen Ka-

nonen

nonen der Kirche, welche blos die Wirkung der reinsten Bruderliebe, und der geistlichen Sanftmuth sind, und ihrer Natur nach sich mit keinen äußern Zwange sich vertragen, Wirksamkeit, und Nachdruck: (b) weßwegen ihnen auch die hh. Väter den wärmsten Dank, wie es billig war, dafür abstatteten.

(a) Wie sorgfältig die Alten in der Auswahl derjenigen waren, die sie zum geistlichen Stande beförderten, zeigen die alten Satzungen der Kirche. Der 60. unter den sogenannten apostolischen Kanonen entfernet „alle Gläubigen, welche einer „ Hurerey, eines Ehebruches oder was immer „ für einer verbotenen Handlung angeklagt, und „ überzeugt worden wären, vom geistlichen Stande. „ Mit diesen stimmt der 2. nizäische überein, wodurch einen jeden, welcher vorhrr einen Fehltritt begieng, und dessen von zwey oder drey Zeugen überwiesen war, in den geistlichen Stande zu treten verboten wird. Andere Versammlungen wie die von Agatha *) ließen die, welche schon die öffentliche Buße ausgestanden hatten, niemals zu einer Weihe zu, vorausgesetzt, daß sie dieß wegen einer Todsünde, und nicht aus Andacht gethan haben, sagt der 2. Kanon des IV. Versammlung von Toledo. Sogar wenn einem Büßenden aus Unwissenheit die Weihen ertheilet werden, solle man ihn, nachdem man die Sa-

*) Kap. 52.

Sache in Erfahrung gebracht hat, derselben entsetzen, vermög des 68. Kanons des IV. Kirchenraths von Karthago. In eben dieser Versammlung im 67. K., welcher durch den 69. von Agatha erneuert wird, werden alle Meuterer, Wucherer, und Rachgierige für Weiheunfähig erkläret.

Keine Schwachheit aber verabscheueten die Väter so sehr, als die Unenthaltsamkeit; ihr Verdacht war hinlänglich um jemanden von der Weihe auszuschließen. Deßwegen liest auch der Apostel und die Kirche die Zweymalverheuratheten zum Priesterstande nicht zu, wenn wir dem h. Choysostomus glauben wollen, welcher in der 2. Homilie über das Sendschreiben an den Titus also spricht: „Der Apostel züchtiget schon darum „ die Unzüchtigen, da er sie nach der zweyten „ Heurath zur Kirchenregierung und zur Hirten„ würde nicht zuläßt. „ Selbst die fleischlichen Ausschweifungen eines Dritten waren oft ein Hinderniß, wie der h. Hieronimus über die Worte des Apostels an den Titus: „Wenn jemand ohne „ Verbrechen, der Mann eines einzigen Weibes „ ist, redliche Söhne hat, auf die kein Verdacht „ einer Unkeuschheit fällt u. s. w. anmerkt. So „ heilig ist der Priestername sagt er, daß man „ auch das, was außer uns geschieht, auf un„ sere Rechnung setzet; nicht nur wegen unsern „ Fehlern werden wir keine Bischöfe, sondern „ auch wegen der Unenthaltsamkeit unserer Söhne „ werden wir von dieser Ehrenstuffe ausgeschlos„ sen. — Der Apostel will nämlich den Kir-

chen-

„ chenvorsteher unabhängig haben; damit er sich
„ nicht scheue um der Fehler seiner Kinderwllen
„ den andern die ihrigen zu verweisen. „ Hier-
aus aber erhellet, warum der 18te unter den Ka-
nonen der Apostel jemand „zu einen Bischof, oder
Priester, oder Diakon nicht weihen lassen will,
„ der eine Wittwe, oder Verstossene, eine Hure,
„ oder eine Leibeigne, oder eine Schauspielerinn
„ zur Ehe nimmt. „ Denn ein solcher ist ent-
„ weder für sich, oder in Ansehung der Seini-
„ gen der Unenthaltsamkeit verdächtig. In die-
„ sem Sinne also nahmen unsere Väter die Worte
des Apostels: *) „Ein Bischof muß untadelhaft
„ seyn „ und an den Titus: „Wenn jemand
„ u. s. w. so, daß sie alle, welche die in der
„ Taufe empfangene Gnade durch eine Todsünde
„ verloren hatten, von den hh. Weihen ausge-
„ schlossen. Ein Zeuge dieser heiligen Kirchen-
zucht ist der h. Hieronimus, welcher an dem
angeführten Orte also spricht: „Nicht allein zu
„ der Zeit der Weihe muß er ohne Sünde seyn,
„ und die vergangenen Fehler durch eine neue
„ Bekehrung gutgemacht haben, sondern auch von
„ der Zeit der Wiedergeburt in Christo an durch
„ kein Bewußtseyn einer Sünde gequälet wer-
„ den. „ Denn wenn er gleich von aller Sün-
denansteckung rein ist, sagt der P. Sirizius
„ so muß er dennoch die Werkzeuchen zur Aus-
„ spendung der Sakramente nicht anrühren, er,
„ der so lange das Gefäß des Lasters gewesen
„ ist. „

*) 1. Timoth. 3.

Es wurden also blos diejenigen Sünden, welche vor der Taufe begangen worden, für kein Hinderniß die Weihen zu empfangen angesehen: und da die Griechen die Schwachheit einer zweymaligen Heurath auf Rechnung der Enthaltsamkeit setzten, den Grund aber, den der h. Augustin von einer Art der Sakramentsverlusies herholte, *) und die lateinische Kirche C. 5. de bigam. non ordin. und an andern Orten noch annahm, nicht gültig fanden, so glaubten sie, daß das Schändliche dieser Schwachheit durch die darauffolgende Taufe ausgelöschet wurde. Dieses merket unter andern auch Balsamon über den 16. Kanon aus den apostolischen an: „Der Kanon verwehret denjenigem, welcher sich das „ zweytemal nach der Tauf verheurathet, oder „ Hurerey treibt, sich zum Bischof weihen zu „ lassen, oder ein priesterliches Amt zu verrichten. Denn die Sünden, die vor der Tauf „ begangen wurden übergeht er, da man durch „ die Gnade des h. Geistes ein neues Geschöpf „ wird. „ Den Grund aber, vermög dessen man lieber die Hurer, **) als die Unehelichgebohrnen, die gar nichts dafür können, daß sie ohne die Erlaubniß der Gesetze auf die Welt kamen, im neuen Rechte weihet, kann ich nicht einsehen.

Uibrigens gleichwie die Alten jedem Gefallenen den Zutritt zu den Würden der Kirchen verwehrten, also entsetzten sie auch jeden Geistlichen

*) lib. de bono conjug. c. 18.
**) c. 6. de bigam. non ordinand.

chen, der sich nach der Weihe vergieng, aller seiner Amtsverrichtungen; er mußte wieder in den Stand der Layen zurücktreten, und verlor sein Recht an den geistlichen Einkünften Theil zu nehmen. Zu dieser Straffe wurden alle verurtheilt, die einen Ehebruch begangen hatten vermög des 6. Kan. aus der III. Versammlung von Orleans, oder Hurerey treiben nach dem 5. Kanon der Versammlung von Ilerd, oder eines Diebstahls, Meineids, oder einer Verfälschung überwiesen waren, vermög des 8. K. der III. Vers. von Orleans, und des 5. von Agatha, oder welche die Kirche, zu der sie geschrieben waren, verließen, nach dem 22. K. der I. Versammlung von Arles, und den 16. von Nizäa, oder ihr Amt saumselig verwaltet hatten, nach dem 13. K. der II. Versamml. von Orleans. Ferners die Wucherer nach dem 28. K. von Nizäa und den 10. von Trullum. Endlich spricht auch die IV. Vers. von Karthago über alle die Straffe der Absetzung aus, die aus lauter Neugierd die Märkte besuchten, im 48. K. im 54. die Neidischen, im 55. über die Brüderankläger, im 56. die Schmeichler, im 57. die Verläumder, im 60. die Streitsüchtigen, Possenreisser, und die schändliche Scherze treiben u. s. w. Ohne Zweifel aber brachte diese Disziplin die Wirkung hervor, daß die Kirche niemals vortreflichere Priester, als zu der Zeit, da sie ausgeübet wurde, hatte: denn alle die sich von ihren heiligen Wandel entfernten, wurden aus der Zahl der Geistlichen hinausgestossen,

mußten zu den Layen zurückkehren, und sich, wenn sie sich vergiengen, den nemlichen Bußregeln, wie die übrigen Gläubigen unterwerfen. Allein nachdem wir niemal das Band, welches den geistlichen an seinen Stand bindet, unauflöslich gemacht haben, so mußte man auch unter den Verbrechen einen Unterschied machen, so daß man durch keines mehr die Weihen verlieren konnte; es wäre denn von der Anzahl derer, auf welche die Regenten die Todesstrafe durch die Hand des Henkers verhänget haben: denn in diesem Falle führte man eine neue den Alten unbekannte Verfahrungsart ein, den geistlichen Mörder u. d. gl. zu degradiren, und der weltlichen Gewalt zu übergeben, um an ihm die Straffe zu vollziehen. Die übrigen Fehltritte glaubten wir durch das Sakrament der gewöhnlichen Buße hinlänglich gut zu machen, oder wir fanden für gut falls sie mit einem öffentlichen Aergerniß verknüpft waren, zuweilen mit Ketten und Banden, und mit Kerker, und andern äußern Straffen zu züchtigen, welche nach der Meinung der hh. Väter weit mehr dazu sind, Heuchler zu machen, oder zur Verzweiflung zu bringen, als den Geist der Buße ernstlich einzuflößen.

(b) Wie sorgfältig die christlichen Regenten darauf sahen, daß die Bischöfe und übrigen Geistlichen ihre Pflichten genau erfüllten, will ich durch wenige Gesetze, die sie hierüber erließen, darthun. Justinian sagt: *) „Wir verordnen, daß alle Geist-

*) l. 42. §. 10. de ep. & cler.

„ Geistliche in allen Kirchen selbst die Macht=
„ Morgen= und Abendpsalmen absingen, damit
„ sie nicht blos deswegen, weil sie geistliche Ein=
„ künfte verzehren, für Geistliche gehalten wer=
„ den, den Namen eines Geistlichen führen, die
„ Pflichten aber der Geistlichen in Ansehung der
„ Lythurgie unsers Herrn versäumen. — Denn
„ wenn man viele Layen antrifft, die um ihrer
„ Seele einen Dienst zu leisten, fleißig in die
„ Kirche kommen, und mitsingen, wie wenig
„ wird es für Geistliche, die dazu geweiht sind,
„ gut lassen, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht
„ erfüllen? Wir befehlen daher, daß die Gott=
„ gefälligen Bischöfe dießfalls Untersuchungen an=
„ stellen, und die ohne Ursachen von den Lithur=
„ gien ausbleiben, ihres geistlichen Standes ent=
„ setzen. Denn die Kirchen gebauet, oder mit
„ Einkünften zu ihrer und der öffentlichen Wohl=
„ fahrt versehen haben, hinterließen ihnen ihre
„ Besoldungen, daß sie ihre Lythurgien verrich=
„ ten sollten, und Gott in denselben geehret
„ werde. Wir erlauben aber allen und jedwe=
„ den, die etwas bemerken, das unterlassen wor=
„ den ist, dasselbe anzugeben, und zu offenba=
„ baren. „ Leo der Weise befiehlt einen mei=
neidigen Priester seiner Priesterwürde zu entsetzen, *) er mildert auch **) die Strafe der Bischöfe und Geistlichen, welche sich mit Sachwaltereyen, Bürgschaften, u. a. d. abgeben, und verwan=
delt die ewige Absetzung in eine zeitliche. Merk=

*) Constitut. 76.
**) Constitut. 88.

würdig sind die Worte, die er dabei vorausschickt: „Welche von der göttlichen Güte zum geheiligten „ Opfertisch des Herrn auserkohren sind, die sol„ len nicht nur von den Flecken der Sünde rein, „ sondern auch von den Geschäften und Beschwer„ den des gemeinen Lebens frei seyn; denn gleich„ wie man andere Dinge der unbefleckten und hei„ ligen Religion durch eine Berührung ohne be„ sondere Ehrerbietung nicht entheiligen darf, eben„ so darf man auch nicht den lebendigen Schmuck „ des unbefleckten Heiligthums durch einen gemei„ nen Gebrauch nicht verunehren u. s. w.„ Eine ähnliche Verordnung macht er in Ansehung der Geistlichen, die mit Würfeln spielen. *)

Um aber den Bischöfen die Obsorge über die Nothleidenden desto dringender zu machen, so bezeugten die Kaiser in vielen Gesetzen, daß sie nur darum die Kirchen begütert hätten, damit für die Armen gesorgt würde. Also heißt es in l. 12. C. de SS. eul.: „Weil unsere Milde er„ heischt, daß wir den Armen zu Hilfe kommen, „ damit es ihnen an den Lebensunterhalt nicht „ mangle, so befehlen wir auch, daß man den „ Kirchen die Gelder, die sie bisher unter ver„ schiedenen Gestalten von den Staatskassen zo„ gen, fernerhin unverweigert, und ungeschmä„ lert abreiche.„ Ich finde noch eine andere Art Mildthätigkeitswerke, die den Bischöfen vorgeschrieben sind. **) Sie werden nämlich den Bedrangten zu Hilfe zu kommen, und die

Mäd=

*) Constit. 87.
**) l. 1. C. de episc. Aud.

Mädgen, welche ihre Eltern oder Herren der Gefahr der Verführung blossetzen, zu retten ermahnet.*) In einem andern Gesetze **) wird den Bischöfen auferlegt fleißig zu wachen, daß die weggelegten Kinder von niemand auch nicht von ihren Pflegevater leibeigen gemacht werden, sondern frei bleiben. Endlich hatten auch die Bischöfe den Auftrag alle Mittwoche, und Freitage die Gefangenen zu besuchen, und die Obrigkeiten an ihre Pflicht zu erinnern, oder auch, wenn sie an diesen eine Saumseligkeit bemerkt haben werden, davon an den Kaiser Bericht zu erstatten ***)

Damit aber die Bischöfe oder die Geistlichen nichts zum Nachtheile der strafenden Gerechtigkeit unternähmen, so wird ihnen sehr weislich eingeschärft: ****) „daß weder ein Geistlicher noch „ ein Mönch, wäre er auch ein sogenannter Sy„ nodit die ihrer boshaften Verbrechen wegen „ Verurtheilten, oder denen die Todesstrafe zu„ erkannt ist, mit Gewalt oder unbefugter An„ maßung der Gerechtigkeit entziehe noch anfasse. „ Niemand soll die zu dem Orte ihrer Straffe „ unter Bedeckung angeführte Missethäter anhal„ ten, oder in Schutz nehmen: „ ihr Beistand soll um 30. Pfund Gold gestraft, über die Oberbeamten aber das Todesurtheil gefället werden, wenn sie diese unbefugten Eingriffe ungeahndet hingehen lassen. „Sollten aber Geistliche oder

Mön-

*) l. 12. ibid.
**) leg. 24. ibid.
***) leg. 22.
****) leg. 6.

„ Mönche so verwegen seyn, unsere Gerichtsör-
„ ter mehr als Kämpfplätze anzusehen, so soll
„ man uns die Berichte davon einsenden, damit
„ wir die Uebertretung nachdrücklicher ahnden,
„ und auch die Bischöfe, welche die Mönche von
„ dergleichen Gewaltthätigkeiten nicht abhalten,
„ bestraffen. „ — Auf die Beobachtung dieses Gesetzes würden Regenten mit Recht dringen wider diejenigen, welche zum Nachtheil der Gerechtigkeit, und öffentlichen Wohlfahrt ihr Mitleid zur Unzeit äußern. Die hh. Väter legten zwar für die Schuldigen ihre Fürbitte ein, aber daß sie selbe durch positive Mittel, oder gar gewaltsam den Händen der Gerechtigkeit entzogen hätten, das lesen wir nicht.

Auf die persönliche Gegenwart der Bischöfe in ihren Kirchspielen dringt der Kaiser in der 6. Novelle 2. K., worinn er denselben verbietet länger als ein Jahr ohne vom Kaiser Befehle zu haben, von ihren Kirchen abwesend zu seyn. Wofern sie aber dieser Verordnung nicht nachkämen, so durften ihnen die Kirchenschaffner vermög den 9. K. der 123. Nov. keine Einkünfte abreichen. „Im Falle daß sie noch länger auf ihrem Fehler
„ beharrten, soll man sie absetzen. Dieses gilt
„ von allen Geistlichen, von was für einer Wei-
„ he, und was für eines Standes sie auch seyn
„ mögen. „ Eben so verbietet die 86. Novel. allen Mönchen, Geistlichen und Bischöfen, in die Hauptstadt ohne Briefe ihres Patriarchen zu kommen. Gewissermassen finde ich dieses Gesetz in

dem

dem Supplement des österreichischen Kodex *) wieder erneuert, vermög desselben darf man weder einen Priester noch einen andern Geistlichen ohne schriftliche Erlaubniß seines Bischofs aufnehmen; sondern man ist gehalten denselben alsogleich dem nächsten Bischofe zur Bestraffung auszuliefern.

Endlich verbietet auch das 5. und 6. K. der 123. Novelle den Bischöfen, Geistlichen und Mönchen, welchen die Aufsicht oder Vormundschaft über andere anvertrauet ist, in einer andern Eigenschaft, außer als Verwandte vor Gericht Klage zu stellen; oder Rentmeister oder Einnehmer bei den Steuerverrichtungen, oder Staats- oder Privatpächter: oder Haushofmeister, oder Sachwalter zu werden, oder in ihrem, der Kirche und des Klosters Namen Bürgschaft zu leisten. „Damit nicht der Kirche dadurch, sind die Wor-
„ te des Kaisers, ein Schaden verursachet, oder
„ den geistlichen Verrichtungen ein Hinderniß ge-
„ legt wird. „

Bei diesen Gesetzen muß man auch das nicht unbemerkt lassen, daß sie die Väter nicht nur im Stillen verehrten, sondern auch rühmten, und darum anhielten, und getreulich befolgten. Ich führte bisher verschiedene Beispiele an, ich werde denselben noch dasjenege beifügen, wovon der h. **Gregorius der G.** an den Genadius Exarchen von Afrika schrieb. **) Anfangs hat er er ihn, daß er wider die Donatisten mit seiner

welt-

*) Tom. III. pag. 1. & 171. & 1044.
**) lib. 1. ep. 72. cit. Conf. 23. q. 4. 6. 48.

würdig sind die Worte, die er dabei vorausschickt: „Welche von der göttlichen Güte zum geheiligten „ Opfertisch des Herrn auserkohren sind, die sol„ len nicht nur von den Flecken der Sünde rein, „ sondern auch von den Geschäften und Beschwer„ den des gemeinen Lebens frei seyn; denn gleich„ wie man andere Dinge der unbefleckten und hei„ ligen Religion durch eine Berührung ohne be„ sondere Ehrerbietung nicht entheiligen darf, eben „ so darf man auch nicht den lebendigen Schmuck „ des unbefleckten Heiligthums durch einen gemei„ nen Gebrauch nicht verunehren u. s. w.„ Eine ähnliche Verordnung macht er in Ansehung der Geistlichen, die mit Würfeln spielen. *)

Um aber den Bischöfen die Obsorge über die Nothleidenden desto dringender zu machen, so bezeugten die Kaiser in vielen Gesetzen, daß sie nur darum die Kirchen begütert hätten, damit für die Armen gesorgt würde. Also heißt es in l. 12. C. de SS. eul.: „Weil unsere Milde er„ heischt, daß wir den Armen zu Hilfe kommen, „ damit es ihnen an den Lebensunterhalt nicht „ mangle, so befehlen wir auch, daß man den „ Kirchen die Gelder, die sie bisher unter ver„ schiedenen Gestalten von den Staatskassen zo„ gen, fernerhin unverweigert, und ungeschmä„ lert abreiche.„ Ich finde noch eine andere Art Mildthätigkeitswerke, die den Bischöfen vorgeschrieben sind. **) Sie werden nämlich den Bedrangten zu Hilfe zu kommen, und die Mäd-

*) Constit. 87.
**) l. 1. C. de episc. Aud.

Mädgen, welche ihre Eltern oder Herren der Gefahr der Verführung blossetzen, zu retten ermahnet.*) In einem andern Gesetze **) wird den Bischöfen auferlegt fleißig zu wachen, daß die weggelegten Kinder von niemand auch nicht von ihren Pflegevater leibeigen gemacht werden, sondern frei bleiben. Endlich hatten auch die Bischöfe den Auftrag alle Mittwoche, und Freitage die Gefangenen zu besuchen, und die Obrigkeiten an ihre Pflicht zu erinnern, oder auch, wenn sie an diesen eine Saumseligkeit bemerkt haben werden, davon an den Kaiser Bericht zu erstatten ***)

Damit aber die Bischöfe oder die Geistlichen nichts zum Nachtheile der strafenden Gerechtigkeit unternähmen, so wird ihnen sehr weislich eingeschärft: ****) „daß weder ein Geistlicher noch „ ein Mönch, wäre er auch ein sogenannter Sy„ nodit die ihrer boshaften Verbrechen wegen „ Verurtheilten, oder denen die Todesstrafe zu„ erkannt ist, mit Gewalt oder unbefugter An„ massung der Gerechtigkeit entziehe noch anfasse. „ Niemand soll die zu dem Orte ihrer Straffe „ unter Bedeckung angeführte Missethäter anhal„ ten, oder in Schutz nehmen: „ ihr Beistand soll um 30. Pfund Gold gestraft, über die Oberbeamten aber das Todesurtheil gefället werden, wenn sie diese unbefugten Eingriffe ungeahndet hingehen lassen. „Sollten aber Geistliche oder

Mön-

*) l. 12. ibid.
**) leg. 24. ibid.
***) leg. 22.
****) leg. 6.

„ Mönche so verwegen seyn, unsere Gerichtsör-
„ ter mehr als Kämpfplätze anzusehen, so soll
„ man uns die Berichte davon einsenden, damit
„ wir die Uebertretung nachdrücklicher ahnden,
„ und auch die Bischöfe, welche die Mönche von
„ dergleichen Gewaltthätigkeiten nicht abhalten,
„ bestraffen. „ — Auf die Beobachtung dieses Gesetzes würden Regenten mit Recht dringen wider diejenigen, welche zum Nachtheil der Gerechtigkeit, und öffentlichen Wohlfahrt ihr Mitleid zur Unzeit äußern. Die hh. Väter legten zwar für die Schuldigen ihre Fürbitte ein, aber daß sie selbe durch positive Mittel, oder gar gewaltsam den Händen der Gerechtigkeit entzogen hätten, das lesen wir nicht.

Auf die persönliche Gegenwart der Bischöfe in ihren Kirchspielen dringt der Kaiser in der 6. Novelle 2. K., worinn er denselben verbietet länger als ein Jahr ohne vom Kaiser Befehle zu haben, von ihren Kirchen abwesend zu seyn. Wofern sie aber dieser Verordnung nicht nachkämen, so durften ihnen die Kirchenschaffner vermög den 9. K. der 123. Nov. keine Einkünfte abreichen. „Im Falle daß sie noch länger auf ihrem Fehler
„ beharrten, soll man sie absetzen. Dieses gilt
„ von allen Geistlichen, von was für einer Wei-
„ he, und was für eines Standes sie auch seyn
„ mögen. „ Eben so verbietet die 86. Novel. allen Mönchen, Geistlichen und Bischöfen, in die Hauptstadt ohne Briefe ihres Patriarchen zu kommen. Gewissermassen finde ich dieses Gesetz in

dem

dem Supplement des österreichischen Kodex *) wieder erneuert, vermög desselben darf man weder einen Priester noch einen andern Geistlichen ohne schriftliche Erlaubniß seines Bischofs aufnehmen; sondern man ist gehalten denselben alsogleich dem nächsten Bischofe zur Bestraffung auszuliefern.

Endlich verbietet auch das 5. und 6. K. der 123. Novelle den Bischöfen, Geistlichen und Mönchen, welchen die Aufsicht oder Vormundschaft über andere anvertrauet ist, in einer andern Eigenschaft, außer als Verwandte vor Gericht Klage zu stellen; oder Rentmeister oder Einnehmer bei den Steuerverrichtungen, oder Staats- oder Privatpächter: oder Haushofmeister, oder Sachwalter zu werden, oder in ihrem, der Kirche und des Klosters Namen Bürgschaft zu leisten. „Damit nicht der Kirche dadurch, sind die Wor-
„ te des Kaisers, ein Schaden verursachet, oder
„ den geistlichen Verrichtungen ein Hinderniß ge-
„ legt wird. „

Bei diesen Gesetzen muß man auch das nicht unbemerkt lassen, daß sie die Väter nicht nur im Stillen verehrten, sondern auch rühmten, und darum anhielten, und getreulich befolgten. Ich führte bisher verschiedene Beispiele an, ich werde denselben noch dasjenege beifügen, wovon der h. **Gregorius der G.** an den Genadius Exarchen von Afrika schrieb. **) Anfangs hat er er ihn, daß er wider die Donatisten mit seiner

welt-

*) Tom. III. pag. 1. & 171. & 1044.
**) lib. 1. ep. 72. cit. Conf. 23. q. 4. 6. 48.

weltlichen Macht Vorkehrungen treffen, die Wachsamkeit der Bischöfe aufmuntern, und die Wahl eines würdigen Oberhirten befördern wolle; hernach aber setzte er folgende Worte hinzu: „So „ wird in der That der Ruhm euerer Vortreff„ lichkeit beim Schöpfer zunehmen, wenn die„ selbe die Vereinigung der zerstreuten Kirche „ wieder herstellen kann. „ Indessen verspricht auch Gregorius das Seinige dazu redlich beizutragen. „Unsere Vaterliebe wird hiebei nicht un„ gülig seyn: wir bitten den Herrn, daß er „ euern Arm stärke die Feinde zu demüthigen u. „ s. w. „ Hieher gehört auch die Sorgfalt aller allgemeinen Kirchenversammlungen, mit der sie sich allzeit an die Kaiser wandten, um ihre Verordnungen durch dieser ihre Gesetze bestättigen zu lassen, wie wir im 16. §. 2. Erläut. gegen das Ende bewiesen haben. „Nämlich die menschlichen „ Dinge können, wie Leo der G. in seinen „ Schreiben an die Kaiserinn Augusta *) schrieb, „ nicht sicher seyn, wenn sie nicht die königliche, „ und die priesterliche Macht, was das Bekennt„ niß Gottes betrifft im Schutz nehmen. „ Es stimmt also keineswegs mit dem Sinne der Alten überein, was Innozenz der III. **) behauptete, „daß nämlich die Verordnungen der Layen, „ welche das Interesse der Kirchen betreffen, „ keine Kraft hätten, sie wären denn von der „ Kirche begnehmigt. „ Man nehme den Regenten ihr ahndendes Schwert; und die Kirche

und

*) ep. 29. cit. Cauf. 23. q. 5. c. 2.
**) C. 10. de rescript.

und der Staat werden von unzähligen Verbrechen und Unordnungen wie von einer Fluth überschwemmet werden, wider welche die geistliche Sanftmuth, und die Ermahnungen der Hirten der Kirche nicht Damm genug sind. Man sehe hierüber auch das 20. und 22. K. de rescriptis nach.

§. 38.

Vierte Folgerung.

Von den Ordensgeistlichen und Mönchen.

Unläugbar gehören alle unsere dermaligen Mönche, wenige ihrer sogenannten Brüder, und Layen, die zu weltlichen Diensten des Klosters bestimmt sind, ausgenommen zur geistlichen Hierarchie; denn da ihre Priesterwürde durch die Ablegung der Klostergelübde im geringsten nichts leidet, so sind sie ohne allen Zweifel berechtigt sich unter die Geistlichen zu zählen. Um sie aber sowohl für die Kirche als auch für den Staat brauchbar zu machen, müßen beide Mächte auf sie um so viel aufmerksamer seyn, je größer ihre Anzahl und Verschiedenheit ist, und je gefährlicher ihre Anhänglichkeit sowohl an ihre einheimische als auswärtige Obern scheinen mag. Gleichwie also die Bischöfe schul-

dig

dig sind ohne Rücksicht auf irgend eine Befreiung über ihr geistliches Ansehen über die Mönche strenge zu halten, den Uibeln, welche aus einer so großen Verschiedenheit zu entstehen pflegen, vorzubeugen, die geistlichwucherlichen Verträge bei der Aufnahme der Novizen zu verbieten, die Kirchenzucht zu handhaben, die Amtsverrichtungen der hh. Weihen zu besorgen u. s. w. und zwar durch geistliche der Kirchengewalt eigenthümliche Mittel, durch Ermahnungen, Verordnungen, und Kirchenstraffen: (a) eben so liegt auch der Sorgfalt der Regenten ob, da einen jeden Staate daran liegt, gute und brauchbare Bürger zu haben, die ihrer Pflicht nie vergessen! die geistliche Gewalt wirksam zu machen, die Unterwürfigkeit, welche die Mönche den Bischöfen schuldig sind, zu betreiben; über die Erwählungen der Aebbte zu wachen, das Alter der Aufzunehmenden zu bestimmen; was mit ihren Gütern, wenn sie welche haben, geschehen soll, zu verfügen; und endlich die Klosterzucht und Studien, wodurch die Mönche für beide Mächte brauchbar werden sollen, vorzuschreiben. (b) Eine Menge Gesetze beweisen, daß sowohl die alten als neuen Regenten diese ihre Obliegenheiten getreulich erfüllten.

(a) Jedermann weiß, daß das Mönchsinstitut ihren Ursprung von dem Beispiele der ersten Gläubigen, deren Wandel der heil. Lukas beschreibt,

her

her habe. Einzelne wählten Anfangs aus Uiberdruß der Welt um ihres eigenen Heiles willen, diese Lebensart: daher rühren die Worte des h. Hieronymus wider den Vigilantius: „Mönche sollen nicht lehren, sondern trauern. Uiber sich oder über die Welt sollen sie jammern, und mit Zittern auf die Ankunft des Herrn warten.„ Allein nachdem man in den folgenden Jahrhunderten den meisten Mönchen die hh. Weihen verlieh, so darf man sich gar nicht über ihre Standesveränderung wundern, vermög der sie nicht allein für ihr eigenes Seelenheil, sondern auch für andere zu sorgen gehalten waren, so oft dieß das Wohl der Kirche, und die Befehle der Bischöfe foderten. Deßwegen ruft der h. Augustin den Ordenspriestern *) also zu: „Euch Brüder, ermahnen wir in dem Herrn, „daß ihr euerem Vorsatze getreu bleibet, und „bis zum Ende verharret; und wenn unsere „Mutter die Kirche euern Dienst verlangen sollte, „derselben weder mit gierigem Stolze leistet, „noch aus schmeichelnder Trägheit abschlaget; „sondern mit gutwilligem Herzen Gott dienet. „mit Sanftmuth ertraget den, der euch regieret, der die Gutherzigen im Gerichte lenket, „und die Sanftmüthigen seine Wege lehret (24. „Ps.) Ihr sollet eueren Müssigang den Bedürfnissen der Kirche nicht vorziehen. Wenn kein „Gutherziger den Gebährenden beistehen wollte, „so würdet ihr euerer Geburt keinen Rath zu „schaffen wissen. „ Die Mönche sind also aus einer

*) ep. 81. ad Eudoxium cit. Cauf. 16. q. 1. c. 30.

einer doppelten Ursache den Bischöfen unterworfen, erstens als Schaafe ihrer Kirchspiele, zweytens als Geistliche, wie wir in der 4. Erläut. des 24. §. hinlänglich erwiesen haben.

Indessen wollen wir einige der vornehmsten Stücke kurz berühren, welche eine besondere Aufmerksamkeit von Seite der Regenten, und Bischöfe zu verdienen scheinen. Das erste hievon ist jene übergrosse Anzahl und Verschiedenheit, der Ordensstände, welche zwo allgemeine Kirchenversammlungen, nämlich die III. von Lateran und die von Lyon verboten. Weit mehr scheint die Einfalt der Alten vorauszuhaben, von welcher Lukas Holstein*) also schreibt: „Wohin ich „ immer in den Zeiten, welche vor 600. Jah„ ren blüheten, hinwende, so sehe ich Einför„ migkeit im Mönchsstande, Uibergang von ei„ nem Kloster in das andere ohne Schwierigkeit, „ und Unterschied, wechselweise Gemeinschaft der „ Ordensstände und Klöster. Die morgenländi„ schen Mönche wurden, wenn sie zu den abend„ ländischen kamen, ihnen vollkommen gleich ge„ achtet: gleiche Vortheile genossen die abend„ ländischen bei den Morgenländern. Ob man „ dieß gleich durch unzählige Beispiele darthun „ könnte, so will ich dennoch nur ein einziges „ hier anführen: nämlich das vom Kissian und „ Germanus zweenen französischen Mönchen, wel„ che die ägyptischen Klöster durchwanderten, ih„ re Klöstereinrichtung kennen zu lernen, und „ von den dadurch erlangten Kenntnissen zu ihren

und

*) in præfatione ad Codicem regularum.

„ und ihrer Landsleute Vortheile in ihrem Va-
„ terlande Gebrauch zu machen; daraus läßt sich
„ nun hinlänglich schlieſſen, daß ihrer Meinung
„ zufolge alle Mönche überall gemeinschäftlich nach
„ einerlei Lebensart, und nach einerlei Ordens-
„ regeln lebten.„ Denn „die Hauptregel des
„ Klosterlebens, sagt Mabillon *), war allem
„ Eigenthume und Eigennutze zu entsagen, so wie
„ es das Evangelium vorschreibt. Zu diesem
„ kommen noch die Entfernung von allem Geräu-
„ sche der Welt, der Gottesdienst zu seinen fest-
„ gesetzten Stunden, der pünktlichste Gehorsam;
„ strenges Stillschweigen, Handarbeit, die Wahl
„ und Sparsamkeit in den Speisen, die Kasteyun-
„ gen des Körpers, die strenge Bestrafung auch
„ geringer Fehler, kurz die einzige und gröſte
„ Sorge für ihr eigenes Heil, unablässiges und
„ eifriges Gebet für das Heil ihrer Nächsten;
„ Arbeiten, die sie für die Kirche, wenn es die
„ Bruderliebe oder die Nothwendigkeit er-
„ heischte, über sich nahmen. Die Satzungen
„ ihrer Gesetzgeber zielten dahin ab, und die
„ Mönche eines jedweden Klosters wählten sich
„ nach dem Gutbefinden und Willen ihrer Vor-
„ steher diejenigen, die diesem ihrem Zwecke nä-
„ her zu kommen schienen, sowohl bei den Grie-
„ chen als auch bei den Lateinern u. s. w.„

Selbst die Versammlung vom Lateran unter Innozenz III. scheint zu gestehen, „daß eine zu
„ grosse Verschiedenheit unter den Ordensstän den

„ Ver-

*) in sæcul. 4. Benedict. port. & præf. n. 52.

„ Verwirrung in der Kirche Gottes anrichte.„ Denn man wird sogar viele Bernarde nicht antreffen, die ohne Verstellung sagen könnten: „Ich „ halte mich durch das Gelübd an einen Orden, „ durch die Liebe an alle.„ Die Väter von Trient schienen dem Uibel in etwas abhelfen zu wollen, da sie *) den 4. Kanon von Chalzedon erneuerten: „Im Uibrigen sollen keine Klöster „ mehr ohne vorhererhaltene Erlaubniß des Bi„ schofs; in dessen Kirchspiele man sie errichten „ will, errichtet werden.„ Dahin gehören auch die Kapiteln **), worinn ein ganzes Jahr zur Probe, und das 16te zur Gelübdablegung gefodert wird, (Oesterreich setzet hierzu das 24te fest, wie wir in der Folge bemerken werden), und zugleich alle Schenkungen und Verträge vor dieser Gelübdablegung, um dem Novitzen seiner Freyheit das Kloster zu verlassen zu versichern, verbotten werden. Sehr vorsichtig wollten auch noch die Alten, daß der Novitz nach der Regel des h. Benedikts 58. K. in einem weltlichen Kleide ohne sich seine Haare abzuschneiden seine Probezeit aushalten sollte, damit er mit weniger Schande aus dem Kloster tretten konnte, sagt Häften.

Uibrigens verdient die gar zu grosse Anzahl der Bettelmönche, welche nothwendig mit vielem Uibelstande verbunden ist, wenn man nicht den Geist der ersten Stifter der Betteley genau beibehält, eine noch weit grössere Aufmerksamkeit. Zum

Be-

*) sess. 25. c. 3.
**) c. 15 & 16. ibid.

Beweise dessen wollen wir das Zeugniß des h. Bonaventura anführen, welcher in seinem 2. Schreiben an die Obern des Ordens der mindern Brüder sich über verschiedene Dinge, welche des Ordens Glanz verdunkeln, bitter beklagt: „Die „ Menge der Geschäfte, sagt er, fällt auf, wo„ durch man nach Geld gierig trachtet, unbehut„ sam annimmt, und noch unbehutsamer damit „ umgeht. Es fällt auch der Müssigang ei„ niger Brüder auf — — welche nicht so fast „ fleischlich, als grausam sich mit dem Blute der „ Seelen mästen. Von sehr vielen fällt ihr Her„ umschweifen in die Augen, welche ihren Kör„ per zum Troste denjenigen zur Last fallen, bei „ denen sie vorübergehen, und weit mehr See„ lenärgernisse als Beispiele ihres Wandels zu„ rück lassen. Es fällt das ungestümme Zudrin„ gen (welches den außerdem beschwerten Bauers„ manne äusserst lästig fallen muß) auf, wodurch „ alle Reisende sich so sehr ihnen zu begegnen „ scheuen, daß sie sich vor selben wie vor Räu„ bern fürchten. Es fällt auf der kostspielige „ und prächtige Bau der Gebäude, welcher die „ Ruhe der Brüder störet, unsere Freunde be„ schweret, und uns vielfältig den verkehrten „ Urtheilen der Menschen bloßsetzet. Es fällt „ auf die Vervielfältigung der Gemein„ schaften (die man Filiantien nennet, und) „ die unsere Regel verbietet, woraus eine Men„ ge Lästerungen, und Aergernisse, und Arg„ wohn entstehen. Es fällt auf die unüberdachte „ Aemtervertheilung, wodurch man noch nicht

„ ganz geprüften Brüdern, deren Fleisch noch
„ nicht abgetödtet, und deren Geist noch nicht
„ gestärket ist, Aemter aufträgt, zu denen sie
„ noch nicht Kräfte genug haben. Es fällt auch
„ jene Begierde auf, uns in die Begräbnissen, und
„ Testamente einzumengen, nicht ohne grosse Un-
„ ordnung unter den Geistlichen und Priestern
„ u. s. f.„ Man braucht bloß Augen zu haben um einzusehen, wie dieß alles aus der Betteley, welcher die Handarbeit nicht zu Hilfe kömmt, und die nichts destoweniger einer ungeheuren Menge Ordensleute Brod geben muß, nothwendig fließt. Wenigstens befiehlt der h. **Franziskus** sowohl in seiner Regel 5. K. als auch in seinem Testamente ausdrücklich, daß alle seine Brüder mit der Hand arbeiten sollten; seine Absicht war ihnen das Allmosensammeln als ein Mittel im Nothfalle, wenn ihnen ihre Handarbeit nicht hinlänglichen Unterhalt abwürfe, zu empfehlen. Deßwegen sagt er: „Und wenn man uns unsere Arbeit nicht be-
„ zahlte, so lasset uns zum Tisch des Herrn un-
„ sere Zuflucht nehmen, und um Allmosen bitten.„ Mit Recht würde man also alle, welche zu Studien und geistlichen Verrichtungen nicht taugen, in allen sowohl Bettel- als andern Klöstern zur Arbeit anhalten.

Aber eben diese **Studien** der Klostergeistlichen sind es, welche **zunächst** die größte Aufmerksamkeit von Seite der Bischöfe und Regenten verdienen; denn sie machen uns, je nachdem sie gut oder es nicht sind, zu guten oder schlechten Bürgern, und Gehilfen der Bischöfe. Es ist aber

nur

nur gar zu gewiß, daß die Mönchsmoral meistens die lockere Moral des Probabilismus, und ihr Kirchenrecht noch nicht hinlänglich von den Grundsätzen der falschen Dekretalen gereinigt ist. Noch lärmt man überall wider die Vertheidiger der gesunden Moral; noch beschuldigt man die Sittenlehre des Evangelium der Strenge, als wenn Christus die Strasse zum Himmel als breit, und nicht als enge geschildert hätte? während daß man sich mit den ligorischen Verfahrungsgrundsätzen der Beichtväter, worinn Busenbaum wieder auflebt, und mit andern Schriften von diesem Gelichter vertraut macht, und sie zur Gewissensleitung empfiehlt. Das Kirchenrecht, welches bei ihnen gilt, und gelehret wird, ist kein anders, als welches mit den neuen Dekretalen auf das genaueste übereinstimmet, und zu jenen Schlußsätzen den Weg bahnet, welche ich zu Ende des 26 und 27 §. angemerket habe. Es werden aber auch niemals das Kirchenstaatsrecht, oder die Landeshoheit der Regenten, noch die Rechte der Staaten vor jenen pestartigen Grundsätzen gesichert seyn, solang man eine von der Uibereinstimmung der Kirche unabhängige Unfehlbarkeit, oder eine Macht über die allgemeinen Kirchenversammlungen *), oder jene indirekte Gewalt über das Weltliche dem Pabst ungehindert einräumet: ein Satz, der aus dem, was wir bisher bewiesen haben, bis zum Uiberfluß einleuchten muß.

*) s. den 17. §. Erl. 8.

„ Verwirrung in der Kirche Gottes anrichte.„ Denn man wird sogar viele Bernarde nicht antreffen, die ohne Verstellung sagen könnten: „Ich „ halte mich durch das Gelübd an einen Orden, „ durch die Liebe an alle.„ Die Väter von Trient schienen dem Uibel in etwas abhelfen zu wollen, da sie *) den 4. Kanon von Chalzedon erneuerten: „Im Uibrigen sollen keine Klöster „ mehr ohne vorhererhaltene Erlaubniß des Bi„ schofs; in dessen Kirchspiele man sie errichten „ will, errichtet werden.„ Dahin gehören auch die Kapiteln **), worinn ein ganzes Jahr zur Probe, und das 16te zur Gelübdablegung gefodert wird, (Oesterreich setzet hierzu das 24te fest, wie wir in der Folge bemerken werden), und zugleich alle Schenkungen und Verträge vor dieser Gelübdablegung, um dem Novitzen seiner Freyheit das Kloster zu verlassen zu versichern, verbotten werden. Sehr vorsichtig wollten auch noch die Alten, daß der Novitz nach der Regel des h. Benedikts 58. K. in einem weltlichen Kleide ohne sich seine Haare abzuschneiden seine Probezeit aushalten sollte, damit er mit weniger Schande aus dem Kloster tretten konnte, sagt Häften.

Uibrigens verdient die gar zu grosse Anzahl der Bettelmönche, welche nothwendig mit vielem Uibelstande verbunden ist, wenn man nicht den Geist der ersten Stifter der Betteley genau beibehält, eine noch weit grössere Aufmerksamkeit. Zum

Be-

*) sess. 25. c. 3.
**) c. 15 & 16. ibid.

Beweise dessen wollen wir das Zeugniß des h. Bonaventura anführen, welcher in seinem 2. Schreiben an die Obern des Ordens der mindern Brüder sich über verschiedene Dinge, welche des Ordens Glanz verdunkeln, bitter beklagt: „Die „ Menge der Geschäfte, sagt er, fällt auf, wo„ durch man nach Geld gierig trachtet, unbehut„ sam annimmt, und noch unbehutsamer damit „ umgeht. Es fällt auch der Müssigang ei„ niger Brüder auf — — welche nicht so fast „ fleischlich, als grausam sich mit dem Blute der „ Seelen mästen. Von sehr vielen fällt ihr Her„ umschweifen in die Augen, welche ihren Kör„ per zum Troste denjenigen zur Last fallen, bei „ denen sie vorübergehen, und weit mehr See„ lenärgernisse als Beispiele ihres Wandels zu„ rück lassen. Es fällt das ungestümme Zudrin„ gen (welches den außerdem beschwerten Bauers„ manne äusserst lästig fallen muß) auf, wodurch „ alle Reisende sich so sehr ihnen zu begegnen „ scheuen, daß sie sich vor selben wie vor Räu„ bern fürchten. Es fällt auf der kostspielige „ und prächtige Bau der Gebäude, welcher die „ Ruhe der Brüder störet, unsere Freunde be„ schweret, und uns vielfältig den verkehrten „ Urtheilen der Menschen bloßsetzet. Es fällt „ auf die Vervielfältigung der Gemein„ schaften (die man Filiantien nennet, und) „ die unsere Regel verbietet, woraus eine Men„ ge Lästerungen, und Aergernisse, und Arg„ wohn entstehen. Es fällt auf die unüberdachte „ Aemtervertheilung, wodurch man noch nicht

„ ganz geprüften Brüdern, deren Fleisch noch
„ nicht abgetödtet, und deren Geist noch nicht
„ gestärket ist, Aemter aufträgt, zu denen sie
„ noch nicht Kräfte genug haben. Es fällt auch
„ jene Begierde auf, uns in die Begräbnissen, und
„ Testamente einzumengen, nicht ohne grosse Un-
„ ordnung unter den Geistlichen und Priestern
„ u. s. f.„ Man braucht bloß Augen zu haben um einzusehen, wie dieß alles aus der Betteley, welcher die Handarbeit nicht zu Hilfe kömmt, und die nichts destoweniger einer ungeheuren Menge Ordensleute Brod geben muß, nothwendig fließt. Wenigstens befiehlt der h. **Franziskus** sowohl in seiner Regel 5. K. als auch in seinem Testamente ausdrücklich, daß alle seine Brüder mit der Hand arbeiten sollten; seine Absicht war ihnen das Allmosensammeln als ein Mittel im Nothfalle, wenn ihnen ihre Handarbeit nicht hinlänglichen Unterhalt abwürfe, zu empfehlen. Deßwegen sagt er: „Und wenn man uns unsere Arbeit nicht be-
„ zahlte, so lasset uns zum Tisch des Herrn un-
„ sere Zuflucht uehmen, und um Allmosen bitten.„ Mit Recht würde man also alle, welche zu Studien und geistlichen Verrichtungen nicht taugen, in allen sowohl Bettel- als andern Klöstern zur Arbeit anhalten.

Aber eben diese **Studien** der Klostergeistlichen sind es, welche zunächst die größte Aufmerksamkeit von Seite der Bischöfe und Regenten verdienen; denn sie machen uns, je nachdem sie gut oder es nicht sind, zu guten oder schlechten Bürgern, und Gehilfen der Bischöfe. Es ist aber

nur

nur gar zu gewiß, daß die Mönchsmoral meistens die lockere Moral des Probabilismus, und ihr Kirchenrecht noch nicht hinlänglich von den Grundsätzen der falschen Dekretalen gereinigt ist. Noch lärmt man überall wider die Vertheidiger der gesunden Moral; noch beschuldigt man die Sittenlehre des Evangelium der Strenge, als wenn Christus die Strasse zum Himmel als breit, und nicht als enge geschildert hätte? während daß man sich mit den ligorischen Verfahrungsgrundsätzen der Beichtväter, worinn Busenbaum wieder auflebt, und mit andern Schriften von diesem Gelichter vertraut macht, und sie zur Gewissensleitung empfiehlt. Das Kirchenrecht, welches bei ihnen gilt, und gelehret wird, ist kein anders, als welches mit den neuen Dekretalen auf das genaueste übereinstimmet, und zu jenen Schlußsätzen den Weg bahnet, welche ich zu Ende des 26 und 27 §. angemerket habe. Es werden aber auch niemals das Kirchenstaatsrecht, oder die Landeshoheit der Regenten, noch die Rechte der Staaten vor jenen pestartigen Grundsätzen gesichert seyn, solang man eine von der Uibereinstimmung der Kirche unabhängige Unfehlbarkeit, oder eine Macht über die allgemeinen Kirchenversammlungen *), oder jene indirekte Gewalt über das Weltliche dem Pabst ungehindert einräumet: ein Satz, der aus dem, was wir bisher bewiesen haben, bis zum Uiberfluß einleuchten muß.

*) s. den 17. §. Erl. 8.

Jedweder Bischof ist demnach schuldig mit aller ihm von Gott verliehenen Gewalt darauf zu dringen, daß alle Ordensgeistliche mit Hintansetzung jener neuen Verfälscher der christlichen Philosophie, und Ausleger der Dekretalen sich bloß allein auf das Studium der H. H. Schrift, Erblehre, und Kirchenversammlungen ernstlich legen. Die Väter von Trient *) verordnen: „In den Klö„stern soll die H. Schrift vorgelesen, und in „Dingen, welche den Glauben, und die Sitten „zur Erbauung der christlichen Lehre betreffen „**), im Sinne der H. Mutter der Kirche, „und nach der einhelligen Uibereinstimmung der „H. H. Väter, nicht nach Privatmeinungen „ausgeleget werden. Sollten die Aebbte hierinn„falls nachläßig seyn, so werden sie die Bischöfe „des Orts ***) mit schicksamen Mitteln dazu „anhalten.„ Die Bischöfe werden demnach der Verordnung der Kirche Folge leisten, wenn sie das Studium der Schrift, der H. H. Kanonen, welche die Versammlung von Chalzedon in I. K. so sehr empfiehlt, und der H. H. Väter nach allen ihrem Vermögen betreiben. Sie müssen aber auch mit aller Macht Hand an das Werk legen, die Axt an die Wurzel setzen, damit sie so eingewurzelte Vorurtheile wie den Kolben dem Herkules entreissen: nur ernstlich greife man die Sache an, und die Früchte der Unternehmung werden sich nach Wunsche zeigen. Jede schöne Handlung, ich weiß es, kostet Mühe, ebenda-

rum

*) sess. 5. c. & de reform.
**) sess. 4. in decreto.
(*** sess. 5. cit.

rum weil sie schön ist, ist sie auch aller Mühe werth. Man würde aber den Bischöfen ihre Mühe unendlich erleichtern, wenn es die Regenten über sich nähmen die allzugrosse, und ebendarum Ordnungwidrige Anhänglichkeit der Ordensleute an ihre auswärtige Obern aufzuheben oder wenigstens zu mindern; welches das letzte ist, worauf ich die Bischöfe, und die Regenten aufmerksam zu machen wünschte. Sowohl Vernunft- als Erfahrungsbeweise zeigen das Unschickliche dieser Unabhänglichkeit. Der H. Paulus sagt im 1. Sendschreiben an die Korinther 14. K. letzten V.: „Alles aber soll ehrbar, und ordentlich geschehen.„ Und an die Röm. 13. „Was aber von Gott ist, „ ist geordnet.„ Wie kann aber dort das Gerade der Ordnung, das Löbliche der Handlungen seyn, wo man den Bischof, den der H. Geist gesetzet hat die Kirche Gottes zu regieren, auf die Seite setzet, und einem auswärtigen Obern, den man selbst angenommen hat, in allem gehorchet? „Wirst du wohl für erlaubt halten, sagt „ der H. Bernardus *), die Kirche an ihren „ Gliedern zu verstümeln, die Ordnung zu „ verwirren, die Grundsteine zu verrücken, „ welche deine Väter gesetzet haben?„ Oder vielmehr, welche Gott selbst gesetzet hat? Christus sprach zu den Hirten der Kirche, denen er die Schlüssel des Himmelreichs übergab: „Wer euch „ höret, höret mich, und wer euch verachtet, „ verachtet mich: wer aber mich verachtet, der „ verachtet auch den, der mich gesandt hat.„

*) l. 3. c. 4. ad Eugenium.

Luk. 10, 16. Wie wenig erfüllen aber die Ordensleute dieses Gebott des Erlösers, da sie bloß ihren geraden Gehorsam anloben, welcher in einem anderen Lande meistens zu Rom sich aufhält, und auf nichts weniger denkt, als auf die Vollziehung der bischöflichen Verordnungen, wodurch die Ordensleute wenigstens auf eine gewisse allgemeine Weise unter ihren Bischöfen zu stehen schienen.

Indessen beobachten sie bloß jene bischöfliche oder bürgerliche Verordnungen, welche die äussere Polizey betreffen, und den römischen Foderungen nicht entgegen sind, und das, ich darf es frey sagen, bloß zum Scheine: was will denn das, was die meisten Kasuisten lehren, anders sagen, daß nämlich die Ordensleute durch die Verordnungen der Bischöfe, und die Geistlichen durch die weltlichen Gesetze bloß leitungsweise verbunden wurden, anders sagen? Wenn ich ihre Meinung recht begreife, so wollen sie weiter nichts, als daß jene bloß zu einer äußeren Gleichförmigkeit aus einer gewissen politischen Schicklichkeit um der öffentlichen Ruhe willen gehalten wären, ohne daß sie als Unterthanen dadurch wirklich und ihrer Natur nach verbindlich gemacht werden könnten. Was folgt aber hieraus anders, als daß sie alsogleich, wenn der Pabst, oder der General etwas verordnet, es mag den Rechten der Bischöfe, und des Reichs noch so sehr entgegen seyn, dasselbe auf alle mögliche Art in Vollzug bringen und auf diese Weise die heilsamsten Gesetze der Regenten, und Kirchenhirten vereiteln;

daß

daß endlich alle die Uibel und Beschwerden, welche das neue Recht ausgebrütet hat, und deren einzelne Auseinandersetzung zu lang und zu gehäßig ausfallen dürfte, ganz unheilbar werden? Nie wird dem Uibel ein Ende seyn, wenn nicht das Schwert des Regenten, wovon der H. Paulus an die Röm. 13. 4. spricht, jenen gordischen Knoten, der die Ordensleute an ihre auswärtige Generalen, welche bloß auf die Vortheile eines fremden Hofes bedacht sind, knüpfet, auflöset. Fürwahr, wer der Gewalt widersteht, der widersteht auch nach der Lehre des Paulus der Anordnung Gottes, und wer einen Bischof verachtet, der verachtet auch Gott, übertritt die Befehle Gottes. „Nun aber, schreibt der H. Bernard an Adam einen Mönch *), ist es Verkehrtheit, deinen Gehorsam geloben, wenn du „den höheren Gehorsam wegen des minderen, „das ist, den göttlichen wegen des menschlichen „entsagest u. s. w.„

(b) Wir wollen hier nur einige Beispiele, bürgerlicher Machtsäusserungen über die Mönche anführen; denn in jeden der folgenden §. §. werden andere vorkommen. Also befiehlt zuerst das 40. Gesetz C. de ep. & cl., daß die Mönche ganz unter den Bischöfen stehen sollen. „Die Klöster, „heißt es darinn, stehen unter den Bischöfen „ihrer Bezirke; und zwar tragen die Bischöfe über die Aebbte, die Aebbte aber „über die Mönche die Aufsicht.„ Deß-

*) ep. 7.

wegen erkläret auch der Kaiser *), daß man nicht den Aeltesten, sondern den, welchen die meisten Mönche, oder die im guten Rufe stehen, wie sich das 34. K. 123. Nov. ausdrückt, für den Würdigsten ansehen, zum Abbte wählen müsse; bald hernach aber trägt er die ganze Wahl der Leitung des Bischofs auf. „Man muß aber, „ sagte er, dieses dem Bischofe berichten, damit „ er, wenn er weiß, auf welchen die Wahl ge„ fallen ist, und dieselbe billiget, den Stimmge„ bern beistimme, und den Erwählten in den „ Rang der Aebbte erhebe.„ In der 67. Nov. 1. K. setzt er hinzu, „daß man kein Kloster ohne „ Genehmhaltung und Segen des Bischofs „ bauen dürfe.„ Ebenso legt er in der 133. Novelle den Bischöfen auf fleißig dafür Sorge zu tragen, daß die Mönche von der ihnen zukommenden Strenge des Lebens nicht abweichen; und will, daß sie ihnen ihre ganze Lebensordnung vorschreiben sollten. Hätte man diese Unterwürfung der Mönche unter die Bischöfe, welche mit der Entstehung des Mönchstandes zugleich anfieng, beibehalten, so würde es nie zu den häufigen Klagen gekommen seyn, die in der abendländischen Kirche in den letzteren Jahrhunderten überall ertönten.

Ob es gleich theils wegen der geringen Anzahl der Mönche, von deren Stande ihre Strenge die meisten abschröckte, theils wegen ihrer ganz besondern Arbeitsamkeit, wodurch sie keinen Menschen zur Last fielen, sondern vielmehr dem Staate

*) leg. 47.

te nützten, überflüßig zu seyn schien ihre Anzahl durch Gesetze einzuschrrnken, oder ihrer Aufnahme ein gewisses Alter zu bestimmen, so schliesse ich dennoch aus der 6. Verordnung Leo des Weisen, daß Basilius das 16. und 17. Jahr zum Mönchsstande vorgeschrieben habe. Da aber die Mönche zu unsern Zeiten nicht mehr von der Arbeit ihrer Hände, wie die Alten, sondern von festgesetzten Stiftungseinkünften oder vom jährlichen Allmosen leben, und meistens Geistliche sind, so gehen sie wahrhaftig alle im 36. §. angemerkten Gesetze an, nach welchen entweders die Zahl der Geistlichen im Verhältnisse mit den Kircheneinkünften stehen soll, oder die Leute von gewissen Ständen von dem Geistlichen Stande ausschliessen. Ich füge diesen Gesetzen die 123. Novelle bei, welche *) zum Priesterstande wenigstens 35, zum Diakonen- oder Unterdiakonenamte 25, zum Leseramte u. s. f. wenigstens 18 Jahre fodert. Sie will sogar, man soll **) jeden Unbekannten 3 ganze Jahre durch prüfen, in welcher Zeit er, wenn es sichs zeigen wird, daß er leibeigen ist, auf Ansuchen seines Herrn demselben zurückgestellet werden soll. Dieses Gesetz dehnet Leo der Weise in der 10 Verordn. so weit aus, daß jeder Herr, er mag noch so lange nach der Antrettung des geistlichen Standes kommen, sobald er beweiset, daß der Geweihte sein Leibeigner ist, denselben zur Leibeigenschaft zurückzuführen berechtigt seyn soll. „Denn, sagt der Kaiser, ein

„jed-

*) c. 13.
**) c. 35.

„ jedweder Knecht kann sich leicht auf 3 Jahre „ verborgen halten.„ Hieraus ist aber wenigstens die strengste Gerechtigkeit unserer österreichischen Verordnung vollkommen offenbar, vermög welcher die Aufgenommenen vor dem 24 ganz verflossenen Jahr zur Gelübdablegung nicht zugelassen werden dürfen: besonders nachdem wir das geheiligte Band der Gelübde unauflöslich gemacht haben.

Aber wir wollen noch anderer Gesetze erwähnen, welche den Mönchen ihre Lebensart vorschreiben. Die 123. Novelle weiset im 36. K. den Mönchen ein gemeinschaftliches Schlafgemach an. Die 5. Nov., welche die Armuth empfiehlt, verordnet im 5. K., der in ein Kloster geht sey nicht mehr Herr über sein Vermögen, er sey aber dennoch seinen Söhnen den 4ten Theil desselben, wenn er ihnen noch nicht so viel hinterlassen hätte, und seinem Weibe das Heurathgut, und was er ihr sonst bei seinem Tode zu hinterlassen versprochen hätte, zu geben schuldig. Vermög des 55. Gesetzes C de ep. & cler. dürfen die Aeltern ihre Kinder nicht aufhalten in das Kloster oder in den geistlichen Stand zu tretten; sie müssen ihnen auch den 4ten Theil ihres Vermögens im Testamente hinterlassen. Den Verlobten aber befiehlt das 56. G. ebend. bloß die Morgengabe, wenn sie von einander welche haben, zurückzugeben. Uibrigens setzen beide Gesetze fest, daß alle Rechte, und Güter derer, die das Kloster verlassen, und in die Welt wieder zurückkehren, der Kirche zu Guten kommen sollen. Bloß die be-

wegli-

weglichen Güter dürfte ein solcher Austrettender vermög des 39. G. ebend. mit sich nehmen, um dem Publikum als ein Lay dienen zu können. Endlich wird im 29. G. ebend. den Mönchen herumzuschweifen untersagt, die Apokrisarier (Sachwalter) allein aufgenommen. „Sie sollen sich „ aber nicht unterstehen von Religionssachen zu „ disputiren, oder die Seelen der Einfältigen zu „ verführen; widrigenfalls sollen sie durch die „ Strenge der Gesetze gezüchtiget werden.„ Zuletzt würde es überflüßig seyn Beispiele von Gesetzen, welche die Studienverbesserung zur Absicht haben, aufzusuchen, nachdem einem jeden die weisesten Verordnungen unseres Oesterreichs hierüber bekannt sind. Sie scheinet das Edikt Ludwigs des XIV. Königs von Frankreich nachahmen zu wollen, wodurch er jene vier Sätze nicht so fast der französischen Geistlichkeit, als der ganzen Kirche vom J. 1682. unter der strengsten Bestrafung festgesetzet hat.

§. 39.

Fünfte Folgerung

Von dem Uibergang der Mönche in den weltgeistlichen Stand.

Selbst aus dem Begriffe des Endzweckes, den wir beiden Mächten der geistlichen, und der weltlichen im Anfange dieses Theiles

les angewiesen haben, oder was eines ist, aus der beiderseitigen Verbindlichkeit derselben für das allgemeine Wohl Sorge zu tragen, folget, daß der Regent und die Bischofe um dieses ihres gemeinschaftlichen Endzweckes willen auch eine Verfügung gemeinschaftlich zu treffen berechtiget sind, kraft deren die Mönche, welche zugleich auch Priester sind, sie sind es aber itzt beinahe alle — aus ihren Ordensstande in den weltgeistlichen übertretten; zum Wohl der Kirche, wie sie sich bei ihrer Weihe anheischig gemacht haben, arbeiten; die Verbindlichkeiten, welche dieser Standesveränderung im Wege zu stehen scheinen, erlassen, oder in andere verwandelt; ihre Güter aber zum Unterhalt der nothwendigen und unvermögenden Pfarren nach Maaßgabe ihrer Bedürfnisse verwendet werden sollen, ohne daß es hierzu in Ansehung der Gelübde einer sogenannten eigentlichen Dispensation brauche. Diese Gelübde werden entweder immerfort auf die nämliche Art beibehalten, wie die Gelübde der Keuschheit, und des Gehorsams, welches von dem Klostervorsteher auf den Bischof übertragen wird: oder sie müssen, wenn sie mit den geistlichen Amtsobliegenheiten nicht bestehen können, als die strenge Armuth, die Unveränderlichkeit des Wohnorts, und andere ähnliche Punkte aus den Ordenssatzungen, um eines größeren Gutes willen durch eine gerechte Erlassung ohnehin aufhören. Ich

ge=

getraue mir dieses Recht der Bischöfe, und Regenten selbst aus den von den Theologen allgemein angenommenen Grundsätzen, wie auch aus der Natur der Sache selbst unwidersprechlich darzuthun (a). Die Beispiele der alten Kirchenväter stimmen mir, schon von den ersten Jahrhunderten an, so offenbar bei, daß sie von der Richtigkeit meiner Behauptung nicht den geringsten Zweifel mehr übrig lassen (b).

(a) Damit selbst aus der Beschaffenheit des Klosterstandes, und aus den Grundsätzen der Theologen in Ansehung der Aufhebung und Umänderung der Gelübde erhelle, daß die Mönche ohne Dispensation bloß auf Befehl des Regenten, und ihrer Bischöfe in den Stand der Weltgeistlichen übertretten können: so müssen wir vor allen andern zeigen, welche Verbindlichkeiten der Mönche bei ihrem Uibergang in den weltgeistlichen Stand einer Veränderung unterworfen sind, und welche nicht. Es würde sich der Mühe wenig lohnen diese Untersuchung auch auf die zufälligen Verbindlichkeiten des Klosterstandes auszudehnen: wir schränken uns daher auf die hauptsächlichen, oder die bekannten drey Gelübde ein, welche allein nach dem einstimmigen Urtheile aller Theologen, das Wesen des Klosterstandes ausmachen, während das die übrigen besondern Satzungen, und selbst die Verschiedenheit der Ordensregeln die bloß zufällige Form eines jedweden Ordens bestimmen. Es stand einst wirklich den Mönchen frey ihre

Re-

Regeln selbst zu wählen, und in einem und ebendemselben Kloster wurden nicht selten verschiedene Regeln beobachtet, wie Häften *), Gregorius von Turon **), Mabillon, und andere bezeügen. „Selbst Benedikt, sagt Holsten ***), „ schrieb seine Regel nicht, daß sie allen seinen „ Ordenssöhnen überall zur allgemeinen Vorschrift „ dienen sollte. Er schrieb sie nur für sein Klo„ ster von Kassino, dessen Vorsteher er war. „ Fleißige Männer schrieben sie für sich ab; und „ aus Nachahmungseifer ward sie allenthalben „ bekannt gemacht.„ Daher kömmt also jene Einförmigkeit, und jene Leichtigkeit des bei den Alten üblichen Uiberganges aus einem Orden in den andern, wobei ich im vorhergehenden §. sprach: würden sie dieses wohl jemals zugegeben haben, wenn der Unterschied der Klostersatzungen und Ordensregeln ein wesentliches Stück des Ordensstandes ausgemacht hätte? Wir leisten demnach alles, was gefodert werden kann, wenn wir untersuchen, was in unserm Falle an den dreyen Gelübden verändert würde, und wie sehr das Wohl der Kirche diese Veränderung erheische.

Was die Keuschheit betrift, so glaube ich, wird niemand in Abrede stellen, daß der Ordensmann hierinnfalls keine andere Verbindlichkeit habe als der Weltpriester: des Ersten seine ist weder strenger, als die des Zweyten; noch ihre Erfüllung sicherer nach unserer dermaligen Lage zu urtheilen.

Hier-

*) disquis. mon. l. 1. tract. 1.
**) histor. lib. 10. c. 29.
***) in præf. ad God. Reg.

Hierinnfalls wird also nichts abgeändert. In Ansehung des Gehorsams, den wir allein in der Professionsformel ausdrücklich angeloben, möchte einigen Kurzsichtigen die Schwierigkeit gröſser scheinen. Allein, wenn die Aebbte ihre Gewalt, und den Gehorsam ihrer Mönche, die sie in ein anderes Kloster verweisen, nicht selten auf einen andern Obern übertragen, ohne daß sich jemand darwider aufhält; wer wird dem Bischofe zumuthen, daß er widerrechtlich zu Werke gehe, wenn er die geistliche Gewalt, die der Abbt über die Mönche ausübt, weil alle geistliche Gewalt in seinem Kirchensprengel nur von ihm herrühren kann, wieder selbst übernimmt, und den in den weltgeistlichen Stand übertrettenden Mönchen vielmehr seinen Befehlen als denen des Abbtes; dem Bevollmächtigenden vielmehr als dem Bevollmächtigten, besonders wenn dieß das Wohl der Kirche fodert, gehorsamen heißt? Denn, nachdem wir einmal die Richtigkeit der Befreyungen gewiesen, und die Macht des Pabstes über die Gerichtsbarkeitsbezirke der Bischöfe verworfen haben *), so ist es eine ausgemachte Wahrheit, daß der Aebbte ganze geistliche Gerichtsbarkeit, die der Erklärung des h. Benedikts **) zufolge in der Leitung der Seelen besteht, so wie allen andern Seelenhirten ihre vom Bischofe herrührt. Deßwegen verordnen auch die alten Kanonen, welche die Versammlung von Basel in der 12. Sitz. erneuert, durch-

gän-

*) I. Theil.
**) cap. 2. Reg.

gängig, daß alle Kirchenvorsteher, die ihrer Würde nach minder als die Bischöfe sind, von denselben bestättigt werden sollen, um dadurch die Leitung der Seelen zu übernehmen. Diese Wahrheit bezeugen die 32 im J. 448. in den Kirchenrath zu Konstantinopel versammelten Bischöfe offenbar, da sie den Ausspruch des h. Flavian genehm hielten, wodurch der Abbt Eutiches sowohl der Priester- und Klostervorsteherwürde entsetzet, als auch von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen wurde, ein offenbares Zeichen, daß er alles das vom Bischofe her hatte Es hindert demnach den Bischof nichts ihre geistliche auf die, Aebbte übertragene Gewalt ohne Dispensation zum Wohl der Kirche wieder selbst zu übernehmen; so wie es auch dem Regenten frey steht die weltliche Verwaltung der Klostergüter dem Abbte wieder abzunehmen, welche dieser bei seiner Erwählung bloß aus einer landesherrlichen Verleihung übernimmt. Der geistliche Gehorsam leidet hierunter so wenig, daß er vielmehr durch diese Veränderung gewinnet, und vollkommener wird, da man denselben einem Obern leistet, den der h. Geist selbst die Kirche Gottes zu regieren gesetzet hat *).

Die Gränzen der Armuth werden von den Theologen gemeiniglich also angegeben, daß der Ordensmann sich alles desjenigen, was er immer zu seinem Gebrauch verwendet, nicht als seines Eigenthums, sondern als eines gemeinschäftlichen Gutes nach dem Willen seiner Obern bediene.

Da-

*) Gesch. der Apost. 20.

Dahin läuft also alles mit unserer Armuth hinaus, daß der Mönch bloß kein Eigenthum von irgend einer Sache besitzen; mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung seiner Obern aber davon vollkommen Gebrauch machen kann. Nun gerade so verhält es sich auch mit den Weltgeistlichen, von welchen ich im 43. §. zeigen werde, daß ihnen nichtsweniger als das Eigenthum der Kirchengüter, oder dessen, was ihnen aus den Kircheneinkünften, oder als Geistlichen zufließt, zustehe; daß sie weiter nichts als ihren standesmäßigen Unterhalt mit Recht zu fodern haben, und von dem ihnen zugestandenen Nothdürftigen bloß nach dem Willen des Bischofs und der Diözesanverordnungen Gebrauch machen können. Dieses vorausgesetzt finde ich zwischen Mönchen und Weltgeistliche hierinnfalls keinen Unterschied, besonders wenn man eine eigene Haabschaft der Mönche an Geld, oder Sachen, welche sogar die Bettelmönche zu ihren Privatgebrauch allenthalben besitzen, nach der Meinung nichtweniger Theologen gelten läßt. Bloß in Ansehung der freyen Anordnung des väterlichen Erbes oder des durch andere Wege als mittels der Kirchengüter erworbenen Vermögens, welche der Weltgeistlichen durch die itzt bestehenden Gesetze zugestanden, den Mönchen aber verweigert wird, entdecket sich eine Art Unterschied zwischen ihnen. Allein ich halte mich an das Beispiel der alten Mönche, und glaube, daß die freye Anordnung des ererbten Vermögens, welche bloß durch das positive Kirchenrecht nach dem richtigen Urtheile

des Eusebius Amort verbotten worden ist, dem Wesentlichen der klösterlichen Armuth keinen Eintrag thue, sondern von der Vorschrift der bürgerlichen Gesetze abhange. Geschieht es nun, daß diese einen Mönchen, der sein Kloster verläßt, und ein Weltgeistlicher wird, oder in seinem Kloster bleibt für erbefähig erklären, wie neulich eine allerhöchste Verordnung gethan hat; so werden diese in Kraft des landesherrlichen Gesetzes erworbenen, und nach dem Willen des Bischofs oder seines Obern verwendete Güter die klösterliche Armuth, und Ordensverfassung nicht im geringsten beeinträchtigen.

Einen vorzüglichen Beweis für diese Meinung finde ich an den sogenannten Vitalitien, wodurch vielen Mönchen gewisse Einkünfte von ihrer väterlichen Mitgabe zu ihrer freyen Verwendung gemeiniglich lebenslänglich gelassen werden. Hauptsächlich aber überzeugen mich hievon die Beispiele der alten Mönche, welche ihrer klösterlichen Armuth nicht im geringsten zu nahe zu treten glaubten, wenn sie von dem von ihren Aeltern ihnen hinterlassenen Erbgute einiges sowohl zu ihrem Gebrauche um andern nicht überlästig zu seyn, als auch um die Armen unterstützen zu können besassen. Der h. Hieronymus erzählt vom h. Gregorius von Nazianz *), „er habe sowohl vor „ als nach der Antretung seines bischöflichen Amtes auf dem Lande als ein Mönch gelebt.„ Und dennoch gesteht der h. Gregorius selbst die Verläumdungen der Mönche zu widerlegen, „er

„ ha-

*) lib. de scriptor. Eccles.

„ habe einen Mayerhof, den ihm sein Vater „ gab, einen Brunnen, einen Garten, und ei„ nen kleinen schattichten Wald besessen.„ Eben so bezeugt Hieronymus vom Pamachius, der Jungfrau Prinzipia und andern, daß ihnen, ob sie sich gleich zum Klosterleben bekannt hatten, ein „ Acker vor der Stadt statt des Klosters war, „ und ein selbst gewähltes Feld statt der Einöde.„ Wenn jemand Muße hat die Lebensgeschichten der alten Mönche zu durchgehen, so werden ihm wahrhaftig eine Menge Beispiele aufstoßen, die ihn überzeugen werden, daß die heiligsten Mönche, worunter der h. Gregorius der G. Sulpitius Severus, und noch andere unzählbare sind, auf väterlichen Grund und Boden Klöster errichtet, Kirchen begütert, und andere Denkmale ihrer Freygebigkeit gegen die Armen zurückgelassen haben. Indessen da nicht jederman dieser Meinung ist, und noch viele, die auf weiter nichts sehen, als was ihnen unmittelbar vor Augen liegt (eine gewöhnliche Schwäche unsers Verstandes) aus allen Kräften behaupten, daß die Entsagung des Eigenthumes wenigstens nach einer Kirchenverordnung ein wesentliches Stück der Armuth sey; so will ich ihnen dieses zugeben, und über dieses eingebildete Eigenthum, welches, wenn es vom Genusse getrennet wird, wenig Anzügliches hat, keinen Streit anheben. Aber nichtsdestoweniger bestehe ich fest darauf, daß diese Abänderung des Gelübdes der Armuth, welche bei einem Mönchen, der ein Weltgeistlicher wird, und daher für die Armen zu sorgen verbunden ist, nothwen-

dig statt hat, worinn sie euch immer bestehen mag, so wie auch die Weglassung der übrigen besondern Klosterregeln, oder vielmehr Gebräuche von keinen so grossen Belange ist, daß sie nicht durch das allgemeine Wohl der Kirche, welche geschickte Leute zu ihrem Dienste braucht, hinlänglich ersetzet wurde.

Vortrefflich, sagt **Thomassinus** *): „Das „ Gesetz der Liebe ist wahrhaftig das Gesetz der „ Gesetze, und die Satzung der Satzungen, ihre Königin, und Beherrscherin; ohne Zweifel „ hat dieses die Bischöfe veranlasset (welches wir „ in der folgenden Erläuterung sehen werden) „ die Mönche in den Wüsten zur Rückkehr in die „ Städte zu nöthigen; zu den geistlichen und „ piesterlichen Amtsverrichtungen anzuhalten; und „ endlich die Städte, und Gemeinden mit den „ Schätzen der Heiligkeit, die sie sich in der Einöde erworben hatten, zu bereichern.„ Die Gesetze haben also nichts so heiliges, nichts so erhabenes, was nicht dem Gesetze der Liebe nicht nur weichen, sondern auch zu Gebote stehen müßte: da dieses, wie Paulus sagt **), der Endzweck aller Gebote ist. Die Theologen lehren durchgängig, ein Mönch könne sein Kloster verlassen, damit er seinen Aeltern in ihrer äussersten Noth beispringe; sollte dieß unsere Mutter die Kirche um weit dringenderer, und geistlicher Bedürfnisse der Seelen willen nicht ebenfalls gebieten können? Man wendet ein: die Mönche könnten

auch

*) part. I. lib. 3. cap. 13.
**) 1. an den Tim. 1. K. 5. V.

auch als Mönche den Seelen in ihrer Noth beispringen, ohne daß sie deßwegen in Weltgeistliche, oder Petriner, wie man sie nennt, umgewandelt werden müßten, wie man sich dessen durch Pfarren, welche unter den Klöstern stehen, überzeugen könnte. Allein die dergleichen Einwürfe machen, sollen auch, wenn ihnen die Wahrheit am Herzen liegt, eingestehen, daß diese Mönchpfarrer auf dem graden Weg durch die Thüre der evangelischen Sendung in den Schaafstall keineswegs gekommen, noch auch unmittelbar von den Bischöfen, sondern bloß von ihren Prälaten auf die Pfarren versetzet worden sind, welche letztere weit öfter diejenigen, welche fleißig Geld zusammscharren, als die, so vielen Seelennutzen stiften können, dazu ernennen. Sie sollen eingestehen, daß auch eben diese Mönche weder die strenge Armuth, wenn sie die Pflichten der Gastfreyheit und des Allmosengebens erfüllet haben, noch die übrigen Klostersatzungen, als welche mit ihrem Amte nicht bestehen konnten, jemals beobachtet worden sind. Welcher Vernünftige wird also behaupten, daß dasjenige, worinn selbst Aebbte dispensiren konnten, dem Bischofe, von welchen sie doch alle ihre Gewalt her haben, ein Hinderniß seyn sollte die Mönche aus ihrem Mönchstande in den weltgeistlichen zu versetzen?

Alle Theologen sind darüber einstimmig, daß der Bischof, der Regent, der Prälat, Ehemann, Vormund, Herr u. d. g. die Gelübde ihrer Untergebenen, wenn sie Dinge betreffen, worüber jene Gewalt haben, geradezu ungültig machen

können. Hieraus ziehen sie den Schluß, daß alle die Gelübde der Geistlichen, welche dieselben ihre priesterlichen Amtsgeschäfte in der Diözes recht, und mit Genauigkeit zu verrichten hindern, wenn es der Bischof für gut befindet ungültig und unkräftig sind, weil seine Gewalt in seinem Bezirke, wie die Versammlung von Antiochia im 9. Kan. spricht, unumschränkt, und „ihm das Volk (24. K.) sammt allen See„len, welche in seine Kirche gehören, anvertraut „worden ist.„ Die Bischöfe können demnach alle Verbindlichkeiten, und Gelübde der Ordensleute, welche diesem Zwecke, worüber sie zu wachen haben, entgegen sind, aufheben, und in andere der Kirche zuträglichere umändern. Nun weiß jedermann, daß die Mönche das Wohl der Kirche und der Seelen zu befördern, durch die Unveränderlichkeit ihres Wohnorts, und den Gehorsam den sie ihren Klosterobern allein angeloben, und wodurch so viele geschickte Männer in ihren Mauern unnütze verwelken, außer Stande gesetzet sind. Auf gleiche Weise paßt die strenge Armuth auf keinen Seelenhirten, weil sie ihn hindert seinen Schaaflein gebührend Hilfe zu leisten, und sie durch Beispiele der Mildthätigkeit, und guter Werke zu weiden. Ich übergehe indessen andere übliche Klostergebräuche, welche den Mönchen ganz beschäftigen. Der Bischof kann demnach dieses alles zum Wohl der Kirche aufheben, und hierinnfalls den heiligsten Seelenhirten der ersten Jahrhunderte nachahmen, deren vortrefliche Beispiele wir bald anführen werden.

Aber

Aber auch der Regent hat das nämliche Recht allen den Gelübden seiner Unterthanen die Verbindungskraft zu benehmen, welche dem wahren Endzwecke der Staatsverwaltung nämlich dem ewigen und zeitlichen Heile aller seiner Unterthanen entgegen sind. Denn es würde nicht nur allein wider die Vernunft sondern auch wider die Religion seyn, die Gewalt, welche die Vernunft und das göttliche Gesetz *) aus einer natürlichen Billigkeit dem Vater über seine Söhne, dem Ehemann über seine Gattinn einräumet, dem Regenten, welcher der wahre Hausvater der großen Familie des Staates ist, abzusprechen. Gleichwie also gewisse Gelübde, blos weil es der Regent wollte, ungültig wären. Z. B. wenn starke gemeine Leute, die da dem Staate arbeiten könnten, oder Soldaten geworden sind, sich zu einem müßigen obgleich dem äußeren Scheine nach heiligen Leben, das blos mit Betten zugebracht werden sollte, oder zu einer den übrigen Unterthanen die blos von der Arbeit ihrer Hände leben, lästigen Betteley; zu Wallfahrten, oder andere dergleichen Dinge verpflichteten: eben so kann man auch nicht in Abrede stellen, daß der Regent nicht auf gleiche Weise alle die Gelübde der Ordensgeistlichen aufheben könne, welche die geschicktesten und zur Wohlfahrt der Kirche so wie zum Unterrichte seiner Unterthanen nothwendigen Männer in Klöster verschließen; sie zu Privatübungen, die zum Nutzen ihrer Nächsten nichts beitragen, anhalten; und sie in unzählige der äußern Gestalt

*) Numeri 30.

nach schon kennbare und verschiedene Partheyen trennen, die dazu sind, um wechselweise Eifersucht, und Neid unter ihnen auf immer zu unterhalten.

(b) Ehe und bevor wir die Beispiele der Alten anführen, wollen wir mit dem Thomasinus *) bemerken: „daß man die Mönche zum geistlichen „ Stand gewöhnlich aus zween Ursachen beförder „ dert habe, entweders weil es das Kloster um „ ihres eigenen Nutzens willen so verlangt hatte, „ oder weil es der Bischof so haben wollte, damit für den bischöflichen Sitz, oder die unbesetzte Pfarr gesorget, und ihnen Hirten verschafft wurden. Der erste dieser Gründe sprach „ die Mönche von ihren häuslichen Obliegenheiten, und Verrichtungen nicht frey; „ die ausgenommen, welche für die Priesterwürde nicht schicklich zu seyn schienen. Denn diese Mönchpriester waren Pfarrer und Seelenhirten der Mönche im strengsten Verstande, so wie die beim Joannes Kassianus, welche das Osterschreiben des Theophilus von Alexandria weil er darinn die Antropomorphiten hart mitgenommen hatte, verwarfen. „Diejenigen, sagte er, **) welche sich „ in der Wüsten von Scythus aufhielten, und „ an Vollkommenheit und Wissenschaft alle Klö„ ster in Aegypten übertraffen, haben dieses „ Schreiben also widerlegt, daß außer dem Paph„ nutius unsern Ordenspriester von den übri-

gen

*) Part. 1. lib. c. 13.
**) Col. 10. c. 2.

„ gen Priestern, welche in eben derselben Wüste
„ dreyen andern Kirchen vorstanden keiner
„ dasselbe in seinem Kloster für sich, oder öf-
„ fentlich abzulesen gestattete. „ Die andere Ursache ihrer Beförderung aber, fährt Thomasin weiter fort, hielte sie zu den geistlichen Verrichtungen ganz an, und lösete die vorherigen Verbindlichkeiten auf, insofern sie mit ihrem priesterlichen Amte nicht bestehen konnten. Diese Mönche waren demnach ganz in Weltgeistliche umgeschaffen, frey vom Gehorsame gegen ihren Abbt, und allen klösterlichen Obliegenheiten, welche von ihnen blos in Gemeinschaft mit ihren Brüdern erfüllet werden konnten; und folglich auch von der ganzen Regel, außer in sofern sie die evangelische Heiligkeit einschärfte: und da, die auf den Pfarren sind, zugleich auch für die Armen Sorge zu tragen haben, so ist kein Zweifel, daß nicht auch die Verwaltung der Güter unter ihrer Aufsicht stand; denn unzählige Versammlungen legen ihnen die Sorgfalt hierüber sehr nahe.

Von dieser zweyten Klasse der Mönche, welche aus ihren Klöstern in den weltlichen Stand übergetreten waren, spricht die V. Versammlung von Karthago im 13. Kan. *) da sie verordnet: „daß derjenige Bischof, welcher aus dem Kloster
„ eines andern (Bischofs) jemanden wird auf-
„ genommen haben, oder zum geistlichen Stande
„ befördern will, von der Gemeinschaft der üb-
„ rigen ausgeschlossen mit der Gemeinschaft sei-

nes

*) cit. dist. 58. c. 2.

„ nes Volkes zufrieden seyn soll. „ Die Väter von Afrika hatten nämlich die Kanon im Gesichte, welche einen fremden Geistlichen zu weihen nicht gestatteten. Uibrigens schien der h. Augustin auf diesem Kanon zu bestehen, da er den Aurelius von Karthago freundschaftlich zurechte weißt, daß er einige Mönche, welche ohne von ihrem Bischofe Abschied zu nehmen nach Karthago kamen, unter seine Geistlichen aufgenommen hatte: denn er zeigte, daß man dieses nur dann thun dürfte, wenn ihr eigener Bischof darein gewilliget hätte. Hier sind Augustins Worte: „Aber ich halte „ dafür; du must geglaubt haben, daß sie mit „ unsern Wissen, und Unwillen, damit sie näm- „ lich ihren Landesleuten nützlich seyn könnten, „ ihr Kloster verlassen hätten: dieß ist aber un- „richtig. „ Diese Art aus den Mönchen Geistliche zu machen, billiget, und wünschet der P. Sirizius, da er schreibt: *) „Wir wollen und „ wünschen, daß man die Mönche, welche der „ Anstand ihrer Sitten, und die Heiligkeit ihres „ Glaubens und Lebenswandels empfiehlt, in die „ Zahl der geistlichen Amtsdiener aufnehme. „ Wahrhaftig ein vortreflicher und zu unsern Zeiten besonders nothwendiger Rath, damit man nicht alle Mönche ohne Unterschied, und ohne eine besondere Auswahl zu Priester annehme! denn es giebt nicht wenige, welche von den vorigen Vorurtheilen angestecket nicht alle nöthige Eigenschaften an sich zu haben scheinen, um dem Volk die ächten Grundsätze der Religion, der Sit-

*) ep. 1. c. 13.

Sitten, und der Kirchenzucht einzuflößen, und demselben das Zutrauen auf so viele abergläubische Dinge zu benehmen.

Die Worte des P. Innozenz *) womit er die in den geistlichen Stand übertretenden Mönche ermahnet, sind gleichfalls äußerst merkwürdig. — „Die Mönche, welche, nachdem sie viele Zeit in „ den Klöstern zugebracht haben, zu dem Range „ eines Geistlichen gelangen, sollen von ihrem „ vorigen Vorhaben nicht abweichen. Denn was „ jemand lange behalten hat, das soll er, wenn „ er auf eine höhere Stuffe versetzet wird, nicht „ außer Acht lassen. „ Aus diesen Worten des h. Pabstes erkennen wir, daß schon dazumal einige gewesen seyn müßen, welche aus ihren Klöstern in die Städte versetzet, dort unter den Geistlichen mehr Freiheit erlangt haben mochten; und darum von ihrem vorigen Vorhaben nach der evangelischen Heiligkeit zu streben ein wenig abgewichen zu seyn schienen. Deßwegen ermahnet sie Innozenz sehr weislich, daß sie eingedenk des erhabenen Standortes, auf welchen sie gesetzet wurden, nicht nachlassen sollten zur verheißenen Vollkommenheit zu streben. Das war aber keineswegs die Absicht des h. Pabstes, daß sie auch jene Uibungen, denen sie in den Klöstern oblagen, auch als Geistliche verrichten sollten. Das Zweyte was man in dieser Stelle des h. Mannes nicht unbemerkt lassen muß, ist, daß er sagt: der geistliche Stand sey im Vergleich mit dem Mönchsstande eine höhere Stuffe: folglich könne man

durch

*) ep. 2. c. 10.

durch kein geistliches Gelübd auf denselben verzicht thun, weil dieses seiner Natur nach auf das Bessere gerichtet ist; und daher sich auch nicht einmal zum Ordensstand zum ausdrücklichen Nachtheil des weltgeistlichen durch ein Gelübd gültig verpflichten. Fügen wir noch dem h. Innozenz den h. Hieronymus bei, welcher meiner Meinung, offenbar beitritt, da er den Rusticus einen Mönchen ermahnet: *) „daß er, wenn er entweders vom Volke, oder vom Bischofe der Stadt zu ei„ nen Geistlichen ernennet werden sollte, den „ Obliegenheiten eines Geistlichen (nicht mehr ei„ nes Mönchen) nachkomme, und sich unter den „ Geistlichen die Besseren zum Muster nehme.„

Der h. Gregorius der G. lehret ausdrücklich, man habe zu seiner Zeit die Mönche vielfältig zum geistlichen Stande befördert; doch so, daß sie blos die Diakonen- und Priesterwürde vom Bischofe zu empfangen gehalten waren, indem der Klosterstand, wie Thomassin oft anmerkt, die Stelle der fünf minderen Weihen zu vertretten schien. Weil wir in der Folge der Zeiten diese Sitte der Alten nicht recht gefaßt hatten, so geschah es, daß den Aebbten die Gewalt diese Weihen zu ertheilen verliehen wurde. Im 13. Briefe des 9. Buches schreibt Gregorius einem Bischofe, welcher einen gewissen Opportin zum Priester weihen wollte: „Wenn von ihm keine Verbrechen, „ welche nach der Verordnung des allerhöchsten „ Gesetzes die Todesstrafe nach sich ziehen, be„ kannt sind, so muß man ihn erinnern, daß er ent-

*) ep. 2.

„ entweder ein Mönch werde, oder sich von euch
„ zum Unterdiakon weihen lasse: nach Verlauf ei-
„ ner kurzen Zeitfrist aber soll er erst, wenn es
„ Gott gefällig ist, zur Seelsorge befördert wer-
„ den. „ Daß aber übrigens ein solcher Mönch nach seiner Weihe mit den übrigen Mönchen nichts mehr gemein hatte, giebt Gregorius in einem Briefe an dem Marinianus von Ravenna zu erkennen, da er sagt: „Wenn ein Abbt, oder ein
„ Mönch aus was immer für einem Kloster in
„ den Priesterstand austritt, oder eine heilige
„ Weihe empfängt, so soll er daselbst (im Klo-
„ ster, das er verließ) hinführ keine Gewalt mehr
„ haben, damit die Klöster unter dem Vorwande
„ einer solchen Gelegenheit nicht eine Last zu tra-
„ gen welches wir untersagen, genöthiget wer-
„ den. „ Der h. Lehrer setzte nämlich voraus, daß einem solchen Mönche in dem geistlichen Stande nichts, was er von dem Kloster zu begehren hätte, abgehen würde.

Die Versammlung von Altheim vom Jahre 922., welche in Gegenwart des Königs Konrad, und Petrus Kardinalen von Ostia als des päbstlichen Abgeordneten, wie P. Mansi in seiner Sammlung der Kirchenräthe behauptet, gehalten, und vom Gratian Causs. 18. q. I. c. I. angeführet worden ist, verordnet sogar, „daß ein
„ Mönch, welchen eine kanonmäßige Wahl vom
„ Joche der Klosterregel befreyet, und die hei-
„ lige Weihe aus einem Mönchen, zum Bischofe
„ gemacht hat, als ein rechtmäßiger Erb sich
„ seine väterliche Erbschaft nachmals mit Recht

„ zuciguen könnte. „ Aus dieser Stelle ist offenbar, daß ein solcher aus seinem Mönchsstande in den geistlichen übergetretene Mönch nicht nur von seiner Regel, sondern auch von der Strenge der Armuth, welche einige für ein wesentliches Stück dieses Gelübdes halten, losgesprochen ward. Indessen, da die Bischöfe zuweilen durch die äußeren Heiligkeitsmienen hintergangen wurden, so verbot die Versammlung von Agatha im J. 506. in 25. Kap. mit einer weisen Vorsicht, die auch auf unsere Zeiten paßt, „daß man keine herumschweifende Mönche (deren Sitten und Wissenschaft man nicht sonst schon kennt) zum geistlichen Amte weder in den Städten noch in den Pfarrbezirken weihen soll, es wäre denn, daß ihnen ihr Abbt ein Zeugniß mitgegeben hätte.

Aber wozu brauchen wir mehr, das es keinem der in der Kirchengeschichte nur ein wenig bewandert ist, unbekannt seyn kann, daß man beinahe unzählige Mönche in dem ganzen christlichen Erdkreiß zu Bischöfen befördert habe; und da es eben so gewiß ist, daß die Klöster des h. Basilius im Orient, des h. Martinus, Honoratus, und Benediktus in Okzident gleichsam Pflanzschulen gewesen sind, aus welchen die heiligsten Seelenhirten hervortratten. Theophilus weihete allein sieben aus dem einzigen Kloster des Abbts Isaak, wenn wir dem Palladius*) glauben wollen zu Bischöfe: welcher Gebrauch bei den Griechen so einwurzelte, daß sie sich beinahe ein Gewissen daraus machten, einen andern als einen Mön-

*) in vita S. Chrysostom. cap. 15.

Mönchen zum Priesteramte zu befördern; deßwegen wollte auch Photius, der innerhalb 6 Tagen bis zur bischöflichen Würde stieg, am ersten Tag ein Mönch, am zweyten ein Leser, am dritten ein Unterdiakon, am vierten ein Diakon, am fünften ein Priester, und am sechsten ein Bischof werden, wie Nizevas im Leben des h. Ignazius von Konstantinopel erzählet. Fast auf eine ähnliche Weise begünstigte man auch im Okzident die Mönche, also zwar, daß mehrere Jahrhunderte hindurch beinahe niemand als Mönche die bischöfliche Würde bekleideten. „Wenn man also so „ viele Mönche zu Bischöfe erhob, frägt Thomassin mit Recht, *) um wie viel mehrere „ wird man zum Priester und Diakonen geweihet „ haben? „ Cäsarius von Arles spricht dem Kloster von Lirinum, dessen Sprosse er war, das Lob mit diesen Worten: **) „O welch ein seli„ liger welch ein glücklicher Ort ist die Insel „ Lirinum! so klein und flach sie auch immer „ scheinen mag, so hat sie doch unzählige Berge „ gegen den Himmel hinauf errichtet. Sie schließt „ die vortreflichsten Mönche in sich ein, und die „ würdigsten Priester giengen aus ihr hervor. „

Dieses alles dauerte sofort, bis auf jene finstere Jahrhunderte, da die päbstlichen Exemtionen alles untereinander warfen: und die Aebbte mit den Infeln und andern Ehrenzeichen der Bischöfe sich schmückten, sich gleicher Gerichtsbarkeit

*) G. 1. l. 3. c. 13.
**) hom. 25.

keit, die sie nun nicht mehr von den Bischöfen, sondern von den Päbsten, deren Gewalt sie auch für die Quelle der bischöflichen ansahen, herleiten, mit jenen anmaßten; in Versammlungen entschieden; nicht nur als Patronen, und Vergeber der Pfarreyen, sondern auch als Eigenthümer derselben sich ansahen; und keine Mönche von der zweyten Klasse, die nicht unter ihnen stünden, sondern blos solche duldeten, die für das Kloster geweiht, ihnen ganz allein mit Ausschließung der Bischöfe unterworfen wären, und die sie in der Folge nach ihrem Belieben auf die Pfarren setzen oder von denselben entfernen konnten. Daher glaube ich, geschah es, daß die Mönche bei ihrer Weihe nicht mehr dem Bischof als ihrem Diözesan, sondern dem Abbte aus zu vieler Nachgiebigkeit der Bischöfe dem Gehorsam angelobten. Wer mag aber alle die Streitigkeiten, Zänkereyen und Unordnungen erzählen, welche dadurch angerichtet worden sind, und die wie in den Jahrbüchern der Kirche schon vom J. 1000. an nicht ohne Schauder lesen. Ohne Zweifel würde es besser gewesen seyn die Sittsamkeit der Alten nachzuahmen, und die Gränzsteine nicht zu verrücken die unsere Väter gesetzet haben, dadurch daß man entweder in der Einöde und in den Schranken des Ordensstandes geblieben wäre, „dessen Sache es nicht ist, zu lehren, sondern zu „ trauern, über sich oder über die Welt zu jammern „ wie der h. Hieronymus *) spricht: oder, wenn uns die geistlichen Verrichtungen besser

*) contra vigilantium.

ser gefielen, daß wir „den Obliegenheiten der „ Geistlichen nachgekommen wären, und uns als „ solche, über welche der Bischof volle Gewalt „ hat, angesehen hätten, „ wie abermal Hieronymus an den Rustikus sich ausdrückt.

Der Folgerungen Zweyter Theil,

Von den Sachen.

§. 40.

Sechste Folgerung.

Von der wahren Religion, und dem katholischen Glauben.

Aus dem oben erwiesenen Grundsatze ist es offenbar, daß die erste Pflicht des Apostelamtes sowohl ihrer Natur als Ordnung nach die Pflicht zu predigen ist, welche auch Christus den übrigen Verrichtungen nämlich

der Auspendung der Sakramente vorzog, in dem er sagt: „Gehet hin in die ganze Welt, „ und verkündiget das Evangelium einem „ jeglichen Geschöpfe, lehret alle Völker, „ taufet sie u. s. f. „ Nun ist aber der erste, und Hauptgegenstand dieses Predigamtes, wie uns das Beispiel des Erlösers selbst lehret, der letzte Zweck oder die ewige Glückseligkeit, das ist, Gott selbst, der uns durch seine ewige Mittheilung selig macht: der zweyte sind die Mittel, die uns zu diesem Zwecke führen. Beide, sowohl jene, als diese müßen dem Volke durch den wahren Glauben, so wie wir ihn aus der göttlichen Offenbarung, welche uns die Kirche verbirgt kennen, gewiesen werden, damit sie das Volk als sein Bestes und als Wahrheit ansehe, und glaube. Dann muß man die Gemüther der Gläubigen zur Betrachtung der göttlichen Güte, Weisheit, Allmacht und Treue ermuntern, daß er auf diesen Zweck, und diese Mittel mit Zuversicht hoffe. Zuletzt nachdem man die Vortrefflichkeit des höchsten Guts, und die Leichtigkeit es zu erlangen mittels des Glaubens und der Hoffnung erkannt hat, so ist nichts natürlicher, als das man sich nach diesem höchsten Gute mit der brennendsten Liebe und deren heftigsten Verlangen sehne, und um es zu erreichen alle Mittel eifrig ergreife, welche zu Gott führen; sowohl diejenigen, welche auf Gott allein ankommen, indem man nämlich

die

die heilende, stärkende, und unterstützende Gnad von ihm theils durch das Gebet, theils durch den Gebrauch der Sakramente durch Christum erflehet; als auch die, welche zum Theil in unserer Gewalt stehen, nämlich die Ausübung der Tugenden, und die Geringschätzung alles dessen, was uns von Gott absöndert (a). Da aber das geistliche Schwert, welches in dem Worte Gottes besteht, sich mit keinem äußeren Zwange verträgt, so wird es sehr gut seyn, wenn die weltliche Macht die geistliche unterstützet, nicht daß sie darum bestimme, was uns die göttliche Offenbarung zu glauben und zu thun befiehlt; denn das steht der Kirche allein zu; sondern daß sie dasjenige, wovon die Kirche bezeuget, daß es von Gott geoffenbaret ist, durch äußere Mittel in Schutz nehme, und vertheidige: welches die christlichsten Regenten zu thun niemals unterließen (b).

(a) Daß die erste Stelle im Predigtamte des göttlichen Wortes dem **letzten Zwecke** gebühre, und daß uns blos um dieses Zweckes willen alle Pflichten der christlichen Religion eingepräget werden, thun die hh. Evangelien auf eine einleuchtende Weise dar. **Matthäus** bezeuget im 3. K., Joannes habe dem Volke, welches sich zu ihm hinausdrängte, vorzüglich eingeschärfet: „Thut Buße; denn das Himmelreich ist nahe.„ Uiber diese Stelle schreibt der h. **Chrysostomus** oder ein anderer alter Verfasser des unvollende-

ten Werkes über den Matthäus: *) „Das, „ was die Juden nie auch nicht von den Pro„ pheten gehöret haben, den Himmel, und das „ Reich, welches oben ist, prediget er ihnen, „ übrigens aber sagt er von der Erde nichts; „ er richtet sie also durch die Neuheit dessen, was „ er sagt, auf, den zu suchen, den er verkün„ diget. „ Ebendasselbe ruffte ihnen auch Christus zu, **) „da er das Evangelium des Reichs „ predigte, und ihnen viel gutes ankündigte, „ sagt eben dieser Lehrer, ***) welches die Alten „ nicht gehöret hatten, als die himmlische Glück„ seligkeit, die Auferstehung der Todeu u. s. w. „ Nichts empfahl er auch den Aposteln so sorgfältig zu predigen. ****) „Geht, sprach er, prediget und „ sagt, daß das Himmelreich nahe ist. „ Worüber abermal der h. Lehrer schreibt: *****) „Man „ sehe hier die Größe des Amtes, die Würde „ der Aposteln. Sie dürfen nichts Sinnliches „ sagen, wie Moses und die Propheten, son„ dern was Neues, und Unvermuthetes. Jene „ predigten irdische Güter, diese aber das Him„ melreich, und seine Güter. „ Endlich befiehlt der Erlöser beim Matth. ******) „Suchet zuerst „ (vor allem andern) das Reich Gottes, und „ (dann) seine Gerechtigkeit u. s. w. „ Eben diesen Zweck setzet er als einen Beweggrund für

die

*) Nom. 10.
**) 4. K. 17. und 23. V. ebend. und beim Mark. 1. 15.
***) hom. 14. ib.
****) Matth. 10. 7.
*****) hom. 33. ibid.
******) Matth. 6. 33.

die Gläubigen seine Befehle zu halten, den meisten derselben bei: „Solcher sind seine Worte, „ ist das Reich der Himmel; denn sie werden „ Gott anschauen, und dein Vater, der es im „ Verborgnen sieht, wird dir es vergelten, und „ du wirst das ewige Leben haben. „ Ich kann also die Prediger jener Kirchenredner und die Erbauungsschriften jener Aszeten nicht gutheißen, welche verschiedene Tugenden aus blos natürlichen Bewegungsgründen mehr philosophisch als christlich empfehlen, ohne daß sie dabei von der Liebe Gottes und des höchsten Guts eine Erwähnung machten, da doch alle übrigen Tugenden die Sehnsucht nach demselben zur Quelle haben müßen, um verdienstlich zu seyn. Ja ich getraue mir zu behaupten, unter andern Gründen sey dieß auch nicht der geringste, daß unsere Ermahnungen jene Seelenfrüchte nicht mehr hervorbringen, welche man vor Alters an den Kanzelreden der hh. Väter bewunderte: denn wenn man den Endzweck aus den Augen verliert, so muß auch die Begierde nach den Mitteln erkalten.

Obgleich auch das daran Ursache ist, daß viele die wenigen Stellen aus den hh. Evangelien ausgenommen, die man an Sonn- und Feyertägen in der Kirche öffentlich abzulesen pflegt, die h. Schrift fast gar nicht kennen, und glauben, nichts anders predigen zu müßen, als was in den gedruckten Predigtbüchern der Kanzelredner steht. Zwar nicht auf alle, aber dennoch auf sehr viele passen die Worte des h. Basilius im 61. Schr. an die Abendländer: „Man setzet die Lehre der

„ Väter auf die Seite; die apostolischen Uiberlie-
„ ferungen gelten nichts mehr. Die Geburten
„ der Neueren herrschen in den Kirchen; man
„ macht künstliche Untersuchungen, und geht nicht
„ als ein Gottesgelehrter zu Werke. „ Sie glaubten auch nicht ihrem Amte ein Genüge gethan zu haben, hätten sie nicht neue und ungewöhnliche Auslegungsarten auf die Bahne gebracht. Hierinnfalls ist ihre Art zu predigen von jener der Alten in der That unendlich verschieden, welche mit dem h. Basillus *) offenherzig gestanden: „Sie getraueten sich nicht Gedanken
„ aus ihrem Kopfe vorzutragen, damit die Zuhö-
„ rer nicht etwa denken möchten, ihr Unterricht
„ in der Frömmigkeit sey Menschenwort; sie
„ trügen deßwegen den Fragenden die Lehre der
„ Väter vor. „ Die hh. Väter predigten also blos die Aussprüche der Schrift, und der Erblehre; durch diese allein bestättigten sie die Glaubenswahrheiten, und bildeten die Sitten der Gläubigen.

Nicht allein die Geistlichen, sondern auch die Weltlichen ermahnten sie dieselben fleißig zu lesen, und zu studiren. Der h. Hieronymus sagt in in seinem 7. Schr. an die Läta eine Frau vom Stande, worinn er sie lehrte, wie sie ihre Tochter erziehen sollte: „Statt der Juwelen, und
„ Seiden soll sie die h. Schrift hochschätzen;
„ nicht Gold, nicht die niedlichen Stickereyen
„ der babylonischen Pelzkleider sollen ihr gefallen,
„ sondern nur der durch den Glauben gereinigte,

und

*) ep. ad Antioch. Eccles.

„ und gelehrte Unterricht. Zuerst soll sie den
„ Psalter lernen; mit diesen Gesängen sich un-
„ terhalten; ihren Unterricht aber für das Leben
„ aus den Sprichwörtern Salomons herholen.
„ Der weise Mann gewöhne sie die Welt zu ver-
„ achten. Jobs Geduld und Tugend soll ihr
„ zum Beispiele dienen. Dann gehe sie zu den
„ Evangelien über, um sie nie aus den Händen
„ zu legen. Die Geschichte der Apostelu und
„ ihre Sendschreiben, soll sie mit ihrer ganzen
„ Seele verschlingen. Nachdem sie aber ihr Herz
„ mit diesen Schätzen geschmücket hat, mag sie
„ die Propheten, die Bücher des Moses, der
„ Könige, der Chronik, des Esdras und der
„ Esther auswendig lernen. Zuletzt kann sie ohne
„ Gefahr das hohe Lied in die Hand nehmen.
„ Wenn sie es im Anfange läse, und unter den
„ fleischlichen Worten die geistliche Verbindungen
„ nicht verstünde, möchte ihre Seele verwundet
„ werden. „ Der h. Chrysostomus spricht in der 3ten Predigt vom Lazarus zu Menschen von allen Klassen: „Auf das dringe ich stets,
„ und werde nie aufhören darauf zu dringen,
„ daß ihr nicht allein hier auf das aufmerket,
„ was ich euch sage, sondern daß ihr euch auch
„ zu Hause mit der immerwährenden Lesung der
„ h. Schrift abgebet. „

Weil aber einige die Menge ihrer Geschäffte als ein Hinderniß die h. Schrifft zu lesen vorschützten, so fährt der h. Vater weiter fort: „Was sagst du, o Mensch! Es sey deine Sache
„ nicht die Bibel zu durchblättern, weil unzäh-

„ lige Sorgen deine Aufmerksamkeit auf sich zö-
„ gen? Es ist weit mehr deine Sache als die
„ Sache der andern. Denn sie bedürfen nicht
„ so sehr des Hilfsmittels der Schrift als ihr,
„ die ihr mitten im Meere der Geschäfte heum-
„ treibet. — — Sie (die Einsiedler) sind von
„ dem Schlachtfelde weit entfernet; folglich auch
„ weniger in Gefahr verwundet zu werden. —
„ Weil du aber stets vor dem Feinde stehst,
„ und häufige Wunden bekömmst, so bedarfst du
„ auch der Gegenmittel mehr. „ Da aber auch schon damals einige über die Dunkelheit der Schrifft sich beklagten, so setzt der h. Vater hinzu: „Deßwegen hat die Gnade des h. Gei-
„ stes die Anstalt getroffen, daß diese Bücher
„ von Zöllnern, Hirten, Unwissenden, und Un-
„ gelehrten verfasset würden, damit sich kein Un-
„ gelehrter mit ihrer Schwierigkeit (und Dun-
„ kelheit) entschuldigen könne, damit ein jeder
„ leicht verstünde, was darinn gesagt wird, da-
„ mit sowohl der Handwerksmann, und der
„ Knecht, und die Wittwe, als auch der Un-
„ wissendste von allen, wenn sie selbe vorlesen
„ hören, Gewinn und Vortheile daraus ziehen
„ könne. „ Und weiter unten: „Wer versteht
„ nicht, was im Evangelium geschrieben steht?
„ Wer wird, wenn er hört: selig sind die Gut-
„ herzigen, selig sind die Barmherzigen, selig
„ sind, die eines reinen Herzens sind, und der-
„ gleichen, einen Meister brauchen um sich, was
„ hier gesagt wird, erklären zu lassen? Sogar
„ die Zeichen, die Wunder, sind sie nicht einem

„ jeden bekannt und verständlich? Es ist ein Vor-
„ wand, eine Vorspiegelung, und ein Schleyer
„ der Trägheit. Du verstehst nicht, was da-
„ rinnen steht? Aber wie könntest du das verste-
„ hen, worein du weder mit einem flüchtigen
„ Auge sehen willst? „ Diese Ermahnungen wiederhollt der h. **Chrysostomus** öfters, als in der Vorrede zu den Sendschreiben des h. Paulus, in der 9. Homilie über das Sendschr. an die Kolosser, in der 2. Homilie über den Matth. in der 10. Hom. über den Jvannen, und noch an andern Orten. Auch anderer hh. Väter Werke sind voll von dergleichen Ermahnungen, besonders die Briefe des h. **Hieronimus**, worinn er mit einer besondern und ganz angenehmen Beredsamkeit die Gläubigen die h. Schrift nicht nur oft, sondern auch aufmerksam zu lesen beredet.

Hieraus ist aber in der That offenbar, daß man jeden Christen ohne Unterschied das Lesen der h. Schrift nicht nur nicht verbieten, sondern sie dazu ernstlich **ermahnen** soll, wie es die hh. Väter gethan haben. Besonders merkwürdig ist die Antwort, welche der verstorbene Fürstbischof zu Passau, und Graf von **Thun** den Pfarrern, als sie sich wider die Bauern, die die lutherische Bibel lasen, beklagten, gegeben haben soll: „Gebt
„ ihnen unsere Bibel, und sie werden keine frem-
„ de verlangen; Wenn man sie nicht zur Quelle
„ läßt, ist es ein Wunder, wenn sie sich nach
„ der Pfütze sehnen? „ Und bald hernach trug er allen Seelenhirten auf, allen, die aus frommer Neigung die h. Schrift verlangen würden,

die gutgeheißene Uiberſetzung derſelben zuzugeſtehen.

Hierinnfalls muß man ſich genau an das Beiſpiel der hh. Väter halten, welche zugleich die Gläubigen erinnerten, nicht nur dieſes göttliche Wort mit der größten Ehrerbietung, Reinigkeit des Herzens, und demüthiger Gelehrigkeit zu leſen, ſondern auch in allen, was über unſern Verſtand geht, ſich der Auslegung der h. Mutter der Kirche und ihrem Ausſpruche zu unterwerfen, und *) das für wahrhaft katholiſch zu halten, woran allzeit, überall, und von allen geglaubt wurde, wie der h. Vinzenz von Lirinum ſpricht. Hierüber drückt ſich die Verſammlung von Trient in der 4. Sitz. alſo aus: „Den Verſtandesmuthwillen in Schranken zu halten gebietet die Verſammlung, daß niemand ſich unterfangen ſolle, in Zuverſicht auf ſeine Wiſſenſchaft in Dingen, die den Glauben, und die Sitten zur Erbauung der chriſtlichen Lehre betreffen, die heil. Schrift nach ſeiner Lehre hinzudrähen, und ſie wider den Sinn der h. Mutter der Kirche, der über ihren wahren Sinn, und Auslegung zu urtheilen zuſteht, und wider die einhellige Uibereinſtimmung der Väter auszulegen.“ Der h. Auguſtin hielt auf das Anſehen der Kirche ſo viel, daß er *) zuverſichtlich den Ausſpruch that: „Ich aber würde auf das Evangelium nicht glauben, wenn mich nicht das Anſehen der Kirche dazu dringe.“ Darum ſchrieb er auch im 1. B. wider den Kreſkonius (33. K.): „Ob man gleich

nicht

*) lib. Contra epiſt. Fundam.

„ nicht für alle Sätze offenbare Zeugnisse aus
„ den kanonischen Büchern der h. Schrift auf-
„ weisen kann, so halten wir uns dennoch alle-
„ mal an die Wahrheit dieser Schrift, wenn wir
„ uns nach dem Ausspruch der ganzen Kirche
„ richten, welche uns das Ansehen der h. Schrift
„ selbst empfiehlt; damit ein jeder, der in einer
„ Streitfrage ihrer Dunkelheit wegen zu irren
„ sich fürchtet, weil die h. Schrift nicht trügen
„ kann, die Kirche hierüber zu Rath ziehe, auf
„ welche die h. Schrift ohne alle Zweydeutigkeit
„ hinweiset. „ Mit dieser Vorsicht mögen die Gläubigen ohne Gefahr, und zwar sehr heilsam die h. Schrift durchblättern, ungeachtet der 4. Regel des verbotenen **Bücherverzeichnisses**, welche einige Theologen eben so albern als unbedachtsam, wie sie schon überhaupt zu Werke gehen, den Vätern von Trient zuschreiben. In dieser Versammlung wurde hierüber weiter nichts abgehandelt, außer daß sie in der 18. Sitz. einem Ausschuß von einigen Vätern auftrug ein Verzeichniß der verbotenen Bücher (keine Regeln, wovon gar keine Meldung geschah) zu verfassen; da aber nachmals die Kürze der Zeit, weil die Versammlung geendiget werden sollte, dieses Verzeichniß durchzusehen denselben nicht mehr gestattete, so überließen sie es in der 25. Sitz. gegen das Ende der Sorgfalt des Pabstes dasselbe kund zu machen.

Uibrigens wenn die Väter den Gläubigen das Lesen der h. schrift so sorgfältig einschärfte, wie sehr würden sie nicht die Saumseligkeit derjenigen

See-

Seelenhirten verabscheuet haben, welche selbst das göttliche Wort zu lesen verabsäumen? Von den Lehrern des neuen Gesetzes weissagte vorzüglich Matthias: *) „Die Lippen des Priesters werden „ die Wissenschaft verwahren, und aus seinem „ Munde wird man das Gesetz hohlen. „ Keine menschlichen Erfindungen, keine Fabeln des Kantipratanus, des Mönchs Cäsarius, des Pexenfelders, und anderer dergleichen. Auch die mögen Acht haben, welche mit denen beim Job **) zu Gott zu sprechen scheinen: „Geh weg von uns; „ die Wissenschaft deiner Wege wollen wir nicht.„ Welche folglich weder selbst sich mit der h. Schrift abgeben, weder wollen, daß sich andere damit abgeben: Sie mögen Acht haben, daß sie nicht jene Drohungen des Erlösers beim Lukas treffen: ***) „Wehe euch Gesetzverständigen, die „ ihr den Schlüßel der Wissenschaft truget: selbst „ seyd ihr nicht hineingegangen, und auch die, „ welche hineingiengen, hieltet ihr auf. „ Aus der Schrift also, und aus den Vätern sollen die Seelenhirten ihre Predigen verfassen, die Glaubenssätze auseinander setzen, die Beweggründe der christlichen Hoffnung wirksam machen: und ihre Gläubigen jenes erste und größte Gebot, das uns Gott über alles zu lieben, zu suchen, und zu verlangen befiehlt, vorzüglich lehren, und ihnen einprägen: wenn sie dieses werden gethan haben, so werden sie selbe zu allen christlichen Lebenspflichten,

*) 2. K. 8. V.
**) 21. K. 14. V.
***) 11. K. 52. V.

ten, und Ausübung der andern Tugenden, welche eine Folge der innigen Liebe gegen Gott sind, ohne Mühe bereden.

(b) Christliche Regenten nehmen keinen Anstand zu gestehn daß es nicht ihre Sache, sondern die Sache der Kirche sey das Zeugniß über die göttliche Offenbarung irgend einer Glaubenswahrheit abzulegen, und was man zu glauben schuldig, oder nicht schuldig sey, zu erklären. Arkadius und Honorius sagen sehr deutlich:*) „So oft von „ der Religion die Rede ist, müßen die Bischöfe den „ Ausspruch thun; die übrigen Rechtsstreitigkei„ ten aber, welche zu den ordentlichen Richtern „ gehören; oder in das Staatsrecht einschlagen, „ müßen durch die Gesetze entschieden werden. „ Indessen steht es dennoch den Regenten zu, das, was die Kirche für eine von Gott geoffenbarte Lehre ausgiebt, sie mag nun den Glauben, oder die Sitten betreffen, unversehrt zu bewahren, durch Gesetze zu bestättigen, und durch die Schärfe der Strafen in Schutz zu nehmen. Deßwegen sagte Konstantin der G. nach dem Zeugniß des Eusepius von Cäsarea**) sehr schicklich: „Ihr „ seyd Bischöfe oder Oberaufseher in dem, was „ in der Kirche geschieht. Mich hat Gott hin„ gegen zum Bischof in dem, was außer der „ Kirche vorgeht gemacht. „ Daher sind also jene unzähligen Gesetze sowohl im Kodex des Justinians, als auch in den Novellen entstan-

*) Cod. Theod. de religione.
**) In vita Constant.

— standen, welche den katholischen Glauben durch die strengsten Gesetze bestättigten, und die Ketzer überall drücken; ohne daß sie sich deßwegen das Recht Glaubenssätze zu entscheiden jemals angemaßt hätten. Also sagt Justinian: *) „Man „ muß sich durchgängig an die 4. heiligen Kir„ chenversammlungen, und was eine jede ver„ ordnet hat, halten: nämlich an die von Nizäa „ von 118. Väter, an die von dieser Hauptstadt „ von 150., an die von Ephesus, und Chal„ zedon. Wir halten und verwahren offenbar „ mit allen unsern Glaubensgenossenen die Glau„ bensvorschrift der h. katholischen, und aposto„ lischen Kirche, das ist die h. Glaubensformel, „ oder Glaubensbekenntniß. „ Eben so sagen Gratian, Valentinian, und Theodosius: **) „Wir wellen, daß alle Völker, welche die gött„ liche Güte uns zu beherrschen anvertrauete, „ sich zu der Religion bekennen sollen, welche „ der h. Apostel Petrus, wie es die von ihm „ auf uns gekommene Religion bezeuget, die Rö„ mer gelehret hat, und welche der Pabst Da„ masus, so wie auch Petrus, Bischof von „ Alexandria, ein Mann von apostolischer Hei„ ligkeit bekennen u. s. w. „ Diesen Gesetze „ zufolge befehlen wir allen den Namen ei„ nes katholischen Christen anzunehmen: „ alle übrige aber, die eines thörichten und ver„ kehrten Sinnes sind, sollen mit dem schimpfli„ chen Ketzernamen beleget, und neben der gött-

lichen

*) l. 4. c. 24.
**) l. 6. de Summa Trinit. §. 4.

„ lichen Rache auch von uns nach unserm Gut-
„ befinden, wie es der Wille des Himmels seyn
„ wird, zur Straffe gezogen werden. „

Auch Karl der G. hielt das für die Pflicht eines Regenten, da er sich selbst sowohl in der Vorrede zu den Kapitularien von Aachen als auch an andern Orten einen Vertheidiger und Unterstützer der heiligen Kirche nennt. Diejenigen machen sich aber äußerst lächerlich, welche von diesen vielsagenden Ehrennamen, und der damit verbundenen Pflicht vorgeben, der Pabst hätte sie auf Karln und seine Nachfolger übertragen: nicht ein Wort sagten diese Monarchen in ihren Kapitularen hievon. Ludwig der Fromme bekennet im 2. Kap. vom J. 823. nach der Ausgabe des Baluzius, er habe sowohl das Reich als das Amt eines Vertheidigers der Kirche von Gott selbst empfangen. „Nachdem es der göttlichen „ Vorsicht gefallen hat, sagt er, unserer We-
„ nigkeit die Obsorge über die Kirche, und das
„ Reich anzuvertrauen. „ Und in der Reformation des Klosters Saint Denis: „Nicht nur
„ göttliche Befehle, und apostolische Ermahnungen, sondern auch unsere kaiserliche Amtspflicht erinnern uns für den Wohlstand der
„ Kirche, und Zuwachs der Religion allzeit sorgfältig zu wachen. „ Endlich schreibt auch der h. Augustin wider den Kresconius im 51. „Darinn dienen die Könige dem göttlichen Befehle
„ zufolge, insofern sie Könige sind, Gott; wenn
„ sie in ihrem Reiche das Gute gebieten, das

Böse

„ Böse verbieten; nicht nur in dem, was die
„ menschliche Gesellschaft, sondern auch in dem,
„ was die göttliche Religion betrifft. „

§. 41.

Siebente Folgerung

Von der Ausspendung der Sakramente, besonders des h. Abendmahles.

Nach dem Predigtamte behauptet unter den Pflichten eines Seelenhirten die vornehmste Stelle die Ausspendung der Sakramente, durch welche die Natur des Menschen, welche durch die Erbsünde also verderbt ist, daß er nun durch seine Kräften nichts zu seinem Heile ersprießliches mehr wirken kann, mittels der Gnade wieder hergestellet, geheilet, gestärket, und genähret wird; denn durch die Taufe werden wir geheilet, und wiederhergestellet, so daß wir eine neue Bahne des Lebens wandeln, sagt Paulus an die Röm. 64. Firmung stärket uns mit der Kraft des h. Geistes zum Kampfe, welchen wir unser ganzes Leben hindurch zu kämpfen haben; zum Todeskampfe aber rüsten wir uns durch die letzte Oelung; und so von den übrigen Sakramenten. Da unsere Theologen diesen Stoff weitläuftig genug

nug

nug abgehandelt haben; so werde ich hier nur das Merkwürdigste vom Unterschiede der Sakramente, und der sogenannten geweihten Dinge; insbesondere aber vom h. Meßopfer anmerken. Und zwar was das erste betrifft, so muß man dem Volke oft und mit Nachdruck einprägen, daß blos sieben Sakramente der Kirche vermög ihrer göttlichen Einsetzung die Kraft haben, die Gnade, welche sie durch ihre äußere Sinnbilder anzeigen, in der That selbst durch sich, von Innen, und unmittelbar zu wirken; daß hingegen die anderen von der Kirche eingeführten Gebräuche z. B. das Weihwasser und andere deraleichen im Rituale vorgeschriebenen Weihungen blos durch die Verfassung des sich ihrer Bedienenden, und durch das Gebet der Kirche nützen können. Da nun die Kirche dieses ihr Gebet nie mit dem von Privatmenschen erdachten Seegen verband, so folgt natürlich, daß man dieser Privatmittel sich nie bedienen, sondern allzeit enthalten müße (a). In Ansehung aber des Meßopfers halte ich dafür, man müße den Gläubigen den beinahe allgemein gewordenen Irrthum, als könnten Privatmessen blos für einzelne Menschen insonderheit gelesen werden, weßwegen sie sich auch so begierig darnach sehnen, gänzlich benehmen; denn sie bilden sich fälschlich ein, daß dieses unblutige Opfer, welches seiner Natur, und selbst der Weise nach, wie es geopfert wird für alle ist, blos einen

Einzigen zugehören könne, oder demselben weniger nütze, wenn es für alle geopfert wird. Ich schmeichle mir dieses mit unwidersprechlichen Gründen zu beweisen (b).

(a) Die Versammlung von Trient erklärt *) „Alle „ Sakramente des neuen Gesetzes seyn von Jesu „ Christo unsern Herrn eingesetzet worden; „ sie seyn weder mehr, weder weniger als sie„ ben, nämlich die Taufe, die Firmung, das „ Abendmahl, die Buße, die letzte Oelung, die „ Weihe und die Ehe.„ Sie setzet noch hinzu: **) „Diese sieben Sakramente enthalten die Gnade, „ die sie anzeigen; und wirken sie bei denen die „ keine Hinderniß legen durch sich. „ ***) Es ist also eine ausgemachte Glaubenswahrheit, daß diese sieben Gnadenzeichen allein von Gott die Kraft haben die damit verbundene Gnade zu bewirken, und daß folglich alle übrigen in der Kirche beibehaltene Gebräuche von sich keine Kraft haben, sondern blos durch das Verdienst des Verrichtenden, und die Fürbitte der Kirche. Und es würde eine große Verwegenheit, und ein unerträglicher Irrthum seyn, wenn jemand das Volk bereden wollte, dergleichen geweihtes Zeug und Gebräuche z. B. das Weihwasser u. d. gl. hätten vermög ihrer Natur oder der göttlichen Verheißung, ich weiß nicht, was für eine Kraft; denn dadurch würde man diese Sinnbilder zu wah-

*) Seff. 7. c. 1. de Sacram. in genere.
**) c. 6.
***) c. 8.

wahren Sakramenten machen, und den 7. Kanon von Trient welcher ausdrücklich sagt, daß weder mehr noch weniger Sakramente als sieben sind, umstossen. Diese Gebräuche sind demnach nichts anders, als Erinnerungsmerkmaale, die in unserer Seele den Gedanken anfachen sollen sich zu Gott zu erheben, zu beten, verschiedene Tugenden auszuüben, um sich dadurch die Vermehrung der göttlichen Gnade, und ihren Beistand zu verdienen.

Es verhält sich demnach mit diesen geweihten Zeichen gerade wie mit den **Bildern**, wovon der h. **Kirchenrath** in der 25. Sitzung entscheidet: „Man müße die Bilder Christi, der jungfräulichen Gottesgebährerinn, und anderer „ Heiligen besonders in Kirchen aufhängen und „ beibehalten, und ihnen die gebührende Achtung und Ehre erweisen: nicht als wenn man „ glaubte, daß etwas göttliches oder eine Kraft, „ weßwegen man sie verehren sollte, darinnen „ steckte, oder als wenn man etwas von ihnen „ sich erbitten könnte, oder ein Vertrauen auf „ die Bilder setzen müßte nach dem Beispiele der „ Heiden, welche einst ihre Hoffnung auf die „ Götzenbilder baueten: sondern weil die Ehre, „ die man ihnen erweiset, die Urbilder, die sie „ vorstellen angeht; also zwar, daß wir durch „ die Bilder, welche wir küßen, und vor welchen wir unser Haupt entblößen, und niederknieen, Christum anbeten, und die Heiligen, „ deren Bilder sie seyn sollen, verehren.„ Die **Versammlung** erinnert zugleich die Bischöfe,

„ fleißig zu lehren, daß durch die Geschichten
„ der Geheimnisse unserer Erlösung, welche durch
„ Gemälde, oder auf eine andere Weise vorge-
„ stellet werden das Volk unterrichtet, und in
„ den Glaubenswahrheiten, an die man sich
„ nicht oft genug erinnern, und vor Augen ha-
„ ben kann, bestättiget werde; dann würde man
„ aber aus allen geistlichen Bildern viele Vor-
„ theile ziehen, nicht allein, weil das Volk da-
„ durch der Wohlthaten und der Gnaden, die
„ uns durch Christum verliehen wurden, erin-
„ nert wird; sondern auch, weil die Wunder,
„ so Gott durch seine Heiligen gewirket hat, und
„ noch andere heilsame Beispiele den Gläubigen
„ vor Augen geleget werden, damit sie Gott für
„ dieselben danken, ihr Leben, und ihren Wan-
„ del nach dem Beispiel der Heiligen einrichten,
„ und Gott anzubeten, und zu lieben, und sich
„ sich der Frömmigkeit zu ergeben aufgemuntert
„ werden. „ So spricht diese Versammlung.
Daß es sich mit allen andern Gebräuchen, auf die nämliche Weise verhalte, giebt sie in der 22. Sitzung 5. Kan. mit diesen Worten zu erkennen.
„ Da die Natur des Menschen also beschaffen ist,
„ daß er sich nicht leicht zur Betrachtung gött-
„ licher Dinge ohne eine äußere Versinnlichung
„ derselben aufschwienge, so hat unsere fromme
„ Mutter die Kirche gewisse Zeremonien einge-
„ führet — damit die Gemüther der Gläubigen
„ durch diese sichtbaren Zeichen der Religion,
„ und der Frömmigkeit (wie sie hernach immer

„ beschaffen seyn mögen) zur Betrachtung der „ erhabensten Dinge entflammet werde. „

Da also alle diese Dinge keine andere Absicht haben, als uns statt einer Weckuhre, die uns zur Frömmigkeit Wache machen soll zu dienen; so ist es eine natürliche Folge, daß das Volk, sobald es denselben eine eigene Kraft beimißt, auf einen Aberglauben verfalle. Dieses Uibel verräth sich offenbar, sobald man sich nicht mehr der Andacht im Gebete, der Liebe Gottes, und der Buße, und anderer Tugenden, sondern der geweihten Sachen, Bilder oder Reliquien um die verlangten Wirkungen hervorzubringen bedient; sie dem kranken Viehe eingiebt, oder anhängt, oder unter die Thürschwellen der Ställe, oder unter die Erde in dem Aeckern vergräbt u. s. w. Dann hiedurch zeigt man offenbar, daß man die Wirkung von diesen Dingen selbst erwarte. Gerade das ist es, was die Versammlung von Trient in der angeführten 25. Sitzung verbietet, indem es den Bischöfen zur Pflicht macht, alles, was Befriedigung der Neugierden, zum Aberglauben, oder zu einer schändlichen Gewinnsucht dienet, zu untersagen, und sorgfältig darüber zu wachen, daß man alles abergläubische Zeug in der Anrufung der Heiligen, Verehrung der Reliquien, und im Gebrauche der geistlichen Bilder hinwegräume. Ja es würde sogar besser seyn einige dergleichen Gebräuche, welche in unverbesserliche Mißbräuche ausarten, gänzlich aufzuheben, als sie mit der äußersten Seelengefahr zu dulden, so wie auch die hh. Väter, wie Augustin die Lie-

besmahle der Gläubigen, ob sie gleich von dem Aposteln selbst eingeführet wurden, um ähnlicher Mißbräuche willen aufhoben: ob ich gleich auch der Meinung bin, daß man vorher alle möglichen Mittel versuchen müße, ehe man zu diesem äußersten schreitet.

Wenn nun in Ansehung dieser allgemeinen von der Kirche eingeführten Gebräuche eine so grosse Vorsicht nöthig ist, was sollen wir erst zu den Privaterfindungen den Menschen sagen, welche man allenthalben in so großer Menge antrifft, daß wir aus der heiligsten Religion ein blosses Außenwerk leerer Zeremonien gemacht zu haben scheinen. Man schreibt einige Worte aus dem Evangelium auf kleine Zetteln, (ihr Erfinder soll der Bruder **Lukas** zu **München** gewesen seyn; weßwegen sie auch **Lukas**= oder **Empfängniß**=**zetteln** heißen) zu welchen Zwecke? Nicht daß wir daraus eine Lebensregel lesen sollen, sondern daß sie, wenn man sie einnimmt, anhängt, oder eingräbt, wider alle Zaubereyen, Krankheiten, und sogar wider die Versuchungen ein kräftiges Mittel abgeben sollen; ohne sie glaubt der gemeine Mann nicht, daß eine Entbindung glücklich ablaufe, guter Butter gemacht werden, oder ein Vieh genesen könne: kaum wird man ein Haus antreffen, welches nicht die Pater Allmoseneinnehmer, die selbe der ganzen christlichen Welt so freygebig mittheilen, damit versehen hätten. Eine andere Art nicht minder abergläubischer Heilmittel sind die sogenannten Amullete oder Anhängsel, welche ihre Verleger aus einer bestimmten Anzahl

Kräu=

Kräuter, Wässer, Steinchen, Oele und Reliquien, woraus die geweihten Masse zusammgesetzet wird, jährlich von einem Pater ihrer Provinz unter unzähligen Segensprüchen, die man im Rituale vergebens suchen würde, verfertigen lassen. Sie legen denselben zugleich eine wunderliche Kraft wider alle Zaubereyen, womit sie deßwegen die ganze Welt voll zu seyn glauben, die Krankheiten und Versuchungen abzutreiben, die Liebe unter den Verheuratheten zu erhalten, und sogar den Glauben, die Hoffnung und die Liebe der menschlichen Gemüther einzuflößen bei, wie die gedruckten Beschreibungen dieser Mönche bezeugen. Ich übergehe der übrigen minder berühmten geweihten Kramm, wozu das Oel vom h. Felix, die h. 3. Königzetteln, die Benediktuskreuze, und noch andere unzählige Dinge von diesem Gelichter gehören.

Ich sage aber, daß man weder dieß noch jenes wider den Vorwurf eines schädlichen Aberglaubens rechtfertigen könne; aus dem Grunde, weil sie die Kraft, die man diesen Dingen zuschreibt, weder von Gott, weder von der Natur, weder von der Kirche haben können. Dieser von den hh. Vätern entlehnten Regel bedienet sich die II. Versammlung von Mecheln *) den Aberglauben zu unterscheiden. „Die Pfarrer, sagt sie, sollen ihre Pfarrkinder belehren, daß es äußerst abergläubisch ist, eine Wirkung von irgend einem Dinge zu erwarten, welche dasselbe weder vermög seiner Natur, weder vermög der göttlichen

*) Tit. 51. c. 3.

Anordnung, weder aus der Bestimmung der Kirche hervorbringen kann. „ Nun sollen uns die Mönche sagen, woher ihre Masse die herrlichsten Kräften habe, die sie von ihr rühmen? Aus ihrer Natur? die Aerzte läugnen es; und außerdem, warum müßen Reliquien, Seegensprüche, und Beschwörungen dazu kommen? Und zwar solche, welche vermög der neuen vom Benedikt dem XIV. herausgegeben Regel des verbotenen Bücherverzeichnisses verboten sind, weil sie nicht im Rituale stehen? Von Gott? So müßen sie die Verheißungen Gottes hierüber beweisen, und wir haben ein achtes Sakrament, zu dem aber die Kräuter- und Wassermischung eben nicht nothwendig wäre. Von der Kirche? So werden sie zeigen müßen, daß die Kirche wahre Sakramente oder Gnadenzeichen, welche von sich selbst wirken, einsetzen könne, oder diese Masse unter ihre sogenannte Sakramentalien zähle, was sie bisher noch nie that; aber auch dann wird sie ihre Kraft nicht aus sich selbst haben; und man wird keine Wirkung von ihr außer dem Verdienst des sich ihrer Bedienenden, und dem Gebete erwarten dürfen: alle ihre Mischungen, und daß alberne bei sich tragen werden überflüßig seyn. Das Weihwasser würde ihre Stelle anständiger einnehmen. Hat sie nun ihre Kraft weder von Gott, weder von der Natur, noch von der Kirche, so muß sie selbe von dem haben, von welchen aller Aberglaube seine Hilfe erwartet. Mit Recht verbot demnach die **österreichische Monarchinn** im Jahre 1777. unter den strengsten Straffen diese

Masse

Masse, alle Rechtschaffenen wünschen den Lukaszetteln, und andern ähnlichen Betrügereyen, wodurch man selbst die Natur der Dinge umkehret, das nämliche Schicksal. Hat man nicht die Buchstaben blos dazu erfunden, um andern unsere Gedanken, die wir ihnen gern wissen lassen möchten, verständlich zu machen? nun müßen aber diese Federzüge auch wider ihren Willen wunder wirken. Schon der h. Chrysostomus eiferte wider dergleichen Quacksalbereyen, *) „und verdammte „ alle, die sich Anhängsel oder Stellen aus dem „ Evangelium an den Hals hiengen, als wenn „ die Kraft des Evangeliums in den Buchstabenzügen bestünde. „ Und an einem andern Orte **) vergleicht er die standhafte Verachtung dieser abergläubischen Thorheiten mit dem Verdienste eines Martyrers: welche, weil sie für die Klöster eine ergiebige Finanzquelle abgeben, sich allenthalben so sehr angehäufet haben, daß man auch vom Guten beinahe keinen andern als einen abergläubischen Gebrauch macht.

Hier sind Beispiele davon. Die pariser Fakultät verwarf im J. 1635. unter andern einige Büchelchen, welche ein wunderthätiges Gebet zu U. L. F. sammt dem Maaße der Wunde des Herzens Jesu zu enthalten vorgaben: hernach ein Verzeichniß von Gnaden und Wohlthaten, welche Christus der Herr gewissen von ihm selbst auf die Fürbitte der J. Ludovika des Ordens der h. Klara gesegneten Krällchen ertheilt haben soll: ferners

einen

*) hom. 43. in Abatth. C. 23.
**) hom. 8. in ep. ad Coloss.

einen Auszug aus den Privilegien und Ablässen der Skapulierbruderschaft; endlich auch einige Bilder, die sich unter das Volk verbreitet hatten mit der Inschrift: „Wer dieses Skapulier trägt, „ wird weder im Wasser ertrinken, weder im Feuer verbrennen, noch auf dem Galgen sterben „ können. „ Selbst die Versammlung der h. Gebräuche verbot den 20. September 1661. die Dornen aus der Krone des Herrn zu Schutzpatronen eines Ortes zu wählen. Kurz vorher verbot Benedikt der XIV. das Bildniß des h. Geistes in Gestalt eines Jünglings, wie ihn die Kreszentia gesehen haben wollte. Bischöfe und Regenten werden dergleichen Dinge, die verboten zu werden verdienen, die Menge antreffen; sie sollen die Seelenhirten anhalten ihre untergebenen Gläubigen zu belehren, daß sie ihr vertrauen auf Gott, und nicht auf die Elementen der Welt setzen, und die vielen Zauberpossen, durch die man sie schröcket, verlachen sollen.

Der glaube lehret, daß der Teufel ohne Zulassung Gottes, dessen Vaterhand, sie mag nun strafen oder billigen, man allzeit in Demuth küssen muß nichts vermöge. Der h. Matthäus bezeuget im 8. K. 31. V. der Teufel habe nicht einmal in Schweine fahren können, ehe er vom Herrn die Erlaubniß dazu erhielt. Leben wir nicht wie Schweine, und wir werden keine Feinde zu befürchten haben. „Bellen kann er, aber beissen kann er nicht den, der sich nicht beissen „ lassen will, „ sagt Augustin. Und Paulus schreibt an die Römer 8. K. 1. V. „Es

ist

„ ist keine Verdammung an denen, welche in
„ Christo Jesu sind, welche nicht nach dem Flei-
„ sche wandeln; denn das Gesetz des Geistes des
„ Lebens in Christo Jesu hat uns befreyet von
„ dem Gesetze der Sünde, und des Todes. „
In der That lachte schon **Agobard** Erzbischof von Lyon über die Hexenflüge, und ihre Wettermachereyen; und die Alten zählen sie *) unter die Träume einer verderbten Phantasie. Es mag nun aber kommen wie es will, so darf sich dennoch ein Christ keiner andern Mittel, als welche Christus, und die Kirche angeordnet haben, bedienen. Hören wir, was **Augustin** **) an den Januarius schreibt: „Das thut mir ganz entsetzlich leid, sagt
„ er, daß man so vieles, was die göttliche
„ Schrift so heilsam gebietet, so wenig achtet,
„ und dennoch alles von so vielen Vorurtheilen
„ strotzet, „ also zwar, daß derjenige weit mehr ausstehen muß, der keine Skapulier, oder keinen Franziskusstrick, oder keine Monikagürtel trägt, und auf die Breven und Zettelchen nichts hält, u. s. f. als welcher seine Seele im Weine verschlemmet u. s. w. „Alles also, was (wohl zu
„ merken) weder in der h. Schrift enthalten,
„ weder in den Versammlungen der Bischöfe ver-
„ ordnet worden, noch durch das Herkommen
„ der ganzen Kirche bestättiget ist, sondern was
„ nach den verschiedenen Gewohnheiten der ver-
„ schiedenen Ortschaften überall anders gefunden
„ wird, also zwar, daß man kaum mehr die Ur-

*) Cauf. 26. q. 5. c. 12.
**) ep. 119. c. 18.

„ Ursachen auffinden kann, welche die Menschen
„ bewogen haben, so was einzuführen, alles das,
„ glaube ich, soll man, wenn man darf, ohne
„ allen Anstand aufheben. Denn wenn man
„ gleich darann nichts wider den Glauben entde-
„ cken kann (da doch das, wovon wir bisher
„ redeten, wider den Glauben ist) so ist es doch
„ der Religion selbst, welche die Barmher-
„ zigkeit Gottes durch sehr wenige, und
„ offenbare Sakramente frei haben wollte,
„ zur unausstehlichen Last u. s. w.

(b) Daß diese Art von Privatmessen, welche in unseren Zeiten so sehr über Hand genommen haben, dem gemeinen Manne vielen Anlaß zu irren gab, läßt sich sowohl durch das Ansehen unserer Väter, als auch aus der Beschaffenheit dieses furchtbaren Opfers, und der Art, wie es geopfert wird, beweisen. Die Alten bekannten 8. Jahr hunderte hindurch *) kein anders Opfer, als welches von dem Hirten der Kirche mit dem Volke, welches dabei war, mitbetete, und das Abendmahl mitgenoß, und zwar nur an den Sonntägen verrichtet wurde, wie die Versammlung des Ofius von Alexandria bezeuget. Die Namen der Mitopfernden wurden dabei, wie es die Gewohnheit dieses Zeitalters mit sich brachte, **) abgelesen. Niemand aber dachte dabei, daß ihm durch die Theilnehmung mehrerer daran etwas ent-

*) Man sehe des Kardinals Bona de reb. liturg. lib. 1. c. 13.
**) S. epist. Innocent. I. ad Eugub. c. 2.

entgehen würde. Im neunten Jahrhundert fieng sich zuerst die Anzahl der Privatmessen zu vervielfältigen an; anfänglich in den Klöstern, nachmals auch bei der Geistlichkeit; also zwar, daß sie nicht nur nicht im Beiseyn des Volkes, sondern auch ohne Meßdiener gelesen wurden. Die Versammlung von Mainz verbot dieses letztere im J. 813. im 34. K. viele andere aber mißbilligten es aus dem Grunde, weil, wenn kein Volk mit dem Priester das Abendmahl einnähme, die Gebeter, welche man dazumal zur Vollendung des Opfers bettete, itzt aber unter dem Namen der Nachkommunion vorkommen, die Gestalt einer Lüge anzunehmen schienen. Diese Messen veranlaßten zugleich den Volksirrthum, wodurch die Gläubigen jeder für sich ausschliessungsweise Messen lesen ließen in der Meinung, wie Mabillon sagt, daß sie mehr Vortheil aus dem Opfer ziehen würden, wenn es blos für sie, als wenn es für mehrere geopfert würde.

Diese Meinung zog gleich Walafried Strabo bei ihrer Entsetzung, mit diesen Worten durch:*)

„Es scheinet kein kleiner Irrthum zu seyn, daß einige
„ der Meinung sind, die Messe käme denjenigen
„ für die sie selbe lesen, nicht vollkommen zu stat-
„ ten, wenn sie nicht jedes Opfer für einen jeden
„ insonderheit aufopferten; und für Lebendige und
„ Tode zugleich nicht opfern wollen; da wir
„ doch wissen, daß einer für alle starb, daß es
„ ein Brod und ein Blut ist, was die allgemeine
„ Kirche opfert. Will jemand aber für einzelne in-

*) de reb. Eccl. 22.

„ insonderheit opfern, so kann er nach Maaßgabe
„ seiner Andacht allein, und aus einer Freude
„ das Gebet zu vermehren es thun, nicht aber
„ um der thörichten Meinung willen, als
„ wenn ein göttliches Sakrament nicht ein allge-
„ meines Heilmittel wäre. „ So spricht Strabo und zwar sehr richtig. Ich will hiemit zugleich wie er, erinnert haben, meine Absicht sey keineswegs zu läugnen, daß man die Meße für eine einzelne Person oder eine einzelne Absicht opfern könne: denn das war in der Kirche stets der Brauch, daß man, wenn es jemand verlangte, desselben besonders erwähnte; ich dringe nur darauf, daß die besondere Absicht des Priesters die allgemeine der Kirche nicht verdrängen, noch die sich auf alle Gläubigen erstreckende Wirkung des Opfers hemmen könne.

Eben diese Volksmeinung ward auch in der röm. Versammlung unter Eugen den II. vom J. 826. im 17. K. und in einer andern unter Leo den IV. im J. 853. nicht undeutlich verworfen. Sie wollen: „Die Priester sollen sich
„ nicht durch irgend eines Worte schmeicheln,
„ oder bereden lassen, und nicht alle Aufoperun-
„ gen ohne Unterschied in allen Gotteshäusern
„ unter die Feyerlichkeiten der Messen aufnehmen,
„ indem sie, als Mittler zwischen Gott und den
„ Menschen in ihren Gelobungen, und Sünden-
„ nachlassungen ihrem Gebete die größte Ausdeh-
„ nung geben müßen; denn wie viele Gelübde
„ nimmt nicht unser Erlöser, da er allmächtig,
„ und voll einer unermeßlichen Barmherzigkeit

ist,

ist, auf, und wie vieler Völker Sünden läßt „ er nicht zugleich nach? „ Gleichwie also, weil mehrere zugleich das Sakrament der Busse empfangen, deßwegen einer nicht weniger empfängt, als wenn er es allein empfangen hätte; eben so verhält es sich mit der Messe: denn diesen Grund führet die Versammlung an. Endlich giebt auch die Versammlung von Trient das nämliche offenbar zu erkennen, da sie in der 22. Sitz. festsetzet, *) „daß die Messen, in welchen der Prie„ ster allein das Sakrament genießt, wahrhaft „ allgemein sind, theils weil das Volk dabey geist„ licher Weise an dem Sakramentsgenuße Antheil „ nimmt, theils aber, weil sie von einem öf„ fentlichen Amtsdiener der Kirche nicht nur für „ ihn, sondern auch für alle Gläubige, welche „ mit zum Leibe Christi gehören, gelesen wer„ den. „ Die Messe also, in welcher entweder niemand, wenigstens geistlicher Weise, das Abendmahl mitgenießt, oder die nur für einen insonderheit, und nicht für alle gelesen wird, ist nach der Meinung der Väter von Trient, weder allgemein noch erlaubt.

Dieser Irrthum ist selbst der Natur dieses Opfers entgegen; denn es ist nichts anders als eine unblutige Erneuerung, und Erinnerung desjenigen Opfers, welches Christus am Kreuze vollbracht hat, wie die hh. Väter beim Natalis **) einstimmig lehren. Gleichwie also Christus für alle

*) c. 6. de missæ Sacrificio.
**) diss. 13. in Saec. 13. &c.

alle gestorben ist, sagt der h. Paulus, also kömmt auch unser Opfer der Gleichförmigkeit wegen, welche dasselbe mit dem Opfer des Heilandes hat, allen zu statten, weit entfernet, daß es durch die Absicht des Priesters auf eine bestimmte Anzahl Personen eingeschränket werden könnte. Der Werth desselben bleibt stets unendlich in dem Verstande, daß es unendlich vielen zu Gute kommt, ob gleich nicht jedem insonderheit auf eine unendliche Weise, sondern nach der Gemüthsverfassung desselben. Vortrefflich lautet hierinnfalls die Lehre der hohen Schule von Salamanka *): „Unser Opfer ist einer angezündeten Kerze ähnlich, „ welche allen gleich leuchtet, und wobei niemand „ etwas verliert, weil ein anderer daran Theil „ nimmt. — Deßwegen (setzen sie hinzu) muß „ man die unwissenden Menschen zurechtweisen, „ und unterrichten, wenn sie für ihr Allmosen, „ für sich, oder für ihren Verstorbenen die ganze „ Messe verlangen oder fodern; denn niemand „ wird minder gewinnen, wenn zugleich tausend „ andere eben diese Messe für sich oder für andere Verstorbene verlangen, als wenn sie für ihn „ allein gelesen würde u. s. f. „ Aus diesem allen zieht der P. Parode in seinen Anmerkungen über die lateinische Uibersetzung vom Fleury mit Rechte den Schluß, die besondere Meinung des Priesters könne ihn nicht hindern den verschiedenen Verbindlichkeiten, die ihm der Gehorsam, und die Liebe auferlegen durch ein und ebendasselbe Opfer ein Genüge zu thun, vorausgesetzt,

daß

*) Tract. 15. c. 7.

daß er dafür zwey Meßgelder annimmt, weil dieß durch ein allgemein angenommenes Gesetz der Kirche verboten ist, und daß ihm keine andere rechtmäßige Obliegenheit im Wege stehe. Der Priester zernichtet sogar seine Absicht die Messe für sich oder andere in einer bestimmten Anzahl ausschließungsweise zu lesen dadurch, daß er das Gegentheil davon verrichtet: denn ich frage ihn, ob er in der Messe im Ernste oder blos materiel so vielmal die Worte ausspreche, daß er für alle opfere. Wer wird dieses letztere behaupten? und thut er es im Ernste, so ist die Absicht, die er sich dabey denkt, nothwendig ohne Wirkung. Was soll man nun, wird vielleicht jemand fragen, mit den Meßgeldern, welche diesen Irrthum nähren, anfangen? Ich antworte mit dem h. Bernard, welcher an Eugen den III. *) schrieb: „Wer giebt „ mir, daß ich vor meinem Tode die Kirche „ Gottes sehe; wie sie in den Tagen der Vor„ zeit war???

§. 42.

Achte Folgerung.

Vom äußerlichen Gottesdienste.

Wenn wir nun den Regenten das Recht über die Religion selbst, und die Tugendlehre des Christenthums zu wa-

*) ep. 1.

wachen, wie wir oben erwiesen, nicht absprechen können, so können wir noch weit weniger das Außenwerk der Religion das ihr blos zur Unterstützung dienet, ihrer Gerichtsbarkeit entziehen. Hierunter gehören alle Gotteshäuser, die dem Gottesdienste und der Liebe geweihet sind, Feyertage, und andere zur äußern Pracht bestimmte Feyerlichkeiten u. d. g. Denn alle diese Dinge sind nicht so wesentlich, daß sie Gott werth geachtet hätte, etwas darüber zu verordnen, indem, wie man aus dem Evangelium weiß, das Eigentliche der Religion bloß darinn besteht, daß Gott im Geiste, und in der Wahrheit angebetet werde, und die Kirche in den ersten Jahrhunderten ohne diese Hilfsmittel vortrefflich bestanden hat. Neben dem, daß man sie von der Staatsverwaltung, ihres vielfältigen Einflusses wegen, den sie auf deu Staat haben, unmöglich trennen kann. Unwidersprechlich haben sich demnach die Kaiser ihrer Rechte bedienet, da sie den Kirchen, Klöstern, der Erbauung der Spitäler, und sogar dem Kirchenschutzrechte (Patronat) Gesetze vorschrieben (a); diesen geheiligten Oertern von der Wirkung der kanonischen Buße in Erstaunen gesetzt das Recht der Freystätte ertheilten (b); und endlich an den Feyertägen, damit man zur öffentlichen Anbetung Gottes Muße hätte, die knechtlichen Arbeiten, Handelschaft, und Gerichtssitzungen untersagten, der Kirche aber gebührend

rend das Recht ließen, die Gläubigen zu unterrichten, wie sie sich dieser Feyerzeit bedienen müßten; und sie zum geistlichen Gottesdienste zu ermuntern (c).

(a) **Eusebius von Cäsarea** erzählt, **Konstantin** der G. habe die Gotteshäuser mit unermeßlichen Reichthume überhäufet. Er setzet noch hinzu: „Mit unglaublicher Freude sahen wir alle Oerter, „ welche die Ruchlosigkeit der Tyrannen kurz vor„ her zerstöret hatte, wieder aufleben; die Tem„ pel wurden wiederum vom Grunde auf zu ei„ ner erstaunlichen Höhe aufgeführet, welche nun „ mit weit größerer Pracht, und Herrlichkeit, „ als die, welche vordem abgenommen wurden, „ glänzeten. „ Durch dieses Beispiel eines so großen Monarchen aufgemuntert, wetteiferten die Gläubigen jeder in seinem Gebiete Kirchen zu errichten; allein da sie zuweilen Unternehmungen wagten, die über ihre Kräfte giengen, so gaben sie zu verschiedenen Gesetzen Anlaß. Daher sagt **Justinian** in der 67. Novelle 1. K. „Ob „ wir gleich, was die Kirchen betrifft, in ver„ schiedenen Gesetzen zusammengefaßt haben, so „ haben wir dennoch noch eines anderen Gesetzes „ nöthig, wodurch für die entstandenen Geschäfte „ Vorsehung gethan werden soll. — — Wir „ verordnen daher — Niemand soll ein Kloster, „ oder eine Kirche, oder ein Bethaus zu bauen „ anfangen dürfen, ehe und bevor der Bischof an „ dem Orte sein Gebet verrichtet, und ein Kreuz „ daselbst aufgestecket hat. Der Bauende wird

„ aber die Größe des Platzes angeben, den er „ zu den Lichtern, für die Priester, zur Auf„ sicht über die Erhaltung des Gebäudes, und „ zum Vorrathe der Aufseher bestimmet. Soll„ te es aber jemanden an hinlänglichem Vermögen „ zu neuen Unternehmungen fehlen, so darf er, „ fährt der Kaiser weiter fort, eine solche Kirche, „ welche hinlänglich begütert ist, aber Alters „ wegen die Einstürzung drohet, wieder aufbauen „ und herstellen: denn auf diese Weise wird er „ ein Kirchenbauherr (Patron) heißen können, „ ohne andere als die Ausbesserungskösten tragen „ zu müssen. „ Aus dieser Verordnung erkennen wir, daß schon damals ein Gesetz vorhanden war, vermög dessen das Patronatrecht sowohl durch die Begüterung allein als auch durch die Erbauung allein erlangt werden konnte. Die 123. Novelle verbindet damit im 18. K. das Recht Personen zu den geistlichen Aemtern vorzuschlagen, also zwar: daß entweder der Kirchenpatron oder seine Erben, wenn sie den Geistlichen die Unkosten abreichen, würdige Männer ernennen sollen; widrigenfalls soll dieses Recht dem Bischofe heimfallen. Eben dieses Recht Personen vorzuschlagen eignete auch die 57. Nov. im 2. K. den Patronen zu, doch so, daß die Vorgeschlagenen vom Bischof geprüfet, und die würdig befundenen geweiht werden sollen.

Gleichwie sich also der Ursprung des Patronatrechtes von der Gnade der Regenten herschreibt, also gehöret auch das Recht darüber zu verfügen, oder dasselbe zu beschränken mit zu den

Maje-

Majestätsrechten. Alle Streitigkeiten hierüber müßen durch weltliche Gerichte abgethan werden, schon darum, weil die Kirche im Fache der Gerechtigkeit keinen Urtheilsspruch fällen kann. Mit Recht verordnete daher Kaiser Leopold im Jahre 1688. und 1702. nach dem Beispiele Ferdinand des III. unter schweren Straffen, daß sich niemand unterfangen sollte Streitigkeiten über das Patronatrecht, oder Dinge, welche dasselbe betreffen (dergleichen sind, wie Ferdinand im J. 1655. erkläret, die Ein- und Absetzung der Schulmeister, Küstner, Kirchenväter und Aufseher, und die Kircheneinkünfte selbst u. d. gl.) bei dem geistlichen Gerichte anhängig zu machen: sondern sie sollten blos bei dem obersten Hofgerichte ausgemacht werden.

(b) So wirksam war die alte Buße in Bekehrung der Sünder, daß die Regenten die Missethäter lieber durch jene langwierige, und heilsame Strafe bessern, als durch die Strenge der Gerechtigkeit, so zu sagen, auf einen Streich vertilgen wollten. Daher kam es, daß sie den Gotteshäusern das Vorrecht der Freystätte ertheilten, damit derjenige, welcher als ein Büßender seine Zuflucht dorthin genommen hätte, von der Todesstrafe befreyet, und von der Kirche auf den Weg der Besserung gebracht würde. Also verordnet das 2. G. C. de his qui ad Eccl. „Kein Mensch „ dürfe, die sich in eine Kirche geflüchtet hatten, „ daraus wegnehmen. Sollte sich jemand dieses „ Gesetz zu übertreten gelüsten lassen, so wisse er

„ sich eines Majestätsverbrechens schuldig. „ Dieses Recht der Freystätte dehnet das z. B. ebend. bis auf die äußersten Kirchenthürschwellen, durch welche das andächtige Volk zuerst in die Kirche tritt, dann auch auf die Zellen, Häuser, Gärten, Bäder, Scheuern, und Vorhöfe, die noch zur Kirche gehören, aus. Nicht als wenn sie diesen Oertern Ehrerbietung schuldig zu seyn glaubten, sondern „damit nicht, wie das Gesetz weiter sagt, „ ein Flüchtling in dem Tempel Gottes oder auf „ den geheiligten Altären selbst frühe oder Abends „ sich zu lagern, oder zu übernachten genöthiget „ werde. „

Damit aber dennoch die öffentliche Sicherheit nichts darunter litte, oder die Kirchen die Ruchlosigkeit der Bösewichter in Schutz zu nehmen schienen, so ward dieses Vorrecht öfters mannigfaltig eingeschränkt. Also sagt Justinian in der 17. Nov. 7. K.: „Du wirst aber weder den „ Mördern, noch den Ehebrechern, noch den „ Mädchenentführern diese Kirchenfreyheit angedeihen lassen, sondern du wirst sie auch aus den „ Kirchen herausnehmen, und zur Strafe ziehen. „ Denn es geziemt sich nicht so was denen, die es „ verüben, hingehen zu lassen, sondern denen, an „ an welchen es verübet wird. — Das Gesetz „ aesteht nicht den Beleidigern, sondern den „ Beleidigten das Recht der Kirchenfreyheit zu. „ Die Entrichtung aber der Staatsabgaben wirst „ du auch in der Kirche (wenn sich nämlich Unterthanen dahin flüchten sollen) wiewohl auf „ eine anständige Weise geschehen lassen; weil die

Staats-

„ Staatseinkünfte sowohl den Soldaten und Pri-
„ vatmenschen, als auch den Kirchen selbst und
„ dem ganzen Staate nützlich, und unent-
„ behrlich sind u. s. f. Und l. 1. C. de his,
„ qui ad Eccl. &c. „ Den Juden, wenn sie Schulden haben, wird keine Freystätte, bis sie selbe bezahlt haben, zugestanden, wenn sie sich gleich anstellen Christen zu werden. Diese Einschränkungen der Freystätte finden heut zu Tage um so viel billiger statt, weil die öffentlichen Bußen aufgehöret haben. Deßwegen machte im Jahre 1763. die **österreichische Monarchie** eine sehr weise Verordnung bekannt, welche den Banquerouttirern, oder Kassenveruntreuern das Recht der Freystätte abspricht, und allen Kirchenvorstehern unter der Strafe der Gütereinziehung, und andern Strafen, dergleichen Flüchtlinge dem weltlichen Richter unverzüglich auszuliefern auferlegt. Wir auch noch ein älteres Gesetz im 1. Bande des österreichischen Kodex Seite 288. welches den PP. Barfüßern einen vorsetzlichen oder einen Meuchelmörder in eine Freystätte aufzunehmen ernstlich untersaget: „Denn sind die Worte der
„ Verordnung, es ist nichts weniger als billig,
„ und dem Staat äußerst nachtheilig, dergleichen
„ Missethaten ungestraft hingehen zu lassen. „

(c) Zuerst gebot Konstantin der G. l. 3. C. de Feriis, „daß alle Richter und Künstler an dem
„ h. Sonntag ruhen sollen. Leute aber, die auf
„ dem Lande sind, können ihren Ackerbau frey
„ und ungehindert abwarten, indem es öfters zu

„ geschehen pflegt, daß kein Tag mehr zur Ge-
„ treidärndte oder zur Weinlese so günstig ist;
„ damit nicht der günstige Augenblick ungenützt
„ vorüber gehe, und die Schätze, die uns die
„ Vorsorge des Himmels bescheret hat, verderben.
Die übrigen Gesetze unter dieser Aufschrift unter-
sagen alles gerichtliche Geräusch, und verbieten
irgend einen Urtheilsspruch zu fällen. Das letzte
davon enthält diese merkwürdigen Worte: „Die
„ Feyertäge wollen wir, weil sie der göttlichen
„ Majestät geweihet sind, weder in Ergötzlichkei-
„ ten zubringen, weder durch Plackereyen der
„ Steuereinnehmer entweihen lassen. Wir be-
„ fehlen daher den Sonntag also zu ehren,
„ und zu heiligen, daß an diesem Tage keine Ein-
„ treibung statt finden soll: Niemand soll von
„ einem andern erinnert, oder Bürgschaft zu lei-
„ sten ersuchet werden. Die Vorladungen gel-
„ ten nicht, und der Rechtsbeistand darf nicht
„ angehöret werden. An diesem Tage soll nichts
„ gerichtlich erkannt, und kein Urtheil kund ge-
„ macht werden. Die streitenden Partheyen
„ sollen von ihren Streitigkeiten ausruhen; zwi-
„ schen ihnen soll ein Waffenstillstand seyn, Fein-
„ de sollen einander ohne Furcht besuchen; wech-
„ selweise Reue bemächtige sich ihrer Herzen, sie
„ sollen ihre Verträge gegen einander halten,
„ und vom Vergleichen sprechen. Wir wollen
„ aber nichts destoweniger diesen Tag, den wir
„ der Ruhe widmen, durch unzüchtige Ergötz-
„ lichkeiten keineswegs entweihen lassen. An
„ diesem Tage soll die Schaubühne geschlossen blei-

„ ben, und der zirzensische Kampfplatz, und der „ Platz zum leidigen Thiergefechte nicht eröffnet „ werden: fällt unsere Geburts- oder Namens- „ feyerlichkeit auf einen solchen Tag ein, so soll „ man sie verschieben. Des Kriegsstandes soll „ derjenige entsetzet, und seines Erbgutes verlu- „ stig werden, wer jemals an diesem Tage einem „ Schauspiele beiwohnt, oder als ein Gerichts- „ diener unter dem Vorwande eines öffentlichen „ oder Privatgeschäfts diese Verordnung zu über- „ treten sich unterfangen wird.„ Manuel Kom- nenus, der das Reich im J. 1143. antrat be- hauptete noch dieses Majestätsrecht. Anfänglich zählet er die Feyertage, welche begangen werden sollen, der Ordnung nach her: hernach setzet er fol- gendes hinzu. „Einige dieser Täge sollen ganz „ gefeyert werden, so daß man in keiner Stunde „ derselben ein Gericht halten könne, es wäre „ denn, daß der Kaiser dispensationsweise „ oder des Bedürfnisses wegen, gleichwie der „ Wechsel der Dinge manches nothwendig ge- „ macht hat, ein Gericht wollte halten lassen. „ An andern Tägen aber sollen nur zu gewissen „ Stunden die Gerichtsstuben geschlossen bleiben, „ nämlich von früh Morgens an, bis nach dem „ Gottesdienst, damit die Richter auch zum „ Beten, und zur Verehrung Gottes Musse „ haben; nach dem Gottesdienste aber und dem „ Opfer sollen sie der Gerechtigkeit abwarten.„

Sogar in den neuern Reichen, welche sich die Barbaren aus den Trümmern des röm. Kaiser- thumes errichteten, treffen wir dergleichen Gesetze an;

an; sie wurden von Königen gegeben, die kein anderes Recht als das Recht ihres Schwertes kannten. *) Unter diesen Gesetzen findet man eines vom Dagobert dem Frankenkönige, der im J. 638. starb, welches den Gesetzen der Bajuvarier tit. 6. c. 2. eingeschaltet ist. Weit vortrefflicher ist aber noch die Verordnung des Gunthram, welche der II. Versammlung von Mosson, die der König im J. 585. halten ließ, beigefüget ist, und worinn er die Väter derselben also anredet: „An euch, Bischöfe! welchen die Güte Gottes das Amt einer väterlichen Gewalt ertheilet hat, ist die Rede unserer Hoheit gerichtet. Wir hoffen, daß ihr das Volk durch vielmaliges Predigen also zu bessern, und mit euerer Hirtensorgfalt zu regieren trachten werdet, wie es das Seelenheil der Völker erfodert. Und ungeachtet euch auch ohne unsere Erinnerung das Predigtamt auf eine besondere Weise zusteht, so glauben wir dennoch, daß ihr alle an den Sünden der übrigen Theil habet, wenn ihr die Missethaten euerer Söhne nicht durch beständige Verweise verbessert, sondern mit Stillschweigen übergehet. Denn auch wir können dem Zorne des Himmels nicht entgehen, wenn wir nicht über unser Volk Sorge tragen. Deßwegen verordnen wir, daß man sich an allen Sonntägen, oder andern Feyertägen, da sich das ganze Volk aus Andachtseifer in den geheiligten Tempeln zu versammeln pfleget, außer der Spei-

*) v. §. 32. ad finem.

„ Speisenzubereitung von aller körperlichen Arbeit
„ enthalten, und keine Streitigkeiten, am we-
„ nigsten aber Zänkereyen anfangen soll, u. s. f.
So sprach Gunthram, und zeichnete zugleich ein getreues Bild der ächten Kirchengewalt; selbst in Ansehung ihrer Gerichtsbarkeit, worauf er offenbar mit diesen Worten weiset: Sollten Prie-
„ ster oder Weltliche auf wiederholte Erinnerungen
„ sich zu bessern unterlassen, so sollen einige
„ durch die Strenge der Kanonen zurecht
„ gewiesen, andere aber durch die Stra-
„ fen der Gesetze gezüchtiget werden. „
Und abermal: „Man muß also Recht und Bil-
„ ligkeit durchgängig handhaben, und die ge-
„ setzliche Ahndung der Richter treffe die-
„ jenigen, welche die kanonischen Ermah-
„ nungen der Priester nicht bessern.„

Dieser wahre und ächte Begriff der Kirchenpolizey hat seine Entstehung dem römischen bürgerlichen Rechte zu danken: denn die Franken hatten vor vielen Nationen dieses Lobwürdige an sich, daß sie nicht, wie die meisten Barbaren, also schreibt Agathias ein griechischer Schriftsteller selbiger Zeit, *) auf dem flachen Lande herumschweiften, sondern sich der römischen Polizey und Gesetze bedienten, sich an eben die Verfassung in den Verträgen, und Heurathen, und an den nämlichen Gottesdienst hielten u. s. w. In der That bestättigte Chlotarius Gunthrams Vater das römische Recht durch ein Gesetz vom Jahre 560. mit diesen Worten: „Durch diese allgemeine Verordnung befeh-

*) Lib. 1. Hist.

„ befehlen wir, daß man sich in allen Rechts-
„ streitigkeiten an die Form des alten Rechts
„ halte; und kein Richterausspruch soll die Kraft
„ der Gültigkeit haben, welcher die Schranken
„ des Gesetzes, und der Billigkeit überschreitet.„
Diese gesittetere Art zu regieren hatten die Könige der Sorgfalt der Bischöfe zu danken, welche dazumal noch lauter Römer waren, und sich alle ersinnliche Mühe gaben, ihre neuen Herrn menschlicher, und erst zu gesitteten, dann zu christlichen Regenten zu machen. Dieß war die Ursache, warum die Bischöfe in ihren Versammlungen z.B. in der III. zu Orleans, und in der II. zu Mosskon einige Kapitel aus dem bürgerlichen Rechte, aber dennoch mit Zuziehung des königlichen Ansehens erneuerten: deßwegen hatten diese Versammlungen auch das Ansehen nicht sowohl eines Kirchenraths als eines Reichstages.

Und in der That liest man vor der III. Versammlung von Orleans, *) und der II. von Mosskon **) nicht, daß in einer Versammlung entweder die knechtliche Arbeit an Feyertägen wäre verboten oder der Zehend auferlegt worden. Eine Versammlung von Afrika unter dem Kaiser Aurelius vom J. 401. beschloß sogar den Kaiser bittlich anzugehen, daß er an den Feyertägen die öffentlichen Schauspiele verbieten möchte. Das war also der bürgerlichen Gewalt vordem ganz überlassen, und die Versammlungen drangen weiter auf nichts, als daß die Gläubigen diese Ruhe-

zeit

*) c. 28.
*) c. 4.

zeit zum Gottesdienste, und Kirchenbesuche anwenden möchten. So that die Eliberitanische Versammlung im 21. K. denjenigen auf eine Zeit in den Kirchenbann, der in einer Stadt drey Sonntäge in keine Kirche gegangen seyn würde „. Und die Versammlung von Turon vom J. 813. verordnet im 40 Kan. „ Am „ Sonntage sollen alle Christen im Lobe Gottes, „ und in der Danksagung bis zum Abende ver„ harren. „ Auch Nikolaus der I. gebot den Bulgaren weiter nichts, „ als in den „ Feyertägen in die Kirche zu gehen, Psalmen, „ Lobgesänge, und andere geistliche Lieder zu sin„ gen, dem Gebete abzuwarten, fleißig zu opfern, „ das Andenken der Heiligen zu erneuern, auf „ das Wort Gottes aufmerksam zu seyn, und „ das Allmosen den Dürftigen zu reichen „.

Man wird mich vielleicht fragen, wenn das der bürgerlichen Gewalt zusteht, warum hat man die Verminderung der Feyertäge vom Pabste verlangt? Ich antworte, dieses sey sehr weislich geschehen, denn die Klugheit will, daß man nicht auf einmal alle Rechte, die man bisher der Kirche eingestand, derselben wieder abnehme: ausserdem geziemte es sich auch nicht, diese Veränderung ohne Einwilligung beider gesetzgebenden Mächte, nachdem auch beide das Gegentheil verordnet haben, vorzunehmen. Nun aber hatte man sowohl eine Verordnung der Kirche, welche an diesen Tägen Werke der Religion zu verrichten, Meß zu hören u. d. g. befahl, als auch ein bürgerliches Gesetz, welches die knechtliche Arbeit verbot: es liegt al-

also darinn gar nichts Ungereimtes, daß man sich bei Aufhebung der Feyertäge auch an die Kirche wandte. Deßwegen setzten auch Ferdinand der III. im Jahre 1654. das Fest des h. Josephs, und Leopold im J. 1663. das h. Leopoldusfest nicht ohne Zuziehung der Bischöfe ein; damit diese Feyertäge von ihnen bekannt gemacht, und in Ansehung der geistlichen Obliegenheiten angeordnet wurden.

§. 43.

Neunte Folgerung.

Von Kirchengütern.

Weil die Geistlichen, der göttlichen Anordnung zufolge, sich den geistlichen Verrichtungen ganz zu weihen, und sich mit der Sorge des Zeitlichen gar nicht abzugeben verbunden sind; so ist es die Pflicht der Regenten, deren Sache es ist, für das gemeinschaftliche Wohl aller Bürger zu sorgen, den Ausspendern des Geistlichen ihren zeitlichen Unterhalt, wie der h. Paulus an die Kor. schreibt *) zu verschaffen. Sie sind also verbunden, die Kirchengüter, wo es nöthig ist, zu vermehren, ihnen die Befreyung von Abgaben, so viel es billig ist, zuzugestehen, freywillige Gaben, oder den Zehend, oder an-

*) 1. Cor. 9.

andere Einkünfte nach ihrem Gutbefinden der Kirche anzuweisen, die unnöthigen Veräußerungen ihrer Güter zu verbieten; und endlich ihre zweckmäßige Verwaltung zu besorgen. Das haben wahrhaftig die christlichen Regenten bis zum Überflusse geleistet (a), doch so, daß sich die Hirten der Kirche niemals für Eigenthümer ihrer Güter, sondern bloß als wahre Verwalter derselben ansahen, und selbe bloß zum Behufe der Amtsdiener der Kirche, und der Armen im Staate verwandten (b). Sollten daher Kirchenvorsteher von dieser Absicht der Stifter sich entfernen, mit den Kirchengütern ihre Angehörigen bereichern, und den Armen das ihrige entziehen, oder diese Güter zum Nachtheile des Staates zu sehr angewachsen seyn; so hat der Regent das Recht dieselben zu vermindern, der Amortization oder der Uibertragung derselben in todte Hände die gehörigen Gränzen zu setzen, die Befreyung von Abgaben zu beschränken, die schmuzigen Stolerpressungen zu verbieten, und endlich den Uiberfluß zum Behufe der Armuth oder zu Staatsbedürfnissen zu verwenden (c). Denn wer wird wohl dem Regenten das Recht absprechen die Gerechtigkeit zu verwalten, und einem jeden das Seinige zu geben? Nun aber war man vor Alters durchgängig der Meinung, daß die Kirchengüter das Erbtheil der Armen und eine

Er-

Erholungsquelle für den bedrängten Staat sind.

(a) Konstantin der G. bereicherte nicht nur selbst, so bald er sich zum Christenthume bekannte, die Kirche mit unzähligen Schätzen, sondern er gab auch den übrigen Gläubigen die Erlaubniß derselben Schenkungen, und Vermächtnisse zu machen *). Da aber einige in Erfüllung ihrer Verheißungen weniger eifrig, als im Versprechen waren, so verordnete der Kaiser Zeno **), daß „ ein jeder, der der Kirche eine bewegliche, oder „ unbewegliche Sache verheißt, das Werk, wenn „ es gleich noch nicht angefangen ist, zu Stande zu bringen, und die Schenkung entweder „ durch sich oder seine Erben abzutragen gehalten seyn solle „. Die Veräußerung der Kirchengüter verbietet das 14 G. cod. de SS. Eccl. „ wenn alle Geistlichen mit dem Bischofe oder Rentenverwalter einerlei Meinung seyn „ sollten „. Es gestattet bloß die unbeweglichen Güter lebenslänglich zur Nutznieſſung zu überlassen, welche dennoch durch das 24 G. auf 20 Jahre, den Erbpacht ausgenommen, eingeschränket wird. Die 131 Novelle, die auch P. Johannes VIII. ***) anführet, fodert zur Verjährung in Ansehung der Kirchengüter 40 Jahre, und wenn sie der röm. Kirche zugehören, sogar hundert. Eben diesen Zeitraum fodert auch Leopold der G. im Jahre 1704. zur Verjährung

*) leg. 16. tit. 2. Cod. Theodos.
**) l. 15. C. de SS. Eccl.
***) Caus. 16. q. 3. c. ult.

rung in Ansehung was immer für Kirchengüter, wenn man sie ungerechter Weise an sich gebracht hat. Ausserdem aber ist noch eine jede Veräusserung derselben vermög eines Gesetzes vom Jahre 1545. *) ohne Genehmhaltung des Hofes ungiltig. Ich übergehe eine Menge dergleichen Gesetze, aus denen offenbar ist, daß alle Kirchengüter unter der Anordnung der Regenten standen, und daß alle ihrentwegen eingegangene Verträge nach bürgerlichen Gesetzen eingerichtet wurden.

In den abendländischen Provinzen aber mußte man, weil durch die Einfälle der Barbaren die Kirchendiener zu Grund gerichtet wurden, auf ein anderes Mittel denken. Das mosaische Gesetz von den Zehenden scheint dazu Anlaß gegeben zu haben, welches auch nach dem 5 K. der Versammlung von Mosson, den der König Gunthram bekannt machen ließ, Karl der G. im J. 770. zuerst bestättigte. In unsern Ländern sind hierüber landesherrliche Verordnungen **) vorhanden, nach denen man sich auch in Ansehung der Zehenden genau richten muß. Die Morgenländer waren hingegen stets von den Zehenden frey, und man hat kein Gesetz, darinn sie geboten würden. Vielmehr verbietet das 39 G. C. de ep. & cler. den Bischöfen unter der Strafe der Absetzung die Gläubigen Früchte zu opfern, oder Zinnsen abzutragen, anzuhalten „. Hieraus erhellet aber, daß die Zehen-

*) Tom. 1. pag. 402. Cod. austriaci.
**) Ex tract. de Jur. in corp. tit. 6.

den im göttlichen Rechte nicht gegründet sind; denn das hätte den Griechen unmöglich unbekannt seyn können; und folglich noch weniger unter diejenigen Dinge gerechnet werden müssen, deren Verkauf eine Simonie ist, wie Gratian *) aus dem h. Gregorius dem G. fälschlich vorgiebt. Es ist also kein Zweifel, daß die Zehenden aufgehoben werden können, vorausgesetzt, daß die Geistlichen anderswoher ihren nöthigen Unterhalt haben: ja es giebt sogar einsichtsvolle Männer, die da behaupten, daß die Kirchen auch nach Aufhebung der Zehenden, die dem Landmanne so lästig fallen, immer noch Güter genug hätten, wenn nicht die schlimme Verwaltung derselben auch die reichsten Einkünfte unnütz versplitterte.

Es ist auch nichts der ganzen Aufmerksamkeit der Regenten so sehr werth, als eben diese Verwaltung. Sie haben das Beispiel Karl des G. vor sich, welcher im J. 807. **) seinen Abgeordneten auftrug, sich von den Pfründnern der verwalteten Kirchengüter genaue Rechnung ablegen zu lassen. Sie würden wahrhaftig Gründe genug finden, die Verwaltung aller Kirchengüter vielmehr der Ehrlichkeit rechtschaffener Weltlichen, die darüber genaue Rechnung zu halten verbunden wären, anzuvertrauen, als sie den Geistlichen, und Mönchen zu überlassen; da selbst die Rechtschaffensten unter ihnen dergleichen Aemter, weil sie sich für ihren Stand nicht schicken, durch das Beispiel so vieler hh. Väter bewo-

*) Cauf. 1. q. 1. c. 7.
**) G. 7. capitular.

bewogen von sich ablehnen. Die andern minder Rechtschaffenen aber versündigen sich nicht nur durch Kargheit, Verschwendung, Unerfahrenheit, und andere unrühmliche Neigungen, wie die alltägliche Erfahrung lehret, wider den Staat, sondern haben auch, was noch schlimmer ist, nichts weniger, als das Ansehen, daß sie das sind, was sie vermög ihres Standes seyn sollen. Diese schlimme Folgen entgiengen selbst der Bemerkung des Pabstes nicht *), welcher daher für rathsamer fand, rechtschaffenen Layen, als Geistlichen die Verwaltung der Hospitäler aufzutragen. Oder hatten die Alten stärkere Gründe **) den Geistlichen dergleichen Verwaltungen zu untersagen?

(b) So wenig dachten die hh. Väter an jenes Eigenthum der Geistlichen, welches einige neuere Theologen denselben in Ansehung der Kircheneinkünfte zugestehen, daß sie nicht einmal den Bischöfen und Pfarrern ihren Unterhalt aus den Gütern der Kirche, der sie vorstanden, zu ziehen erlaubten, ausser sie hatten als wahre Arme desselben nöthig. Bloß in Ansehung ihres eigenen Vermögens blieb ihnen die Freyheit damit zu schalten unbeschränket. Die Versammlung von Antiochia verordnet im 24 K. „ daß man, „ was der Kirche gehöret, mit aller Sorgfalt, „ Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit als in den „ Augen Gottes, welcher alles prüfet, und ver-

*) Clem. 2. §. 1. de relig. dom.
**) C. 6. Carthag. I. conc. c. 15. Carth. IV.

„ gilt, erhalte, nnd blos nach dem Urtheile,
„ und auf Erlaubniß des Priesters, dem das
„ Volk, und die Seelen der Kirchengemeinde
„ anvertrauet sind, davon Gebrauch mache.
„ Was aber der Kirche zusteht, soll keinem
„ Zweifel unterworfen seyn: die Priester, und
„ Diakonen, die um ihn sind, sollen davon wis-
„ sen, das Eigenthum der Kirche kennen, und
„ nichts soll vor ihnen verborgen bleiben; damit,
„ wenn ein Bischof dieses Zeitliche verlassen soll-
„ te, alles, was der Kirche zugehöret, gewiß
„ ist, und dasselbe nicht in Verfall gerathe, oder
„ das Eigenthum des Bischofs unter das Eigen-
„ thum der Kirche gemenget werde. Denn es
„ ist billig, und angenehm vor Gott, und den
„ Menschen, daß der Bischof das Seinige,
„ wem er will, zurücklasse, und das, was der
„ Kirche zusteht, der Kirche bleibe, damit we-
„ der die Kirche Schaden leide, noch der Bi-
„ schof, der Kirche wegen unbillig behandelt und
„ seine Angehörigen in Streitigkeiten verflochten
„ werden, und man ihm noch nach seinem Hin-
„ scheiden fluche. Der Bischof hat aber (ver-
„ mög des 25 K.) die Macht von den Kirchen-
„ einkünften denen, die ihrer bedürfen, mit-
„ zutheilen, mit der größten Achtung und Got-
„ tesfurcht. Er kann auch selbst davon neh-
„ men, so viel er bedürftig ist, wenn er
dessen doch bedürftig ist u. s. w. Der h. Hieronymus schreibt an den Pabst Damasus, oder wie es vielmehr aus den Ausdrücken die-ses Vaters caus. 1. q. 2. c. 6. angeführet

wird

wird: „ Diejenigen Geistlichen, welche von ih-
„ ren Eltern und Anverwandten kein Vermögen
„ haben, sollen durch die Kircheneinkünfte unter-
„ halten werden; welche aber von ihrem Eigen-
„ thume leben können, begehen einen Kirchen-
„ raub, wenn sie etwas nehmen, was den Ar-
„ men zugehöret u. s. w. „ Der h. Augustin
sagt im 50 Schr. an den Grafen Bonifazius:
*) „ Wenn unser eigenes Vermögen zu unserem
„ Unterhalte zureicht, so gehöret das (die Kir-
„ cheneinkünfte) nicht uns, sondern den Armen,
„ deren Sache wir gewissermassen besorgen, de-
„ ren Eigenthum wir uns aber durch eine ver-
„ dammliche Anmassung nicht zueignen müssen „.
Julian Pomerius drückt sich hierüber **) also
aus: „ Diese grossen Männer Paulinus, Hila-
„ rius u. a., welche, um Christo nachzufolgen,
„ auf alles, was sie hatten, Verzicht thaten,
„ eigneten sich nicht die Kircheneinkünfte, von
„ welchen sie wußten, daß sie weiter nichts als
„ das Opfer der Gläubigen, ein Lösegeld der
„ Sünden, und ein Erbtheil der Armen wären,
„ als ein Eigenthum zu ihrem Gebrauche zu,
„ sondern sie theilten selbe als ein ihnen anver-
„ trautes Gut unter die Armen aus. — —
„ Was die Kirche hat, das hat sie mit allen,
„ die nichts haben, gemein, und man muß de-
„ nen, welche von dem Ihrigen leben können,
„ nichts geben; wenn anders den Vermögenden
„ etwas geben, dasselbe verlieren heißt „. Und

*) Ep. 50. cit. caus. 23. q. 7. c. 3.
**) Lib. 2. de vita contempl. c. 9.

an einem andern Orte *) : „ Diejenigen, wel-
„ che das Ihrige hinlänglich haben, und noch
„ etwas begehren, können es nicht ohne eine
„ grosse Sünde, weil ein Armer davon leben
„ konnte, annehmen. — — Selbst die Ar-
„ men, wenn sie vom Verdienste ihrer Handwer-
„ ke, oder Arbeiten leben können, sollen sich
„ nicht unterfangen etwas anzunehmen, was nur
„ ein Kranker oder Entkräfteter thun darf „.

Noch im 9ten Jahrhunderte wurde diese Disziplin beobachtet, wie wir aus der I. Versammlung zu Aachen 116 K., aus der II. im 6. K., aus der III. von Turon 10 K. und andern abnehmen können. Die VI. Versammlung von Paris sagt im 31 K. folgendes: „ Obgleich vermög der Verordnung der Kanonen
„ der vierte Theil der Zehenden, und anderer
„ Einkünfte, die aus den Opfern der Gläubigen
„ eingehen den Bischöfen zu ihrem Gebrauche
„ bestimmet ist, so soll dennoch der Bischof,
„ wenn er von dem Seinigen leben kann, mit
„ dem Seinigen auch zufrieden seyn. Hat er
„ aber selbst kein Vermögen, so kann er von dem
„ gedachten vierten Theile nehmen, nicht so viel,
„ als ihm der Geitz räth, sondern so viel, als
„ er bedarf. Uibrigens zwingt ihn nicht das
„ Bedürfniß dasselbe anzunehmen, so nehme er
„ auch von gedachtem vierten Theile nichts,
„ sondern er lasse denselben nach seinem Gutbe-
„ finden sowohl zum Nutzen der Kirche verwen-
„ den, als auch den christlichen Armen austhei-
„ len

*) C. 10.

„ len „. Die Versammlung von Agatha verbietet sogar den Bischöfen *) jemanden andern, als die Kirche, im Falle daß er keine Söhne, oder Enkel hätte, zum Erben auch seines eigenen Vermögens einzusetzen. Was würden wohl die hh. Väter den Geistlichen gesagt haben, die sogar auf Wucher ausleihen. Sie kann kein Rechtsgrund z. B. die Gefahr das Kapital zu verlieren, oder Ersatz des Gewinns, der sonst mit einem Darlehen unzertrennlich verknüpfet ist, von der Beobachtung des Gebotes zu lehnen, auf irgend eine Weise entschuldigen: nachdem Christus ohne alle Bedingung den Ausspruch that: „ Leihet aus, ohne etwas dadurch zu hoffen „. Ich rede aber von dem gebotenen Darlehen, welches einem Werke der Barmherzigkeit gleichkömmt, oder welches ein dringendes Bedürfniß unserm Nächsten nothwendig macht; denn das freye Darlehn, welches der Reiche um dadurch noch mehr zu gewinnen aufnimmt, ist der Bestimmung bürgerlicher Gesetze, und der Verträge der Menschen unterworfen.

Endlich läuft dieses Eigenthum auch der Absicht der Regenten und Gläubigen, welche die Kirche bereichert haben, zuwider. Justinian sagt **) offenbar: „ Da einige aus einer „ Wirkung des stärksten Vertrauens auf Gott, „ und um ihres Seelenheiles willen sich zu den „ Kirchen hindrängen, und denselben ihr ganzes „ Vermögen zum Geschenke machen, und hinter-

*) C. 33.
**) L. 42. C. de ep. & cler.

„ lassen, damit es unter die Armen, und „ Dürftigen vertheilet, und sonst noch ein heil„ samer Gebrauch von demselben gemacht wer„ de; so gebührt es sich nicht, daß die Bischöfe „ sich damit bereichern, oder auf ihre Kinder „ und Anverwandten verwenden „. Und an einem andern Orte wird gesagt *), die Befreyung von Abgaben hätte man darum den Kirchen zugestanden, „ weil es ausgemacht ist, daß der „ Gewinnst, den sie sich dadurch sammeln, den „ Armen zu statten kömmt „. Eben diesen Grund führet auch das 12 C. 6. de SS. Eccl. an. „ Weil unsere Mildthätigkeit für die Dürf„ tigen zu sorgen, und daß die Armen ernähret, „ werden, Vorsehung zu thun verbunden ist „. Alles also, was über den gebührenden Unterhalt der Geistlichen von den Einkünften der Kirche übrig bleibt, gehört den Armen, und kann nie das Eigenthum eines Bischofs oder Pfarrers ohne ein grosses Unrecht werden. Dieses sagt die III. Versammlung von Karthago ausdrücklich im 49 K. „ Wir haben für gut befunden, sind „ ihre Worte, die Bischöfe, Priester und Dia„ konen, oder was immer für Geistliche, welche „ ohne ein Eigenthum zu haben, geweihet wor„ den sind, und während der Zeit ihres bischöf„ lichen, oder geistlichen Amtes Aecker, oder „ Meyerhöfe unter ihrem eigenen Namen an„ schaffen, des Verbrechens eines Kirchenraubs „ schuldig zu erklären, wenn sie nicht auf Erin„ nerung der Kirche das Ihrige wieder zurück„ stel-

*) Leg. 12. de ep. in Cod. Theodos.

„ stellen „. Paulus sagt zwar *): „ Wer „ dienet um seinen eigenen Sold? u. s. w. was noch folget. Allein es sey fern von uns, dem Apostel die Absicht zuzutrauen, daß er dem Geize der Geistlichen, und nicht vielmehr der Dürftigkeit allein das Wort habe sprechen wollen, er, der sich lieber seinen Unterhalt erarbeiten, als von den Gläubigen erbetteln wollte.

(c) Daß die christlichen Regenten allzeit nicht nur ohne Widerspruch, sondern auch mit Genehmhaltung der Kirche mit den Kircheneinkünften den Armen, und den Bedürfnissen des Staats zu Hilfe kamen, und auch dafür sorgten, daß selbe nicht zu sehr anwüchsen, erhellet aus ihren Gesetzen, welche vie"eicht zu unsern Zeiten um so viel nöthiger, als vor Alters seyn dürften, nachdem unsere Bruderliebe beinahe ganz erkaltet ist. Nun aber schreibt sich der Kaiser dieses Recht zu in der 7 Novelle. „ Wir erlauben, dem Staate um „ eines allgemeinen Nutzens willen, der das öf„ fentliche Wohl betrift — — sich von den Kir„ chen, und übrigen Gotteshäusern, und Ver„ sammlungen dasselbe abreichen zu lassen, doch „ so, daß man die geheiligten Gebäude allent„ halben (in Ansehung des Nothwendigen) schad„ los halte — — indem das Priesterthum „ und das Kaiserthum, das Geistliche und „ das Allgemeine, und Oeffentliche eben „ so weit nicht von einander unterschie„ den sind: da der Wohlstand und Reichthum

„ der

*) 1. Kor. 9.

„ der Kirchen sich immerdar auf die Freygebig-
„ keit der Kaiser gründen „. Das 21. G. 6. de SS. eccl. junct. auth. erlaubt so gar die heiligen Gefässe wegen Gefangenschaft, Hungersnoth, und Kirchenschulden zu veräußern. Auf dieses Gesetz bezieht sich **Gregorius der G.** da er sagt **): „ Die Satzungen der h. Kanonen, und das **Ansehen der Gesetze** gestatten die Kirchensachen zur Erlösung der Gefangenen „ zu verwenden „.

Uibrigens, wenn die Alten dafürhielten, daß man sogar die heiligen Gefässe zur Unterstützung der Elenden verwenden dürfe, weil, wie das „ angeführte Gesetz spricht, es nichts weniger „ als ungereimt ist, das Leben der Menschen den „ Gefässen oder Kirchenputze vorzuziehen „; mit was für einem größeren Rechte würde man von dem Golde und Silber, das so unnütz an den Wänden so vieler Kirchen klebet, einen so wohlthätigen Gebrauch machen? Sehr gründlich spricht der h. Ambrosius *): „ Die Kirche hat kein „ Gold zum Aufbehalten, sondern zum Mittheilen und zur Unterstützung der Menschen in ihren Bedürfnissen. **Wozu soll man das „ aufbewahren, was niemanden hilft?** Wissen wir vielleicht nicht, wie viel Gold und „ Silber die Assyrier von dem Tempel des „ Herrn hinwegnahmen? Ists nicht besser, wenn „ der Priester dasselbe in Ermanglung anderer „ Hilfsquellen zusammenschmilzt um den Armen

Brod

*) Cauf 12. q. 2. C. 15.
**) Lib. 2. c. 28. offic.

„ Brod zu geben, als wenn es ruchlose Feinde
„ gottesrauberisch mit sich wegschleppen? Wird
„ nicht der Herr sagen? Warum ließest du so
„ viele Dürftige vor Hunger sterben? Du
„ hattest Gold, wodurch du ihnen hättest Brod
„ geben können: warum wurden so viele Gefan-
„ gene in die Gefangenschaft geführet, und dar-
„ aus nicht erlöset? Warum sind so viele vom
„ Feinde erwürget worden? Es würde besser ge-
„ wesen seyn, die Gefäße der Lebenden zu erhal-
„ ten, als die von Metalle. Hierauf könnte
„ man nichts antworten: denn was würdest du
„ sagen? Ich fürchtete, dem Tempel des Herrn
„ möchte es am Putze mangeln? Er würde ant-
„ worten: Man will Sakramente, kein
„ Gold: und Gold macht das nicht ge-
„ fälliger, was sich um Gold nicht kau-
„ fen läßt u. s. w. „ Der h. Hieronymus schreibt auch an den Nepotianus *): „ Viele
„ bauen Wände, und stützen die Kirche auf
„ Säulen. Marmor schimmert. Die Decke
„ glänzt von Gold. Der Altar ist mit Steinen
„ besetzt, aber unter den Amtsdienern Christi
„ ward keine Auswahl getroffen. — — Man
„ setze mir nicht den prachtvollen Tempelbau Je-
„ rusalems entgegen. — — Dazumal gefiel
„ dieß dem Herrn, da man noch mit Rinder-
„ blute seine Sünden abwusch — — Itzt aber,
„ da der Herr selbst arm, ein prachtloses Haus
„ zu seiner Stätte erkohr, so laßt uns das Kreuz

auf

*) ep. 2.

„ auf uns nehmen, und die Reichthümer dem „ Kothe gleichachten „.

Wie nachahmungswürdig ist demnach das Beispiel Ludwig des Frommen röm. Kaisers, welcher in seinen Kapitularien zwey Drittheile der Einkünfte von den reicheren Kirchen, und von den andern die Helfte den Armen bestimmte, damit sie nicht dem Staate zur Last fielen, für alle Regenten? Daher kommen jene freywilligen Geschenke, von welchen die Versammlung bei Theonville im 4 Kan. also spricht: „ Jeder „ Geistliche wird alsogleich das Ansuchen zu unterstützen, und dem Staate mit einem Beitrage, dessen er nöthig hat, unter die Arme zu „ greifen, je nachdem seine Kirche begütert ist, „ doch ohne Beeinträchtigung dessen, was zum „ Gottesdienste verwendet werden muß, das Nöthige gern bereit halten, und schleunig, wie „ zu den Zeiten euerer Vorfahrer üblich war, „ abzugeben trachten „. Niemals waren aber die Kirchen von den öffentlichen Abgaben auch vor Alters nicht gänzlich frey. Also mußten sie *) zu dem Brücken- und Strassenbau beitragen, **) das Kriegsheer unterstützen, und sich noch zu andern Fiscalentrichtungen ***) verstehen.

Es ist aber auch noch ein anderer Weg übrig zu verhüten, daß die Kirchen nicht übermässig Güter an sich ziehen, und dadurch den Regenten das Vermögen benommen werde den

Ei-

*) Leg. 7. C. de SS. Eccl.
**) Leg. 11.
***) L. 3.

Civilbeamten ihren gebührenden Unterhalt anzuweisen. Diesen Weg schlagen die Amortizationsgesetze ein. Wir haben hievon noch ein altes Muster in dem 19 G. cod. de SS. Eccl. „ worinn alle Schenkungen, die den Kirchen oder frommen Stiftungen gemacht werden, wenn man sie nicht in die gerichtlichen Urkundenbücher eintragen, nnd durch des Kaisers Genehmhaltung bestättigen läßt, sobald sie 500 Goldgulden (Solidos) übersteigen, für ungiltig erkläret werden „. Karl der V. verordnete auch durch ein feyerliches Edikt, daß kein unbewegliches Vermögen, unter was immer für einem Vorwande ohne Bewilligung der Regierung und der Obrigkeit in todte Hände übertragen werden könne. Eben so wurde auch in den österreichischen Staaten eine Verordnung vom 26 August 1771. bekannt gemacht, wodurch keiner, der in ein Kloster geht, demselben mehr als 1500 fl. zubringen darf. Ein anderes Edikt *) benahm den Geistlichen sogar die Gelegenheit Vermächtnisse zu erhaschen, indem sie sich bei Abfassung der Testamente nicht mehr gebrauchen lassen, die Ordensgeistlichen aber nicht einmal einen Zeugen mehr abgeben dürfen.

Aber nichts ist schmutziger, und verräth eine Miethlingsseele mehr als die sogenannten Stolfoderungen. Schon vor dem mißbilligten sie die meisten Versammlungen z. B. die XI. von Toledo im 8 K., die vom Trullum im 23. K., die von Cloveshov im 9 K. die vom Rheims im

*) Vom J. 1771. 4 Sept. und vom 25 Jul. 1772.

im J. 1099. im 8. K., die zu London vom J. 1138. im 1. K. Sie gebieten unter der Strafe des Kirchenbannes und der Absetzung, für die Sakramentsertheilung, Begräbnisse, und andere geistliche Verrichtungen nichts zu fodern. Schon Anastasius sah die schlimmen Folgen derselben ein, und er wollte lieber *) der Kirche zu Konstantinopel 70 Pfund Gold anweisen, als zugeben, daß man die Todten nicht umsonst zur Erde bestattete. In Oesterreich wurde eine Stolordnung durch verschiedene Verordnungen sehr weislich festgesetzt.

Es giebt noch einen andern Mißbrauch in dem neuen Rechte, welches die Jagd nach Pfründen in dem weltlich-geistlichen Gerichte gerade so begünstiget, wie man in weltlichen Gerichten die Rechtsstreitigkeiten über das Mein und Dein zu betrachten pflegt. Ich müßte sehr irren, wenn nicht die ungeheure Menge von Reskripten, Delegationen, Appellationen, und andere Proceßkünste, wovon in dem neuen Rechte jedes Blatt voll ist, vom Stolze, Geize, und Hochmuth der Geistlichkeit zeugen sollten. Es würde besser mit ihr stehen, wenn alle diese Angelegenheiten für das weltliche Gericht gezogen würden. Ferdinand der II. scheint dieß durch eine Verordnung vom 15 Christmonat 1624. **) gethan zu haben, vermög welcher alle Streitigkeiten, die sich in Ansehung der Kirchen, Pfarren, Tochterkirchen, des Patronatrechts, der Kirchengüter, Zehenden und anderer Güter und Rechte, welche Bißthümer, Abteyen, Pfar-

ren,

*) Leg. 18. C. de SS. eccl.
**) Pag. 101. Cod. Austriac. T. I.

rer, Pfründen, und Klöster betreffen, zwischen den Layen, und der Geistlichkeit ereignen, von dem obersten Hofgerichte ohne Zuthun der geistlichen Gerichtsstellen ohne Weitläufigkeit (summariter) entschieden werden sollen. Endlich werden sich doch diejenigen, die sich Nachfolger der Apostel zu seyn rühmen, schämen durch solche Prozesse die schwereste Bürde so ängstlich gesuchet zu haben, welche, wie die Alten glaubten, keiner würdig trägt, ausser den man aufsucht um ihn dazu zu nöthigen, der auf die Bitte der Wählenden entweicht, und auf ihre Einladung sich flüchtig macht. *)

§. 44.

Zehente Folgerung.

Vom Chorgesange.

Einer der vorzüglichsten Theile des äußern Gottesdienstes, ist ohne Widerspruch der öffentliche heilige Psalmengesang, der heut zu Tage gemeiniglich unter dem Namen des Chorgesanges oder der Chorstunden bekannt ist. Je mehr uns die Erblehre der Väter von der vorzüglichen Achtung, in welcher derselbe schon von den ersten Zeiten der Kirche an bei den Gläubigen stand, und von dem

*) Leg. 31. C. de ep. & cler.

dem Eifer überzeuget, mit welchem sie denselben zu halten pflegten: desto größer ist auch das Herzensleid, womit jeder Rechtschaffene, jeder Verehrer der alten und nützlichen Disziplin über den Verfall dieses Gesanges seufzet, da er denselben auf mancherlei Weise verunstaltet, den Händen der Gläubigen, zu deren Unterricht, und Trost man ihn dennoch eingeführet hatte, entrissen, und bloß den Mönchen, und wenigen Geistlichen überlassen sieht. Niemand soll es uns also verargen, wenn wir die Regenten, und Bischöfe, deren Schutze alles, was die Religion betrifft, anvertrauet ist, um ihren Beistand anrufen, und mit allen unsern Kräften zuwege zu bringen suchen, daß sie nach dem Beispiele unserer Väter dieses öffentliche in der Messe übliche Gebet allen Gläubigen durch eine getreue Uibersetzung in ihrer Landessprache in die Hände geben, und in allen Kirchen seinen Gesang, den die Seelenhirten anzustimmen hätten, wiederherstellen (a); dann aber, daß sie auch dasselbe auf die Einfalt der ersten Kirche zurückführen, und daraus alles Falsche, Unterschobene, Alberne, unschicklich zusammgeraffte Gezeug, alle Sinnesverdrehungen, welche noch immer unsere Breviere verunzieren, und ihnen Schande machen, ausmerzen lassen (b).

(a) Es

(a) Es liegt uns sehr viel daran, daß wir selbst aus den Zeugnissen der hh. Väter den Nutzen und die Nothwendigkeit darthun, den Psalmengesang in der Muttersprache bei den Gläubigen wieder einzuführen, und das Volk auf das, was in der Messe abgelesen wird, antworten zu lassen. Der h. Augustin setzt diesen Gesang *), nach dem Tertullian, in die Klasse derjenigen Dinge, „ die man aus der h. Schrift selbst behaupten „ könnte, da uns der Herr und seine Apostel „ Lehren, und Beispiele, und Befehle hievon „ hinterlassen haben „. Der h. Paulus schreibt „ den Ephesern **): „ Voll von dem heiligen „ Geiste redet zu euch selbst in Psalmen und Hymnen und geistlichen Gesängen; singet und „ psalliret in euerm Herzen dem Herrn „. Den „ Korinthern aber befiehlt er, ***) daß sie sich bei ihren Religionsübungen ihrer Landessprache bedienen sollen; er zeiget ihnen auch die Vortheile, die ihnen hieraus zufliessen würden. „Wenn „ also, sagt er, die ganze Gemeinde zusammen„ kömmt, und alle (fremde) Sprachen (welche „ das Volk nicht versteht) sprechen, und es fü„ get sich, daß Unwissende oder Ungläubige ein„ treten, werden sie nicht sagen, daß ihr ra„ set? Bedienen sich aber alle einer (allgemein „ verstandenen) Sprache, und es tritt ein Un„ gläubiger, oder ein Unwissender ein, so wird „ er von allen überzeuget, von allen beurtheilet,

*) Ep. 119. cap. 18.
**) 5. K. 18. V.
***) 1. Sendsch. 14 K. 24. V.

das Verborgene seines Herzens wird offenbar, „ und er wird auf sein Angesicht niederfallen, „ Gott anbeten, und laut bekennen, daß Gott „ wahrhaftig in euch sey „. Wenn das öffentliche Gebet einer Gemeinde selbst auf die Ungläubigen so viel vermochte, daß sie sich darum zu Gott bekehrten, wie viel wird dasselbe nicht beitragen die wahre Andacht in den Herzen der Gläubigen anzufachen, und zu erneuern? Ohne Zweifel waren hievon die alten Väter der Kirche überzeugt, welche es allen Christen mit so vielem Eifer einschärften, und einprägten.

Der h. Augustin sagt *): „ Ich werde immer geneigter die in der Kirche übliche Gewohnheit zu singen gutzuheissen, damit sich der „ Geist durch die Annehmlichkeiten des Ohres zu einem höheren Grade der Frömmigkeit erhebe „. Diese Wirkung kannte Augustin aus Erfahrung, da er ausruft **): „ Wie viele Thränen vergoß ich bei deinen Hymnen und „ Lobesgesängen, o Gott! Tief ward meine „ Seele bewegt durch die sanfttönende Stimme „ deiner Kirche „. Dieß begegnete ihm nämlich zu Mayland, wo Ambrosius die Anstalt getroffen hatte, „ daß man die Hymnen und Psalmen wechselweise nach der morgenländischen „ Sitte absänge, damit sich nicht das Volk, „ welches damals ganze Tage bei seinem Bischofe in der Kirche zubrachte, durch Gram, und „ Traurigkeit abhärmte „. Nach diesem Ge-

*) Lib. 10. confess.
*) Ebend. lib. 9. cap. 7.

Gebrauche richtete sich Augustin, da er schon als Bischof, ungeachtet er das immerwährende Privatgebet in Ansehung seiner selbst für hinlänglich hielt, dennoch die Verrichtung des öffentlichen zu gewissen Stunden zum Wohle seiner Gläubigen für schlechterdings unentbehrlich ansah. „ Wir „ beten zwar, schreibt er im 121. Briefe, durch „ den Glauben, die Hoffnung, und die Liebe „ dem Verlangen nach unaufhörlich; aber deßwegen bitten wir dennoch Gott, Stunden, „ und Zeitenweise mit Worten, damit wir uns „ selbst durch diese Zeichen der Dinge desto mehr „ erinnern, und ermuntern „. Deßwegen ermahnet er auch die Gläubigen nachdrücklich *), „ daß sie alle zur Vigil früher aufstehen, und „ vor allem zur Terz, Sext, und Non zusammenkommen sollen, sich auch keiner diesem heiligem Geschäfte entziehe, es wäre denn, daß „ er durch eine Krankheit, oder um des öffentlichen Wohles willen, oder durch eine sichere, „ und dringende Angelegenheit davon abgehalten „ würde „.

Epiphanius bezeuget auch **), daß zu seiner Zeit in der katholischen Kirche das Morgenlob und das Morgengebet allemal verrichtet wurden, und das nächtliche Singen, und „ Beten Sitte war „. Auch der h. Basilius erzählet ***), das Volk sey auch bei der Nacht gewöhnlich in die Kirche gegangen, man habe daselbst mit dem (Privat) Gebete aufgehöret,

*) Serm. 55. de tempore.
**) In exposit. fid. cathol. c. 23.
***) Ep. 63.

„ um mit dem Psalliren anzufangen: man theile
„ sich in zwey Theile, und singe dann mitein-
„ ander wechselweise, während daß einer auf-
„ gestellet ist den Gesang anzustimmen, dem
„ nun die andern nachsingen ꝛc. So brächten
„ alle mit dem mannigfaltigen Gesange, und da-
„ zwischen untermengten Gebete die Nacht zu,
„ und opferten bei Anbrechung des Tages Gott
„ den Psalm des Bekenntnisses (im Meßopfer
„ nämlich) zugleich auf „. Der h. Vater setzt noch hinzu *), die Gläubigen hätten so einen Eifer und so eine Neigung zum Lobe Gottes gezeiget, daß sie, neben dem, daß sie ganze Nächte durchwacht hatten, auch noch zu Hause die Psalmen absängen, und sich auch mitten auf dem Markte damit abgäben „. O! Wie beschämet der Eifer der damaligen Christen die Lauigkeit der unsrigen, die wir kaum eine Messe von einer halben Stunde zu hören bereden können! Das ist nämlich die Frucht von dem, daß man dem Volke den Psalmengesang entzogen hatte: denn wer wird sich nach etwas sehnen, was er nicht kennet? Auch war dieser Eifer nicht etwa bloß an einigen sichtbar; der h. Hieronymus bezenget dieß auch sogar von den Landleuten, da er an die Marzella schreibt: „ In dem Mayerhofe Christi ist die ganze Bauernschaft versammelt, und ausser den Psalmen herrscht darinn Stillschweigen. Wo man sich immer hinwendet, sieht man einen Akersmann, der eine Pflugstürze hält, und das Alleluja singt.

„ Der

*) In expos. prim. psalm.

„ Der vom Schweiße triefende Schnitter pfal-
„ liret, und der Hauer, der die Rebe mit sei-
„ ner krummen Sichel beschneidet, singt etwas
„ vom David. Das sind bei uns die Verse, das
„ die sogenannten Liebeslieder „ Ja er will
sogar unter andern Regeln, welche er in dem
Briefe an die Läta zu ihrem Unterrichte, wie
sie ihre Tochter erziehen soll, ihr vorschrieb, daß
„ sie ihr zartes Mädchen gewöhnen soll, bei der
„ Nacht zu den Psalmen, und zum Gebete auf-
„ zustehen, des Morgens Hymnen zu singen, zur
„ Terz, Sext, und Non wie eine Kriegerinn
„ Christi gerüstet zu seyn, und bei der Lampe
„ ihr Abendopfer zu verrichten, so, daß Lesen
„ und Beten stets miteinander abwechseln. „

Uiberzeugt von der Nützlichkeit des h. Psalmengesanges begnügte sich der h. Chrysostomus nicht die Gläubigen zur allgemeinen sonntäglichen Absingung der Psalmen in den Pfarrkirchen angeeifert zu haben; sondern er gieng noch weiter, indem er das Landvolk zu bereden suchte, daß sie sich aus einem freywilligen Andachtstriebe einen Geistlichen halten möchten, der ihnen täglich bei dem göttlichen Lobgesange vorsänge. „ Halte dir, sind seine Worte *), einen Dia-
„ kon und einen Priester: daselbst betet man
„ ohne Unterlaß für dich; man lobet Gott, und
„ hält Abendmahl für dich; man opfert alle
„ Sonntäge. — — Was ist das Grosses, al-
„ len Morgen- und Abendhymnen gegenwärtig
„ zu seyn? — — Ist das eine Kleinigkeit,

*) Hom. 18. in act. Apost.

„ daß man täglich für ein Dorf zu Gott be-
„ tet „. Ja Chrysostomus drang bei dem Volke so sehr darauf, daß er sich deßwegen, wie Palladius in seinem Leben erzählet, den Haß vieler Geistlichen zuzog, welche ganze Nächte durch zu schlafen gewohnt waren. Uibrigens glaube ich, rühret es daher, daß wir an so vielen Orten uralte Kirchen und Bethäuser sehen, welche gemeiniglich unter dem Namen der Tochterkirchen (Filialen) unter eine Pfarre gehören, und die der Andachtseifer der Gläubigen angefachet durch die Ermahnungen ihrer Hirten erbauet hatte, um an den Vorabenden der Festtage das Lobe Gottes bequem abwarten zu können. Die Bischöfe glaubten auch kein besseres Mittel in Händen zu haben, ihre Gemeinde zu ihren Pflichten anzuhalten, als wenn sie diese an den allgemeinen Psalmgesang ernstlich gewöhnten. Hierinn ist der Grund der Einrichtung von Antiochia, bei welcher sogar Layen vorzüglich aber Diodor und Flavian mitarbeiteten zu suchen, Kraft welcher, wie Theodoretus erzählet *), der Chor der Psalmsänger in zwoen Abtheilungen die davidischen Lobgesänge absetzend sang, damit das Volk, gereizet durch die Annehmlichkeit des geistlichen Gesanges, desto muthiger den Fallstricken der Arianer entgienge. „ Diese Einrichtung, setzt Theodoretus
„ hinzu, verbreitete sich, kaum als sie zu An-
„ tiochia eingeführet war, allenthalben, und drang
„ sich bis an das Ende des Erdkreises durch;
„ da vordem sowohl zu Antiochia, als auch in an-

*) Hist. lib. 2. cap. 24.

„ andern Orten bloß die Sänger vorzusingen
pflegten, während daß die übrige Geistlichkeit
und das Volk nach der Vorschrift der Versamm-
lung von Laodizäa bloß mit der Doxologie, dem:
Ehr sey Gott dem Vater, Amen, oder Alleluja
antworteten.

Der h. Ambrosius ein besonderer Verehrer des Psalmengesanges, wovon auch seine Hymnen zeugen, urtheilte, daß derjenige nicht einmal des Namens eines Menschens werth sey, der dieses öffentliche Lob Gottes verabsäumet. „Wer „ hat einen Menschensinn und erröthet nicht, „ sagt er *), einen Tag ohne Psallirung zu en„ ginn des Tages und der Nacht mit ihrer feyer„ lichen Andacht, und freudigem Gesange ver„ herrlichen „? Eben dieses Beispiel von den Vögeln, um noch vieles zu übergehen, führte er auch in seiner Rede über den Malachias an, bei welcher Gelegenheit er sich, nachdem er das Gebet bei Tag und Nacht, und den Psalmengesang weitläufig empfohlen hatte, also ausdrückt: „Ahme den kleinsten Vögeln nach, welche Frühe „ und Abends ihrem Schöpfer danken; bist du „ noch andächtiger, so ahme auch der Nachtigall „ nach, welche, weil ihr zu ihrem Lobgesange „ der Tag allein nicht erkleckt, auch die Nacht „ zu Hilfe nimmt, und sie mit Schlagen durch„ wachet. Wenn also auch dir der Tag zu dei„ nem Lobe zu kurz wird, so setze deine Werke „ bei nächtlicher Weile fort, und halte dich bei „ den kleinsten Vögeln nach, welche Frühe „ und Abends ihrem Schöpfer danken; bist du „ noch andächtiger, so ahme auch der Nachtigall „ nach, welche, weil ihr zu ihrem Lobgesange „ der Tag allein nicht erkleckt, auch die Nacht „ zu Hilfe nimmt, und sie mit Schlagen durch„ wachet. Wenn also auch dir der Tag zu dei„ nem Lobe zu kurz wird, so setze deine Werke „ bei nächtlicher Weile fort, und halte dich bei „ dei=

*) Hexam. lib. 5. cap. 12.

„ deiner schlaflosen Arbeit durch die Reihe der „ Psalmen für deine Mühe schadlos „. Auch waren die Ermahnungen dieser heiligen Männer nicht vergeblich: denn wir lesen, daß nicht nur das gemeine Volk, sondern auch die Kaiser selbst, als Karl der G., Ludwig der Fromme u. a. an dergleichen Lobgesängen ein Vergnügen gefunden haben. Vom Theodosius dem Jüngern bezeuget Sokrates *), „ daß er beim ersten Anbruche des Tages mit seinen Schwestern die „ Hymnen wechselweise absang, die h. Schrift „ auch auswendig hersagte, mit den Bischöfen, „ als wenn er ein Priester gewesen wäre, darüber Untersuchungen anstellte, und die Bücher, „ sowohl die, welche das Wort Gottes enthielten, als auch, welche von ihren Auslegern „ verfaßt waren, mit Sorgfalt als einst Ptolomäus zusammen suchen ließ „.

Ich begnüge mich aus den zahlreichen Schriften des h. Gregorius des G. dieses einzige anzuführen: „ Die Psalmen würden deßwegen mit steter Abwechslung abgesungen, weil „ die Liebe, wenn sie nicht wechselseitig ist, nicht „ angenehm seyn könne „. Durch diese Stelle giebt er offenbar zu erkennen, daß die Bruderliebe durch diesen gemeinschaftlichen Psalmengesang außerordentlich zunehme. Cäsarius von Arles führet hievon noch andere Gründe an, da er in der 20 Homil. das Volk anredet: „ Wie „ viele Bauern, und wie viele Bauernweiber „ singen nicht teuflische, schändliche Liebeslieder?

„ Das

*) Lib. 7. cap. 2.

„ Das können sie behalten, und zurechtmachen,
„ was der Teufel lehret, und das können sie
„ nicht behalten, was Christus zeiget. Je ge-
„ schwinder und besser ein jeder Bauer, oder
„ Bäuerinn ihre Bauerey sich bekannt machen,
„ desto vortheilhafter können sie das Glaubens-
„ bekenntniß lernen, und das Gebet des Herrn,
„ und andere Antiphonen, den funfzigsten und
„ neunzigsten Psalm sich bekannt machen, und be-
„ halten, und öfters hersagen, damit sie sowohl
„ ihre Seele vom Teufel losmachen, als auch
„ mit Gott vereinigen können „. Deßwegen
„ wollte er, und trieb auch die Layen, wie sein
„ Lebensbeschreiber sagt, und die Weltleute da-
„ zu an, daß sie Psalmen, und Hymnen her-
„ sagten mit lauter und musikalischer Stimme
„ wie Geistliche, theils griechisch, theils latei-
„ nisch die Antiphonen und Prose absangen, da-
„ mit sie nicht Zeit hätten sich in der Kirche mit
„ Geschwätz abzugeben „.

Gleichwie aber alle hh. Väter dem Volke den öffentlichen Psalmengesang mitzumachen befahlen; also wollten sie auch, daß dasselbe um eben dieser Ursachen willen alles, was bei dem Meßopfer gebetet wurde, verstehen, und darauf selbst antworten sollte. Einen unverwerflichen Zeugen dieser Kirchenzucht haben wir an dem Justinus dem Martyrer, welcher in seiner Schutzschrift die älteste von allen glaubwürdigen Lyturgien beschreibt, und sich hiebei folgender Worte bedient: „ Am Sonntage kommen alle sowohl
„ vom Lande, als auch von den Städten in ei-

„ nem

„ nem Orte zusammen, wo man die Auslegun-
„ gen der Apostel, oder die Schriften der Pro-
„ pheten, so gut es die Zeit zuläßt, liest. So-
„ bald die Vorlesung aufhört, so hält der Vor-
„ steher eine Rede, womit er das Volk unter-
„ richtet, und es zur Nachahmung des Schönen
„ ermahnet. Alsdann stehen wir alle auf, ver-
„ richten unser Gebet, und nachdem wir unser
„ Gebet verrichtet haben, so wird, wie wir
„ schon gesagt haben, Brod, Wein, und Was-
„ ser geopfert. Eben so vielfältiges Gebett,
„ und Danksagen wird von dem Vorsteher her-
„ gebetet, und das Volk ruft freudig zu:
„ Amen. Die Austheilung aber und die Kom-
„ munion findet bei denen statt, über welche die
„ Danksagung ausgesprochen wurde, und welche
„ zugegen sind, den Abwesenden aber wird durch
„ die Diakonen zugeschickt „. Daß dieses mit der größten Andacht geschah, bezeugt der h. Cyprian in seinem Buche über das Gebet des Herrn. „ Deßwegen sagt er, bereitet der
„ Priester durch die Vorrede, die dem Gebete
„ vorgeht, die Herzen seiner Brüder vor, indem
„ er sagt: erhebt euere Herzen: damit, wenn
„ das Volk anwortet, wir erheben sie zum Herrn,
„ sich dasselbe erinnere, daß es auf nichts, als
„ auf den Herrn denken müsse. Die Brust
„ soll dem Gegner verschlossen, und bloß dem
„ Herrn offen bleiben „.

Aus diesen Zeugnissen der hh. Väter, die wir ohne die geringste Mühe in noch weit grösserer Anzahl anführen könnten, erhellet offenbar,

daß

daß durch unsern Gebrauch, vermög dessen wir uns sowohl beim Psalmensingen als auch beim Meßopfer einzig und allein der lateinischen Sprache mit so vielem Starrsinne bedienen, den Gläubigen ein ausserordentlicher Vortheil benommen sey, der durch die Gründe, in deren Rücksicht wir vom Gebrauche der Alten abgiengen, keineswegs ersetzet wird. Es ist auch gar nicht zu läugnen, daß die Lauigkeit der Gläubigen davon herrühre, und daß deswegen der Glaube, und die Andacht gänzlich erloschen sind; denn wir haben ihnen die Besuchung der Kirchen so eckelhaft und verhaßt gemacht, daß sie die Schlüsse so vieler Kirchenversammlungen kaum eine Messe von einer halben Stunde zu hören kaum bewegen können. Wir mußten sogar, damit das der einmal eingeführten Sprache unkündige Volk nicht schwätzte, oder in der Kirche gar einzuschlafen anfieng, eine neue Art zu beten ausdenken, und den unwissenden Pöbel mit Rosenkränzen, wie die Kinder mit Nüßen beschäftigen, damit sie nach der bestimmten Anzahl der durch einen Faden hinabrollenden Korällchen das Vater unser, und den englischen Gruß in einem fort wiederhohlten: eine zwar nützliche Art zu beten, wenn man keine bessere hat; die aber der wahren Andacht und der nothwendigen Aufmerksamkeit, wie die Erfahrung lehret, eben nicht sehr angemessen ist, indem sie durch so viele unglaubliche Wunder und verschwendete Ablaße empfohlen werden mußte. Waren nicht unsere Väter weit glücklicher, und klüger, welche ohne viele Mühe die Gläubigen,

die

die sich von sich selbst versammelten, durch die unglaubliche Annehmlichkeit des göttlichen Wortes ganze Nächte hindurch in den Kirchen beisammen erhalten konnten, wie dieß die Geschichte der damaligen Zeiten bezeuget. Oder ist die Nothwendigkeit die lateinische Sprache beizubehalten vielleicht so unumgänglich? Joannes der VIII. erkannte sie wenigstens nicht dafür, da er in seinem Schreiben an den Fürsten und den Adel der Slaven in Mähren aufrichtig gestand: „ Es „ wäre kein Hinderniß weder von Seite des „ wahren Glaubens noch der Lehre, daß nicht „ das Meßopfer in der slavonischen Sprache „ abgesungen, und das Evangelium oder die „ Lektionen des alten und neuen Testaments in „ einer guten Uibersetzung und Auslegung abgelesen, und der übrige Chorgesang psalliret „ werden könnte, weil derjenige, welcher die „ drey Hauptsprachen, nämlich die hebräische, „ griechische und lateinische schuf, auch alle andere zu seinem Lobe, und Ruhme geschaffen „ hat.

b) Was nach dem Wunsche aller Vernünftigen in unserem Brevier verbessert und ausgemerzet werden soll, besonders da wir das Volk in den Besitz seines Rechtes das göttliche Lob abzusingen, wieder einsetzen, läßt sich auf drey Punkte zurückführen. Ich werde mich hiebei der möglichsten Kürze befleißen, damit ich nicht in dem Tadel der Mißbräuche weder zu strenge noch zu weitläuftig scheinen möge. Zuerst verdient der Kirchengesang, oder

der

der sogenannte Chor in Betrachtung gezogen zu werden: welcher sich von der Einfalt der Alten so weit entfernet hat, daß es einem jeden Andächtigen eckelhaft vorkommen muß, eine Sylbe manchmal ganze zwanzig, und noch mehrere Noten durchzerren zu hören; als wenn er den Geist der Andacht nicht zu beleben, sondern zu tödten bestimmet wäre. Ganz etwas anderes bezeuget der h. Augustin von der Art der Alten zu psalliren, da er sagt *) „Ich erinnere mich, daß man mir oft „ vom Athanasius dem Bischof von Alexandria „ gesagt hat, welcher seinen Psalmleser seine Stimme so wenig einbiegen ließ, daß er seinen Psalm „ mehr herzusagen, als abzusingen schien „. Nach diesen Worten des h. Lehrers richteten sich nachmals mehrere Versammlungen, um den Kirchengesang in seiner Einfalt zu erhalten. Hieher gehören auch alle die Kanonen, worinn die Theatermusik in den Kirchen verboten wird. Hierunter ist auch der 17. Kan. des 2. Theiles der Versammlung von Senis vom J. 1528, welcher alle muthwillige Musik, alle unflätige Volkslieder „ untersagt; und der 16., welcher die Gaukler, „ Trommelschläger, sammt allen musikalischen Instrumenten aus der Kirche weg haben will, damit wir nicht, heißt es daselbst, das Fest der „ Thoren zu begehen scheinen „: dennoch sehen wir daraus, daß die hh. Väter den Gebrauch der Orgeln zum Gottesdienst in der Kirche angenommen haben. Und in der That ist auch die Orgel das bequemste und nützlichste Instrument dem Mißlaut

*) lib. 10. confess. cap. 33.

laut der verschiedenen Stimmen vorzubeugen, besonders wenn das ganze Volk zusammensingt. Schon die trullanische Versammlung verbot im 75. Kan. „ daß diejenigen, welche in die Kirche zum Psal„ liren gehen, nicht ihre Stimme unmäßig an„ strengen, noch schreyen, noch sonst etwas thun „ sollen, was sich in der Kirche nicht geziemet; „ sondern sie sollen mit Aufmerksamkeit und Zer„ knirschung ihren Gesang Gott, der das Verbor„ gene sieht, aufopfern „. Wir sollen nämlich einzig und allein darauf sehen, daß wir uns den Sinn und Geist dessen, was gesungen wird, eigen machen, nicht, daß wir eine Unterhaltung darinn finden.

Aber nicht nur in Ansehung des Gesanges allein ist die Klugheit und Einfalt der Alten unserer Nachahmung werth; sie ist es auch in Ansehung der Zubereitung der Psalmen und anderer Uibungen zum Lesen. Es ist noch ein Kanon von der Versammlung zu Laodizäa vorhanden *), worinn die Väter „ aus verschiedenen Stellen und „ Versen des Buches (der Psalmen, und der „ Weisheit) einen Gesang zusammenzusetzen, und zu „ verbinden verbieten, und jeden Psalm ordent„ lich und vollständig abzulesen befehlen „. Und da diese Satzung eine von den Kanonen ist, welche sowohl die morgenländische Kirche in der Versammlung zu Chalzedon, als auch die abendländische nach der Bekanntmachung der dionysianischen Sammlung, und folglich die ganze Kirche als unumstößliche Gesetze angenommen hatte, und folglich

*) can. 17.

lich im Geiste Gottes entworfen, und durch die Ehrerbietung der ganzen Welt gegen dieselben geheiliget mit Recht genannt werden können: so kann ich mich über die Dreistigkeit derer, die in spätern Zeiten das Brevier zusammentrugen, nicht genug wundern. Sie setzten alle Achtung, die man dem Alterthum schuldig ist, auf die Seite, und füllten das Brevier mit so vielen Versikeln, Antiphonen, Responsorien u. d. g. die sie theils aus verstümmelten Schriftstellen, theils aus unbewehrten Geschichten und Legenden der Heiligen auf die abgeschmackteste Art zusammenlasen, so sehr an, daß sie, besonders was die Responsorien betrifft, die nach einer jedweden Lektion folgen, auch den gelassensten Männern Eckel und Unwillen erregen. Denn was kann sich wohl weniger zusammenreimen, als das heiligste: Ehre sey Gott dem Vater, und dem Sohn, und dem heiligen Geist, mit dem: Mit den Lampen, oder der Wagen Israels und sein Führer. Außerdem ist der Sinn der Lektionen, welche durch diese Responsorien so vielmal unterbrochen werden, auch den Verständigsten manchmal so unverständlich, und alles übrige so schlecht bestellet, daß es weit mehr dazu gemacht zu seyn scheinet, den Geist der Andacht zu ersticken, als ihn zu nähren, und zu ermuntern.

Endlich verordnet die Versammlung von Laodizäa abermal im 59. Kanon: „daß man in den „Kirchen keine Psalmen, die von ungeschickten „Leuten verfaßt wären, oder andere Volkslieder „absinge, oder Bücher, die nicht im Kanon ste„hen, sondern bloß die kanonischen des alten und

„ neuen Testaments vorlese „. Dieses wurde mehrere Jahrhunderte hindurch genau beobachtet, und man wählte zu den gottesdienstlichen Uibungen nichts, was nicht aus der h. Schrift hergenommen wäre, bis endlich nachmals einige Väter für gut befanden, zu noch mehrerem Unterrichte des Volkes auch die bewährten Homilien der Kirchenlehrer, und das Martyrologium, in welchem aber nichts als die Namen der Martyrer, der Ort und der Tag ihrer Leidensgeschichte standen, vorlesen zu lassen, wie es der h. Gregorius der G. bezeuget. Allein in den letzteren Jahrhunderten wich man von diesen vortrefflichen Einrichtungen ganz ab, und füllte nicht nur das Brevier mit unächten, und ausgemacht falschen Geschichten und Legenden der Heiligen an, sondern man verdrehete auch die Worte der h. Schrift auf einen offenbar unrichtigen Sinn. Man lese die Ausdrücke, deren man sich an deu Festtägen der seeligsten Gottesgebährerin bedienet, und es wird einem jeden einleuchten, daß man das, was die h. Schrift bloß von der göttlichen Weisheit, und folglich von Gott allein rühmet, der h. Jungfrau unschicklich beileget. Uiberhaupt findet man nichts mehr als dergleichen übelgerathene Schriftanwendungen. Wie sollen aber Gefühle der Andacht in uns rege werden können, da wir dergleichen mißlungene Anordnungen, oder solche Legenden lesen, von denen wir gewiß wissen, daß sie falsch sind? dergleichen die vom h. Sylvester, Dionysius Areopagita, Maria Magdalena, die Geschichte der hh. Andreas, Cäzilia, Ursula, Katharina u. a. m. sind.

Mit

Mit Recht wenden wir uns demnach an beide Mächte die Bischöfe und Regenten, um ihre Wachsamkeit aufzufodern, daß sie dieses eben so schädliche als alberne Zeug verbessern lassen. Billig verbietet die trullanische Versammlung *), daß „man die Martyrergeschichten, welche von „den Feinden der Wahrheit (dergleichen alle Ver„fälscher sind) fälschlich erdichtet werden, in der „Kirche öffentlich vorlese. Man soll sie ver„brennen; und die, welche sie zulassen, oder „für wahr halten, mit dem Fluche belegen „. Die Versammlung zu Mecheln vom J. 1570 **) trägt den Bischöfen auf „fleißig dafür Sorge zu „tragen, daß alles, was bei dem Gottesdienste „frommen Seelen ein Stein des Anstosses ist, „weggeräumet und verbessert werde ꝛc. „. Wir wollen noch dem Unterricht des berühmten Erzbischofs Agobard, den er seinen Pfarren gab, und der uns zu einem Muster dienen soll, hersetzen: „Wir müßen mit allem Eifer der Frömmigkeit „darauf dringen, und bestehen, daß, gleichwie „die Kirche zur Verrichtung des Meßopfers ein „Buch der Geheimnisse, das in dem reinsten „Glauben, und in bündiger Kürze verfasset ist, „und ein aus der h. Schrift ganz schicklich zu„sammengetragenes Lektionsbuch hat, also auch „wir ein kleines Hand- oder Antiphonenbuch be„kommen möchten, welches von allen menschli„chen Erdichtungen und Lügen gereiniget, und „für das ganze Jahr mit den reinsten Stel-

*) can. 63.
**) Tit. 4. c. 7.

„ len aus der h. Schrift hinlänglich veisehen wäre
„ (nämlich ein Psalmenbuch): damit von uns al-
„ len bei den heiligen Religionsübungen eine und
„ ebendieselbe Form in den Gebetern, nach der
„ bewährtesten Glaubensvorschrift, und verehrungs-
„ würdigen Kirchenzucht unserer Väter beibehalten
„ werde „.

§. 45.

Eilfte Folgerung.

Von den Verlöbnissen und der Ehe.

Die Vernunft lehret uns, daß die eheliche Gesellschaft der Hauptstamm, und die Grundlage des Staates ist: denn mehrere Familien machen zusammen eine Gemeinde, und mehrere Gemeinden zusammen, einen Staat aus. Wer also über die Staatsverwaltung gesetzet ist, unter dem müßen auch nothwendig diese Familien stehen, die den Staat ausmachen, damit nicht, wenn jene in Verfall gerathen, auch dieser zum Umsturze sich neige. Es ist also eine vorzügliche und eigentliche Pflicht des Regenten, der ehelichen Gesellschaft solche Gesetze vorzuschreiben, welche sie ehrwürdig machen, und alle schändliche, und unerlaubte Verbindung hindern, und zernichten (a). Auf diese Art setzen sie der Ehe, nicht allein, insofern sie unter die

hür-

bürgerlichen Verträge gerechnet wird, sondern auch insofern sie ein Sakrament ist, auf eine indirekte Art nämlich, und bedingnißweise Hindernisse, in dem sie, wenn ihr die Giltigkeit eines bürgerlichen Vertrages mangelt, auch aufhöret ein giltiger Vorwurf des Sakramentes zu seyn. Denn gleichwie die übrigen Sakramente einen wahren und giltigen Vorwurf (Materie) ihrer Natur nach erheischen, z. B. bei der Taufe muß wahres Wasser, bei dem Abendmal ein wahres Brod seyn: also setzet auch die Ehe einen giltigen, wahren, und durch kein natürliches oder bürgerliches Gesetz unkräftig gemachten Vertrag voraus, welcher durch den Amtsdienst und das Gebet der Kirche hernach zum Sakramente erhoben wird. Ohne diesen Amtsdienst bleibt er ein blosses bürgerliches Einverständniß: gerade wie die äußere Abwaschung durch das Wasser, weiter nichts als eine physische Handlung ist, bis die Form des Sakraments hinzu kömmt, und durch den Amtsdienst der Kirche die innere Abwaschung oder die Gnade wirksam damit verbunden wird (b). Alles also, was die Beschaffenheit des Vertrages betrift, hängt von den Verordnungen der Regenten ab, denen man das Recht den Vorwurf dieses Sakraments vorzubereiten, ohne äußerste Unbilligkeit nicht absprechen kann, da wir den Beckern ein Gleiches in Ansehung des Abendmahls zugestehen. Allein was die Beschaffenheit des Sakraments betrift, oder

die Art es zu ertheilen, oder um gewisser Verbrechen willen zu verweigern, das muß man der Anordnung der Kirche überlassen. Wenn die Kirche innerhalb den Gränzen ihrer geistlichen Gewalt stehen geblieben wäre, so würde ihrem Wohlstande weit besser berathen gewesen seyn (c).

(a) Aus den Gesetzen der christlichen Regenten ist offenbar, daß sie eine volle und unbeschränkte Gewalt in Ansehung der Ehe ausgeübet haben, ohne daß ihnen die heiligsten Männer, an welchen die damaligen Zeiten sehr fruchtbar waren, z. B. Basilius, Chrysostomus, Augustin, Ambrosius u. d. g. oder die Päbste deswegen, ich will nicht sagen, Vorwürfe, sondern auch nur Vorstellungen gemacht hätten. Ich bin daher gezwungen von beiden eines zuzulassen: entweder haben sich jene weise, und in der Rechtsgelehrsamkeit vollkommen bewanderte Kaiser eines Rechtes, welches der Kirche allein zusteht, durch ein offenbares Unrecht bemächtiget, und die heiligsten Kirchenlehrer haben durch eine unverantwortliche Heucheley zu diesem Unrechte geschwiegen; oder da sich nichts ungereimteres als diese Vermuthung denken läßt, das neue Recht, welches seine Einführung der Unwissenheit, und der Schwäche der Regenten des mittleren Zeitalters zu danken hat, muß von keiner göttlichen Anordnung, sondern bloß von der Annahme der Menschen abstammen, weil es sich auf keinen andern Grund, als auf freywillige Verleihung der Regenten gründet.

Allein

Allein wir wollen die Gesetze selbst hören, welche jene Heurathen für ungiltig erklären, welche den Gesetzen zuwider geschlossen werden. Also verordnet der Kaiser *):

„ Wenn dem zuwider, was wir gesagt haben, „ einige zusammentreten sollten, so gilt weder die „ Heurath, noch die Ehe, noch die Morgenga„ be; Unter ihnen giebt es weder einen Ehemann „ noch ein Eheweib. Deswegen kann auch weder „ eine Morgengabe, noch ein Geschenk, nach „ Auflösung einer solchen Zusammentretung gefo„ dert werden. Welche aber eine verbotene Heu„ rath eingehen, die werden noch andere Strafen „ auszustehen haben, welche in den hohen Ver„ ordnungen enthalten sind „. Eine solche Ver„ ordnung ist das 4. G. de incest. nupt. in Codice, worinn festgesetzet wird, daß, wer im„ mer wider die Gesetze, Befehle und Verord„ nungen der Kaiser sich in eine Heurath sollte „ eingelassen haben; aus dieser Ehe nichts, es „ mag ihm nun vor der Heurath geschenkt, oder „ nach derselben wie immer gegeben worden seyn, „ erlange. Wir wollen vielmehr das alles, was „ von der Freygebigkeit des Einen der Andere er„ hielt, dem Unwürdigen oder der Unwürdigen „ abnehmen lassen, und dem Fiskus zueignen. — „ Doch sollen diejenigen unter dieser Strafe nicht „ begriffen seyn, welche entweder nach Entdeckung „ des Irrthums, oder nachdem sie ihr gehöriges „ Alter erreicht haben, dergleichen Verbindungen „ ohne Verzögerung aufheben „.

*) leg. 1. tit. 10. §. 12. in instit.

Dieß im Allgemeinen vorausgesetzt, verordnet das 2. G. C. de sponsalibus, daß, wenn einer „ ein Mädchen sich zur Frau bedingt, und inner„ halb zwey Jahren seine Heurath zu vollzie„ hen, ungeachtet er in eben derselben Provinz „ sich aufhält, unterläßt, das Mädchen aber nach „ Verlauf dieser zwey Jahre eine andere Verbin„ dung eingeht, die vorige ihr zu keinem Nach„ theile seyn soll „. Justinian *) hebt die Eheverlobnisse auf, wenn eine von den verlobten Personen in ein Kloster geht, ihrem Gegentheil aber den Brautschatz zurückstellet. In einem andern Gesetze **) wird die Heurath einer Wittwe, wenn das Jahr ihrer Wittwenschaft noch nicht vorbei ist, für ehrlos erkläret. Da dieses Gesetz für die Gewißheit der Väter sorgt, so ist es nicht recht, daß es im neuen Rechte verworfen wird. In Deutschland wird das 3. G. C. de sec. nupt. noch immer sehr weislich beobachtet, welches zum Vortheile der Kinder aus der ersten Ehe, der Mutter, welche zu einer zweyten Heurath schreitet, alles abnimmt, was sie von dem vorigen Manne erheurathete. Man hat auch ein Gesetz ***), welches die zweyte Ehe einer Wittwe ohne Einwilligung der Eltern, Anverwandten und des Richters ungiltig macht. Im österreichischen Rechte sind vermög einer Verordnung vom J. 1550 ****) die Heurathen aller Personen, was immer für eines Standes oder Würde sie seyn mögen

*) leg. 56. C. de ep. & cl. & Nov. 123. c. 39.
**) leg. 1. Cod. Theod. de nupt. secund.
***) leg. 1. Cod. Theod. de nupt.
****) T. II. Cod. Austriac. pag. 469.

gen, vor dem 25. Jahr ohne Einwilligung der Eltern, Vormünder oder Gerhaben, und der Regierung unter der Strafe der Enterbung verboten. Im J. 1753. *) wurden die Verlöbnisse der Minderjährigen ohne Einwilligung des Vormunds, Kurators oder ihrer Vorgesetzten als ungiltig erkläret, wobei auch verboten ward, dergleichen Verlobte vor irgend einen Gericht anzuhören Herikourt **) führt auch ein französisches Gesetz an, vermög dessen keine Ehe ohne Einwilligung der Eltern gilt. Dieses Gesetz läuft dem 1. K. der 24. Sitz. von Trient gar nicht zuwider, denn diese Versammlung will bloß, daß eine Ehe, die sonst rechtmäßig eingegangen ist, durch das Privatansehen der Eltern keineswegs ungiltig gemacht werden könnte, wie die Ketzer vorgaben. Endlich verordnet Leo der Weise ***), „daß die Verlob-
„ nisse nicht nur wegen Religionsverschiedenheit
„ oder Aufwallungen des Zorns oder anderer Ur-
„ sachen, sondern auch wenn die Verlobte von
„ einem andern schwanger wäre, aufgehoben seyn
„ sollen „.

Wir finden auch die Ehe aufhebende Hinderniße in den Gesetzen verordnet. Und zwar was den Irrthum und den Stand betrift, so entscheidet die 22. Note im 10. K. also: „Wenn
„ jemand von Anfang an geglaubt hat eine freye
„ Person zu heurathen, sie aber für wirklich leib-
„ eigen erkläret wird, so sagen wir nicht, daß
„ die Ehe getrennet werde, sondern daß es im

*) art. 5.
**) Loix ecclesiastiques de France T. II. p. 3. c. 5. art. 2.
***) constitut. 93.

„ Anfang keine Ehe war „. Die Grade der Blutsfreundschaft und Verwandtschaft bestimmt Justinian **). „ Also dürfen wir, sagt „ er, nicht alle ohne Unterschied heurathen. Denn „ unter den Personen, welche untereinander sich die „ Vater- oder Kinderstelle vertreten, kann keine „ Heurath geschlossen werden, z. B. zwischen dem „ Vater und der Tochter, Anherrn und Enkelin, bis „ ins Unendliche. Wenn solche Personen zusammen- „ treten, so sagt man, daß sie in einer gottlosen und „ blutschänderischen Ehe leben; und dieß ist so wahr, „ daß auch die, welche bloß durch Annahme (Adop- „ tion) gegeneinander Eltern und Kinder Stelle ver- „ treten unter einander nicht heurathen können (hier „ findet also eine gesetzliche Verwandtschaft „ statt) insofern, daß, wenn auch die Annahme „ durch die Freylassung aufgehöret hat, dennoch „ ebendasselbe beobachtet werden muß „. §. 2. „ Unter denen, welche sich nach der Querlinie ein- „ ander verwandt sind, wird auch so was, aber „ nicht gar so strenge beobachtet. Denn zwischen „ Brüdern und Schwestern, sie mögen von einer- „ lei Eltern herstammen, oder Stiefgeschwister „ seyn, ist die Ehe verboten. Wenn aber du durch „ die Annahme jemanden zur Schwester bekömmst, „ so kann nur so lange zwischen euch keine Heu- „ rath bestehen, solang die Annahme besteht. §. 3. „ Es ist aber nicht erlaubt seine Nichte sowohl von „ Seite des Bruders als der Schwester zur Ehe „ zu nehmen; nicht einmal die Enkelin des Bru- „ ders oder der Schwester, ob sie gleich 4 Gra- „ de

*) l. 1. instit. tit. 10. de nupt.

„ de von dir entfernet ist, denn dessen Tochter
„ man nicht zur Ehe nehmen darf, dessen Enke-
„ lin darf man auch nicht heurathen. Hingegen
„ hindert dich nichts die Tochter eines von dei-
„ nem Vater angenommenen Weibes zu heurathen.
„ §. 4. Die Kinder der Brüder und Schwe-
„ stern, oder eines Bruders und einer Schwester,
„ (das ist, Geschwisterkinder) können sich mit-
„ einander verbinden. §. 5. Deine Muhme vom
„ Vater aus, wäre sie auch bloß angenommen,
„ darfst du nicht heurathen, so wieauch deiner
„ Mutter Schwester, auch der Großmutter, weil
„ sie den Aeltern gleichgeachtet werden. §. 6. Auch
„ aus Achtung für die Verwandtschaft muß man
„ sich vor der Heurath mit gewissen Personen ent-
„ halten; so darf man sich mit der Schwieger-
„ tochter oder Stieftochter nicht vermählen, weil
„ man beide den Töchtern aleich achtet. §. 7. So
„ darf man auch die Schwägerin oder die Stief-
„ mutter nicht zur Ehe nehmen, weil sie den Müt-
„ tern gleichgeachtet werden — — §. 8. Den-
„ noch können sich der Sohn eines Mannes von
„ einem andern Weibe, und die Tochter seiner
„ Gattinn von einem andern Manne, oder um-
„ gekehrt einander heurathen: ob sie gleich durch
„ die erfolgte Heurath Bruder und Schwester ge-
„ worden sind u. s. w. Doch erlauben wir nicht
„ des Bruders Weib *), oder zwo Schwestern
„ nacheinander zur Ehe zu nehmen, obgleich die
„ Ehe auf was immer für eine Art ungiltig ge-
„ macht würde „. Also wurde das Hinderniß

der

*) l. 5. C. de incest. nupt.

der Blutsfreundschaft bis auf den 4. Grad nach der Rechnung der Gesetze, nach welcher man so viele Grade zählt, als Personen sind, den Stammvater ausgenommen, ausgedehnet, doch so, daß in diesem 4. Grade die Geschwisterkinder nicht begriffen sind. Die Verwandschaft hingegen erstreckte sich bloß auf den 1. Grad. Ob man durch die Abänderung dieser Gesetze gewonnen habe, wollen wir im 3. §. untersuchen.

Das Hinderniß des **Verbrechens** oder des **Ehebruchs**, wenn auch kein Versprechen einer künftigen Heurath, oder sonst ein Triebwerk vorausgegangen ist, findet sich in der 134. Note 12. K. und im l. 9. C. ad leg. Cornel. de Sicar. worinn, wenn gewisse Triebfedern in Bewegung gesetzt wurden, die Todesstrafe darauf verhänget ward. Auf die **Ungleichheit der Religionen** wird in l. 2. C. Theodos. de nupt. gesehen, wodurch die Ehe eines Juden mit einer Christin aufgehoben ward. Das 16. G. C. de ep. aud. erkläret die Verlobnisse für ungiltig, wenn eine von den verlobten Personen eine andere Religion annimmt. Das Hinderniß der **Furcht** wird mit Recht dem 3. G. D. quod metus Causa zugeschrieben, welches die Sache eines durch Furcht Genöthigten in ihren vorigen Stand setzet. Uibrigens wird l. 1. C. Theod. si prov. das Eheversprechen, welches man mit Gewalt abnöthiget, für ungiltig erkläret. Justinian verabscheuet mit Recht l. 1. instit. de nupt. die **Vielweiberey**, ob sie gleich nach Caus. 32. q. 4. c. 3. & 7. wider das Naturrecht nicht zu seyn scheint: doch ge-

steht er l. 7. C. de repud. der Gattin eines Soldaten, welche durch 4 ganze Jahre von dem Wohlbefinden ihres Mannes nichts erfährt, eine andere Verbindung einzugehen. Die öffentliche Wohlanständigkeit wird l. 14. gegen das Ende D. de nupt. empfohlen, worinn verboten wird, die Mutter derjenigen, die man zur Braut hatte, zu ehelichen, da sie wie eine Schwiegermutter betrachtet wird, folglich auch ihre Schwester, weil sie uns gleichsam verwandt ist. Die geistliche Verwandtschaft wird l. 26. C. de nupt. eingeführet, welche sich aber dennoch über den Taufzeugen und seinen Taufzögling nicht erstrecket. Die Winkelheurathen entkräftet Leo der Weise in der 89. Verordnung, wenn sie noch nicht getrauet sind. Endlich spricht das 1. G. C. de rapt. virg. über die Entführer die Todesstrafe aus, und erklärt zugleich die Ehe zwischen dem Entführten und der Entführten, sollten auch diese, oder ihre Eltern darein gewilliget haben, für ungiltig. Hier haben wir nun alle Ehehindernisse außer dem Gelübde und der Priesterweihe, von welchen wir nachher sprechen werden; und die bürgerliche Macht hat sie festgesetzt. Man werfe mir nicht den 11. Kanon der Versammlung von Anzyra ein, vermög dessen das einem Dritten versprochene Mädchen dem Verführer entrissen, und ihrem Bräutigam zurückgestellet werden soll: und woraus die Gegenparthey den Schluß zieht, daß die Eheangelegenheiten vor das geistliche Gericht gehörten. Allein ich schließe umgekehrt: Die Kaiser haben vieles in Ansehung der Entführer verordnet, folglich

lich gehört dieß unter ihre Gerichtsbarkeit. Was soll nun gelten? Ich antworte: die Kirche richtet im Bußgerichte, die Kaiser im Gerichte der Gerechtigkeit. Durch diese Unterscheidung lösen sich alle Einwürfe, wie Nebel auf.

Uibrigens, wenn man einmal den Regenten das Recht Ehehinderniſſe festzusetzen eingesteht, so kann man ihnen auch dasselbe in denselben zu dispensiren nicht absprechen. Denn alles löset sich durch eben dieselben Ursachen auf, durch welche es entsteht, sagt Chrysostomus *). Ein Beispiel von dergleichen Dispensationen geben uns Arkadius und Honorius **), welche das Gesetz ihres Vaters, der die Ehe der Geschwisterkinder verbot, wiederriefen. Denn also verordnen sie wider das Gesetz des Theodosius, welches der h. Ambrosius im 8. B. 66. Schr. rühmet: „Durch „ dieses heilsame Gesetz ertheilen wir den Ge„ schwisterkindern die Erlaubniß einander zu heu„ rathen, also zwar, daß nach Wiederrufung der „ Verbindlichkeit des alten Rechts, und nach He„ bung alles Anlasses zu schmähen, die Ehe der „ Geschwisterkinder, sie mögen nun von zweenen „ Brüdern, oder von zwoen Schwestern, oder „ von einem Bruder und einer Schwester seyn, „ für rechtmäßig, und auch die Kinder dieser Ehe „ für rechtmäßig, und für Erben ihrer Väter an„ gesehen werden sollen „. Eben dieses Recht zu dispensiren eignen sich auch die Kaiser in dem ganzen Titel 6. si nuptiæ ex rescripto petantur,

zu

*) C. 1. de reg. Jurin.
**) l. 19. C. de nupt.

zu, ob sie gleich auch ernstlich verbieten, mit dergleichen Bitten, wenn sie sich nicht auf Wahrheit gründen, sich öfters an sie zu wenden, und zugleich die Heurath für ungiltig erklären, zu welcher man sich die Erlaubniß von ihnen erschlichen hat. Merkwürdig sind die Worte des 2. G. daselbst: „Wenn man uns in Zukunft in Ansehung „der Heurath eines Bruders mit seiner Schwe„ster oder seines Bruders Tochter bittlich ange„hen wird, so werden wir allen die Erlaubniß „hiezu verweigeru, damit ein jeder erkenne, daß „ihm die Erlaubniß, die man ihm abschlägt, „sollte er sie auch sich erschleichen, nichts nütze„.

Aus allen diesen Gesetzen aber ist offenbar, daß der Kaiser Ludwig der Bayer sich seines Rechtes bedient habe, da er die Ehe zwischen dem Joannes von Böhmen; und der Margaretha von Kärnten des Unvermögens des Mannes wegen im J. 1340. aufhob, und sie seinem Sohne Otto Ludwig Markgrafen von Brandenburg, nachdem er sie in dem dritten Grade der Blutsverwandschaft vorher dispensirt hatte, zur Ehe gab: indem Joannes wahrhaftig unvermögend war, da er von der Margaretha, ungeachtet sie Klemens der VI. in seinen Urtheilsspruche wider Ludwigen vom J. 1343. wollüstig nannte, keine Kinder bekommen konnte, sie hingegen ihrem zweyten Manne mehrere gebahr; der dritte Grad aber, kanonisch berechnet, in der That der sechste war, der in keinem bürgerlichen Gesetze verboten war. Ich glaube daher, man müße es den Vorurtheilen

len selbiger Zeit zuschreiben, daß die Geschichtschreiber diese That Ludwigs mißbilligten.

Indessen überlassen wir gerne die Festsetzung der Ehehindernisse des Gelübdes, und der Priesterweihe der Kirche, welche mit Bewilligung der Regenten ohne Zweifel erklären kann, daß die Ehen der Mönche und Geistlichen, von dem Unterdiakonate an, sowohl bürgerlicher Weise als dem Sakramente nach ungültig sind. Ob man gleich aus Achtung gegen das ehrwürdige Alterthum sagen darf, daß die alte Kirchenpolizey hierinnfalls besser als die neue war. Sie verbot zwar aber dergleichen Ehen, ohne sie aufzuheben, und säuberte dadurch die Geistlichkeit und die heiligen Einöden von den unnützen und schädlichen Menschen, indem sie selbe in den Stand der Layen zurück wies. Ich sagte mit Bewilligung der Regenten; denn wenn diese das Gegentheil verordneten, so würden dergleichen Ehen wenigstens bürgerlich giltig seyn, gleichwie auch einige von den Verbindungen, welche die Abgefallenen vom Glauben in unkatholischen Ländern eingehen, das nämliche behaupten.

Uibrigens zeuget von dieser alten Disziplin der 15. Kan. der Versammlung von Chalzedon, welcher „die Gott geweihten Jungfrauen oder die Mönche, welche heurathen, blos mit dem Kirchenbanne bestraft, ohne ihre Heurath zu entkräften: dennoch soll der Bischof des Orts die Erlaubniß haben, (in Rücksicht des Kirchenbanns) milder umzugehen.„ So schreibt auch Leo der

G. an

G. an den] Rustikus, *) nachdem er die Mönche, welche Soldaten geworden, oder heurathen, der öffentlichen Buße, doch ohne ihre Ehe zu vernichten unterworfen hatte; „Obschon der „ Kriegsstand untadelhaft ist, und die Ehe „ nichts Unanständiges enthält, so ist den„ noch die Verlassung des besseren Berufes Sün„ de.„ Auch Augustin zieht wider die los, welche die Nonnen, die da heurathen, obschon sie sündigen, von ihren Ehemännern trennen wollen. „Durch diese unüberlegte Meinung, wo„ durch sie die Ehen der Nonnen, die von ih„ rem heiligen Vorsatze abgehen, (oder auch der „ Mönche) für ungiltig halten, entsteht kein „ geringes Uibel. Mann trennet die Weiber „ von ihren Männern, als wenn sie ihre Bey„ schläferinnen, nicht ihre Gattinnen wären; „ und da man sie dadurch der Enthaltsamkeit „ wieder zurückstellen will, so macht man ihre „ Männer zu wahren Ehebrechern, wenn sie bei „ Lebzeiten ihrer Weiber andere ehelichen.„

Diese Disziplin zu verändern, gab ohne Zweifel die Betrügerey des Gratians Anlaß, welcher in das 3. K. der 27. Dist. das Wort: einfach eigenmächtig hineinschob, und dadurch die Unterscheidung eines einfachen und feyerlichen Gelübdes veranlaßte. Es wird aber ein Gelübd durch die Annehmung einer heiligen Weihe vom Subdiakonate an, oder durch die Gelübdablegung in einem vom päbstlichen Stuhle bestätiget

*) 4. un. de voto in Sexto.

tigten Orden feyerlich: und durch die letztere zwar von den Zeiten der IV. lateranischen Versammlung an, *) welche zuerst **) wie Bellarmin sagt, den Unterschied zwischen bestättigten, und unbestättigten Orden einführte. Von den Weihen haben wir schon im 36. §. 2. Erläut. hinlänglich gesprochen: ich bemerke hier blos, daß die II. Versammlung im Lateran die Geistlichen zur Enthaltsamkeit zuerst durch eine allgemeine Verordnung verband, vermög welcher ***) die Unterdiakonen, Diakonen, und Priester von ihren Weibern geschieden werden sollen, weil „wir „ der Meinung sind, sagt sie, daß zwischen ihnen keine Ehe bestehe. „

(b) Die Meinung einiger Neueren, daß das Sakrament der Ehe durch der Heurathenden (als Amtsdiener) wechselweises Einverständniß als die Form und die Uibergabe der körperlichen Rechte als den Vorwurf des Sakraments zu Stande gebracht wird, ist ganz unrichtig, und läuft der Erblehre der Väter schnurstracks zuwider, welche die Gnade, Würde, und Heiligkeit des Sakraments von der priesterlichen Einsegnung allein herleiten. Der h. Ignatius der M. schreibt an den h. Polykarpus: „Es gebühret sich, daß „ der Bräutigam, und die Braut auf den Aus„ spruch des Bischofs ihre Ehe schließen, damit „ die Heurath mit Gott, und nicht der Wollust „wes

*) c. 13.
**) l. 2. c. 4. de monachis.
***) c. 7.

„ wegen vollzogen werde.„ Tertullian sagt:*) „Bei uns laufen die Winkelverbindungen, welche „ man der Kirche noch nicht kund gemacht hat, „ Gefahr für Ehebrüche und Hurereyen gehalten „ zu werden.„ Auf Veranlassung dieser Stelle heißt Gratian**) vielleicht alle Heurathen ohne priesterliche Einsegnung Ehebrüche, Beischlaf, Schändung und Hurerey. Der h. Ambrosius lehret: ***) die Ehe müße durch die Binde und den Segen des Priesters geheiligt werden. Der h. Chrysostomus schreibt ****) alle Gnade des Sakraments, ohne welche es lächerlich seyn würde die Ehe für ein Sakrament zu halten, der priesterlichen Einsegnung zu. „Es geziemte sich die Priester kommen zu lassen, und durch Gebet und Segen das Band der ehelichen Eintracht enger zu knüpfen, damit die Liebe des Gatten zunehme, und die Enthaltsamkeit des Mädchens wachse, und alles, was geschieht, dahin abziele, daß die Tugendwerke in das Haus aufgenommen, und die Fallstricke des Teufels hinweggeräumet werden.„ Der h. Basilius lehret *****) „die „ vom Apostel erlaubte Eheverbindung bekomme „ durch die Trauung allein ihren Werth.„ Die IV. Versammlung von Karthago befiehlt im 10. K. die Verlobten zu trauen, hernach setzt sie aber hinzu: „Sie sollen, da sie den Seegen em-

*) de pud. C. 4.
**) C. 1. Cauff. 30. q. 5.
***) l. 3. ep. 23. ad Vigil.
****) hom. 8. in Gen.
*****) in reg. fuf. interrog. 5.

„ pfangen haben, aus Ehrerbietung diesen See-
„ gen (er muß also zum Sakrament gehören)
„ dieselbe Nacht in der Jungferschaft verharren.
Die Versammlung von Köln vom J. 1536. erkläret: *) „daß durch das priesterliche Ge-
„ bet die Gabe des h. Geistes ertheilet würde,
„ damit der Mann seinem Weibe mit einer keu-
„ schen Liebe anhange.„ Das Rituale von Toledo aber sagt **) ausdrücklich: „Die wirkende
„ Ursache der Ehe, insofern sie ein Vertrag ist,
„ sind die Heurathenden: insofern sie aber ein
„ Sakrament ist, ist der Amtsdiener der Kirche
„ das Werkzeug derselben wie in andern Sa-
„ kramenten.„ Auch die Versammlung von Trient sagt in keinem andern Verstande, ***) daß die Winkelehen vordem giltig waren, als in sofern sie als Verträge betrachtet wurden; denn es würde ungereimt lassen, daß die Ehen, welche die Kirche nach dem Zeugniß der trienter Versammlung allzeit verabscheuet hatte, jemals die Gnade des Sakraments verdient haben sollten. In der That konnte die Gegenparthey, wie Konzina sagt, ****) aus der Erblehre, daß die Ehe ein Sakrament ist, auf keine andere Art, als nach unserer Meinung wider die Ketzer behaupten. Man sehe den Melchior Kanus.

(c) Was den Regenten, und der Kirche in Ansehung der Ehe für eine Gewalt gebühre, hat auch der

*) part. 7. c. 44.
**) apud Richardum in diction. eul. art. Mariage.
***) Seff. 24. c. 1
****) Theolog. de Matrim.

der h. Thomas erkannt, da er schreibt: *) „Einige Heurathen sind darum unrechtmäßig, „ weil sie wider die Gesetze sind, durch welche „ die Ehe bestehet. Insofern aber die Ehe eine „ Pflicht der Natur ist, insofern wird sie durch „ das Recht der Natur bestimmt. Insofern sie „ eine gesellschaftliche Pflicht ist, verordnet das „ bürgerliche Recht, und insofern sie ein Sa„ krament ist, das göttliche Recht darüber. Und „ darum kann vermög eines jeden von diesen „ dreyerlei Rechten, nämlich nach dem „ Natur- menschlichen, und göttlichen Rechte „ die Heurath einer Person unrechtmäßig wer„ den.„ Und an einem andern Orte: **) „Die „ Ehe, insofern sie zum Wohl der Natur, das „ ist, der Geschlechtserhaltung abzielet, wird von „ der Natur, deren Trieb dahin abzwecket, ge„ leitet; und in sofern nennt man sie eine Pflicht „ der Natur; in sofern sie aber zur Wohlfahrt „ des Staats abzielet, steht sie unter den bür„ gerlichen Gesetzen; insofern sie aber das Wohl „ der Kirche zu ihrem Zwecke hat, insofern muß „ die Kirchenregierung darüber verordnen kön„ nen.„ Da also das Sakrament derselben, in dem Amtsdienste und in der Einsegnung der Kirche allein besteht, wie wir in der vorhergehenden Erläuterung gewiesen haben, so steht der Kirche nach der Lehre des h. Thomas, der auch Franz Viktoria ***), Petrus Soto ****), Dominikus

*) in 4. sent. dist. 34. q. 1. a. 1. ad 4.
**) l. 4. contra gentes. c. 78.
***) relect. 7. de matrim.
****) lect. 4.

Soto *) und alle Theologen der trienter Versammlung beistimmen, nur die Gewalt in Rücksicht auf diesen Amtsdienst eigenthümlich zu, daß sie dem Ehevertrage die Gestalt des Sakraments ertheile, oder aus gewissen Ursachen in Rücksicht auf die geistliche Wirkung der Buße versage, indem sie denjenigen die Gnade entzieht, die auf was immer für eine Art nicht gehörig, obwohl nach dem bürgerlichen Rechte giltig heurathen.

Und in diesem Sinne behaupte ich, daß die Versammlung von Trient im Anfange der 24. Sitz. wider die Ketzer, welche die Ehe als ein Sakrament zu erkennen sich weigerten, und deßwegen der Kirche hierinnfalls alle geistliche Gewalt absprachen, entschieden habe.**) „Die Ehe sey ein wahres von Christo eingesetztes Sakrament, und gehöre unter die 7. Sakramente des evangelischen Gesetzes; und daß folglich die Kirche in Rücksicht auf diese Sakramentseigenschaft ***) Ehehindernisse, welche das Sakrament selbst ungiltig machen, festsetzen konnte, und alle Streitigkeiten, welche die Giltigkeit des Sakraments unmittelbar betreffen, vor das geistliche Gericht ****) gehören.„ Hingegen hängt der natürliche und bürgerliche Vorwurf des Sakraments oder der Ehevertrag, insofern er, um mit dem h. Thomas zu reden, eine gesellschaftliche Pflicht des Bürgers ist, ganz und gar von der bürger-

*) in 4. Sent.
**) Can. 1.
***) Can. 4.
****) Can. 12.

gerlichen Gesetzgebung ab, so daß die Bischöfe hiebei auf weiter nichts zu sehen haben, als ob die Eheverbindung nach dem bürgerlichen Rechte bestehe, damit man nicht das Sakrament an einem ungiltigen Vorwurfe verschwende. Ein Beispiel hievon haben wir an dem h. Augustin, welcher im 15. B. 16. K. von der Stadt Gottes sowohl die alte Gewohnheit, nach welcher die Geschwisterkinder einander heurathen durften, rühmet, als auch das Gesetz des Theodosius, welches seine Söhne wieder aufhoben, und dergleichen Heurathen verbietet, billiget und bekannt macht. Eben diese bürgerlichen Gesetze beobachtete auch Kallixtus der II. röm. Pabst in der I. Versammlung im Lateran vom J. 1123. deren 5ter Kan. also lautet: „Wir müßen weder die Männer noch die Klagen derjenigen, welche die „ weltlichen Gesetze verwerfen, anhören. Wir „ nennen aber diejenigen Blutsbefreundte, „ welche die hohen Gesetze der römischen, „ und griechischen Kaiser Blutsfreunde „ nennen, und in die Erbfolgsordnung auf„ nehmen. „ *)

Ungeachtet schon vor den Zeiten des Kallixtus die Päbste, und Bischöfe durch falsche Dekretalen **) hintergangen, sich das Recht anmaßten über die Ehesachen zu verfügen; die Gesetze der Kaiser, welche damals in Italien, und den übrigen abendländischen Provinzen nichts mehr vermochten, auf die Seite setzten; und durch die Einführung der

*) Cauf. 35. q. 2. C. 2.
**) ebend. 3. u. folg.

kanonischen Art die Grade zu berechnen, das Hinderniß der Blutsfreundschaft ungemein weit ausdehnten. So dehnte Alexander der II. **) dasselbe sogar bis auf den 7. Grad, welcher nach der bürgerlichen Berechnungsart der 14te ist. — Ebendasselbe thut auch der Asterisidor **) ob er gleich nur von dem sechsten spricht; indem er den Bruder, und die Schwester zum Stamm annimmt, und diesen seichten Grund davon angiebt, „gleichwie die Erschaffung der Welt und das „ menschliche Leben in 6. Zeiträume abgetheilet „ ward, also müße sich auch die Geschlechtsfreund„ schaft auf eben so viel Grade erstrecken.„ Allein über diese Spitzfindigkeit des Isidors behielt das neue Geheimniß Innozentius des III. die Oberhand, welcher das Eheverbot auf 4 Grade, oder die Enkel der Geschwisterkinder einschränkte, und zwar aus diesem Grunde: „Die Zahl vier, „ sagt er, *) schickt sich gar wohl auf das Ver„ bot der körperlichen Ehevereinigung; weil ge„ rade 4. Feuchtigkeiten im menschlichen Körper „ sind, die aus 4 Elementen bestehen.„ Wie kurzsichtig doch die alten Väter waren, die dergleichen Geheimnisse nicht ergründeten, den Gesetzen der Kaiser so redlich gehorchten, und die Geschwisterkinder sowohl vor dem Gesetze des Theodosius, als auch nach dessen Aufhebung zusammen gaben, und ehelich einsegneten! Die häufigen Dispensationen beweisen, wie lästig und zugleich wie unnütz

*) Cauf. 35. q. 5. c. 2.
**) C. 1. & 4. C. un.
***) C. C. 4. de Conſanguin.

unnütz die Ausdehnung dieses Verbotes ist. Die Versammlung von Trient schränket dasselbe mannigfaltig ein. Ob es nicht besser wäre die Blutsfreundschaft, und Verwandschaft, wieder auf die von den Gesetzen verbotenen Grade zurück zu bringen, überlasse ich dem Urtheile der Regenten, und will allen Beichtvätern nur dieses einzige an das Herz gelegt haben, daß sie, wenn einige unwissend im 3. oder 4. Grade geheurathet haben, denselben ja keinen Skrupel verursachen, da die Unwissenheit nirgends oder in diesem Falle vollkommen entschuldiget. Man sehe Caus. 34. q. 1. C. 5. und f. worinn offenbar erkläret wird, daß die Unwissenheit in den Ehehindernissen als in blos menschlichen Gesetzen der Giltigkeit der Ehe nichts benehme.

Der Folgerungen Dritter Theil.

Von den Gerichten, und Strafen.

§. 46.

Zwölfte Folgerung.

Die wahre, und die blos verliehene geistliche Gerichtsbarkeit.

Ich halte demnach für erwiesen, daß das einzige wahre und eigenthümliche Gericht der Kirche das Bußgericht ist, worinn sie ihre Schlüßelgewalt über alle Sünden, keine ausgenommen, ausübt: daß hingegen das Gericht der Gerechtigkeit, das bürgerliche sowohl als das Halsgericht in Ansehung aller Verbrechen dem Regenten ausschließungsweiße zustehe. Das erste hatte die Kirche allzeit, und hat es noch inne; aber einsichtsvolle Männer haben bemerket, daß

man

man in dem Sakramente der Buße einige wesentliche Stücke zu sehr verabsäume. Denn der ächte Beweggrund der Reue wird wahrhaftig zu sehr außer Acht gelassen; die wahre Zubereitung des Büssenden wird zu wenig untersuchet, und wider den künftigen Rückfall wird, weil man auf die Genugthuung, und bessernden Strafen gar zu wenig Sorgfalt verwendet, nicht ernstlich genug gesorget (a). Dieses Uibel wird vielleicht dadurch genähret, weil die Bischöfe von der äußern und bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu sehr beschäftigt die Bürde der Wiederaussöhnungspflicht der Büssenden von sich gemeiniglich ab, und auf die Schultern der Priester laden, deren Amtsdienst, und Art das Sakrament der Buße zu ertheilen, sie nicht so genau, als es die Wichtigkeit der Sache foderte, untersuchen. Die Bischöfe übten zwar auch vor Alters eine Art von bürgerlicher Gerichtsbarkeit, welche die Regenten ihnen zugestanden, aus; aber als blosse Schiedsmänner, nicht als Richter: und dennoch fiel dieß den heiligen Kirchenvorstehern äußerst beschwerlich. Wie lästig würde ihnen erst dieses Gewirr von Geschäften des weltlichen Richterstuhles, welches so viele Zeit wegnimmt, daß kaum eine für die geistlichen Verrichtungen übrig bleibt, gefallen seyn? Würde es nicht besser seyn, wenn ein jeder bei seinem Leisten bliebe, und sich

mit

mit dem, was ihn nicht angeht, nicht abgäbe? (b).

(a) Ohne Zweifel hängt der ächte Beweggrund der Reue von dem ächten Begriff der Liebe Gottes ab. Ich habe in einer besondern Abhandlung dargethan, daß die Liebe Gottes weiter nichts ist, als jene Sehnsucht des Herzens nach dem Genuße Gottes als des höchsten Guts, oder ein wirksames Verlangen nach Gott, welches stets brennend ist, wenigstens der Anlage und dem Hange des Herzens nach, und bei Gelegenheit alles thut, was seinem Geliebten wohl gefällt, um ihn zu erlangen. Aus dieser Erklärung der Liebe, läßt sich leicht abnehmen, was die edle oder kindliche Furcht ist, welche der Reue ihren Beweggrund giebt; denn jedermann weiß, daß die kindliche Furcht eine Frucht der Liebe ist, und daß folglich die Erkenntniß der einen zur Erkenntniß der andern den Weg bahnet. Der h. Augustin beschreibt die Natur und den Gegenstand der kindlichen Furcht also: *) „Die Liebe verdränget „ die Furcht, sagt er, nicht die, daß sie nicht „ die Gnade verliere, nicht die, wodurch sie „ fürchtet, daß sie (die Seele) Gott nicht verlasse, ob er sie gleich nicht strafen würde. „ Dieses ist die edle Furcht, und wird von der „ Liebe nicht verdränget, sondern erhalten. Die „ Liebe vermisset das nicht, wodurch die Seele „ Gott ergeben ist. Die Gattinn, welche einen „ Ehebruch im Sinne hat, thut, ob sie gleich

„aus

*) ep. 120. c. 21. ad Itom.

„ aus Furcht vor ihrem Manne den Ehebruch
„ nicht verübt, in ihrem Herzen, was sie nicht
„ mit dem Werke thut. Die Keusche fürchtet
„ ganz anders; denn sie fürchtet auch ihren Mann
„ aber keusch. Jene fürchtet, daß der Mann
„ nicht mit Unwillen kömmt; diese, daß er nicht
„ beleidigt weggeht.„ Die keusche oder kindliche Furcht, welche die Liebe erzeugt, fürchtet demnach nichts so sehr als die Trennung von ihrem Geliebten, gleich wie die Liebe sich nach dieser Vereinigung sehnet. Eben dieses lehret der h. Thomas, *) da er sagt: „Da die Furcht
„ in der Vermeidung des Uibels besteht; das
„ Uibel aber zweyfach ist, die Strafe und die
„ Schuld; so giebt es eine Furcht, welche in
„ der Vermeidung des Uibels der Schuld allein,
„ durch welche der Mensch von Gott getren-
„ net wird, besteht; nämlich die keusche oder
„ kindliche Furcht. Die Furcht aber, welche
„ vor beyden Uibeln flieht, ist eine angehende
„ Furcht. Die dritte ist die sklavische, welche
„ blos auf das Uibel der Strafe als ihren
„ Hauptgegenstand sieht.„ Diese angehende Furcht aber, welche nach der Lehre der besseren Theologen im Sakramente der Busse nothwendig, und hinlänglich ist, ist minder vollkommen als die keusche, ungeachtet beyde einerlei Gegenstand meiden. Deßwegen sagt der h. Thomas: **)
„Die Uibung der angehenden Furcht besteht darinn,
„ daß man die Trennung fürchte, so wie die

Uibung

*) in 3. Sent. d. 34. q. 2. ad 6.
**) ib. art. 3.

„ Uibung der keuschen, ob sie gleich nicht so „ vollkommen ist. „ Und dieß nicht allein darum, weil sie zugleich auf die sinnliche Strafe sieht, sondern weil sie auch die Trennung etwas schwächer fürchtet, und nicht so wirksam bereit ist, alles auch das Geringste für den Geliebten zu thun und zu leiden.

Mit diesem Begriffe der Furcht stimmt auch die Erklärung der Sünde überein, welche Augustinus davon giebt *), daß sie „ nämlich eine „ Abwendung von dem unwandelbaren Gute ist, „ und eine Hinwendung zu einem wandelbaren „ Gute „. Ein wahrer Büßender muß sich also von allem wandelbaren Gute weg, und zu Gott dem unwandelbaren Gute wenden, welches er nicht thut, wenn er nicht seine Entfernung, Trennung oder Verlassung bereuet, und mit einem wirksamen Verlangen Gott suchet. Und dieser Beweggrund der Busse ist es, welchen ich an den meisten Büssenden mit wahrem Herzensleide vermisse, und weßwegen ihre Busse unnütz ist, denn ihre Gemüthsverfassung, durch welche sie ihre Lossprechung verdienen sollen, ist äußerst zweydeutig. „ Umsonst, sagt Augustin **) hält sich der für einen Besieger der Sünde, der aus „ Furcht der Strafe nicht sündiget; weil, wenn „ gleich von aussen das Werk der bösen Begier„ lichkeit nicht verübet wird, dennoch die böse „ Begierlichkeit nicht unterläßt sich von innen „ als eine Feindinn zu zeigen „. Ohne diesen Be-

*) l. 2. de lib. arbitr. c. 19.
**) ep. 45. ad Anastas.

Beweggrund der Reue wird man auch niemals die ganze Stuffenreihe der Vorbereitung des Herzens, welche die Väter von Trient fodern *), herausbringen; denn nach dem Zeugnisse des Apostels **) „ wirket die Traurigkeit um Gotteswillen die Busse zum steten Heile „. Eine unstete Busse beweiset also, daß die Gemüthsvorbereitung nicht die rechte war; und die häufigen Rückfälle in die nämlichen Sünden, und die Fortsetzung der weichlichen Lebensart zeugen von einem schwachen oder von gar keinem Vorsatze. Nichtsdestoweniger sprechen unsere Beichtväter dergleichen laue Büssende los, welche in kurzem mit ebendenselben Sünden beladen zu ihnen wieder zurückkommen werden. Wir wollen sehen, wie sehr diese Verfahrungsart von der Lehre der Väter abweicht.

Der h. Cyprian schreibt ***): „ Wer „ einem Sünder mit schmeichelnden Liebkosungen „ heuchelt, der bereitet einen Zunder der Sünde; und vertilget die Schwachheiten nicht, „ sondern nähret sie. Aber wer mit nachdrücklicheren Vorwürfen seinen Bruder zugleich zurechtweiset, und unterrichtet, der befördert „ sein Heil. Die ich liebe, spricht der Herr, „ die schelte, und züchtige ich. Also muß auch „ der Priester Gottes nicht durch trügerische Gefälligkeiten hintergehen, sondern durch heilsame Mittel bessern — — denn, meine Brüder!

*) sess. 16. c. 6.
**) 2. Cor. 7.
***) lib. de lapsis.

„ der! eine neue Art von Niederlage hat uns
„ gedrohet — — Unter dem Vorwande
„ der Barmherzigkeit hat sich ein versteck-
„ tes Uibel, und ein süsses Gift wider
„ die Strenge des Evangeliums einge-
„ schlichen, wider das Gesetz unseres Herrn und
„ Gottes. Auf eine vermessene Art läßt man
„ den Unbedachtsamen den Kirchenbann nach, und
„ ertheilet ihnen einen falschen Frieden, gefähr-
„ lich für den, der ihn giebt, und unnütz für
„ den, der ihn annimmt „. Und abermal:
„ Bekehret euch zu mir aus euerem ganzen Her-
„ zen, spricht der Herr, zugleich in Fasten und
„ Weinen, und Wehklagen; zerreißt euere Her-
„ zen, und nicht euere Kleider. Sollen wir
„ von dem glauben, daß er aus ganzem Herzen
„ jammere, der von dem ersten Tage seines Ver-
„ brechens an, täglich sich baadet; mit einem
„ Uiberflusse von Speisen, und besserem Futter
„ sich mästet: die Hefen seines Magens den
„ andern Tag wieder heraufgrölzet, und weder
„ Speise noch Trank mit dem dürftigen Armen
„ theilet? Der da fröhlich und munter einher-
„ geht, wie soll der seinen Tod (die Trennung
„ von Gott, welcher das Leben der Seele ist)
„ beweinen? „ Beim Bußwirken, sagt Augu-
„ stin *), kömmt nicht so sehr die Länge der
„ Zeit, als die Grösse der Reue in Betrach-
„ tung. Denn ein gedemüthigtes und zerknirsch-
„ tes Herz, wird Gott nicht verachten. Allein
„ weil gemeiniglich die Reue des einen vor dem
„ aus-

*) C. 65. enchiridii.

„ andern verborgen bleibt, und sich den andern
„ durch Worte und andere Zeichen nicht offen-
„ baret — — so haben die Vorsteher der Kir-
„ chen mit Recht die Zeit der Busse bestimmt,
„ damit auch der Kirche, in welcher die Sün-
„ den nachgelassen werden, ein Genügen gesche-
„ he „. Der h. Ambrosius schreibt über die Worte des 118. Ps. Erbarme dich meiner nach deinem Worte: „ In der Kirche, wo man am
„ meisten barmherzig seyn soll, muß man auch
„ am meisten gerecht seyn, damit niemand der
„ von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlos-
„ sen ist, mit einer kleinen auf eine Zeit bereit-
„ gehaltenen Zähre, oder auch durch häufigere
„ Thränen die Gemeinschaft, die er sich durch
„ einen langwierigen Zeitraum erbitten muß,
„ von der Nachgiebigkeit des Priesters er-
„ zwinge. Ladet er nicht, wenn er einem Un-
„ würdigen seine Strafe nachsieht, eine Menge
„ anderer zum Uibel des Rückfalles ein? Denn
„ die Leichtigkeit der Vergebung muntert zum
„ Verbrechen auf „. Diese und andere dergleichen Erinnerungen der hh. Väter, welche nicht aus einem besondern Gesetze der Kirche, die dazumal den öffentlich Büssenden ihre Regeln vorschrieb, sondern aus der Natur der Busse, und dem Bedürfnisse der Seelen hergenommen sind, verdammen unsere gewöhnliche Verfahrungsart. Hat wohl itzt die Größe der Missethaten, oder die Begierlichkeit der Sünder abgenommen?

In der That dachten die Väter der Versammlung von Trient weit anders, als unsere lockeren Theologen. „Die Taufe, sagen sie *), „ hat eine andere Wirkung, und die Busse wie„ der eine andere. Durch die Taufe ziehen wir „ Christum an, und werden in ihm ein ganz„ neues Geschöpf. — — Zu dieser Reinigkeit „ und Wiedererneuerung können wir durch das „ Sakrament der Busse ohne viele Mühe und „ Thränen, weil dieß die göttliche Gerechtigkeit „ fodert, durchaus nicht gelangen, also zwar, „ daß die hh. Väter die Busse mit Recht eine „ mühesame Taufe nannten „. Und an einem andern Orte **): „ Die Priester des Herrn „ müssen demnach, nach ihrer Klugheit und Be„ urtheilung, nach Maaßgabe der Missethaten, „ und Kräfte der Büßenden denselben heilsame „und schickliche Bussen auferlegen, damit sie „ nicht, wenn sie mit den Sündern Nachsicht „ haben, und den Büssenden zu leicht entlassen, „ dadurch, daß sie ihnen für die schwersten Sün„ den äußerst unbedeutende Werke auferlegen, „ fremder Sünden theilhaftig werden. Sie sol„ len aber auch darauf sehen, daß die Genug„ thuung, die sie auferlegen, nicht allein ein „ Verwahrungsmittel für den künftigen Lebens„ wandel und eine Arzney wider die Schwach„ heit, sondern auch eine Ahndung und Strafe „ für die vergangenen Sünden abgebe „. Endlich in der 24 Sitz. 8 K. de ref. „ Der Apo„ stel

*) sess. 14. c. 3.
**) C. 8.

„ stel befiehlt, die öffentlichen Sünder auch öf-
„ fentlich zu bestrafen; wenn also eine Missethat
„ öffentlich, und im Beiseyn mehrerer began-
„ gen worden ist, wodurch andere ungezweifelt
„ geärgert und aufgebracht worden sind, so muß
„ man diesem Missethäter, nach Beschaffenheit
„ seiner Uibelthat, auch öffentlich seine Busse auf-
„ erlegen; damit er diejenigen, welche er durch
„ sein Beispiel zu schlechten Handlungen aneifer-
„ te, nun durch das Zeugniß seiner Besserung
„ zur Rechtschaffenheit zurückrufe „. Wer kann uns aber besser sagen, was sich für eine Busse gebühre, als die Schriften und Thaten der hh. Väter?

Daß die Väter von Trient hierauf gesehen haben, beweiset Bossuet in seinem berühmten Hirtenbriefe. „ Diese Lehre der Versammlung, „ sagt er, enthält im Grunde die ganze Stren-
„ ge der alten Kanonen in sich. Die Größe
„ der Sünden, welche die Christen begehen,
„ hat nicht abgenommen. Das Laster der Un-
„ erkenntlichkeit wider den h. Geist, den wir in
„ der Taufe empfiengen, ist nicht minder verab-
„ scheuungswürdig. Die Gerechtigkeit Gottes
„ hat ihre Gesetze nicht geändert. Die Neigung
„ schlimmer Gewohnheiten ist itzt nicht minder
„ verderblich, und die Frechheit der Sünde nicht
„ minder furchtbar, als in den ersten Jahrhun-
„ derten. Die Kirche bestättiget in der Ver-
„ sammlung von Trient alle diese Gründe mit
„ solchem Nachdrucke, daß sie den von den Vä-
„ tern angeführten nichts nachgiebt. Wenn der

„ Geist des alten Christenthums sich in seiner
„ ganzen Stärke erhält, (dann) werden wir erst
„ der Nachsicht und der Milde der Kirche bedür-
„ fen. — — Der Geist der alten Versamm-
„ lungen, *) und besonders der von Nizäa zielet
„ ganz dahin ab, daß man denjenigen Ablässe
„ ertheile, welche mit dem Eifer des Geistes
„ die verminderte Strenge gegen ihren Körper
„ ersetzen „. Die nämlich verdienen Barmher-
zigkeit, welche die Strenge lieben, nicht die, wel-
che sie scheuen. Bossuet setzt noch hinzu. „ Die-
„ se Strenge der Kirche entsteht aus dem ursprüng-
„ lichen Geiste derselben, welcher nie erkalten
„ wird: und die Kirche wird auch nie aufhören
„ sich wider die Lockerheit der Sitten zu setzen.
„ Was nützt es die weichliche Lebensart der Ke-
„ tzer, welche die Strenge der Bußübungen ver-
„ werfen, mit der Versammlung zu verfluchen,
„ wenn wir in eine ähnliche Lauigkeit versinken „.
Dieses Sakrament fodert demnach von Seiten der Bischöfe eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt.

(b) Fürwahr ich wünschte, daß die Vorsteher der Kirchen durch so viele und so ermüdende Geschäfte der weltlichen Gerichtsbarkeit weniger verhindert würden, die Ertheilungsart der Busse vom Grunde aus zu verbessern. Der h. Augustin bezeuget **), daß ihm dergleichen Geschäfte äußerst lästig fielen, und daß ihn nicht der Wille des Apo-

stels,

*) Man sehe §. 24. Erl. 3. und §. 33. Erläut. 3.
**) lib. de op. monach. c. 19.

stels, sondern der Wille dessen, der aus ihm sprach, damit beläſtiget habe. Man sehe noch seine 24. Rede über den 118. Ps. und das 6. B. 3. K. conf. de S. Ambros sudorib. nach, wo er also spricht: „Ganze Schaaren von Menschen, die „ in ihren Angelegenheiten sich zu ihm hindräng„ ten, und denen er allen diente, hinderten „ mich ihn zu hören und zu sprechen „. Unter solchen Geschäften seufzten die heiligen Männer, ob sie sich gleich nicht als Richter, sondern bloß als Schiedsmänner dabei gebrauchen ließen, wie aus den Gesetzen der Kaiser erhellet. Der erste, der ihnen dieses Amt auftrug, war Konstantin der G., von welchem Sozomenus schreibt *), „ er habe den größten Beweis seiner Achtung ge„ gen die Religion dadurch von sich gegeben, daß „ er den streitenden Partheyen erlaubte, die Ob„ rigkeit, wenn sie wollten, zu übergehen, und „ die Bischöfe um ihr Urtheil zu ersuchen, bei „ deren Ausspruch es so, wie bei dem seinigen „ sein Bewenden haben soll „. Was würde aber das wohl für eine große Handlung gewesen seyn, wenn ein christlicher Kaiser den Bischöfen das zurückgestellet hätte, was ihnen vermög des göttlichen Rechtes (wie die neuern Kanonisten vorgeben) gebührte? Ferner heißt es im l. 8. C. de ep. aud. also: „Bei dem Urtheilsspruche der Bischöfe soll „ es in Ansehnng derjenigen, welche von Prie„ stern gerichtet werden wollten, sein Verbleiben „ haben, und wir wollen, daß man ihren Aus„ spruch eben so wie den eurigen (Er spricht hier

*) l. 1. c. 9.

„ an die Oberrichter des Prätoriums) in Ehren „ halte „. Damit man aber nicht auf die Gedanken geriethe, als hätte er ihnen auch die Zwangmacht, welche der bürgerlichen Obrigkeit allein zusteht, ertheilet, so setzt er noch hinzu: „ Durch „ die Richter aber muß die Entscheidung der Bi„ schöfe, damit ihr Ausspruch nicht ohne Wir„ kung bleibt, in Vollzug gebracht werden „.

Das 7. G. das. lautet also: „ Wenn eini„ ge streitende Partheyen mit wechselweisem Ein„ verständnisse ihre Klagsache vor den Vorsteher „ des h. Stuhles bringen wollen, so wird ihnen „ dieses zwar nicht bewehret, allein sein Urtheil „ wird in bürgerlichen Sachen bloß das Ansehen „ eines freywilligen Schiedsmannes haben, wel„ ches denjenigen nicht zum Nachtheile gereichen „ kann oder soll, welche beweisen werden, daß sie „ bei dem Verhöre des vorgemeldten Siedsman„ nes nicht erschienen sind „. Aber noch weit entscheidender ist die 12. Note des K. Valentinian des III. welche sich im 6. B. des theodos. Kodex findet, und worinn er bei Gelegenheit verschiedener Schwierigkeiten, die sich schon dazumal in Ansehung der schiedsrichterlichen Urtheile der Bischöfe hervorthaten, folgendes verordnet: „ Uiber die „ bischöflichen Aussprüche erheben sich manchmal „ verschiedene Klagen; damit die Beschwerde ge„ hoben werde, finden wir nöthig durch gegen„ wärtiges Gesetz folgendes zu verordnen. Wenn „ zwischen den Geistlichen selbst ein Zwist entsteht, „ soll der Bischof die Macht haben darüber zu er„ kennen; vorausgesetzt, daß beide Partheyen sich

„ dazu

„ dazu verstehen. Ehendasselbe gestehen wir
„ auch den Layen zu, wenn sie darein willigen.
„ Ohne daß das Einverständniß der Streitenden
„ als eine vorläufige Bedingung, wie gesagt, vor-
„ ausgeht, gestatten wir den Bischöfen nicht über
„ etwas ein Urtheil zu fällen; indem jedermann
„ weiß, daß die Gesetze den Bischöfen und
„ Priestern keinen Richterstuhl einräumen,
„ und dieselben, außer den Religionsstreitigkeiten,
„ vermög des Gesetzes des Honorius und Arka-
„ dius über nichts entscheiden können. Wenn beide
„ Partheyen, oder auch nur eine sich diesem Ge-
„ richte nicht unterwerfen wollen, so können sie
„ nach den Gesetzen des Staats und dem gemei-
„ nen Rechte zu Werke gehn„ auch dann, wenn
es Geistliche sind. Denn nachdem Justinian in
der 83. Note verordnet hatte, daß der Bischof
als Schiedsrichter über die Klage, die man wi-
der einen Geistlichen, oder Mönch in Geldsa-
chen stellen würde, erkennen könnte (von dessen
Gerichte dennoch beide Partheyen noch am 10.
Tage nach Eröffnung des Rechtsstreites vermög der
123. Note 21. K. abgehen dürfen) so setzet er
noch Folgendes hinzu: „Wenn man aber in An-
„ sehung bürgerlicher Verbrechen wider sie Klage
„ stellt, so sollen zu Konstantinopel die Richter,
„ zu deren Stelle sie gehören, in den Provinzen
„ aber ihre Vorsteher das Urtheil fällen; doch
„ so, daß der Prozeß von dem Tage seiner Er-
„ öffnung an, länger nicht als zween Monate
„ währe, dadurch daß sie kurze Fristen aussetzen.
„ Es ist bekannt, daß der Bischof den Beklagten,

„ wenn ihn der Vorsteher der Provinz für schul-
„ dig erkennet, so daß er die Strafe verdiene,
„ zuerst seiner priesterlichen Würde entsetzen, und
„ also dem Arme der Gerechtigkeit überliefern mü-
„ ße. Hat aber jemand ein geistliches Verbre-
„ chen (uämlich in Ansehung geistlicher Verrich-
„ tnngen) begangen, welches eine Kirchenstrafe ver-
„ dient, so steht die Erkenntniß darüber dem Bi-
„ schofe zu, ohne daß er den Richtern der Pro-
„ vinz etwas zu melden hat. Auch die kleinen
„ Zwistigkeiten und geringeren Verbrechen,
„ welche die Religionsobliegenheiten betreffen, sol-
„ len nach der Erklärung des 23. G. de ep. Cod.
„ Theod. an ihren Orten, und von den Ver-
„ sammluugen ihrer Kirchspiele untersucht werden,
„ diejenigen ausgenommen, welche als ein Gegen-
„ stand der Kriminalanklage vor die ordentlichen,
„ und außerordentlichen Richter, oder auch vor
„ die erlauchten Obrigkeiten gehören „. Darinn bestand also die persönliche Befreyung der Geistli-chen, daß sie in Ansehung ihrer Privatstreitigkei-ten, und der väterlichen Züchtigung unter dem Bischofe stunden, und denselben, wenn es die Ge-genparthey zufrieden war, zu ihrem Schiedsrichter erwählen durften.

Wenn sich nun das alles so verhält, wem soll Amort erträglich vorkommen, welcher um Gregorius den VII. zu entschuldigen, von ihm behauptet, er wäre als ein von den Churfürsten des Reichs erbetener Schiedsmann wider den Kai-ser Heinrich zu Werke gegangen? Ein Mann, den sich nicht beide Theile wählen, ist kein Schieds-

mann

mann, selbst nach der Bedeutung dieses Wortes. Woher wird Amort aber jene Uibereinstimmung beweisen, da es weltkündig ist, daß er den Kaiser und die meisten Reichsstände zu Feinden hatte. Gottofred beweiset, selbst nach dem Urtheile des Amort unwidersprechlich, daß das Gesetz unächt ist, welches, ich weiß nicht wer, dem Anhange des Cod. Theodos. hinten angehänget hat, das vom Karl dem G. aus Unwissenheit erneuert, und C. 13. de judiciis angeführet wurde, und vermög dessen ein jeder, auch in weltlichen Streitsachen, und wider den Willen der Gegenparthey sich auf den bischöflichen Ausspruch berufen dürfte. Ich gestehe es, daß sich in den folgenden Jahrhunderten bei Gelegenheit des kraftlosen Zustandes des Reichs jene freywillige Gerichtsbarkeit der Bischöfe in eine richterliche Gewalt verwandelt habe, aber nicht mit Recht, sondern durch die Schuld der Zeitumstände: denn die Alten hätten sonst nothwendig davon wissen müßen. Niemand, der in der alten Kirchenzucht bewandert ist, wird auch die Verordnung der Versammlung zu Freysing vom J. 1440, welche eine vollständige Befreyung der Geistlichkeit aus dem göttlichen Rechte ableitet, billigen. Mit weit mehr Rechte scheinen die Rechtsgelehrten dieselbe der Authentik des K. Friedrichs: statuimus C. ante l. 34. tit. de ep. & cl. zuzuschreibeu: obgleich auch diese Verordnung seinen Nachfolgern im Reiche die Macht nicht benimmt dergleichen Vorrechte, wenn sie Mißbräuche erzeugen, nach der öffentlichen Wohlfahrt einzuschränken; oder wenn man sie genau erwäget, der Geist-

lichkeit eben nicht viel einräumet. Denn sie gebietet weiter nichts, „ als daß niemand sich einen „ Geistlichen in Streit- oder Kriminalsachen zu „ einem weltlichen Richterstuhle zu schleppen der „ Reichsverordnungen zuwider unterfange „. Nun aber ertheilen diese, wie wir eben gesehen haben, den Geistlichen diese Befreyung nicht. Es hat also weit mehr das Ansehen, Friederich habe sich auf eine gute Art aus jenen Reichsunruhen, und Zerrüttungen herausziehen, als der Kirche etwas Neues zugestehen wollen.

Es sey uns hier erlaubt eine Bemerkung über einheimische Angelegenheiten zu machen. Wenn die Bischöfe aus dem göttlichen Rechte keine äußere weltliche Gewalt haben, sondern bloß allein jenes väterliche oder herrische Ansehen über ihre Geistliche, das ein jeder Hausvater hat, insofern ihnen die Rechte dasselbe zugestehn; und sich keiner äußeren, und gewaltsamen Strafen wider die ihrigen bedienen dürfen, weil sie der geistlichen Gewalt, wie wir sie bisher erklärten, nicht anstehen; so können auch die Aebte und andere Obern der Ordensgeistlichen kein anderes, als ein bloß väterliches Ansehen haben, da sie der h. Geist wohl nicht gesetzet hat ihre Kirchen zu regieren (denn das behauptet Paulus bloß von den Bischöfen), sondern die freye und ungezwungene Wahl ihrer Untergebenen wegen Gott auf den Standort, worauf sie stehen, erhob. Deswegen erinnert die Versammlung von Paris vom J. 1212. im 12. K. sehr weislich: „ Die Untergebenen sollen sehr darauf sehen, daß sie nicht in die Sünde des Un-

„ ge-

„ gehorsames verfallen, sondern ihren Prälaten „ in dem, was Gott gefällig ist, und die Sa„ tzungen ihres Ordens mit sich bringen, in De„ muth und Ergebenheit gehorsamen „. Die Obern sind nämlich bloß Wächter der göttlichen Gesetze, und ihrer Regeln, sie sind nicht Herrn darüber; und haben daher kein Recht außerdem, noch etwas ihren Untergebenen zu gebieten. Zeuge hievon ist der h. Bernard, welcher in seinem 7. Briefe also schreibt: „Den Prälaten geben wir es „ auf ihr Gewissen, daß sie in der Ausübung ih„ rer obrigkeitlichen Pflichten ihren eigenen Lei„ denschaften, als dem Groll und den Gehäßigkei„ ten, und anderen fleischlichen Neigungen nicht „ Gehör geben, sondern bei Ertheilung der Be„ fehle also bescheiden und vorsichtig zu Werke ge„ hen, daß sie ihre Untergebene unter dem Vor„ wande ihres schuldigen Gehorsames keineswegs „ ärgern; wodurch, wie wir wissen, einigemal „ geschehen ist, daß auch rechtschaffene Männer ihre Klöster zu verlassen genöthigt „ waren „. Auch die Versammlung von vom J. 747. trägt den Bischöfen auf, die Aebte und Mönche ihres Kirchspieles zu ermahnen, daß sie ihrer Regel gemäß leben, und ihre Untergebenen nicht unterdrücken, sondern lieben. Alles andere übergehe ich.

§. 47.

§. 47.

Letzte Folgerung.

Von den Strafen, und vom Schutze der Regenten.

Da also der Kirche vermög der göttlichen Anordnung keine weltliche Gerichtsbarkeit, sondern eine bloß geistliche zusteht, so müßen auch die geistlichen Strafen, welche gemeiniglich unter dem Namen Zensuren vorkommen, von einer solchen Beschaffenheit seyn, daß sie sich für diesen Richterstuhle schicken, und bloß das Heil der Seele zur Absicht haben, ohne den bürgerlichen und äußeren Zustand des Büßenden im Geringsten zu verändern. Diejenigen Strafen also, in die man ohne richterlichen Ausspruch durch das Werk selbst verfällt, und die sich mit dem geistlichen Gerichte so wenig betragen, können unmöglich hiebei statt finden: noch von jemanden auferlegt werden, der den zu Bestrafenden nicht Beicht hört; es wäre denn eine Art von Kirchenbann, wodurch sich die Kirchen einander aus gewissen Ursachen ihre wechselweise Gemeinschaft versagten (a). Diese Disciplin in Ansehung der Kirchenstrafen dauerte solang, als die Väter von keinem andern als dem Bußgerichte wußten. Allein sobald man dieses in ein Gericht der Gerechtigkeit um-

umwandelte, so fieng sich auch die Anzahl der Bannsprüche ins Ungeheure zu vergrößern an, so daß man sie nicht nur um geringer und politischer Fehler willen, sondern auch über ganze Provinzen unter dem Namen eines Interdikts losschleuderte. Und da man, wie gewöhnlich, diese zu häufigen Bannstrahlen zu verachten anfieng, so fügte man denselben noch andere zeitliche Strafen, als Kerker, und selbst die Todesstrafe bei, in einem solchen Uibermaaße, daß die Kirche den Regenten das ahndende Schwert aus den Händen gewunden, und sie in die Klasse der Beamten und Büttel des Pabstes herabgewürdiget zu haben schien (b). Durch diese Verfahrungsart wurden nicht nur viele unterdrücket, sondern auch in den weltlichen Staaten die gefährlichsten Unruhen ausgebrütet. Es muß also den Regenten, denen das Wohl ihrer Unterthanen, und die Würde der ihnen von Gott verliehen Gewalt am Herzen liegt, äußerst daran gelegen seyn, daß jene Auswüchse der geistlichen Gewalt weggeschnitten, und die Bullen ohne ihre Genehmhaltung nicht bekannt gemacht werden, um sowohl die Rechte des Menschen und des Bürgers wider jeden Eingrif in dieselben zu verwahren, als auch ihre getreuen Unterthanen zu sichern (c).

(a) Da Christus der Herr seiner Kirche die geistlichen Schlüßel übergab, so vereinigte er die Gewalt zu binden, mit der zu lösen: Deren Sünden

ihr

ihr nachlassen werdet, denen sollen sie nachgelassen seyn, und denen ihr sie vorbehalten werdet, denen sollen sie vorbehalten seyn. Jene spricht die wahrhaft Büßenden los, sie mögen noch so schwer gesündiget haben, und söhnet sie mit Gott aus; diese verweigert den Unwürdigen nicht nur das Heil, sondern auch die Mittel zum Heile, nämlich die Sakrakramente solange, bis sie sich bessern. Diese Verweigerung nannten die hh. Väter den Kirchenbann, oder Ausschließung von der Gemeinschaft, durch welches Wort sie die Wirkung dieser heilenden Strafe ausdrücken wollten. Diese Gewalt zu binden, oder von der Gemeinschaft auszuschließen, steht demnach so wie die Gewalt zu lösen vornehmlich der ganzen, durch eine allgemeine Versammlung vorgestellten Kirche, hernach aber auch den einzelnen Bischöfen als Amtsdienern Christi und der Kirche, und Nutznießern der geistlichen Schlüßel, wie die alten Theologen sich ausdrückten, vermög ihres Amtes zu, wie wir im ersten Theile gezeigt haben. Gleichwie aber einige öffentlich als verstockte, und der göttlichen Heilsmittel unwürdige Sünder allen bekannt waren, von andern aber, weil sie im Verborgenen sündigten, bloß der Priester entweder durch die Beichte, oder anderswoher wußten; eben so gab es in der Kirche immer zweyerlei Gattungen des Kirchenbannes.

Von der ersten spricht der h. Augustin *):

„ Wenn dein Bruder wider dich sündiget, so ver-
„ weis es ihm zwischen dir und ihm allein. War-
„ um das? Weil er wider dich gesündiget hat.

„ Was

*) serm. 16. de Verb. Domini.

„ Was heißt das: er hat wider dich gesündiget?
„ Du weißt es, daß er gesündiget hat. Weil
„ er in Geheim wider dich gesündiget hat, so
„ suche es ihm auch in Geheim zu verweisen,
„ daß er wider dich sündigte. Denn wenn du es
„ allein weißt, und du willst ihm im Beiseyn al-
„ ler Vorwürfe machen, so weisest du ihn nicht
„ zurecht, sondern du verräthst ihn. Oeffentli-
„ che Sünden verdienen auch öffentliche Verweise,
„ geheime Sünden muß man aber in Geheim be-
„ strafen — — damit das Uibel dort vergehe,
„ wo es entstanden ist „. Die Art aber einem Sünder seine Uibelthaten in Geheim zu verweisen, beschreibt die I. Versammlung von Vasa im 9. K.: „ Wenn ein Bischof weiß, das niemand au-
„ ßer ihn um das Verbrechen eines andern wisse,
„ so mache er nichts davon bekannt, solang er
„ dasselbe nicht beweisen kann, sondern er rede
„ ihm in Geheim nachdrücklich ans Herz. Ist
„ er nach dem Verweise vielleicht noch hartnäckig,
„ und dringt er sich der öffentlichen Gemeinschaft
„ auf: sollte es auch dem Bischofe zur Bestra-
„ fung dessen, den er für schuldig hält, an Be-
„ weisen fehlen, so soll man ihn dennoch, ob er
„ gleich nicht verurtheilt werden kann, durch die,
„ welche nichts davon wissen, auf eine Zeit auf
„ die Seite gehen heißen, um einem Manne vom
„ höheren Range Platz zu machen. Er bleibt aber,
„ solang man ihm nichts beweisen kann, in der
„ Gemeinschaft mit allen, dem ausgenommen, der
„ ihn für schuldig hält „. *) Die Kanonen von

Afrika

*) C. 6. q. 2.

Afrika strafen sogar einen Bischof, der anders zu Werke geht: „Denn wenn dieser aus einer Gewissensängstlichkeit sagt, er wolle mit dem, der „ (das Verbrechen) läugnet, (dessen er ihn schuldig weiß) nicht in Gemeinschaft seyn: So sollen „ die andern Bischöfe jenem ihre Gemeinschaft so „ lang versagen, bis er den Ausgeschlossenen nicht „ wieder in seine Gesellschaft aufgenommen hat, „ damit sich der Bischof in Acht nehme, von jemanden etwas zu sagen, dessen er ihn durch „ keine andere Beweise überführen kann „. Alle Väter dachten nämlich wie Augustin, der sich in seiner 50. Homilie *) also ausdrückt: „Wir „ können niemand von der Gemeinschaft ausschließen, er habe denn sein Verbrechen selbst eingestanden, oder er sey in einem weltlichen oder „ geistlichen Gerichte dessen angeklagt, oder überzeugt worden „. Aus dieser Lehre der hh. Väter folgt, daß der Kirchenbann ohne richterlichen Ausspruch (latæ sententiæ) welcher über die heimlichen Sünder verhängt zu werden pfleget, in der Kirche nicht statt haben könne. Einen heimlichen Sünder darf also weder die äußere Gemeinschaft, noch das Abendmahl selbst öffentlich, sondern nur im Verborgenen, und heimlich verweigert werden.

Einen öffentlichen Sünder hingegen; sein Verbrechen z. B. Ehebruch, Ketzereyen u. d. g. mag nun durch die Oeffentlichkeit der That, und eigenes Geständniß, oder durch die Oeffentlichkeit des Rechts, wie man zu sagen pflegt, bekannt seyn, muß sowohl die allgemeine Kirche, wie alle

Ver-

*) cit. Caus. 2. q. 1. c. 18.

Verhandlungen der Versammlungen beweisen, als auch die besonderen Kirchen öffentlich in den Bann thun: es wäre denn, daß er sich an der Stelle besserte. Eigentlich kann man niemand als ein von dem Körper der ganzen Kirche getrenntes Glied ansehen, den nicht der Ausspruch der allgemeinen Kirche, sie sey nun versammelt oder nicht *), von ihrer Gemeinschaft absonderte. Eine besondere Ausschließung ist dazu nicht hinreichend. Ein Beispiel haben wir hievon an der V. Versammlung von Karthago, welche im 10. K. dem Bischofe, „ der zur Versammlung nicht kömmt, mit der „ Gemeinschaft seiner eigenen Kirche zufrieden zu „ seyn befiehlt „. Ebendasselbe schreibt auch der h. Paulus im 2. Sendschr. an die Thessal. 3. „ Wir künden euch, Brüder! im Namen unsers „ Herrn Jesu Christi an, daß ihr euch von einem „ jedem Bruder, der auf Abwege wandelt, und „ nicht nach der Lehre, die sie von uns empfan„ gen haben, absondert „. Diese Absonderung, um sein eignes Heil nicht in Gefahr zu setzen, oder aus Abscheu und Haß gegen das Laster, wodurch sich der andere geschändet hat, welche man eigentlich eine Verweigerung der Gemeinschaft der Liebe nannte, konnte ein jeder vornehmen, auch, der über den andern keine Gewalt hatte. Der h. Cyrill von Alexandria schreibt an den P. Cölestin, daß das Volk von Konstantinopel sich auf diese Weise vom Nestorius absonderte, und nach seinen gotteslästerischen Predigten über die Gottesgebährerin

mit

*) s. den 6. §. Erl. 2.

mit ihm in keiner Gemeinschaft mehr stehen, noch zum Abendmahl kommen wollte. „Dennoch sol„ len die Geistlichen wider den Bischof und die „ Bischöfe, wider den Erzbischof (nach der Ver„ sammlung von Trullum) diesen Schritt nicht „ ohne vorgängige genaue Untersuchung und einen „ Synodalurtheilsspruch wagen „. Eben dieses war es, was auch der h. Irenäus an dem P. Viktor mißbilligte.

Aber was wirket nun so eine Gemeinschaftsausschließung oder Bannfluch? Ich entlehne die Antwort hierauf aus dem h. Augustin, welcher im 2. B. wider das Schreiben des Parmenian im 21. K. selbst fragte: „Wie kannst du unverderbt „ bleiben, wenn du dich zu Verderbten gesellest? „ Nothwendig, sagt der h. Lehrer, wenn jemand „ sich den Bösen beigesellet, das heißt, wenn er „ etwas Böses mit ihnen verübet, oder die Ver„ übenden begünstiget. Thut er keines von bei„ den, so gesellet er sich zu ihnen nicht. Thut „ er aber noch ein Drittes, so daß er in der Be„ strafung nicht saumselig, gerecht und barmher„ zig ermahnet und verweiset; und sogar, wenn „ er im Amte steht, und die Erhaltung des Frie„ dens es nothwendig macht, den öffentlichen Sün„ dern *) andern zur Warnung Vorwürfe macht, „ sie von ihrer Würde herabsetzet, und von der „ Gemeinschaft der Sakramente ausschließt, in der „ Absicht sie liebevoll zu bessern, nicht gehäßig „ zu verfolgen; so hat er die Pflicht nicht nur „ der reinsten Unschuld, sondern auch der sorgfäl-

„ tigsten

*) 1. Tim. 5.

„ tigsten Strenge vollkommen erfüllet. Im Falle
„ aber, daß der Ausübung derselben (nämlich der
„ Pflicht der geistlichen Gerichtsbarkeit) Hinder-
„ nisse im Wege stehen sollten, so wird die Beo-
„ bachtung dieser zwey Dinge das Herz stets
„ rein und unbefleckt erhalten: Thue das Uibel
„ nicht, und billige nicht die That desselben „. So stimmt der h. Augustin *) ganz mit dem h. Paulus überein, welcher an dem angeführten Orte gleich darauf folgendes hinzusetzt: „ Und „ haltet ihn nicht für euren Feind, sondern liebet „ ihn als euren Bruder „. Die IV. Versammlung von Karthago verordnet im 84. Kan., „ daß der Bischof niemand bis auf die Messe der „ Katechumenen hindern solle, in die Kirche zu „ kommen, und das Wort Gottes anzuhören, es „ mag nun ein Ketzer, Jud oder Heid seyn „: damit sie nämlich zur Bekehrung vorbereitet würden, welches auch die Absicht des h. Paulus ist **), da er die Vorlesung in den Kirchen in einer Sprache, welche nicht alle verstehen, verbietet. „ Wenn nun die ganze Gemeinde, schreibt „ er an die Korinther, an einem Orte zusammen „ käme, und alle nach ihren Sprachen redeten; „ und es fügte sich, daß ein Lay oder Ungläubiger hineinträte, würde der nicht sagen, ihr seyd „ unsinnig? (Weil er eure Sprache nicht verstünde). Wenn sie aber alle (in einer allgemein „ bekannten Sprache) weissagten, und es träte „ ein Lay oder Ungläubiger hinein, so würde er

*) Caus. 23. q. 4. c. 6.
**) 1. Kor. 14. K. vom 23. V. an.

mit ihm in keiner Gemeinschaft mehr stehen, noch zum Abendmahl kommen wollte. „Dennoch sol„ len die Geistlichen wider den Bischof und die „ Bischöfe, wider den Erzbischof (nach der Ver„ sammlung von Trullum) diesen Schritt nicht „ ohne vorgängige genaue Untersuchung und einen „ Synodalurtheilsspruch wagen „. Eben dieses war es, was auch der h. Irenäus an dem P. Viktor mißbilligte.

Aber was wirket nun so eine Gemeinschaftsausschließung oder Bannfluch? Ich entlehne die Antwort hierauf aus dem h. Augustin, welcher im 2. B. wider das Schreiben des Parmenian im 21. K. selbst fragte: „Wie kannst du unverderbt „ bleiben, wenn du dich zu Verderbten gesellest? „ Nothwendig, sagt der h. Lehrer, wenn jemand „ sich den Bösen beigesellet, das heißt, wenn er „ etwas Böses mit ihnen verübet, oder die Ver„ übenden begünstiget. Thut er keines von bei„ den, so gesellet er sich zu ihnen nicht. Thut „ er aber noch ein Drittes, so daß er in der Be„ strafung nicht saumselig, gerecht und barmher„ zig ermahnet und verweiset; und sogar, wenn „ er im Amte steht, und die Erhaltung des Frie„ dens es nothwendig macht, den öffentlichen Sün„ dern *) andern zur Warnung Vorwürfe macht, „ sie von ihrer Würde herabsetzet, und von der „ Gemeinschaft der Sakramente ausschließt, in der „ Absicht sie liebevoll zu bessern, nicht gehäßig „ zu verfolgen; so hat er die Pflicht nicht nur „ der reinsten Unschuld, sondern auch der sorgfäl-

„ tigsten

*) 1. Tim. 5.

„ tigsten Strenge vollkommen erfüllet. Im Falle „ aber, daß der Ausübung derselben (nämlich der „ Pflicht der geistlichen Gerichtsbarkeit) Hinder„ nisse im Wege stehen sollten, so wird die Beo„ bachtung dieser zwey Dinge das Herz stets „ rein und unbefleckt erhalten: Thue das Uibel „ nicht, und billige nicht die That desselben „. So stimmt der h. Augustin *) ganz mit dem h. Paulus überein, welcher an dem angeführten Orte gleich darauf folgendes hinzusetzt: „ Und „ haltet ihn nicht für euren Feind, sondern liebet „ ihn als euren Bruder „. Die IV. Versammlung von Karthago verordnet im 84. Kan., „ daß der Bischof niemand bis auf die Messe der „ Katechumenen hindern solle, in die Kirche zu „ kommen, und das Wort Gottes anzuhören, es „ mag nun ein Ketzer, Jud oder Heid seyn „: damit sie nämlich zur Bekehrung vorbereitet würden, welches auch die Absicht des h. Paulus ist **), da er die Vorlesung in den Kirchen in einer Sprache, welche nicht alle verstehen, verbietet. „ Wenn nun die ganze Gemeinde, schreibt „ er an die Korinther, an einem Orte zusammen „ käme, und alle nach ihren Sprachen redeten; „ und es fügte sich, daß ein Lay oder Ungläubiger hineinträte, würde der nicht sagen, ihr seyd „ unsinnig? (Weil er eure Sprache nicht ver„ stünde). Wenn sie aber alle (in einer allgemein „ bekannten Sprache) weissagten, und es träte „ ein Lay oder Ungläubiger hinein; so würde er

*) Caus. 23. q. 4. c. 6.
**) 1. Kor. 14. K. vom 23. V. an.

„ von allen überwiesen, und hörte ihre Urtheile;
„ so würde das Verborgene seines Herzens offen-
„ bar; er würde auf sein Angesicht fallen, und
„ Gott anbeten, und frey bekennen, daß Gott
„ wahrhaftig in euch sey.

Aus dieser Stelle lassen sich zwey Dinge schliessen: erstens, daß sich die Wirkung des Kirchenbannes vor Alters weiter nicht als auf die Verweigerung des Abendmahls erstreckte, und daß die Kirche allen Sündern, sogar den Heiden zur Anhörung dessen, was darinn vorgelesen wnrde, offen stand: zweytens, daß unsere Art die heiligen Geheimnisse in lateinischer Sprache, welche das Volk schon seit einigen Jahrhunderten nicht mehr versteht, zu begehen, mit dem Sinne des Apostels gar nicht übereinstimme. Sie wirket auch weiter nichts, als daß wir dadurch die Gläubigen weniger aufmerksam, und ehrerbietig gemacht, und sie des nicht geringen Nutzens beraubt haben, den sie sonst erlangt hätten, wenn sie alles, was bei diesen heiligen Geheimnissen gesprochen wird, verstünden; wie die Versammlung von Trient selbst eingesteht. *)

(b) Von der Zeit an, daß man in den Gerichtshöfen der Päbste und Bischöfe, wie der h. Bernard an den P. Eugen klagte, mehr von Gesetzen Justinians, als von Christi Gesetzen hörte, stossen uns auch in der Kirchengeschichte ohne Ende Beschwerden der weltlichen Obrigkeiten wider die Eingriffe der Geistlichen in ihre Gerichtsbarkeit und unzäh-

*) sess. 22. de sacrif. missæ.

unzählige Bannsprüche, so die Päbste um geringer und meistens weltlicher Sachen willen von allen Seiten losdonnerten, bis zum Eckel auf. Bannsprüche sage ich, die öfters ungerecht, weil sie der Kirche mit Gewalt ein Ansehen zueigneten, das ihr nicht zukömmt; und gemeiniglich ohne Wirkung waren, weil man sie verachtete. Wider die ungerechten eifert Gerson also *): „Wer einen „ Menschen um zeitliche Nachtheile zu vermeiden, „ oder weltliche Vortheile zu erhalten, mit dem „ ewigen Tode (durch den Kirchenbann) strafen „ will, mit wem soll man einen solchen vergleichen? „ Wahrhaftig mit demjenigen, welcher um eine „ Mücke von der Stirne eines andern wegzutreiben, die Axt aufhob, und seinem Nachbarn den „ Kopf spaltete u. s. w. „ — — Wir wollen auch den Ausspruch des Petrus Damiani in seinem Schreiben an Alexander den II. hören. „ Man „ bemerke, wie jähe und schlüpfrig zum Hinabsturze der Pfad zum Heile wird, so daß man „ eher in dem Abgrunde des ewigen Todes liegt, „ (wenn ihre Bannsprüche wirkten), als man „ weiß, daß man nur ein wenig fehlgetreten ist: „ und unser Fuß ist schon in den gelegten Fallstricken verwickelt, da man noch frey einherzutreten glaubt. Es verfehlt sich also jemand, „ wer er auch ist, wider eine apostolische Verordnung, und er übertritt sie, ohne daß die Uibertretung etwas zu sagen hätte; und man verdammet ihn zur Stunde als einen Ketzer, „ und als wenn er alle Missethaten verübet hätte,

*) Tract. de vit. spirit. l. 4. corol. 7.

„ te, mit dem Bannfluche. Und da die Gerech-
„ tigkeit fodert, daß der anders bestraft werde,
„ der mehr verbricht, als der, so sich nur ein we-
„ nig vergeht: so wird hier über alle, sie mögen
„ nun viel oder wenig verbrochen haben, ohne
„ Unterschied die nämliche Strafe, nämlich der
„ Bannfluch allein verhänget. Man nimmt dem
„ Schuldigen nicht die Freyheit, nicht sein Ver-
„ mögen, man verurtheilt ihn nicht zu einer Geld-
„ strafe, wie weltliche Gerichte zu thun pflegen,
„ sondern man nimmt ihm Gott den Urheber al-
„ les Guten — — — Man findet auch nicht,
„ daß der h. Gregorius (der G.) oder andere
„ Väter, welche die apostolische Kirche regierten,
„ dieser Verfahrungsart in ihren Verordnungen
„ gefolget wären; beinahe niemals verbanden sie
„ den Bannfluch mit ihren Satzungen, außer sie
„ betrafen eine Lehre des katholischen Glaubens.
„ Befiehl demnach, wenn es deiner Klugheit rath-
„ sam dünkt, daß dieser Gebrauch in deinen Ver-
„ ordnungen nicht mehr beibehalten werde „.

Sehr weislich verordnen die Versammlungen von Agatha und Worms, jene im 3. diese im 14. Kanon, daß „die Bischöfe, welche sich bei-
„ gehen lassen Unschuldige, oder bloß unbeden-
„ tender Fehler Schuldige mit Hintansetzung der
„ priesterlichen Mäßigung von ihrer (besondern)
„ Gemeinschaft auszuschließen, oder, die nach der
„ Aussöhnung sich sehnen, nicht aufnehmen zu
„ wollen, von den benachbarten Bischöfen einer
„ jedweden Provinz schriftlich ermahnet, und im
„ Falle des Ungehorsames von dieser ihrer Gemein-

„ schaft

„ schaft bis zur Zeit einer Versammlung ausge-
„ schlossen werden sollen „. Wenn es nun einer so großen Vorsicht bei einer besondern Ausschließung bedarf, was soll man von jenen allgemeinen Bannsprüchen und Interdikten sagen, welche über ganze Nationen, Schuldige und Unschuldige verhänget werden? Möchten doch die Hirten der Kirche die Erinnerung des h. Augustins *) nicht vergessen. „ Eine Strafe kann nie heilsam seyn,
„ außer wenn der Bestrafte keinen Anhang hat.
„ Sind aber viele von der nämlichen Krankheit
„ angesteckt, so bleibt dem Redlichen nichts
„ übrig als Thränen und Herzenleid „.

Was haben aber alle diese Bannsprüche für eine Wirkung hervorgebracht? Wahrhaftig keine andere, als daß wir sie durch ihre Menge verächtlich machten. In der That schienen dieß auch diejenigen Päbste einzugestehen, welche die stumpfe und geschwächte Kraft derselben durch äußere Strafen und Schreckenverbreitung schärfen, und furchtbarer machen wollten. Wir können auch nur den Titel von den Ketzern, im 5. Buche der Dekretalen nie ohne Schaudern lesen; so sehr sind die äußeren Gewaltthätigen in demselben aufgehäufet. C. 8. §. 7. in 6. wird ein Ketzer seines Vermögens für verlustig von Rechtswegen erkläret, dasselbe aber ganz C. 1. extrav. com. ohne einmal die Gerichtsunkosten davon abzuziehen, der röm. Kammer zugesprochen. C. 10. X. h. †. werden die Unterthanen eines ketzerischen Regenten von aller Unterwürfigkeit freygesprochen, so wieauch ver-

*) l. 3. c. 2. contra ep. Parm.

mög des C. 2. §. 4 die Söhne eines ketzerischen Vaters von der väterlichen Gewalt durch einen richterlichen Ausspruch befreyet werden. Nach dem 11 K. werden die Rechtsfreunde der Ketzer ihres Amtes entsetzet, und für ehrlos erkläret. Das 13 K erlaubt den benachbarten Königen die Länder eines Regenten, der die Ketzer aus seinen Provinzen zu vertreiben unterläßt, in Besitz zu nehmen. Der 3. § des nämlichen K. will, daß die Grafschaften, Baronate und Städte aller ihrer bürgerlichen Vorzüge verlustig werden sollen, wenn sie nicht die Ketzer ausrotten. Die, welche die Ketzer begünstigen, sollen nach dem 9. K ehrlos und aller ihrer weltlichen Aemter und Güter verlustig seyn; ihre Kinder aber nach dem 6. K. bis auf das zweyte Glied zu keiner geistlichen Pfründe und Ehrenstelle gelangen können. Im 8. K. 3. §. wird aller gesunden Vernunft zuwider auch ein falscher Schwörer als Zeuge wider einen Ketzer zugelassen. Vermög des 5. K. in 6. tit. de pœnis können alle die kein Testament machen, noch vor Gericht stehen, welche einen Kardinal beschimpfen; noch ihre Kinder zu einem geistlichen Amte, oder auch zu einer Pfründe gelangen. Endlich soll auch ein jeder nach dem 12. K. des n. T. der einen Kirchenvorsteher verstümmelt oder tödtet, wenn er ein Kirchenpatron ist, sein Patronatrecht, wenn er ein Advokat ist, sein Advokatenamt, der Vasal sein Lehen, und der Vizedom seine Vizedomschaft verlieren: ihre Abkömmlinge aber sind zu Pfründen unfähig. Wenn die geistliche Gewalt diese und andere dergleichen Strafen,

sen, wovon die Dekretalen durchgängig strotzen, verordnen darf, was bleibt den Regenten noch übrig als zu gehorsamen, zu vollziehen, und sich als päbstliche Beamte anzusehen? Der h. Paulus gesteht keinem Apostel oder Bischofe, sondern den Regenten das Schwert zu. „Auf seinen Befehl allein, sagt der h. **Augustin** *), werden „ die Uibelthäter mit Recht bestrafet, und sogar „ hingerichtet, nach der gewissesten und richtigsten „ Unterordnung der Mächte „. Man sehe noch die andern Werke dieses h. Vaters **) nach, worinn er diese Macht der Regenten vortrefflich vertheidiget.

(c) Uibrigens, da die Päbste durch ihre Eingriffe in die Rechte der Regenten so viele, und so gefährliche Unruhen in den Staaten angerichtet, den Unschuldigen so viel Unrecht angethan, und diese ihre Foderungen sogar dem Gesetzbuche der geistlichen Rechte eingeschaltet haben, wer soll dem Regenten dafür Bürge stehen, daß sie selbe in Zukunft nicht abermal aufwärmen, nachdem man dieselben zu Rom noch aus allen Kräften vertheidiget? Es ist demnach von äußerster Nothwendigkeit die päbstlichen Verordnungen, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, Glaubens- oder Kirchenpolizeysachen betreffen, der landesherrlichen Untersuchung zu unterwerfen, und schlechterdings zu verbieten, daß keine irgendwo

*) l. 1. c. 7. Contra ep. Parmen.
**) lib contra 2. ep. Gaud. Donat. Tract. 11. in Joan. ep. 93. ad Vincent. ep. 186. ad Bonifac. Com.

bekannt gemacht werde, ehe und bevor man überzeugt ist, daß ihr Inhalt blos geistlich ist. Blos durch dieses Verbot sie ohne landesherrliche Genehmhaltung (Placetum Regium) nicht bekannt zu machen, kann der Regent die Rechte der Völker, die Denkfreyheit, und die öffentliche Sicherheit ungekränkt erhalten.

Was aber das Recht des Regenten ein solches Verbot ergehen zu lassen betrifft, so läßt sich dasselbe nicht nur aus der Natur der Sache selbst beweisen, indem es auf das oberherrliche Recht die Kirche und den Staat zu beschützen, welches dem Regenten ungezweifelt zusteht, gegründet ist, sondern es erhellet auch aus dem Völkerrechte: und es ist wirklich kein Volk mehr, bei welchem ein solches Verbot nicht schon lange eingeführet wäre. Daß diese Untersuchung in Spanien schon sehr lange gebräuchlich ist, bezeugen Salgado, **) und Kovaruvvias, **) welcher davon also schreibt: „Wollte jemand den christ„ lichen Regenten die Gewalt nehmen, so wür„ de er alsogleich auf eine überzeugende Art er„ fahren, wie viel Unheil er im Staate ange„ richtet hat. „ Erst jüngsthin, nämlich im J. 1762 machte König Karl der IV. eine Verordnung bekannt, wodurch er alle Reskripten, Breven und Bullen des röm. Pabstes, sie mögen an wen immer gerichtet seyn, wie auch alle Verordnungen und Urtheilssprüche der spanischen Inquisition vor ihrer Bekanntmachung der Untersuchung

des

*) Tract. de supplic. ad SS. num.
**) Pract. quæst. c. 35.

des Staatsrechts unterwirft. Im Frankreich erließ schon Ludwig der XI. den 8. Jenner 1475. ein solches Gesetz, und außerdem wer weiß nicht, daß in Frankreich stets das königliche Placet nachgesucht werden mußte. Eben dieser Gebrauch die päbstlichen Befehle vor ihrer Bekanntmachung zu untersuchen fand auch in Portugall statt, wie Bereira, und Augustin Manuel*) bezeugen. Dieser letztere erzählet, daß die Grossen des Reichs den König Joannes, als er auf Anhalten des Pabstes diesen Gebrauch abschaffen wollte, von seinem Vorhaben abgeschrecket haben. In Savoyen wurde das königliche Exequatur welches daselbst allezeit gebräuchlich war, durch einen feyerlichen Schluß, welchen Anton Faber **) anführt, nochmals bestättiget. In Ansehung des Königreichs Sicilien bezeuget dieß Jakob de Graffis. ***) Ebendasselbe weiß man auch durchgängig vom Königreich Neapel, ob es gleich nach dem Vorgeben der Römer ein Lehen von Rom ist. Auf die nämliche Art wird auch in den Verordnungen der niederländischen Regenten, besonders im J. 1574. verboten, die päbstlichen oder Nuntiaturbefehle bekannt zu machen, ehe sie der königliche Rath, oder der Rath von Brabant untersucht, und gebilliget hätte. Vom Großherzogthum Toscana bezeugt Angelus, ****) und von andern italiänischen Staaten Ant. Amalo *****) das nämliche.

End-

*) in histor. vitæ Joann. II. Reg. l. 4.
**) lib. 7. Cod. de appellat.
***) lib. 4. c. 15. decis.
****) Consil. 23.
*****) Tom. 2. resolut. 28.

Endlich beschlossen auch in Oesterreich Ferdinand der III. im J. 1641. den 21. November, und Leopold der G. im J. 1681. den 3. Hornung, eingedenk des von Alters her üblichen Herkommens, wie sie sich selbst ausdrücken, daß keine päbstliche Bulle ohne vorgängige Einsicht nnd Genehmhaltung seiner Majestät in ihren Erbkönigreichen und Staaten bekannt gemacht werden soll: welches Gesetz Joseph der II. in diesem Jahre nämlich 1781. bei dem Antritt seiner Regierung, die wir mit den heißesten Seegenswünschen begleiten, abermal weislich erneuert, und festgesetzet hat. Uibrigens gehöret auch noch ein österreichisches Gesetz, welches dem Gesetzbuche des böhmischen Rechtes eingeschaltet ist, *) hieher: nach demselben müßen alle Streitsachen, welche die körperliche Verletzung eines Geistlichen betreffen, vor weltlichen und geistlichen Richtern zu gleicher Anzahl mit königlicher Bewilligung ausgemacht werden.

Diese landesherrliche Genehmhaltung ist nicht nur aus dem Grunde so nothwendig, damit nicht die päbstlichen Bullen oder Bischöflichen Verordnungen den Majestätsrechten zu nahe treten, sondern auch darum, damit nicht die getreuen Unterthanen durch ungerechte Censuren und Verfolgungen bedrücket werden. Der Regent ist ebenfowohl der Beschützer der einzelnen Unterthanen als des ganzen Staates, zu welchem alle, denen durch geistliche Gewalt unrecht geschehen ist, ihre Zuflucht zu nehmen haben, nach dem Beispiel

des

*) pag. 183. & 186.

des h. Athanasius, welcher keinen Anstand nahm, sich von den ungerechten Aussprüchen der Provinzialversammlungen auf den Richterstuhl des Kaisers wiederholtermassen zu berufen. Es sind noch eine Menge Gesetze alter Kaiser vorhanden, wodurch sie dergleichen Wasserstreiche zernichteten. So verordnet **Justinian** in der 86. Novelle, „ daß man den Bischof, der zu Gunsten eines „ Menschen an der Gerechtigkeit zum Verräther „ würde, regelmäßig zur Strafe ziehe, damit „ sie sich befleißen, in der Furcht Gottes ge„ recht zu richten. „ Eben dieser Kaiser verbietet auch in der 123. Novelle 11. K. „allen „ Bischöfen, und Priestern, jemanden von der „ heiligen Gemeinschaft auszuschließen, bevor sie „ die Ursache davon angegeben hätten, derent„ wegen die hh. Kanonen solches gebieten. „ Endlich untersagt er auch *) den Geistlichen und Bischöfen ihre Gläubigen zu nöthigen, daß sie ihnen Früchte opfern oder Zinsen geben; oder sie auf eine andere Art plagen oder ausschließen, oder deßwegen nicht taufen, ungeachtet es bei ihnen üblich wäre. Ich übergehe unzählige Gesetze, welche einem jedem in der Kirchengeschichte ohne Ende aufstossen. An Gerechtigkeit, und Erhabenheit übertrifft sie alle der jüngsthin erlassene Kabinetsschluß unsers Monarchen, wodurch er sowohl die evangelische Wahrheit, und Sittenreinigkeit in Schutz nahm, und zugleich die Unschuld vortrefflicher Männer in ihr Licht setzte.

Unter

*) l. 38. C. de ep. & cl.

Endlich beschlossen auch in Oesterreich Ferdinand der III. im J. 1641. den 21. November, und Leopold der G. im J. 1681. den 3. Hornung, eingedenk des von Alters her üblichen Herkommens, wie sie sich selbst ausdrücken, daß keine päbstliche Bulle ohne vorgängige Einsicht nnd Genehmhaltung seiner Majestät in ihren Erbkönigreichen und Staaten bekannt gemacht werden soll: welches Gesetz Joseph der II. in diesem Jahre nämlich 1781. bei dem Antritt seiner Regierung, die wir mit den heißesten Seegenswünschen begleiten, abermal weislich erneuert, und festgesetzet hat. Uibrigens gehöret auch noch ein österreichisches Gesetz, welches dem Gesetzbuche des böhmischen Rechtes eingeschaltet ist, *) hieher: nach demselben müßen alle Streitsachen, welche die körperliche Verletzung eines Geistlichen betreffen, vor weltlichen und geistlichen Richtern zu gleicher Anzahl mit königlicher Bewilligung ausgemacht werden.

Diese landesherrliche Genehmhaltung ist nicht nur aus dem Grunde so nothwendig, damit nicht die päbstlichen Bullen oder Bischöflichen Verordnungen den Majestätsrechten zu nahe treten, sondern auch darum, damit nicht die getreuen Unterthanen durch ungerechte Censuren und Verfolgungen bedrücket werden. Der Regent ist eben sowohl der Beschützer der einzelnen Unterthanen als des ganzen Staates, zu welchem alle, denen durch geistliche Gewalt unrecht geschehen ist, ihre Zuflucht zu nehmen haben, nach dem Beispiel des

*) pag. 183. & 186.

des h. Athanasius, welcher keinen Anstand nahm, sich von den ungerechten Aussprüchen der Provinzialversammlungen auf den Richterstuhl des Kaisers wiederholtermassen zu berufen. Es sind noch eine Menge Gesetze alter Kaiser vorhanden, wodurch sie dergleichen Wasserstreiche zernichteten. So verordnet **Justinian** in der 86. Novelle, „ daß man den Bischof, der zu Gunsten eines „ Menschen an der Gerechtigkeit zum Verräther „ würde, regelmäßig zur Strafe ziehe, damit „ sie sich befleißen, in der Furcht Gottes ge„ recht zu richten. „ Eben dieser Kaiser verbietet auch in der 123. Novelle 11. K. „allen „ Bischöfen, und Priestern, jemanden von der „ heiligen Gemeinschaft auszuschließen, bevor sie „ die Ursache davon angegeben hätten, derent„ wegen die hh. Kanonen solches gebieten. „ Endlich untersagt er auch *) den Geistlichen und Bischöfen ihre Gläubigen zu nöthigen, daß sie ihnen Früchte opfern oder Zinsen geben; oder sie auf eine andere Art plagen oder ausschließen, oder deßwegen nicht taufen, ungeachtet es bei ihnen üblich wäre. Ich übergehe unzählige Gesetze, welche einem jedem in der Kirchengeschichte ohne Ende aufstossen. An Gerechtigkeit, und Erhabenheit übertrifft sie alle der jüngsthin erlassene Kabinetsschluß unsers Monarchen, wodurch er sowohl die evangelische Wahrheit, und Sittenreinigkeit in Schutz nahm, und zugleich die Unschuld vortrefflicher Männer in ihr Licht setzte.

Unter

*) l. 38. C. de ep. & cl.

Unter eben diesem erhabenem Schutze, und im Vertrauen auf die Gerechtigkeit meiner Sache, und die Redlichkeit meiner Absichten überlasse ich gegenwärtige Ausarbeitung hiemit öffentlich dem Urtheile aller, die sie lesen werden. — Um dieses einzige ersuche ich meine Leser, daß sie mir meine Schreib = und Druckfehler gütig nachsehen wollen, das Werk aber ohne Partheylichkeit blos vom Eifer für die Wahrheit beseelet aufmerksam durchlesen; und ich zweifle nicht, daß sie nicht gleichstimmig mit mir denken werden, wenn sie anders keine andere Absicht, als die Verherrlichung Gottes dabei haben. Sie sollen sich an den weisen Ausspruch des h. Augustins *) erinnern: „Gleichwie es rühmlich ist von der „ wahren Lehre nicht zu weichen, also ist es tadelnswerth auf der falschen zu verharren. Dieselbe niemals annehmen, verdient das erste Lob, „ das zweyte sie verlassen, so daß wir uns entweder vom Anfang an, an die wahre Lehre „ halten, oder durch Verlassung der falschen auf „ die wahre kommen. „ Möchten mir doch meine Wünsche gewähret werden ! ! !

Uiber-

*) Contra Crescentium Grammat. l. 3. c. 3.

Uiberſicht
des
ganzen Werkes.

Erſter Theil.
Wem die Kirchengewalt zuſtehe.

Die Vorrede, welche die Abſicht, Lehrart, und Abtheilung des ganzen Werkes erkläret.

§. 1.

Erſter Grundſatz. Alle geiſtliche Gewalt ſtehe der Kirche zu, und theile ſich durch dieſelbe ihren Hirten mit, welche unter ihr ſtehen.

(a) Die Nothwendigkeit einer obrigkeitlichen Gewalt in der Kirche wird von niemanden geläugnet.

(b) Vorzüglich ſteht ſie der Kirche ſelbſt, nach ihr aber auch den Biſchöfen zu, welche ihre Weihe

von

von der Kirche, die Ausübung aber ihrer Gewalt von Gott haben, und folglich Amtsdiener Christi, und der Kirche sind.

(c) Es schadet auch dem Primate nichts, daß derselbe unter der Kirche steht.

§. 2.

Erster Beweis aus der h. Schrift.

(a) Nach der Auslegung der hh. Väter hat Christus der ganzen Kirche die geistlichen Schlüßel verliehen.

(b) Selbst aus dem 16. K. des Matthäus läßt sich nach der einstimmigen Erblehre der Väter für den Petrus nichts, für die Kirche alles schließen.

§. 3.

Zweyter Beweis aus ebenderselben.

(a) In der Kirche giebt es dreyerlei Gattungen der Gerichte, das erste ist das Gericht eines jedweden Bischofs, das zweyte das Gericht einer besondern Versammlung; — beide können irren — das dritte ist das allein untrügliche Gericht der Kirche.

(b) Welches sich durch die versammelten Bischöfe halten läßt,

(c) Und wobei der Pabst seine Sache anzubringen hat, und ein jeder die seinige wider den Pabst anbringen kann.

§. 4.

§. 4.

Dritter Beweis aus ebendenselben.

(a) Des Vorrecht der Unfehlbarkeit steht der Kirche allein zu, wenn sie in einem rechtmäßig versammelten Kirchenrathe den Ausspruch thut.

(b) Denn Christus hat dasselbe nur ihr, nicht dem Petrus, auch nicht den römischen Päbsten versprochen.

(c) Von welchen erwiesen wird, daß sie nicht selten, auch wenn sie vom Stuhle herab, wie man sagt; den Ausspruch thaten, geirret haben.

§. 5.

Vierter Beweis aus der Geschichte der Apostеln.

(a) Daselbst zeigt sich allenthalben die oberste Hoheit der Kirche, und Petrus als ein unterwürfiges Glied derselben.

(b) Besonders in jener Streitigkeit von der Beobachtung des alten Gesetzes, welche nicht anders, als durch den Ausspruch der ganzen Kirche, und einer allgemeinen Versammlung gehoben werden konnte.

§. 6.

Fünfter Beweis, aus den beständigen Herkommen der Kirche.

(a) Welches von weit größerem Gewichte iſt, als die Ausſprüche der Väter.

(b) Und zuerſt beweiſet jene berühmte Streitigkeit über die Begehung des Oſterfeſtes, daß Petrus unter der Hoheit der Kirche ſteht.

§. 7.

Fortſetzung des nämlichen Beweiſes.

(a) Aus der Streitfrage über die Widertaufe der Ketzer wird bewieſen, daß der Pabſt über die Kanonen und den Glauben nur zu wachen, keine Geſetze hierinnfalls zu geben habe, daß er ein Amtsgenoſſener, und Aufſeher der Biſchöfe nicht ihr Herr ſey, deſſen Ausſpruch nicht ſo unumſtößlich wäre, daß man ſich nicht dem Frieden unbeſchadet demſelben widerſetzen dürfte.

(b) Welches auch durch die Streitigkeit zwiſchen dem Zoſimus, und den Afrikanern in Anſehung der Kanonen von Nizäa beſtättiget wird.

§. 8.

Zweyte Fortſetzung des nämlichen Beweiſes.

(a) Aus den Verhandlungen der Kirchenverſammlungen erhellet, daß die Sache der Ketzer, ſie mochten von Pabſt oder beſondern Verſammlungen wie immer verdammet worden ſeyn, dennoch nicht für entſchieden angeſehen wurden, bis eine allgemeine Verſammlung das Endurtheil darüber gefället hatte.

(b) Diese allgemeine Versammlung untersuchten die päbstlichen Schreiben, billigten, oder verwarfen sie.

§. 9.

Sechster Beweis aus den Ausspruchen allgemeiner Versammlungen.

(a) Zum ersten: unterwirft die VIII. allgemeine Versammlung den Pabst der Kirche nicht blos in Sachen der Ketzerey, wie Adrian der II. wollte, sondern durchgängig.

(b) Zweytens die Versammlung von Kostanz, welche von der zu Basel gutgeheisen wurde, und deren Verordnungen nämlich von der 4. und 5. Sitz. auseinandergesetzet werden.

§. 10.

Diese Versammlungen nämlich die von Kostanz, und Basel sind wahrhaft allgemein.

(a) Denn die ganze Kirche hat sie als solche sowohl bei ihrer Eröffnung als Fortsetzung, als solche erkannt.

(b) Welches durch durch die Zeugnisse der ganzen Welt erwiesen wird.

(c) Da hingegen von denen, die sich dagegen setzten dargethan wird, daß ihr Ansehen kein Gewicht habe.

§. 11.

Siebenter Beweis aus Vernunfgründen.

(a) Derjenige muß nothwendig über den andern Macht haben, der seine Verordnungen, Verhandlungen, nnd Urtheilssprüche, noch einmal zur Untersuchung vornimmt, sie verbessert, und widerrufft; nun aber haben dieß die allgemeinen Versammlungen mit den päbstlichen Verordnungen vorgenommen.

(b) Während daß die Päbste eingestanden, daß sie den Kanonen der Kirche vollkommen Gehorsam zu leisten schuldig wären.

§. 12.

Achter Beweis aus ebendenselben.

(a) Aus dem, daß man sich vom Pabste auf eine allgemeine Versammlung beruffen darf, schließe ich mit Recht, daß jener unter dieser stehe. Die Rechtmässigkeit dieser Beruffungen aber wird durch die Gewohnheit aller Zeiten bestättiget.

(b) Selbst die Kanonen von Sardika bekräftigen sie, da sie dem Bischofe, der in einer Versammlung verdammet wurde, eine größere durch Zuthun des Pabstes versammlen lassen.

§. 13.

Neunter Beweis aus einem ähnlichen Grunde.

(a) Der ist kein Monarch, der das Urtheil anderer Mitrichter einholen, und sich darnach richten muß; ihren gemeinschäftlichen Aussprüchen Folge zu leisten verbunden ist; während daß noch diese ihre Gewalt aus der nämlichen Quelle haben.

(b) So verhält es sich aber mit dem Pabste:

(c) Auch haben die übrigen Bischöfe ihre Gewalt sowohl dem Range als der Gerichtsbarkeit nach, nicht vom Pabst, sondern von Gott, und zwar ebendieselbe, die der Pabst selbst hat.

§. 14.

Der erste Einwurf wird aufgelöset.

(a) Welcher aus den Worten des Evangeliums: du bist Petrus u. s. f. Weide meine Schaafe u. s. w. und bestättige deine Brüder u. d. ü. entlehnet wird.

(b) Dann auch aus den Verordnungen der Florentiner, und letzten lateranischen Versammlungen hergenommen werden kann.

§. 15.

Der zweyte Einwurf aus den Aussprüchen der hh. Väter wird gehoben.

(a) Vorzüglich des h. Augustins und Iräneus,

(b) und auch anderer, welche mit dem h. Bernardus die Päbste erheben.

Uiberſicht

§. 16.

Der dritte Einwurf aus dem Begriffe einer allgemeinen Verſammlung wird zernichtet.

(a) Die Verſammlungen haben ihr ganzes Anſehen von Gott, vom Pabſte nichts, welches durch den Widerſpruch des Pabſtes nichts leidet.

(b) Die Zuſammberuffung und Beſtättigung des Pabſtes vermehret weiter nichts als die Stimmen, und befördert die Vollſtreckung ihrer Verordnungen.

(c) Welche die Väter von Trient von der Willkühr des Pabſtes nicht weniger als abhängig gemacht haben.

§. 17.

Der letzte Einwurf aus der Annahme des neuen Rechts, wird auseinander geſetzt.

(a) Dieſe Annahme gilt nach allen Rechten nichts, weil ſie einen Irrthum zum Grunde hat.

(b) Sie iſt ſogar ſchädlich, weil es ihr an Wahrheit, und Gerechtigkeit mangelt: und diejenigen, welchen es daran lag ſtets widerſprachen.

(c) Sie kann alſo abgeändert, und aufgehoben werden, ohne daß man Unruhen zu fürchten hätte, wie man durch Beiſpiele beweiſet.

§. 18.

§. 18.

Erste Folgerung. Der Richter in Streitsachen.

(a) Aus der erwiesenen Hoheit der Kirche folget:

(b) Daß in allen Glaubenszweifeln der einstimmige Ausspruch alle Bischöfe unfehlbar entscheide.

(c) Welcher sich sowohl durch die allgemeine Uibereinstimmung aller Zeiten, als auch in einer allgemeinen Versammlung offenbaret.

§. 19.

Zweyte Folgerung. Das Mittel zur Erhaltung der Einigkeit.

(a) Welche in der h. Schrift so sehr empfohlen wird,

(b) Ist die Unterordnung, die man vor Alters durch die Gemeinschaftsbriefe erhält,

(c) Heut zu Tage aber von Unkatholischen selbst anerkannt wird.

§. 20.

Dritte Folgerung. Der Primat des Petrus.

(a) Schadet nicht nur der Einigkeit nichts, sondern ist auch für dieselbe unentbehrlich.

(b) Denn ohne einen gemeinschäftlichen Mittelpunkt giebt es gar keine, oder sie erhält sich äußerst schwer.

(c) Wer sich immer von diesen Mittelpunkt entfernet, und weder mittel- noch unmittelbar damit vereiniget ist, heißt ein Abtrünniger.

(d) Dieſer Mittelpunkt der Einigkeit iſt der römiſche Stuhl.

§. 21.

Vierte Folgerung. Weſentliche Rechte des Primats ſind

(a) Erſtens: Das Recht Berichte abzufodern, welche von der Aufrechthaltung der Einigkeit zeugen.

(b) Zweytens. Uiber den Glauben, die Sitten, die Geſetze und Kanonen zu wachen, ſelbſt durch die Ausſchließung von der Gemeinſchaft, wenn es nöthig iſt.

(c) Drittens. Auf Verſammlungen zu dringen, wenn der Glaube, und die Einigkeit in Gefahr ſind.

(d) Viertens. Abgeordnete zu ſenden, welche für die Einigkeit Sorge tragen, ohne die Rechte eines andern anzutaſten.

(e) Fünftens. In allgemeinen Geſetzen der Kirche, wie die übrigen Biſchöfe in ſeinem eigenen Kirchenſprengel zu diſpenſiren, und den Sinn der Kirche zu beſtimmen.

§. 22.

Fünfte Folgerung. Hinzugekommene Rechte über

(a) Erſtens. Das Patriarchalrecht in den abendländiſchen Provinzen vermög des 6. Kanons von Nizäa.

(b) Zweytens. Die größeren Angelegenheiten, die der Pabst unrechtmäßig an sich zog.

(c) Drittens. Das oberste Berufungsgericht, vermög der falschen Dekretalen.

(d) Viertens. Jahrgelder (Annaten), Zehenden u. d. gl. von den Kirchen zu fodern, welche sich die Päbste vermög des neuen Rechts dienstbar gemacht haben.

§. 23.

Sechste Folgerung. Die Rechte der Erzbischöfe

(a) Sind nicht nur in der Erblehre, sondern auch in der Schrift gegründet.

(b) Die Erzbischöfe haben ihre Rechte in den Provinzialversammlungen, worinn die Bischöfe gerichtet, geweihet, bestättiget, ihre Handlungen untersuchet, Glaubensstreitigkeiten ausgemacht werden müßen u. d. g. auszuüben.

§. 24.

Siebente Folgerung. Die Rechte der Bischöfe.

(a) Das erste: Die unbedingte Gewalt die Geistlichen zu weihen, und ihnen die Pfründen zu ertheilen.

(b) Das zweyte: Die göttlichen, Kirchen- und Staatsgesetze bekannt zu machen, und was zu ihrer Beobachtung dienlich ist, zu verordnen.

(c) Das dritte: Die volle Gewalt zu binden und zu löſen, welche durch keinen Vorbehalt gewiſſer Verbrechen oder Abläße mit Recht eingeſchränket werden kann.

(d) Das vierte: Die uneingeſchränkte Gerichtsbarkeit über alle ihre Untergebenen aller möglichen Befreyungen ungeachtet.

(e) Das fünfte: In den Geſetzen der Kirche zu diſpenſiren, dadurch daß ſie ihren Sinn erklären, ſo gut, wie der Pabſt.

§. 25.

Achte Folgerung. Die Rechte der Prieſter und Pfarrer.

(a) Ihre Würde iſt von Gott eingeſetzet, und mit dem Sakramente der Weihe, eben ſo wie die Würde der Diakonen und übrigen Amtsdiener verbunden worden.

(b) Dennoch würden ſie ohne Sendung von Seite des Biſchofs ihr Amt unrechtmäßig ausüben, und das Sakrament der Buſſe ungiltig ertheilen, wenn es ihnen auch der Pabſt befehlen würde.

(c) Die Kirche hat eine ſo große Achtung gegen ſie, daß ſie außer einem Synodalgerichte nicht abgeſetzet werden dürfen.

des ganzen Werks.

§. 26.

Letzte Folgerung. Gemeinschäftliche Rechte, und die Rechte der Regenten.

(a) Es fügt sich zuweilen, daß die Bedürfniß der Kirche Bischöfe und Priester verbinden, die Sorge über eine fremde Heerde über sich zu nehmen: indem in einen solchen Fall die Abtheilung der Kirche im Kirchspiele nicht in Betrachtung kömmt.

(b) Die Regenten haben auch ein gegründetes Recht von jeher die rechtmäßige hierarchische Ordnung handzuhaben, und die Ausbreitung falscher Grundsätze zu verhindern.

Zweyter Theil.

Von der Beschaffenheit der geistlichen Gewalt.

§. 27.

Zweyter Hauptgrundsatz: Die Kirchengewalt ist blos geistlich.

(a) Sie schränket sich auf das Predigamt, und auf die Ausspendung der Sakramente, vorzüglich aber der Busse ein.

(b)

(b) Und iſt von der weltlichen Macht weder in Anſehen des letzten, noch des nächſten Zweckes, ſondern blos allein in Anſehung der Mittel unterſchieden, welche bei ihr geiſtlich, bei dieſer aber äuſſerlich ſeyn müßen.

§. 28.

Erſter Beweis aus dem Evangelium.

(a) Den Apoſteln wurde keine größere Gewalt verliehen, als der Heiland ſelbſt äußerte, und welche blos geiſtlich war.

(b) Er befahl ihnen weiter nichts als zu predigen, die Sakramente auszuſpenden, und die Widerſpenſtigen, von ihrem Gebrauche auszuſchließen.

(c) Zugleich aber ermahnte er ſie der Begierde zu herrſchen völlig zu entſagen.

§. 29.

Zweyter Beweis aus dem h. Paulus.

(a) Welcher den Seelenhirten blos geiſtliche Verrichtungen vorſchreibt,

(b) Sich in keine weltlichen Geſchäften zu miſchen.

(c) Und der weltlichen Macht in allen zu gehorſamen befiehlt.

§. 30.

des ganzen Werks.

§. 30.

Dritter Beweis aus der Erblehre der Väter.

Erläut. Welche einmüthig lehren, daß der Kirche keine Gerichtsbarkeit außer der geistlichen zustehe, sondern daß sie in Ansehung des Aeußerlichen und Geistlichen den Gesetzen der Regenten unterworfen sey.

§. 31.

Ebenderselbe Beweis, aus der Lehre der röm. Päbste.

Erläut. Welche den Unterschied beider Mächte also ansetzen, daß sie den Bischöfen die Ausspendung der Sakramente, und das Lehramt; den Regenten aber die Gerechtigkeitsverwaltung, und die ganze äußere Polizey zueignen.

§. 32.

Vierter Beweis aus der Verfahrungsart der alten Kirche.

(a) Denn alle alten Kanonen zeugen von einer blos geistlichen Gerichtsbarkeit.

(b) Welche auch so lange beobachtet wurden, bis die Barbarey alles über den Haufen warf.

§. 33.

§. 33.

Letzter Beweis aus der Erfahrung.

(a) Gewiß verlieh Gott der Kirche keine ſolche Gewalt, welche die Quelle des größten Urtheiles war.

(b) An vielen Orten die katholiſche Religion herabſetzte.

(c) Und die wahre Gewalt der Kirche ſelbſt groſſentheils untergrub.

§. 34.

Die Einwürfe werden gehoben.

(a) Welche theils aus der Schrift.

(b) Theils aus dem Zwecke der geiſtlichen Gewalt.

(c) Und theils aus den Anſehen verſchiedener Schriftſteller entlehnet werden.

§. 35.

Erſte Folgerung. Die Wahl der Biſchöfe.

(c) Steht in Anſehung der Weihe den Biſchöfen allein.

(b) In Anſehung der Ernennung der Perſon aber den Regenten zu.

(c)

(c) Besonders nach Errichtung der geistlichen Lehen.

(d) Mit welchen sich jener Eid der Bischöfe durchaus nicht verträgt.

§. 36.

Zweyte Folgerung. Die Weihe der Geistlichen.

(a) Steht den Bischöfen zu,

(b) Ob gleich der Regent Sorge zu tragen hat, daß zu Geistlichen rechtschaffene Männer genommen werden.

§. 37.

Dritte Folgerung. Die Rechtschaffenheit der Geistlichen.

(a) Mußte einst so groß seyn, daß man auch auf jeden Argwohn eines Verbrechens sah, und daraus Anlaß nahm jemanden seines Amtes zu entsetzen.

(b) Hierinnfalls wurden auch die Regenten strenge beobachtet werden.

§. 38.

Vierte Folgerung. Von den Ordensgeistlichen.

(a) Dieſe ſind ſowohl als Schaafe, als auch als Geiſtliche den Biſchöfen unterworfen.

(b) Sie ſtehen auch als Bürger unter den Kaiſern, nach deren Geſetzen ſie ſich richten müßen.

39.

Fünfte Folgerung von den Uibergang der Mönche in den Weltgeiſtlicken Stand.

(a) Wenn die drey Ordensgelübde, noch andere Kloſterſatzungen, welche inſofern ſie mit dem geiſtlichen Stande nicht beſtehen können, mit Recht erlaſſen werden können, ſtehen dieſem Uibergange in dem Wege.

(b) Es war auch derſelbe in den älteſten Zeiten in der Kirche durchgängig üblich, wie die hh. Väter einmüthig bezeugen.

§. 40.

Sechſte Folgerung. Die wahre Religion.

(a) Fodert von Seite der Biſchöfe eine größere Sorgfalt als ſie bisher darauf wandten, und erheiſchet zugleich, daß man allen die h. Schrift zu leſen erlaube.

(b) Die Regenten aber ſind vermög ihres Amtes Beſchützer der Religion.

§. 41.

Siebente Folgerung. Die rechtmäßige Ausspendung der Sakramente.

(a) Sie wirken allein die Gnade von sich selbst; die Seegensprüche und Gebräuche der Kirche hingegen wirken blos durch das Verdienst dessen, der sich ihrer bedienet: diese mangelt aber auch allen dem, was die Kirche nicht eingesetzet hat.

(b) Das Meßopfer gilt seiner Natur nach für alle, und kann für einen allein nicht geopfert werden.

§. 42.

Achte Folgerung. Der äußere Gottesdienst.

(a) Bedarf auch der Sorgfalt der Regenten, von welchen sich auch der Ursprung des Patronatrechtes herschreibt.

(b) So wie das Vorrecht der Freystätte.

(c) Und das Verbot der knechtlichen Arbeit in Feyertägen. Uibrigens überließen sie es der Kirche die Gläubigen zu unterrichten sich dieser Ruhetäge recht zu gebrauchen.

§. 43.

Neunte Folgerung. Die Kirchengüter

(a) Schreiben sich von den Regenten her, welche sich die Oberherrschaft über dieselbe vorbehielten.

(b) Die Geiſtlichkeit hat ſie blos zu verwalten;

(c) Iſt ihre Verwaltung fehlerhaft, ſo haben die Regenten das Recht dieſelbe zu verbeſſern.

§. 44.

Zehnte Folgerung. Von dem Chorgeſange.

(a) Die Nothwendigkeit, die großen Vortheile der Gläubigen, und das Beiſpiel der Väter erheiſchen, daß man denſelben allen Gläubigen ohne Ausnahme in die Hände gebe, und in ihre Landesſprache überſetze.

(b) Nachdem man ihn vorher von den Ungereimtheiten und Unwahrheiten wird gereiniget haben, welche die Andacht vielmehr tödten als beleben.

§. 45.

Eilfte Folgerung. Die Verlobniſſe und die Ehe.

(a) Stehen unter den Verordnungen der bürgerlichen Geſetze, denen wir auch die Einführung der Ehehinderniſſe zu danken haben.

(b) Das Sakrament kann mit denſelben nicht beſtehen, weil durch ſie der Vorwurf des Sakramentes ungültig, und die Wirkung der Einſegnung, welche das Sakrament ausmacht, verhindert wird.

(c) Dieſen Segen giebt und verweigert die Kirche nach ihrem Wohlgefallen: außerdem hat ſie über die Ehen kein Recht.

§. 46.

Zwölfte Folgerung. Die ächte geistliche Gerichtsbarkeit.

(a) Bestehet in dem Bußgerichte. Möchte dieses doch mit größerer Sorgfalt verwaltet werden.

(b) Alle andere ist eine Art der bürgerlichen: nämlich entweders väterliche der Bischöfe über ihre untergebenen Geistlichen, oder jene schiedsrichterliche, die ihnen die Regenten eingestanden. Weit geringer ist das Ansehen der Obern über ihre Ordensgeistlichen, die sich ihnen freywillig unterworfen haben.

§. 47.

Letzte Folgerung. Von den Kirchenstrafen, und dem Schutze der Regenten.

(a) Die Kirchenstrafen sind blos geistlich; sie bestehen in einer Verweigerung der Geheimnisse, und haben keine bürgerliche Wirkung.

(b) Da also die Päbste zum neuen Rechte noch äußere Drohungen hinzu fügten, so wichen sie vom Geist des Evangelium ab.

(c) Es ist die Pflicht der Regenten zu verhindern, daß dieses nicht wieder geschehe. Darzu bedürfen die päbstlichen Verordnungen der Landesherrlichen Bewilligung, ein Recht, welches selbst durch das Völkerrecht bestättiget. Für den ganzen Staat aber eben so gut, als für jeden einzelnen Bürger äußerst nothwendig ist.

C. V. 6 (80)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Curalt, Robert

Aechte Grundsätze der ganzen Kirchenrechts-Gelehrsamkeit nach einer neuen, zusammenhängenden und faßlichen Lehrart abgehandelt

Bd.: 2. (1782). - 352 S.

Wien 1782

J.can.u. 45-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547714-0
VD18 8006826X-001